



Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 25. Juni 2025

Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils gültigen Fassung, "Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der *Prospektverordnung* ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese 25. Juni 2025 ("Wertpapierbeschreibung"), Wertpapierbeschreibung datierend vom Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, wurde am 27. Juni 2025 von der BaFin gebilligt und ist bis zum 27. Juni 2026 gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, ungültig geworden ist.

Informationen über das Programm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die Emittentin (wie nachstehend definiert) im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "Angebotsprogramm" oder das "Programm") strukturierte Wertpapiere ("Wertpapiere") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortführen kann. Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Wertpapiere öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer Wertpapiere)
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere) oder
- Fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der Wertpapiere).

Für die Zwecke der Fortführung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren dient dieser Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt gemäß Art. 8 (11) der Prospektverordnung (A) des Basisprospekts für Zertifikate vom 19. November 2020, wie nachgetragen, (B) des Basisprospekts für Zertifikate vom 31. März 2021, wie nachgetragen (als Nachfolge-Basisprospekt des Basisprospekts für Zertifikate vom 22. April 2020, wie nachgetragen), (C) des Basisprospekts für Zertifikate vom 26. Oktober 2021, wie nachgetragen, (D) des Basisprospekts für Zertifikate vom 27. September 2022, wie nachgetragen, (E) des Basisprospekts für Zertifikate vom 1. September 2023, wie nachgetragen, und (F) des Basisprospekts für Zertifikate vom 24. Juli 2024, wie nachgetragen.

Zugleich kann mit dieser Wertpapierbeschreibung beantragt werden, die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Informationen über die Emittentin

Wertpapiere unter dieser Wertpapierbeschreibung werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben (bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt), handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London, Mailand, Portugal, Spanien oder Zürich ("Emittentin" oder "Deutsche Bank"). Die Emission (bzw. Fortsetzung der öffentlichen Angebote) von Wertpapieren erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der Emittentin (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der Emittentin bestimmt). Das Registrierungsformular enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der Emittentin.

Informationen über die Wertpapiere

Diese Wertpapierbeschreibung enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Zertifikate, sowie einer Vielzahl von Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die

Wertpapiere können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen ("Basiswert" oder "Referenzwert") beziehen.

Die Wertpapiere begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten oder unbesicherte, nicht-nachrangige, nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin (im Sinne von § 46f Absatz 5 bis 7 KWG), die untereinander gleichrangig sind.

Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die Wertpapiere diese Wertpapierbeschreibung aufmerksam lesen und verstehen, dass diese Wertpapierbeschreibung selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die Wertpapiere enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese Wertpapierbeschreibung im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*,
- in dem **Registrierungsformular**, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil des *Basisprospekt*s in diese *Wertpapierbeschreibung* oder in das *Registrierungsformular* aufgenommen werden
- in den separaten Endgültigen Bedingungen (und ggf. der emissionsspezifischen Zusammenfassung), die diese Wertpapierbeschreibung im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines Wertpapiers vervollständigen. Die Wertpapierbeschreibung selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere, die letztlich durch die Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt werden. Die Endgültigen Bedingungen sind ggf. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung noch nicht vorhanden, sondern werden erst zum Zeitpunkt einer konkreten Emission vorliegen.

Die vollständigen Informationen über die *Wertpapiere* und die *Emittentin* enthält nur der <u>kombinierte Inhalt</u> dieser *Wertpapierbeschreibung* und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Wertpapieren folgen aus den sogenannten Emissionsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus (i) den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (ii) den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere. Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten und in der Wertpapierbeschreibung im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" aufgeführt sind. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere werden für jede konkrete Emission von Wertpapieren individuell erstellt und sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen abgebildet.

Diese Endgültigen Bedingungen legen die Angebotsmodalitäten fest (d.h. Neuemission oder Aufstockung) und enthalten die emissionsspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapierbeschreibung bestimmt werden können. Zum Beispiel enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zur Zeichnungsfrist, zum Angebotszeitraum, zum Emissionstag, zur Laufzeit, zum Fälligkeitstag, zum Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, zum Auszahlungsbetrag oder zu möglichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kündigungsmöglichkeiten.

Falls erforderlich, wird eine emissionsspezifische Zusammenfassung den *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügt. Diese wird die wichtigsten Informationen bezüglich der *Emittentin*, der *Wertpapiere*, der Risiken in Bezug auf die *Emittentin* und die *Wertpapiere*, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der *Wertpapiere* zusammenfassend enthalten.

Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von *Emittentin* und Anlegern unter den Wertpapieren festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- Kapitel 6 mit den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere;
- Kapitel 7 mit den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, dort finden sich unter der Überschrift
 "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" diejenigen Bedingungen, die spezifisch für den
 jeweiligen Produkttyp sind;

- Kapitel 8 mit den Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere; dieses enthält, für jeden von der Wertpapierbeschreibung abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von Wertpapieren des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vorneherein für konkrete Wertpapiere interessieren, sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen direkt zusammen mit den Informationen in dieser Wertpapierbeschreibung lesen.

Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese Wertpapiere vollständig über die Merkmale solcher *Wertpapiere* im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

Kenntnisse und Erfahrungen

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die *Wertpapiere* angemessen beurteilen zu können.

Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung, und
- den Basiswert.

Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "Securities Act") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("Regulation S") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) US-Personen im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des Commodity Exchange Act fallen, (iii) US-Personen im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "IDD"), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Wertpapiere

findet sich im Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser Wertpapierbeschreibung.

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	10
1.1	Angebotsprogramm	10
1.2	Emittentin	10
1.3	Unter dem Programm zu emittierende Produkte	11
1.4	Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung	15
2.	RISIKOFAKTOREN	16
2.1	Einleitung	21
	Darstellung der Risikofaktoren	21
	Verständnis der Risiken	21
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	21
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	22
	2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	22
	Risiken zum Laufzeitende	22
	Teil-Kapitalschutz-Zertifikate	22
	Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate	25
	Bonus-Zertifikate	
	Express-Zertifikate	
	Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"	
	Express-Zertifikate ohne Barriere	
	Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	31
	Outperformance-Zertifikate	
	Festzins- und Kupon-Zertifikate	34
	Kupon-Zertifikate mit Barriere	35
	Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere	36
	Kupon-Zertifikate ohne Barriere	38
	Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	38
	Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz	39
	Beobachtungszeitraum	42
	Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen	43
	Risiken im Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignissen	43
	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin	43
	Wertpapiere mit physischer Abwicklung	

Risiken be	i Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts	49
2.3.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten	50
Allgemeine	Marktrisiken	50
Risiken in	Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten	50
Wechselku	ırs-/Währungsrisiken	51
2.3.3	Risiken in Verbindung mit einzelnen Basiswerten	52
2.3.3.1	Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als <i>Basiswert</i>	52
Mögliche II	liquidität des <i>Basiswerts</i>	52
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert	52
Indizes, die	e von der Emittentin berechnet werden	53
Im Index e	nthaltenes Währungsrisiko	53
Nicht fortla	ufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index	53
Störungsei	reignisse	54
2.3.3.3	Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert</i> /Regulierung und Reform von <i>Basiswerten</i> bzw. Referenzwerten	54
Vom Stand	d eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	54
Regulierun	g und Reform von Referenzwerten	54
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert	57
Risiken au	s der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen	57
Risiken au	s den Förderländern von Edelmetallen	57
2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	57
Mögliche II	liquidität der Wertpapiere	57
Einfluss vo	rherrschender Marktzinsen auf den <i>Marktwert</i> sowie auf die zu zahlenden <i>Zinsbeträge</i>	58
Risiken im	Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle	58
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere	59
Änderung	der steuerlichen Behandlung	59
Steuerliche	e Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	59
2.3.6	Andere Risiken	60
Keine Einla	agensicherung	60
Instrument	der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen	61
Risiken, di	e sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben	62
Risiken im	Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	63
ALLGEME	INE INFORMATIONEN zu der Wertpapierbeschreibung	64
Aufhau dei	. Wertnanierheschreibung	64

3.

3.2	Form der V	Vertpapierbeschreibung	66
3.3	Veröffentlic	chung der Wertpapierbeschreibung	66
3.4	Billigung u	nd Notifizierung des <i>Basisprospekt</i> s	66
3.5	Verwendur	ng des Basisprospekts in der Schweiz	67
3.6	Verantwort	liche Personen	67
3.7	Angaben v	on Seiten Dritter	68
3.8	Zustimmur	g zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung	68
3.9	Per Verwei	s in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	70
4.	ALLGEME	INE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	72
4.1	Allgemeine	s	73
4.2		von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der em Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	74
4.3		das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und Nettoerlöse	77
4.4	Genehmig	ung	77
4.5	Besteuerur	ng	78
4.6	Berechnun	gsstelle	78
4.7	Zahlstelle		78
4.8	Rating der	Wertpapiere	78
4.9	Information	nen zum Angebot der Wertpapiere	78
4.10	J	und Handel	
4.11	Handelbarl	keit	80
4.12	Marktpreis	bestimmende Faktoren	82
4.13	Veröffentlic	chungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	82
4.14	Form der V	Vertpapiere	82
	4.14.1	Deutsche Wertpapiere	83
	4.14.2	Englische Wertpapiere	84
	4.14.3	Italienische Wertpapiere	85
	4.14.4	Portugiesische Wertpapiere	86
	4.14.5	Spanische Wertpapiere	87
	4.14.6	Schwedische Wertpapiere	88
	4.14.7	Finnische Wertpapiere	88
	4.14.8	Norwegische Wertpapiere	88
	4.14.9	Französische Wertpapiere	89
4.15	Status de Abwicklung Emittentin.	r Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige gsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der	90
/ 1C		ng der <i>Wertpapiere</i>	
1 . 1 /	Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse93		

4.18	Rendite	95			
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren95				
4.20	onstige Hinweise98				
4.21	Grüne und Soziale Wertpapiere	99			
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT	104			
5.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	104			
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i>				
5.3	Informationen zu bestimmten Basiswerten oder Referenzwerten				
	5.3.1 Aktien	107			
	5.3.2 Indizes	108			
	5.3.3 Waren	109			
	5.3.4 Schwellenland-Basiswerte	110			
6.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	112			
§ 1	Hauptpflicht	114			
§ 2	Ausübung	120			
§ 3	Abwicklungsart	127			
§ 4	Zins	133			
§ 5	Marktstörungen und Handelstagausfall	137			
§ 6	Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse	144			
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen	174			
§ 9	Berechnungsstelle	176			
§ 10	Besteuerung	179			
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen	180			
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen	182			
§ 13	Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung	184			
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren	186			
-	Folgeemissionen von Wertpapieren				
§ 16	Mitteilungen	188			
§ 17	Währungsumstellung auf EURO	190			
§ 18	Änderungen	192			
§ 19	Salvatorische Klausel	196			
_	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort				
_	Portugiesische Wertpapiere				
	ex 1				
Anne	ex 2	206			
Anne	x 3 A	210			

Annex 3 B		
DEFINITIONSVERZEICHNIS	215	
7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	221	
7.1 Einleitung / Benutzerhinweis	225	
7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere	225	
8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	379	
Zertifikate mit Kapitalschutz	383	
Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz	395	
Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate		
Bonus-Zertifikate	408	
Express-Zertifikate	416	
Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"	419	
Express-Zertifikate ohne Barriere	421	
Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere		
Outperformance-Zertifikate	431	
Festzins- und Kupon-Zertifikate	432	
Kupon-Zertifikate mit Barriere	435	
Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere	440	
Kupon-Zertifikate ohne Barriere	446	
Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	448	
Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz	453	
9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	464	
10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	487	
10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung	487	
10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	488	
11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN	492	
NAMENTIND ADDECCENT		

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

1.1 Angebotsprogramm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die Emittentin (wie nachstehend definiert) im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "Angebotsprogramm" oder das "Programm") strukturierte Wertpapiere ("Wertpapiere") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden kann. Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Wertpapiere öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer Wertpapiere)
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des *Emissionsvolumens* bereits begebener *Wertpapiere*) oder
- Fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

1.2 Emittentin

Wertpapiere unter dieser Wertpapierbeschreibung werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London"), Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand"), Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal"), Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") oder Zürich ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich") ("Emittentin" oder "Deutsche Bank"). Die Emission von Wertpapieren erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der Emittentin (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der Emittentin bestimmt). Das Registrierungsformular enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der Emittentin. Ausführlichere Informationen zu der Emittentin und emittentenbezogenen Risikofaktoren finden Anleger im Registrierungsformular.

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

Form der Wertpapiere

Je nach dem Recht, dem die *Wertpapiere* jeweils unterliegen, werden diese entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft, oder in dematerialisierter bzw. unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Unterliegt die Globalurkunde deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Werden die *Wertpapiere* nach deutschem Recht begeben, handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"), welche entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronisches Wertpapier begeben werden.

Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Ein elektronisches Wertpapierregister ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 eWpG ein Zentrales Register ("**Zentrales Register**"). Ein elektronisches Wertpapier, das in einem *Zentralen Register* eingetragen ist, ist ein Zentralregisterwertpapier gemäß § 4 Absatz 2 eWpG ("**Zentralregisterwertpapier**").

Ein Zentralregisterwertpapier wird begeben, indem dieses in ein von der Registerführenden Stelle ("Registerführende Stelle") geführtes Zentrales Register eingetragen wird. Zuvor werden die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der Registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument niedergelegt. Registerführende Stelle ist eine Wertpapiersammelbank. Die Wertpapiersammelbank ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG als Inhaber des elektronischen Wertpapiers in das Zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 eWpG) und verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch gemäß § 9 Absatz 2 eWpG für den Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG, ohne selbst Berechtigte zu sein. Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ist derjenige, der das Recht aus dem Zentralregisterwertpapier innehat ("Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG"). Die Berechtigen gemäß § 3 Absatz 2 eWpG haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im Zentralen Register.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde* verbrieftes Wertpapier durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen, sowie umgekehrt). Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Werden die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den Wertpapierinhaber oder den Inhaber von Wertpapieren, so ist hiermit sinngemäß der Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG gemeint.

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als nichtbevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin die Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren den Forderungen der nichtnachrangigen Gläubiger der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher berücksichtigungsfähige Nachfolgeregelungen darstellen. im Rang nach. was Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der Emittentin sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei Insolvenz oder Abwicklungsmaßnahmen gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als nichtbevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten, die den nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren sind anderen unbesicherten, nichtnachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang gleichgestellt, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei Insolvenz gesonderten Schutz genießen oder von Abwicklungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, wie z.B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wenn die Rangfolge der Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der Wertpapiere bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben sind).

Produktkategorien und Funktionsweise

Unter dem *Programm* können *Wertpapiere* der Produktkategorie Zertifikate begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden. Die Zertifikate unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die verschiedenen Produktstrukturen sind zur besseren Erkennbarkeit durchnummeriert und mit einem individuellen Namen versehen. Sie werden in dieser *Wertpapierbeschreibung* in folgende Gruppen eingeteilt, die produktübergreifende Gemeinsamkeiten aufweisen:

- Zertifikate mit Kapitalschutz
- Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz
- Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate und Discount-Zertifikate
- Bonus-Zertifikate
- Express-Zertifikate
- Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"
- Express-Zertifikate ohne Barriere
- Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere
- Outperformance-Zertifikate
- Festzins- und Kupon-Zertifikate
- Kupon-Zertifikate mit Barriere
- Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere
- Kupon-Zertifikate ohne Barriere
- Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere
- Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz

Die Auszahlung unter den Zertifikaten kann von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängen. Die *Wertpapier*e können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen ("**Basiswert**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des *Basiswerts* zu einer Rückzahlung unter den *Wertpapier*en führt, erfolgt diese entweder als Geldzahlung oder durch eine physische Lieferung des Basiswertes oder eines anderen Vermögenswerts. Die Zertifikate können verzinst werden. Darüber hinaus kann der Eintritt bestimmter Ereignisse zu einer vorzeitigen *Beendigung* der Laufzeit der Zertifikate führen.

Zusammenfassend erhalten Anleger bei "Zertifikaten mit Kapitalschutz" am Ende der Laufzeit immer einen Kapitalschutz- bzw. Teilkapitalschutzbetrag ausgezahlt, nehmen aber darüber hinaus im Falle einer positiven Entwicklung des Basiswerts – je nach Produkttyp auch nur teilweise oder bis zu einem Cap – auch an dieser teil. Bei "Zertifikaten mit Teil-Kapitalschutz" erhalten Anleger am Ende der Laufzeit immer einen Teilkapitalschutzbetrag ausgezahlt, und nehmen ebenso im Falle einer positiven Entwicklung des Basiswerts – je nach Produkttyp auch nur teilweise oder bis zu einem Cap – auch an dieser teil. Im Falle von "Zertifikaten, X-Pert-Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten, Performance-Zertifikaten, Outperformance-Zertifikaten und Discount-Zertifikaten" besteht im Unterschied hierzu kein Kapitalschutz- oder Teilkapitalschutz, Anleger nehmen an einer positiven Entwicklung des Basiswerts aber immer mindestens entsprechend teil, je nach Produkttyp teilweise auch überproportional. Bei "Bonus-Zertifikaten" erhalten Anleger am

Ende der Laufzeit mindestens einen festgelegten Bonusbetrag, sofern der Basiswert oder ein Basketbestandteil nicht die Barriere erreicht hat, und nehmen ansonsten an der Wertentwicklung des Basiswerts immer mindestens entsprechend teil, je nach Produkttyp teilweise auch überproportional.

"Express-Zertifikate" werden vorzeitig zu festgelegten Beträgen zurückgezahlt, wenn der Basiswert oder ein Basketbestandteil zu bestimmten Terminen eine relevante Schwelle erreicht. Ansonsten richtet sich die Auszahlung am Laufzeitende nach der Entwicklung des Basiswerts bis zu diesem Zeitpunkt; je nach Produkttyp werden, abhängig von der Überschreitung bestimmter Schwellen am Laufzeitende, regelmäßig entweder vorher festgelegte Beträge ausgezahlt oder ein Betrag, der sich nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit richtet. Hinzu kommt bei einigen Produkttypen eine Zinszahlung, die teilweise von Bedingungen abhängig ist. "Outperformance-Zertifikate" sehen, in unterschiedlichen Ausgestaltungen, eine überproportionale Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts vor, sofern dieser zum maßgeblichen Termin einen bestimmten Basispreis über- bzw. unterschreitet.

Bei "Festzins-Zertifikaten" erhalten Anleger laufende Zinszahlungen und am Laufzeitende, sofern der Basiswert zu diesem Zeitpunkt mindestens eine bestimmte Barriere erreicht, einen festgelegten Betrag, anderenfalls einen Betrag, der sich nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit richtet. "Kupon-Zertifikate" sehen – bedingte oder unbedingte – Zinszahlungen vor, zudem eine vorzeitige Rückzahlung zu einem festgelegtem Betrag, wenn der Basiswert oder ein Basketbestandteil zu bestimmten Terminen eine relevante Schwelle erreicht; anderenfalls werden, je nach Produkttyp, abhängig von der Überschreitung bestimmter Schwellen am Laufzeitende, entweder vorher festgelegte Beträge ausgezahlt oder ein Betrag, der sich nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit richtet.

Die "Weiteren Zertifikate ohne Kapitalschutz" umfassen u. a.: "OneStep-Zertifikate", bei denen Anleger am Laufzeitende einen festgelegten Betrag erhalten, sofern der Basiswert zu diesem Zeitpunkt einen festgelegten Basispreis erreicht, und ansonsten an der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit teilnehmen; "Airbag-Zertifikate", bei denen Anleger, wenn der Basiswert am Laufzeitende den festgelegten Basispreis erreicht, u. a. sogar gehebelt an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bezogen auf den Basispreis teilnehmen, oberhalb einer Airbagschwelle immerhin noch den Anfänglichen Emissionspreis erhalten, unterhalb einer Airbagschwelle jedoch abgebremst an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen; und "Twin Win-Zertifikate", die sich von Airbag-Zertifikaten u. a. dadurch unterscheiden, dass Anleger bei einem Stand des Basiswerts am Laufzeitende unterhalb des anfänglichen Standes, aber oberhalb einer festgelegten Barriere, abgebremst, bei einem Stand unterhalb der Barriere dann jedoch vollständig an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen.

In den vollständig ausgefüllten Endgültigen Bedingungen werden von der Emittentin die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Wertpapieren folgen aus den sogenannten Emissionsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus (i) den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (ii) den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere. Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere werden für jede konkrete Emission von Wertpapieren individuell erstellt und sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen abgebildet.

Die *Emissionsbedingungen* enthalten eine Vielzahl definierter Begriffe, auf die auch sonst in dieser *Wertpapierbeschreibung* Bezug genommen wird, u. a. im Abschnitt "Risikofaktoren". Ein Definitionsverzeichnis mit den verwendeten Begriffen findet sich am Ende des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere". Anleger sollten zudem auch zu den Begriffen die Erläuterungen im Abschnitt "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" zur Kenntnis nehmen.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Ausführlichere Informationen zu den Zertifikaten finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 8 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 7.2 (*Besondere Bedingungen der Wertpapiere*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der Wertpapiere kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapier*e zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der Wertpapiere enthält Kapitel 4 (Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren).

1.5 Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf Aktien (mit Ausnahme der Aktien der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen) bzw. Dividendenwerte (ausgenommen Dividendenwerte im Sinne des Artikel 2(b) der Prospektverordnung), Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen ("Basiswert" oder "Referenzwert") beziehen. Unter dieser Wertpapierbeschreibung werden keine Wertpapiere emittiert, die unter Artikel 19 (3) der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2019/980 fallen würden.

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

	INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN					
2.1	Einleitung		21			
	Darstellung de	er Risikofaktoren	21			
	Verständnis d	der Risiken	21			
2.2	Risikofaktorer	n in Bezug auf die <i>Emittentin</i>	. 21			
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>					
		isikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der /ertpapiere	. 22			
	Risiken zum L	_aufzeitende	22			
	Teil-Kapitalsc	hutz-Zertifikate	22			
	Produkt Nr	r. 18: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis	22			
	Produkt Nr	r. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis	22			
	Produkt Nr	r. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis	22			
	Produkt Nr	r. 21: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis	22			
	Produkt Nr	r. 22: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat	23			
	Produkt Nr	r. 23: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap	23			
	Produkt Nr	r. 24: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation	23			
	Produkt Nr	r. 25: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap	23			
	Produkt Nr	r. 26: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz	23			
	Produkt Nr	r. 27: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket	24			
	Produkt Nr	r. 28: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag	24			
	Produkt Nr	r. 29: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz	24			
	Produkt Nr	r. 30: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat	24			
	Ze	Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance- ertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und iscount-Zertifikate	. 25			
	Produkt Nr	r. 31: Zertifikat	25			
	Produkt Nr	r. 32: X-Pert-Zertifikat	25			
	Produkt Nr	r. 33: Endlos-Zertifikat	25			

Produkt Nr. 34: Index-Zertifikat	25
Produkt Nr. 35: Performance-Zertifikat	25
Produkt Nr. 36: Outperformance-Zertifikat	25
Produkt Nr. 37: Sprint-Zertifikat	26
Produkt Nr. 38: Discount-Zertifikat (Abwicklung in bar)	26
Bonus-Zertifikate	26
Produkt Nr. 39: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	26
Produkt Nr. 40: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung un Cap	
Produkt Nr. 41: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	26
Produkt Nr. 42: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap	26
Produkt Nr. 43: Reverse Bonus-Zertifikat	27
Produkt Nr. 44: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap	27
Produkt Nr. 45: Easy Reverse Bonus-Zertifikat	27
Produkt Nr. 46: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap	27
Produkt Nr. 47: Outperformance Bonus-Zertifikat	27
Produkt Nr. 48: Sprint Bonus-Zertifikat	28
Produkt Nr. 49: Sprint Bonus One-Zertifikat	28
Produkt Nr. 50: Flex Bonus-Zertifikat	28
Produkt Nr. 51: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket	28
Produkt Nr. 52: Bonus-Zertifikat Worst of Basket	28
Produkt Nr. 53: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen	29
Produkt Nr. 54: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen	29
Produkt Nr. 55: Lookback Bonus-Zertifikat	29
Express-Zertifikate	29
Produkt Nr. 56: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	29
Produkt Nr. 57: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	29
Produkt Nr. 58: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäische Barrierenbeobachtung	
Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"	30
Produkt Nr. 59: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	30
Produkt Nr. 60: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	30
Express-Zertifikate ohne Barriere	31
Produkt Nr. 61: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)	3′
Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	31
Produkt Nr. 62: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)	

Produkt Nr. 63: Faktor-Express-Zertifikat	31
Produkt Nr. 64: PerformancePlus-Zertifikat	32
Produkt Nr. 65: Reverse Express-Zertifikat	32
Produkt Nr. 66: Reverse Express-Zertifikat Plus	32
Produkt Nr. 67: Währungs-Express-Zertifikat	32
Produkt Nr. 68: Währungs-Express-Zertifikat Plus	32
Produkt Nr. 69: Express Autocallable-Zertifikat	32
Produkt Nr. 70: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)	33
Produkt Nr. 71: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)	33
Produkt Nr. 72: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat	33
Produkt Nr. 73: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap	33
Produkt Nr. 74: Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat	34
Outperformance-Zertifikate	34
Produkt Nr. 75: Reverse Outperformance-Zertifikat	34
Produkt Nr. 76: Autocallable Outperformance-Zertifikat	34
estzins- und Kupon-Zertifikate	34
Produkt Nr. 77: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	34
Produkt Nr. 78: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	34
Produkt Nr. 79: Währungs-Festzins-Zertifikat	35
Produkt Nr. 80: Währungs-Zertifikat mit Festzins	35
Produkt Nr. 81: Kombi-Festzins-Zertifikat	35
Kupon-Zertifikate mit Barriere	35
Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	35
Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	35
Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	36
Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	36
Produkt Nr. 86: Zertifikat mit Mindestreferenzpreis	36
Cupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere	36
Produkt Nr. 87: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	36
Produkt Nr. 88: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	

Produkt Nr. 89: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung	
(Abwicklung in bar)	3
Produkt Nr. 90: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	3
Kupon-Zertifikate ohne Barriere	
Produkt Nr. 91: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere	
(Abwicklung in bar)	
Produkt Nr. 92: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)	3
Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	3
Produkt Nr. 93: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)	3
Produkt Nr. 94: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-	0
Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)	
Produkt Nr. 95: Lock In-Zertifikat	
Produkt Nr. 96: Währungs-Zertifikat	
Produkt Nr. 97: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon	
Produkt Nr. 98: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)	
Weitere Zertifikate ohne KapitalschutzProdukt Nr. 99: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)	
Produkt Nr. 100: OneStep Bonus-Zertifikat	
Produkt Nr. 101: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit	
Produkt Nr. 102: Airbag-Zertifikat	
Produkt Nr. 103: Airbag-Zertifikat mit Cap	
Produkt Nr. 103: Alibag-Zertilikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	
Produkt Nr. 105: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap	
Produkt Nr. 106: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	
Produkt Nr. 107: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap	
Produkt Nr. 108: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	4
Produkt Nr. 109: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	4
Produkt Nr. 110: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)	4
Produkt Nr. 111: Delta 1-Zertifikat	4
Produkt Nr. 112: Lookback-Zertifikat	4
Produkt Nr. 113: Best Entry-Zertifikat	4
Produkt Nr. 114: Drop-Back Zertifikat	4

Produk	kt Nr. 115: Rainbow Return-Zertifikat	42
Beobacht	ungszeitraum	42
Risiken in	n Zusammenhang mit <i>Marktstörungen</i>	43
Risiken in	n Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignissen	43
Risiken in	n Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin	43
Wertpapie	ere mit physischer Abwicklung	44
Risiken be	ei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts	49
2.3.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten	50
Allgemein	e Marktrisiken	50
Risiken in	Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten	50
Wechselk	urs-/Währungsrisiken	51
2.3.3	Risiken in Verbindung mit einzelnen Basiswerten	52
2.3.3.1	Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert	52
Wenn Anl	leger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert investieren, tragen sie als Wertpapierinhaber ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.	52
Mögliche	Illiquidität des Basiswerts	52
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert	52
Indizes, d	ie von der Emittentin berechnet werden	53
lm Index	enthaltenes Währungsrisiko	53
Nicht fortl	aufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index	53
Störungse	ereignisse	54
2.3.3.3	Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert</i> /Regulierung und Reform von <i>Basiswerten</i> bzw. Referenzwerten	54
Vom Stan	nd eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	54
	ng und Reform von Referenzwerten	
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als <i>Basiswert</i>	
Risiken aı	us der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen	57
Risiken aı	us den Förderländern von Edelmetallen	57
2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	57
Mögliche	Illiquidität der Wertpapiere	57
Einfluss v	orherrschender Marktzinsen auf den <i>Marktwert</i> sowie auf die zu zahlenden <i>Zinsbeträge</i>	58
Risiken in	n Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle	58
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere	
Änderung	der steuerlichen Behandlung	59
U	-	

0(District in Zeneral and a series of the Charles of	
Steuerliche	e Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	59
2.3.6	Andere Risiken	60
Keine Einla	agensicherung	60
Instrument	der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen	61
Risiken, die	e sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben	62
Risiken im	Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	63

2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. *Referenzwerte* und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der Wertpapiere oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des *Registrierungsformular*s der Deutsche Bank AG vom 6. Mai 2025 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken zum Laufzeitende

Nachstehend werden diejenigen Risikofaktoren einzeln dargestellt, die für jedes der nachstehend aufgeführten Produkte spezifisch sind, mit Ausnahme der Produkte, bei denen Anleger zum Laufzeitende mindestens den zu Beginn der Laufzeit zu zahlenden Erwerbspreis zurückerhalten. Im Übrigen deckt sich die Reihenfolge der Darstellung mit der Reihenfolge der Produkte in den anderen Teilen der *Wertpapierbeschreibung*.

Teil-Kapitalschutz-Zertifikate

Produkt Nr. 18: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 21: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger

einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 22: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis liegt, beinhaltet das Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 23: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis liegt, beinhaltet das Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 24: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Teilkapitalschutzschwelle liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 25: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Teilkapitalschutzschwelle liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 26: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis liegt, beinhaltet das Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 27: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket ein Verlustrisiko, sofern der Teil-Kapitalschutzbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises oder dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 28: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag ein Verlustrisiko, sofern der Teil-Kapitalschutzbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises oder dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 29: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz

Wenn das *Rainbow-Level*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Teilkapitalschutzbetrags* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt.

Wenn das *Rainbow-Level* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, kann der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des Rainbow Return-Zertifikats mit Teilkapitalschutz liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 30: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat

Ist ein Kapitalschutz-Lock-In Ereignis eingetreten und liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, beinhaltet das Bedingte Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt.

Ist kein Kapitalschutz-Lock-In Ereignis eingetreten und:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, jedoch, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, beinhaltet das Bedingte Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt.
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Bedingte Kapitalschutz-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges

Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate

Produkt Nr. 31: Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 32: X-Pert-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 33: Endlos-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 34: Index-Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Index-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 35: Performance-Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Performance-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 36: Outperformance-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Outperformance-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 37: Sprint-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Sprint-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 38: Discount-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, kann der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des Discount-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Bonus-Zertifikate

Produkt Nr. 39: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 40: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 41: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 42: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Wenn der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende

abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 43: Reverse Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Reverse Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 44: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 45: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Easy Reverse Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 46: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 47: Outperformance Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Outperformance Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 48: Sprint Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Sprint Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 49: Sprint Bonus One-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Sprint Bonus One-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 50: Flex Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums*, an einem *Beobachtungstermin* oder am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Flex Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 51: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet das Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Easy Bonus-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 52: Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Liegt der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, zu mindestens einem Zeitpunkt während der Laufzeit entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet das Bonus-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Bonus-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 53: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen ein Verlustrisiko, das, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* oder (ii) vom *Festgelegten Referenzpreis* abhängig ist. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* oder der *Festgelegte Referenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 54: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen ein Verlustrisiko, das, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) vom Preis bzw. Stand des Basiswerts oder (ii) vom Festgelegten Referenzpreis abhängig ist. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis oder der Festgelegte Referenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 55: Lookback Bonus-Zertifikat

Wenn, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (A) der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, oder (B) der Preis bzw. Stand des Basiswerts während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das Lookback Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis Null beträgt.

Express-Zertifikate

Produkt Nr. 56: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis Null beträgt.

Produkt Nr. 57: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Bewertungstag eine Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten Tilgungsschwelle liegt und der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit amerikanischer

Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Bewertungstag keine Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis Null beträgt.

Produkt Nr. 58: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis Null beträgt.

Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"

Produkt Nr. 59: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 60: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn die Endgültigen Bedingungen für den Bewertungstag eine Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen letzten Tilgungsschwelle liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung

am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Wenn die Endgültigen Bedingungen für den Bewertungstag keine Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Express-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 61: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 62: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 63: Faktor-Express-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere* liegt, beinhaltet das Faktor-Express-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 64: PerformancePlus-Zertifikat

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, am Bewertungstag (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das PerformancePlus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 65: Reverse Express-Zertifikat

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt, beinhaltet das Reverse Express-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis dem Reverse-Level entspricht.

Produkt Nr. 66: Reverse Express-Zertifikat Plus

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, beinhaltet das Reverse Express-Zertifikat Plus ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis dem Reverselevel entspricht.

Produkt Nr. 67: Währungs-Express-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Express-Zertifikat ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 68: Währungs-Express-Zertifikat Plus

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, über der Barriere (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung), beinhaltet das Währungs-Express-Zertifikat Plus ein vom Preis des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 69: Express Autocallable-Zertifikat

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Express Autocallable-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 70: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet das Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand) ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung und der Abgesicherte Stand null betragen.

Produkt Nr. 71: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet das Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand) ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 72: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet das Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 73: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet das Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 74: Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat

Liegt der *Schlussreferenzpreis* über der *Barriere* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Outperformance-Zertifikate

Produkt Nr. 75: Reverse Outperformance-Zertifikat

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis liegt, beinhaltet das Reverse Outperformance-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreisdem Reverse-Level entspricht.

Produkt Nr. 76: Autocallable Outperformance-Zertifikat

Liegt die Outperformance (der Betrag, um den die Wertentwicklung des Long-Basiswerts die Wertentwicklung des Short-Basiswerts übersteigt) auf oder unter der Absicherungsbarriere, beinhaltet das Autocallable Outperformance-Zertifikat ein von der Höhe der Outperformance abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedrieger der Preis bzw. Stand des Long-Basiswerts und je höher der Preis bzw. Stand des Short-Basiswerts am Laufzeitende ist; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn die Outperformance am Bewertungstag kleiner oder gleich minus eins ist.

Festzins- und Kupon-Zertifikate

Produkt Nr. 77: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 78: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 79: Währungs-Festzins-Zertifikat

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung), beinhaltet das Währungs-Festzins-Zertifikat ein vom Preis des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 80: Währungs-Zertifikat mit Festzins

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung), beinhaltet das Währungs-Zertifikat mit Festzins ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. m schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 81: Kombi-Festzins-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kombi-Festzins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des in die Kapitalmarktkomponente investierten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Kupon-Zertifikate mit Barriere

Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle liegt und der Basiswert während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 86: Zertifikat mit Mindestreferenzpreis

Liegt der Schlussreferenzpreis des Basiswerts, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, am Bewertungstag entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet das Zertifikat ein vom Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Basiswerts zum Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere

Produkt Nr. 87: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 88: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 89: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle lieat und mindestens ein Korbbestandteil Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 90: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle lieat und mindestens ein Korbbestandteil während Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, beinhaltet das Kupon-Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Zertifikat Worst of Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Kupon-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 91: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 92: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 93: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 94: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 95: Lock In-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Lock In-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 96: Währungs-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet das Währungs-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 97: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung), beinhaltet das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon ein vom Preis des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 98: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Zins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz

Produkt Nr. 99: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis liegt, beinhaltet das OneStep-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 100: OneStep Bonus-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das OneStep Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 101: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 102: Airbag-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das Airbag-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 103: Airbag-Zertifikat mit Cap

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Airbagschwelle liegt, beinhaltet das Airbag-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 104: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 105: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 106: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem Beobachtungstermin entweder (ii) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet das Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges

Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 107: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet das Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 108: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 109: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet das Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 110: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet das Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der abhängig von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein als der Erwerbspreis des Autocallable Zertifikats Worst of Basket (mit Teilrückzahlung). In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust.

Produkt Nr. 111: Delta 1-Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Delta 1-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 112: Lookback-Zertifikat

Liegt der Schlussreferenzpreis des Basiswerts, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt am Bewertungstag entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet das Zertifikat ein vom Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Produkt Nr. 113: Best Entry-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das Best Entry-Zertifikat ein von diesem Preis bzw. Stand abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 114: Drop-Back Zertifikat

- a) Wenn kein Drop-Back Ereignis eingetreten ist, beinhaltet das Drop-Back Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist.
- b) Wenn **mindestens ein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, beinhaltet das Drop-Back Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.
- c) Sehen die Endgültigen Bedingungen mehrere Drop-Back Schwellen vor und sind alle Drop-Back Ereignisse in Bezug auf diese Drop-Back Schwellen eingetreten, beinhaltet das Drop-Back Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des Basiswerts am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 115: Rainbow Return-Zertifikat

Wenn die *Rainbow-Rendite*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) kleiner als oder (ii) kleiner als oder gleich null ist, beinhaltet das Rainbow Return-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswert*s am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn das *Rainbow-Rendite* minus 100% beträgt.

Beobachtungszeitraum

Bei Wertpapieren mit einem Beobachtungszeitraum ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des Beobachtungszeitraums für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Die Berechnungsstelle kann gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des Basiswerts zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Marktstörungen können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der Wertpapiere führen.

Risiken im Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignissen

Gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen Basiswerte ersetzt, die Endgültigen Bedingungen angepasst oder die Wertpapiere gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die Emittentin in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Basiswerts kann zu einer Werteinbuße der Wertpapiere bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, deren Endgültige Bedingungen ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als im Übrigen identische Wertpapiere ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere vornehmen oder während derer eine Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder Beendigung erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die Wertpapiere eine physische Lieferung vorgesehen, kann die Berechnungsstelle das Vorliegen einer Abwicklungsstörung feststellen. Bei einer Abwicklungsstörung handelt es sich um ein Ereignis, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der Emittentin zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der Berechnungsstelle nicht durchführbar ist. Anleger tragen das Risiko, dass eine Abwicklungsstörung die Abwicklung der Wertpapiere verzögert und so bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust der zu liefernden Vermögenswerte den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Dieses Risiko ist umso höher, je länger die Abwicklungsstörung dauert.

Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen und Sozialen Wertpapieren

Die Endgültigen Bedingungen können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von Wertpapieren vorsehen, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der jeweiligen Tranche von Wertpapieren entsprechenden Betrag speziell der Finanzierung und/oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte zuweisen wird, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("Grüne Vermögenswerte"), in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente (Sustainable Instruments Framework) der Emittentin ("Grüne Wertpapiere"), in dem die Zulassungskriterien für solche Grünen Vermögenswerte näher spezifiziert werden (in der jeweils gültigen Fassung, das "Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente").

Die Endgültigen Bedingungen können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von Wertpapieren auch vorsehen, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der jeweiligen Tranche von Wertpapieren entsprechenden Betrag speziell der Finanzierung und/oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte zuweisen wird, die den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("Soziale Vermögenswerte"), in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente der Emittentin ("Soziale Wertpapiere"), in dem die Zulassungskriterien für solche Sozialen Vermögenswerte näher spezifiziert werden.

Zur Klarstellung: Dieses Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Derartige Änderungen und Ergänzungen beeinträchtigen nicht die Eignung solcher Darlehen an oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die bereits auf der Grundlage von zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte (wie in Kapitel 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 4.21 GRÜNE UND SOZIALE WERTPAPIERE definiert) geltenden Zulassungskriterien in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte einbezogen wurden. Es gibt nur ein einziges Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte, jedoch wird die Emittentin geeignete Vermögenswerte entweder den Grünen Vermögenswerten oder Sozialen Vermögenswerten zuweisen, auch wenn der jeweilige Vermögenswert sowohl die Zulassungskriterien für Grüne Vermögenswerte als auch die Zulassungskriterien für Soziale Vermögenswerte (jeweils wie in Kapitel 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 4.21 GRÜNE UND SOZIALE WERTPAPIERE definiert) erfüllt.

Zur weiteren Klarstellung: Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ist nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* integriert und/oder bildet keinen Teil davon.

Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung ab, dass die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung von den Nettoerlösen entsprechenden Beträgen zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Nachhaltigkeits- oder anderer Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare

Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* sind oder im Zusammenhang mit *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* stehen.

Obwohl die Emittentin zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung Grüner Vermögenswerte oder Sozialer Vermögenswerte zuweisen wird, kann das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte nach dem Emissionstag eine Unterdeckung Grüner oder Sozialer Vermögenswerte gegenüber den Gesamtnettoerlösen aus ausstehenden Grünen Wertpapieren oder ausstehenden Sozialen Wertpapieren aufweisen. Sofern eine solche Unterdeckung eintritt, wird der Treasury Bereich der Emittentin nach eigenem Ermessen einen Betrag, der der Unterdeckung entspricht, dem Liquiditätsportfolio der Emittentin zuweisen, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht, für die die Emittentin nachweisen kann, dass diese die Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten erfüllen, die auf die Erforschung, Produktion, Lagerung oder den Transport fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen, Abholzung von primären Tropenwäldern und Degradierung von Wäldern, Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte bezogen sind; oder auf Aktivitäten innerhalb des oder in unmittelbarer Nähe zu Welterbestätten, es sei denn die ieweilige Regierung und die UNESCO dass eine solche Geschäftsaktivität keine Auswirkungen außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte hat.

Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin angefordert wurden oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zweitgutachten von Institutional Shareholder Services ESG (Second Party Opinion - ISS) im Zusammenhang mit der Emission von Grünen Wertpapieren oder Sozialen Wertpapieren und insbesondere mit Grünen Vermögenswerten oder Sozialen Vermögenswerten zur Erfüllung von in dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente dargelegten Umwelt-, Sozial-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien ("Prüfung der Bedingungen der Nachhaltigen Finanzierungen" oder "Sustainable Evaluation"). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine solche Sustainable Evaluation nicht in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen und/oder als Teil dieser Wertpapierbeschreibung angesehen und soll auch nicht als einbezogen oder als Teil dieser Wertpapierbeschreibung gelten. Eine Sustainable Evaluation gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen, sozialen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken. die sich auf den Wert Grüner Wertpapiere oder Grüner Vermögenswerte oder auf den Wert Sozialer Wertpapiere oder Sozialer Vermögenswerte auswirken können, und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in Grüne Wertpapiere oder Soziale Wertpapiere einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine Sustainable Evaluation ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person, Grüne Wertpapiere oder Soziale Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche Sustainable Evaluation ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Sustainable Evaluation und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Sustainable Evaluation für die Zwecke einer Anlage in Grüne Wertpapiere oder Soziale Wertpapiere bestimmen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Aufsicht, und Inhaber von *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Sustainable Evaluation*.

Für den Fall, dass Grüne Wertpapiere oder Soziale Wertpapiere an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "sozialen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, gibt die Emittentin oder eine andere Person keine Zusicherung dazu ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die Emittentin oder eine andere Person eine Zusicherung ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung der Grünen Wertpapiere oder Sozialen Wertpapiere zum Handel tatsächlich vorgenommen oder während der Laufzeit der Grünen Wertpapiere oder der Sozialen Wertpapiere aufrechterhalten wird.

Obwohl die Emittentin zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen der jeweiligen Grünen Wertpapiere entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung Grüner Vermögenswerte bzw. einen den Nettoerlösen der jeweiligen Sozialen Wertpapiere entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung Sozialer Vermögenswerte ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen Endaültigen Bedingungen und dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente beschriebenen Weise zuweisen wird, kann nicht zugesichert werden, dass nach dem Emissionstag zu jeder Zeit ausreichend Grüne Vermögenswerte bzw. Soziale Vermögenswerte geschaffen, erworben oder identifiziert werden können, um die kontinuierliche Zuweisung der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden Wertpapiere oder Sozialen Wertpapiere sicherzustellen, entsprechende(n) Projekt(e) oder die Verwendung(en), das/die Gegenstand der Grünen Vermögenswerte bzw. der Sozialen Vermögenswerte ist/sind oder mit diesen in Zusammenhang steht/stehen, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt) umsetzbar sein wird/werden, und dass dementsprechend eine Auszahlung von Mitteln erfolgen wird, wie ursprünglich von der *Emittentin* erwartet. Auch wenn die Emittentin anstrebt, jederzeit über ein Portfolio an Grünen Vermögenswerten zu verfügen, das dem Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden Grünen Wertpapieren entspricht oder diesen übersteigt, und jederzeit über ein Portfolio an Sozialen Vermögenswerten zu verfügen, das dem Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden Sozialen Wertpapieren entspricht oder diesen übersteigt, ist die Emittentin rechtlich nicht dazu verpflichtet, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um den Gesamtnennbetrag von ausstehenden Grünen Wertpapieren oder Sozialen Wertpapieren zu reduzieren, um eine Unterdeckung im Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte zu vermeiden.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis der *Emittentin* oder ein Versäumnis der *Emittentin*, Berichte zu übermitteln oder eine Stellungnahme einzuholen, oder die Fälligkeit oder der aus anderen Gründen erfolgende Wegfall *Grüner Wertpapiere* oder *Sozialer Wertpapiere* von der Bilanz der *Emittentin* oder eine Unterdeckung im *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, (i) stellt kein Ausfallereignis im Zusammenhang mit *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* dar, (ii) begründet keinen Anspruch eines *Wertpapierinhabers* gegenüber der *Emittentin*, (iii) räumt den *Wertpapierinhabern* von *Grünen Wertpapiere* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Grünen Wertpapiere* zu verlangen und räumt den *Wertpapierinhabern* von *Sozialen Wertpapiere* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Sozialen Wertpapiere* zu verlangen, (iv) führt nicht zu einer Verpflichtung der *Emittentin* zur Rückzahlung der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* oder (v) wird für die *Emittentin* kein relevanter Faktor bei der Entscheidung sein, ob optionale Rücknahmerechte in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* ausgeübt werden sollen oder nicht. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung

eines den Nettoerlösen der jeweiligen Grünen Wertpapiere bzw. Sozialen Wertpapiere entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung Grüner Vermögenswerte oder Sozialer Vermögenswerte führt nicht dazu, dass etwaige Vermögenswerte oder den Nettoerlösen entsprechende Beträge aus regulatorischer oder bilanzieller Perspektive nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, die aus solchen oder anderen Vermögenswerten der Bilanz der Emittentin resultieren. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen Grünen Wertpapiere bzw. Sozialen Wertpapiere entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung Grüner Vermögenswerte oder Sozialer Vermögenswerte führt ebenso wenig zu etwaigen Ansprüchen eines Wertpapierinhabers Grüner Wertpapiere oder Sozialer Wertpapiere auf solche jeweiligen Grünen Vermögenswerte oder Sozialen Vermögenswerte, auf die Partizipation an der Performance solcher Grünen Vermögenswerte bzw. Sozialen Vermögenswerte noch auf eine Trennung von Vermögenswerten, noch auf Sicherheiten, Pfandrechte oder dingliche Sicherungsrechte an solchen Grünen Vermögenswerten bzw. Sozialen Vermögenswerten und weder bewirkt noch verhindert die Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen Grünen Wertpapiere bzw. Sozialen Wertpapiere entsprechenden Betrags eine Eigentumsänderung, ein Pfandrecht oder dingliche Sicherungsrechte zugunsten Dritter hinsichtlich solcher Grünen Vermögenswerte bzw. Sozialen Vermögenswerte. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen Grünen Wertpapiere bzw. Sozialen Wertpapiere entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung Grüner Vermögenswerte oder Sozialer Vermögenswerte ändert weder den Rang der Grünen Wertpapiere oder der Sozialen Wertpapiere noch die Rechtsposition des Wertpapierinhabers hinsichtlich der Anwendung eines Instruments Gläubigerbeteiligung oder irgendeiner anderen Abwicklungsmaßnahme.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, einen Überschuss an *Grünen Vermögenswerten* bzw. *Sozialen Vermögenswerten* über den Betrag der jeweiligen Nettoerlöse der ausstehenden *Grünen Wertpapiere* bzw. der ausstehenden *Sozialen Wertpapiere* aufrechtzuerhalten, wie oben erwähnt, der Widerruf einer *Sustainable Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* relevanten Vorgaben ganz oder teilweise nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, und/oder die Aktualisierung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* von Zeit zu Zeit können den Wert der *Grünen Wertpapiere* bzw. der *Sozialen Wertpapiere* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere* der *Emittentin* erheblich nachteilig beeinflussen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Grünen Wertpapieren

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "grünen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "grünes", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, noch in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger, regulatorischer und gesetzgeberischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Grüner Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, die "Taxonomie-Verordnung") legt die Kriterien dafür fest, ob für die Zwecke der Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die Taxonomie-Verordnung ist am 12. Juli 2020 in Kraft getreten und gilt in vollem Umfang seit dem 1. Januar 2023. Die Taxonomie-Verordnung ermächtigt die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen und technische Überprüfungskriterien, Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Mindestschutzkriterien festzulegen, um die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen festzulegen. Am 29. Dezember 2021 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (in der geänderten Fassung, der "Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz") als erster delegierter Rechtsakt über nachhaltige Aktivitäten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel in Kraft. Der Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz, der seit 1. Januar 2022 anwendbar ist, legt die technischen Bewertungskriterien zur Bestimmung der Bedingungen fest, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann, und zur Bestimmung, ob jene Wirtschaftsaktivität keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Umweltziele verursacht. Der Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie und durch die Delegierte vom 27. Juni 2023, die zusätzliche technische Verordnung (EU) 2023/2485 Bewertungskriterien festlegt, geändert. Am 11. Dezember 2023 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 in Kraft. Dieser delegierte Rechtsakt, der seit 1. Januar 2024 anwendbar ist, legt die technischen Bewertungskriterien für die Bestimmung der Bedingungen fest, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beitragend eingestuft werden kann, und für die Bestimmung, ob jene Wirtschaftsaktivität keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Umweltziele verursacht.

Am 20. Dezember 2023 trat die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen und fakultative Offenlegungen zu als ökologisch vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen ("Europäische Green-Bond-Verordnung") in Kraft. Die Europäische Green-Bond-Verordnung, die seit 21. Dezember 2024 gilt, führt eine freiwillige Kategorie ("European green bond standard" bzw. "Europäischer Standard für grüne Anleihen") für Emittenten grüner Anleihen mit bestimmter Mittelverwendung (green use of proceeds bonds) ein, deren Erlöse in Wirtschaftstätigkeiten im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung investiert werden. Die unter diesem Programm emittierten Grünen Wertpapiere der Emittentin sind nicht zur Verwendung der Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" berechtigt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit Grüne Wertpapiere für eine solche Bezeichnung in Frage kommen.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass der *Europäische Standard für grüne Anleihen* negative Auswirkungen auf den Handel und den Marktwert von *Grünen Wertpapieren*, die von der *Emittentin* begeben wurden, haben könnte, wenn diese nicht im Einklang mit den Anforderungen dieses Standards stehen.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein den Nettoerlösen aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* entsprechender Betrag zu einem Mindestanteil voraussichtlich in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der *Taxonomie-Verordnung* angelegt werden soll; (b) ein den Nettoerlösen aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* entsprechender Betrag voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "SFDR") angelegt werden soll; und (c) die *Emittentin* oder die *Grünen Wertpapiere* die

wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (d) die *Grünen Wertpapiere* sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Sozialen Wertpapieren

Es ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "sozialen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "soziales", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "soziale", "nachhaltige" oder gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, noch in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger, regulatorischer und gesetzgeberischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von Sozialen Vermögenswerten sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "sozialen", "nachhaltigen" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von Sozialen Vermögenswerten sind oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein Sozialer Vermögenswert ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf Soziale Wertpapiere der Emittentin kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein den Nettoerlösen aus der Emission der Sozialen Wertpapiere entsprechender Betrag voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "SFDR") angelegt werden soll; und (b) die Emittentin oder die Sozialen Wertpapiere die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (c) die Sozialen Wertpapiere sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren.

Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts

Basiswerte oder Referenzwerte von Wertpapieren, einschließlich relevanter Indizes, können als "ESG", "grün", "nachhaltig", "sozial" oder mit ähnlichen Elementen oder Zielen bezeichnet oder beschrieben sein bzw. vermarktet werden. Die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung von Indizes, Basiswerten oder Referenzwerten durch die Emittentin oder durch Drittanbieter als "ESG", "grün", "nachhaltig" bzw. "sozial" (oder ähnlich bezeichnet) entspricht jedoch möglicherweise nicht den individuellen Zielen, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in dieser Hinsicht. Insbesondere ist es möglich, dass sich diese Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung künftig ändert und/oder die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung nicht an künftige gesetzliche oder regulatorische Anforderungen angepasst wird, und etwaige individuelle Anforderungen von Anlegern nicht erfüllt werden. Anleger oder ihre Berater müssen selbst beurteilen, ob diese Wertpapiere diese Ziele, Erwartungen oder Anforderungen erfüllen.

Sollten die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, deren *Basiswerte* oder *Referenzwerte* als nachhaltig bezeichnet, beschrieben oder vermarktet werden, nicht erfüllt werden, kann dies nachteilige Folgen für Anleger haben, die bestimmte Anlagezwecke verfolgen, z.B. im Fall von Portfoliomandaten. Anleger könnten beispielsweise aufgrund von Anlagebestimmungen oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben daran gehindert sein, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen.

2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Wesentlichste Risikofaktoren

Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit *Basiswerten* aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von Wertpapieren hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des Basiswerts und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des Basiswerts ist. Veränderungen des Preises oder Stands des Basiswerts beeinflussen den Wert der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des Basiswerts steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des Basiswerts, was zu Wertverlusten der Wertpapiere oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages bis hin zum Totalverlust führen kann.

Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von Wertpapieren mit Schwellenland-Basiswerten nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität, Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum

Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wechselkurs-/Währungsrisiken

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die Abwicklungswährung umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Wertpapiere auf Wechselkurse beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des Basiswerts in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung (so genannte Referenzwährung) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der Referenz- gegenüber der Abwicklungswährung tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts hinzu. Ein Wertverlust der Referenzwährung kann eine evtl. günstige Entwicklung des Basiswerts aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Wertpapierinhabers unterscheiden. Eine Zahlung in der Maßgeblichen Währung kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die Maßgebliche Währung nicht der Heimatwährung des Wertpapierinhabers entspricht.

Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die Wertpapiere kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge oder die Zahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. Quanto-Wertpapiere). Dies ist bei physischer Lieferung insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Bestimmung der bei Ausübung dieser Wertpapiere zu liefernden Zahl von Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Lieferung zusammenfällt.

Handelt es sich gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Abwicklungswährung um den Chinesischen Renminbi ("CNY"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der Wertpapiere zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die Emittentin fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Währung leisten oder die Wertpapiere vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert

Wesentlichste Risikofaktoren

Wenn Anleger in *Wertpapiere* mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die Wertpapiere niederschlägt. Solche Risiken kann die Emittentin nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der Aktiengesellschaft und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer Insolvenz des Unternehmens. Wertpapiere mit eingebetteter Call-Option bzw. Wertpapiere, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden Inhaber von Wertpapieren mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des Basiswerts einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

Mögliche Illiquidität des Basiswerts

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw. einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index Maßgebliche Währung umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für Wertpapierinhaber nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser Währung negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere der Wertpapierinhaber bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrages haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten

Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

Störungsereignisse

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obgleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite http://index.db.com oder einer Nachfolgeseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als *Basiswert*/Regulierung und Reform von *Basiswerten* bzw. Referenzwerten

Wesentlichste Risikofaktoren

Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag

Die Tilgung oder Abwicklung an Zinssätze gebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des Zinssatzes bestimmten Betrags erfolgen. Das wesentlichste Risiko in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Schwankungen zugrundeliegender Zinssätze den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen können. Hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere vom Stand eines Zinssatzes ab, kann eine ungünstige Entwicklung dieses Zinssatzes im Extremfall eine Reduzierung des Auszahlungsbetrags auf null (0) verursachen. In diesem Fall wäre das betreffende Wertpapier auf dem Sekundärmarkt praktisch wertlos und der Anleger wäre einem Totalverlust des investierten Betrags ausgesetzt. Die Schwankungsanfälligkeit von Wertpapieren ist umso höher, je höher die Volatilität des zugrundliegenden Zinssatzes ist.

Regulierung und Reform von Referenzwerten

Indizes, Zinssätze (z. B. Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR")), Aktienindizes, Wechselkurse und andere Arten von Zinsätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung dar. Referenzwerte sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Referenzwerte anders entwickeln als in der Vergangenheit, dass sie ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf Wertpapiere auswirken, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind oder auf diese referenzieren.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, die "Benchmark-Verordnung") gilt, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten für einen Referenzwert und die Verwendung eines Referenzwerts innerhalb der EU.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Referenzwerten beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Referenzwerten" wie EURIBOR auch weniger bedeutende Referenzwerte (Indizes) erfassen.

Die Benchmark-Verordnung (i) schreibt u. a. vor, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen oder registriert sein müssen (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen oder Gegenstand einer Anerkennung oder Übernahme sein müssen), und (ii) verhindert bestimmte Verwendungen von Referenzwerten, deren Administratoren nicht zugelassen oder registriert sind (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, nicht als gleichwertig gelten oder nicht von einer Anerkennung oder Übernahme profitieren) durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen (wie die Emittentin), es sei denn, diese Administratoren von Referenzwerten sind von der Anwendung der Benchmark-Verordnung ausgenommen, wie z. B. Zentralbanken und bestimmte Behörden.

Die Benchmark-Verordnung könnte, soweit anwendbar, wesentliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an den EURIBOR oder einen anderen Referenzwert gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, insbesondere wenn die Methodik oder andere Bedingungen des EURIBOR oder des anderen Referenzwertsgeändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Solche Änderungen können unter anderem zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, einschließlich einer Bestimmung des Zinssatzes oder des Indexstandes durch die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen, und sie können die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes des EURIBOR oder des jeweiligen anderen Referenzwerts verringern, erhöhen oder anderweitig beeinflussen.

Auch kann ein Zinssatz oder Index, der ein Referenzwert ist, nur verwendet werden, wenn sein Administrator eine Zulassung erhält oder (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) für außerhalb der EU ansässige Administratoren (sogenannte Drittstaatenadministratoren), wenn der Referenzwert und der Administrator des jeweiligen Referenzwerts in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register eintragen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, könnten in Abhängigkeit von dem jeweiligen Referenzwert und den anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere unter anderem die Börsennotierung der Wertpapiere beendet, die Bedingungen angepasst oder die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden.

Allgemeiner ausgedrückt könnte jede der internationalen oder nationalen Reformen oder die allgemeine verstärkte aufsichtsrechtliche Prüfung von Referenzwerten die Kosten und Risiken der Administration oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwerts und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen.

Es kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang Referenzwerte auch in Zukunft weiter veröffentlicht werden, oder weiter nach der derzeitigen Methodik berechnet und veröffentlicht werden.

Gleichzeitig wurden und werden neue Referenzwerte eingeführt (wie die Euro Short-Term Rate "€STR", die Secured Overnight Financing Rate "SOFR" und der Sterling Overnight Index

Average "SONIA"), die die bisherigen Referenzwerte ersetzen sollen. Die Verwendung dieser Referenzwerte für Wertpapiere ist noch weniger etabliert als die früherer Referenzwerte und unterliegt Änderungen und Entwicklungen, was die Substanz der Berechnung, die Entwicklung von auf solchen neuen Referenzwerte basierenden Raten und die Entwicklung und Einführung der Marktinfrastruktur für die Emission und den Handel mit relevanten Wertpapieren betrifft. Dies könnte zu verringerter Liquidität oder erhöhter Volatilität führen oder den Marktpreis von an solche Referenzwerte gebundenen Wertpapieren anderweitig beeinflussen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Folgeänderungen internationaler oder nationaler Reformen oder anderer Initiativen oder Untersuchungen kann dazu führen, dass sich Referenzwerte anders als in der Vergangenheit entwickeln oder ganz verschwinden, möglicherweise ohne einen Nachfolger, oder mit einem bei Begebung von Wertpapieren noch nicht bekannten Nachfolger, oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jeder der oben genannten Umstände kann (ohne Einschränkung) folgende Auswirkungen auf bestimmte Referenzwerte haben: (i) Marktteilnehmer davon abhalten, einen Referenzwert weiterhin zu verwalten oder Daten zu liefern; (ii) Änderungen der in dem Referenzwert verwendeten Regeln oder Methoden auslösen und/oder (iii) zum Verschwinden des Referenzwerts oder dazu führen, dass er nicht mehr genutzt wird oder genutzt werden kann. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Wertentwicklung von Wertpapieren auswirken, die an einen Referenzwert gekoppelt sind, auf diesen referenzieren oder anderweitig (ganz oder teilweise) von ihm abhängig sind. Zudem kann die Berechnungsstelle berechtigt sein, entsprechende Anpassungen der Bedingungen solcher Wertpapiere vorzunehmen oder diese vorzeitig zurückzuzahlen.

Wird ein solcher Referenzwert eingestellt oder ist er anderweitig nicht mehr verfügbar, darf er nicht mehr von der Emittentin verwendet werden (aufgrund fehlender Genehmigung des Administrators oder anderweitig), ist er Gegenstand einer offiziellen Ankündigung einer relevanten Aufsichtsbehörde, die besagt, dass der Referenzwert nicht mehr repräsentativ für relevanten zugrunde liegenden Markt/Märkte ist. oder Berechnungsmethode wesentlich geändert, so wird der anwendbare Referenzwert nach Maßgabe der in den Emissionsbedingungen dargelegten Fallback-Bestimmungen bestimmt. die jedoch (je nach den Marktverhältnissen zu dem betreffenden Zeitpunkt, einschließlich der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatzsätzen) möglicherweise nicht wie beabsichtigt funktionieren. Die Fallback-Bestimmungen können (i) dazu führen, dass die Berechnungsstelle einen Ersatz-Referenzwert (falls zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbar) bestimmt, mit oder ohne Anwendung einer Anpassungsmarge (die, falls angewandt, positiv oder negativ sein kann und mit dem Ziel angewandt wird, soweit nach den Umständen vernünftigerweise möglich jeglichen Transfer von wirtschaftlichem Wert zwischen der Emittentin und den Wertpapierinhabern zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, der sich aus der Ersetzung des maßgeblichen Referenzwerts ergeben würde), und sonstige Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vornimmt, die sie für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen oder (ii) zur vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Schließlich wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Benchmark-Verordnung auch die Befugnis erteilt, einen Ersatz für bestimmte kritische Referenzwerte zu benennen, die in bestimmten Kontrakten und Finanzinstrumenten enthalten sind, wenn diese Kontrakte und Finanzinstrumente nicht bereits geeignete Fallback-Bestimmungen enthalten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Fallback-Bestimmungen der *Wertpapiere* als geeignet angesehen werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass *Wertpapiere*, die an einen Referenzwert gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, auf einen von der Europäischen Kommission ausgewählten Ersatz-Referenzwert umgestellt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Gewissheit darüber, wie ein solcher Ersatz-Referenzwert aussehen würde.

Ein Ersatz-Referenzwert wird dabei, sofern er nicht selbst Gegenstand der oben beschriebenen Umstände wird, während der restlichen Laufzeit der *Wertpapiere* verwendet, auch wenn sich die Branchen- oder Marktpraxis hinsichtlich des angemessenen Ersatzes für den ursprünglich vorgesehenen Referenzwert später ändern sollte.

Eine solche Ersetzung und Anpassung kann zu einem Zinssatz, Index oder einem anderen Referenzwert führen, der anders (und möglicherweise niedriger) ist und sich anders entwickelt als ursprünglich angenommen. Die Auswirkungen hieraus und insbesondere aus einer Ersetzung des ursprünglichen Referenzwerts auf die Wertentwicklung der Wertpapiere können besonders schwerwiegend sein, wenn die unter den Wertpapieren fälligen Beträge Änderungen des Referenzwerts gehebelt nachverfolgen oder davon abhängig sind, dass der Referenzwert bestimmte Barrieren oder Schwellenwerte erreicht.

Jeder der oben genannten Punkte könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Liquidität von variabel verzinslichen *Wertpapieren*, deren Zinssatz an einen eingestellten Referenzwert gekoppelt ist, sowie auf die zu zahlenden Beträge haben.

2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* im Extremfall bis auf null (0).

Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den *Auszahlungsbetrags* im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Mögliche Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die Wertpapiere durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die Wertpapiere liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen,

was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den *Marktwert* sowie auf die zu zahlenden *Zinsbeträge*

Der *Marktwert* der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Das Marktzinsniveau wird durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Gegebenheiten beeinflusst werden. Schwankungen kurzfristiger oder langfristiger Zinssätze können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Das Risiko von Schwankungen dieses Werts ist umso größer, je größer die Volatilität des zugrundeliegenden Zinssatzes ist.

Schwankungen des Marktzinsniveaus können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Marktzinssätze führen unter normalen Bedingungen zu einem fallenden Wert, sinkende Zinssätze zu einem steigenden Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der *Wertpapiere* in einem Umfeld sinkender Marktzinsen begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die *Wertpapiere* zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Sofern Zinsbeträge in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen sind und der jeweilige Zins unter Bezugnahme auf einen variablen Zinssatz bestimmt wird, kann der Marktwert der Wertpapiere im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere zu zahlenden Zinsbeträge sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsbeträge steigen. Der Zins schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist daher mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* haben.

Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer Marktstörung und bei der Feststellung, ob eine Marktstörung wesentlich ist:
- bei der Vornahme von Anpassungen der Emissionsbedingungen; und
- bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrags.

Die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die Wertpapiere anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der Berechnungsstelle liegt, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen

Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach § 10 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der Emissionsbedingungen abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)¹ kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom Clearingsystem verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das Clearingsystem Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das Clearingsystem, vom Clearingsystem an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

59

Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986² unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 und die dazugehörenden Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten, zu denen auch bestimmte Wertpapiere gehören können, vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen auf bestimmte Wertpapiere ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf bestimmte Zahlungen an Wertpapierinhaber erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er kann auch alle sonstigen Leistungen der Emittentin an die Wertpapierinhaber, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden, umfassen.

Für Wertpapiere mit einer US-Aktie oder einem US-Index als Basiswert gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle oder ein Teil der Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit Wertpapieren können als Äquivalente zu Dividenden ("Dividenden-Äquivalente") behandelt werden. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle Wertpapiere unter dieser Wertpapierbeschreibung der US-Quellenbesteuerung, wenn der Basiswert eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung* **keine** Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt.

2.3.6 Andere Risiken

Wesentlichste Risikofaktoren

Keine Einlagensicherung

Die durch die Wertpapiere begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin sind bei einer Insolvenz der Emittentin weder besichert noch die Wertpapierinhaber durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung

_

² U.S. Internal Revenue Code of 1986.

geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* auswirken.

Die *Emittentin* unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("BRRD") sowie den einschlägigen technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (z.B. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)), die u.a. Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die *Emittentin* unterliegt zudem dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus und die BRRD ermöglichen die Anwendung einer Reihe von Instrumenten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere der Emittentin unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("Instrument der Gläubigerbeteiligung").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

Wertpapierinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den Wertpapieren daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der Wertpapierinhaber werden in Anteile an der Emittentin (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen Wertpapierinhaber alle Risiken eines Aktionärs der Emittentin. Der Kurs der Aktien der Emittentin wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den Emissionsbedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den Emissionsbedingungen auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden *Geschäftstages* ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die Emissionsbedingungen umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (soweit nicht durch Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, "SRM-Verordnung"), BRRD oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG (siehe Risikofaktor "Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben"). Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei Abwicklungsmaßnahmen alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Wertpapierinhaber sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Nach Emissionsbedingungen erklären sich die Wertpapierinhaber mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der Emittentin keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die Emittentin ist įе nach Art Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin ab. und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die Wertpapiere dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein. dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben

Im Kreditwesengesetz ("**KWG**") wird eine Kategorie von Wertpapieren bestimmt, die zwar nicht nachrangig sind, jedoch anderen nicht-nachrangigen Bankschuldverschreibungen im Rang nachgestellt sind (§ 46f Absatz 6 KWG). Dies hat zur Folge, dass diese vorrangigen, nichtbevorzugten Wertpapiere im Fall eines Insolvenzverfahrens oder von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin gegenüber anderen nicht-nachrangigen (vorrangigen bevorzugten) Verbindlichkeiten der Emittentin wie z.B. "strukturierten" Schuldtiteln im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG, Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen Nachrang haben, jedoch nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang vorausgehen. Demnach wären diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin von Ausfällen betroffen.

Seit dem 21. Juli 2018 gelten nur noch jene unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtitel als vorrangige, nicht-bevorzugte Wertpapiere, die nicht nur "nicht strukturiert" sind und zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine mindestens einjährige Laufzeit haben, sondern auch in ihren

Emissionsbedingungen und dem zugehörigen Prospekt ausdrücklich auf den Nachrang hinweisen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt, dass das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anzuwenden ist, rechnet die Emittentin damit, dass sie die Wertpapiere im Einklang mit den internationalen und in der EU geltenden Abwicklungsmechanismen für den Bankensektor (wie im Abschnitt "Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen" beschrieben) zur Erfüllung bestimmter Mindestkapitalanforderungen verwenden wird. In diesem Fall können Forderungen aus den Wertpapieren nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherheiten oder Garantien zur Sicherung der Forderungen von Wertpapierinhabern gestellt werden. Etwaige Sicherheiten oder Garantien, die im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin bereits gestellt oder in Zukunft gewährt werden, können nicht für Forderungen aus den Wertpapieren verwendet werden. Darüber hinaus bedarf jede Rückzahlung oder jeder Rückerwerb der Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Endfälligkeit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der Wertpapiere, außer mit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde im Falle einer Rechtsänderung oder Steueränderung, ausgeschlossen. Sollte die Emittentin die Wertpapiere unter anderen als den hier genannten Umständen vorzeitig zurückzahlen oder zurück erwerben, sind die gezahlten Beträge ungeachtet anderslautender Vereinbarungen der Emittentin zurück zu gewähren. Durch diese Einschränkungen können die Rechte der Emittentin und insbesondere der Wertpapierinhaber beeinträchtigt werden und sie der Gefahr aussetzen, dass ihre Anlage ein geringeres Renditepotenzial entwickelt als ursprünglich erwartet.

Des Weiteren besteht in diesem Fall die Möglichkeit, dass die *Emittentin* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* Market Making für die *Wertpapiere* nicht betreiben kann oder will. Market Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist in diesem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Ohne eine Zustimmung zum Rückerwerb würde die Liquidität der *Wertpapiere* stark eingeschränkt oder sogar völlig wegfallen, was die Veräußerung praktisch unmöglich machen könnte. Würden die *Wertpapiere* trotzdem ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, wären der *Emittentin* jegliche an *Wertpapierinhaber* gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kann sowohl für nicht-bevorzugte wie auch für bevorzugte vorrangige Wertpapiere zur Anwendung kommen. Zu den letztgenannten Wertpapieren können Wertpapiere gehören, die nur Zinszahlungen vorsehen, aber keine derivativen Elemente aufweisen, wie auch bestimmte Wertpapiere mit derivativen Elementen. Insoweit hat die Richtlinie (EU) 2019/879 die BRRD (nunmehr die "BRRD II") geändert, um den Umfang der Verbindlichkeiten klarzustellen, die im Sinne der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities*: "MREL") anrechenbar sein sollen. Ein neuer Artikel 45b Abs. 1 lit. 2 BRRD erfasst insbesondere Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, deren Nennbetrag zum Zeitpunkt der Emission bekannt ist, festgelegt ist oder ansteigt, vorbehaltlich weiterer Bedingungen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der Wertpapierbeschreibung. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der Wertpapierbeschreibung und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der Wertpapierbeschreibung für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG 3.1 Aufbau der Wertpapierbeschreibung64 Form der Wertpapierbeschreibung66 3.2 3.3 Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung......66 3.4 Billigung und Notifizierung des Basisprospekts......66 3.5 3.6 Verantwortliche Personen......67 3.7 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung68 3.8 3.9 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen....70

3.1 Aufbau der Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung gliedert sich in elf Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "2. Risikofaktoren" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung" enthält allgemeine Angaben zu der Wertpapierbeschreibung. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der Wertpapierbeschreibung und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses

Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der Wertpapierbeschreibung für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren" enthält Informationen in Bezug auf die Wertpapiere im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der Wertpapiere und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie etwaige Marktstörungen und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der Wertpapiere beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "5. Allgemeine Informationen zum Basiswert" gibt Informationen in Bezug auf Basiswerte im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von Basiswerten, Fundstellen zu Wertentwicklungen von Basiswerten, Auskünfte im Zusammenhang mit Basiswerten in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte Proprietäre Indizes), sowie besondere Hinweise zu Referenzwerten im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der Wertpapiere gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleger in Bezug auf die Wertpapiere. Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen mit den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.

Das Kapitel "7. Besondere Bedingungen der Wertpapiere" zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die Wertpapiere Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Das Kapitel **"8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "9. Formular der Endgültigen Bedingungen" zeigt ein Muster für die Endgültigen Bedingungen, die die Emittentin für jede Emission von Wertpapieren, die sie im Rahmen des Programms tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten Endgültigen Bedingungen werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die Wertpapiere, die unter dieser Wertpapierbeschreibung begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser Wertpapiere sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser Wertpapierbeschreibung in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die Wertpapiere eingehend prüfen sollten.

Das Kapitel "11. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten" enthält eine Auflistung derjenigen Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot über die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Früheren Basisprospekts hinaus unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden.

3.2 Form der Wertpapierbeschreibung

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("Wertpapierbeschreibung") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und 2003/71/EG Aufhebung der Richtlinie (in der jeweils gültigen "Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der *Prospektverordnung* ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Bei der Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der Prospektverordnung, die jeweils einen Teil des Basisprospekts bilden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Eine Wertpapierbeschreibung enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers nicht bei Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung, sondern erst in den emissionsspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("Endgültige Bedingungen") beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt die Wertpapierbeschreibung eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter der Wertpapierbeschreibung gegebenenfalls emittierten Wertpapiere dar.

Für die Wertpapiere werden jeweils Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst bei der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dieser Wertpapierbeschreibung festgelegt werden können. Eine Anlageentscheidung sollte erst nach gründlicher Lektüre der Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere getroffen werden.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular als auch
- den für die jeweiligen Wertpapiere erstellten Endgültigen Bedingungen gelesen werden.

3.3 Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Endgültige Bedingungen werden auf einer der folgenden Internetseiten der Emittentin veröffentlicht: www.xmarkets.db.com oder www.investment-products.db.com.

3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts*

Potentielle Anleger sollten beachten, dass

- a) diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der *Prospektverordnung* gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der *Prospektverordnung* billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und

d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommenen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapier-beschreibung* und dem *Registrierungsformular*, an die zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg zu notifizieren.

3.5 Verwendung des *Basisprospekts* in der Schweiz

Der Basisprospekt kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die *Emittentin* der Nutzung des *Basisprospekts* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für öffentliche Angebote der *Wertpapiere* auf Basis und gemäß dem *Basisprospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* durch die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* unter "Zustimmung zur Verwendung des Prospekts" angegebenen *Finanzintermediäre* in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenenfalls in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, zu.

Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind.

3.6 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "Verantwortliche Person" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "Deutsche Bank") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung. Sie erklärt, dass die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ihres Wissens richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder die Wertpapierbeschreibung noch etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser Wertpapierbeschreibung oder das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser Wertpapierbeschreibung oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungsund sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser Wertpapierbeschreibung oder ein Angebot ermöglicht werden. Die Wertpapiere dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Wertpapierbeschreibung, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser Wertpapierbeschreibung sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

3.7 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.8 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) Finanzintermediären erteilt werden und sich auf Deutschland, die Schweiz sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen, in die der Basisprospekt notifiziert wurde und die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargestellt, bezieht sich eine solche Zustimmung für öffentliche Angebote in der Schweiz nur auf bestimmte festgelegte Finanzintermediäre in der Schweiz.

Diese Zustimmung durch die Emittentin steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin unter www.xmarkets.db.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

3.9 Per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogene Informationen

Die folgenden Informationen werden in diese *Wertpapierbeschreibung* in das Kapitel "11. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten" per Verweis einbezogen und bilden einen Bestandteil derselben:

Dokument:	
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 22. April 2020	Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin)
veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/eb7408e4-f13d-462c-b3f9-26d552fc48ab/	Von der BaFin am 24. April 2020 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 88 bis 195
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 404 bis 425
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 19. November 2020	Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin)
veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/af4a27ed-8d84-4094-ba59-9d652a77da9a/	Von der BaFin am 30. November 2020 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 91 bis 198
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 416 bis 436
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 31. März 2021	Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin)
veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/c4e2ec0e-aec3-4e7b-8a0e-08518092a4b9/	Von der BaFin am 6. April 2021 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 94 bis 201
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 409 bis 429
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 26. Oktober 2021	Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin)
veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/ed944fed-fa40-47cb-b868-908aa3985f91/	Von der BaFin am 29. Oktober 2021 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 101 bis 208
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 440 bis 460
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 27. September 2022	Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin)
veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/faff2360-3d58-438a-8179-a2c812002378/	Von der BaFin am 28. September 2022 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 103 bis 212

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 445 bis 465
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 1. September 2023	Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin)
veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/2e34c0f7-1b22-46b0-b9dd-634162b503cd/	Von der BaFin am 4. September 2023 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 111 bis 219
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 452 bis 473
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 24. Juli 2024	Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin)
veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/f07b5e95-7ef7-418f-8ee1-0049d834dcb9/	Von der BaFin am 25. Juli 2024 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 113 bis 220
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 464 bis 485

Alle weiteren Abschnitte in den oben aufgeführten Wertpapierbeschreibungen, welche nicht per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Informationen, die per Verweis einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN 4.1 4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind74 4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten Genehmigung......77 4.4 4.5 4.6 Berechnungsstelle......78 4.7 4.8 4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere78 4.10 Notierung und Handel......80 4.11 Handelbarkeit......80 4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren82 4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere......82 4.14 Form der Wertpapiere82 4.14.1 Deutsche Wertpapiere......83 4.14.2 Englische Wertpapiere84 4.14.3 Italienische Wertpapiere......85 4.14.4 Portugiesische Wertpapiere86 4.14.5 Spanische Wertpapiere87 4.14.6 Schwedische Wertpapiere......88 4.14.7 Finnische Wertpapiere88 Norwegische Wertpapiere88 4.14.8 4.14.9 Französische Wertpapiere.....89

4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonsti Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwickluder der Emittentin	ng
4.16	Rückzahlung der Wertpapiere	92
4.17	Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse	93
4.18	Rendite	95
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren95	
4.20	Sonstige Hinweise	98
4.21	Grüne und Soziale Wertpapiere	99

4.1 Allgemeines

Unter dieser Wertpapierbeschreibung kann die Emittentin

- neue Wertpapiere begeben,
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen,
- das öffentliche Angebot bereits begebener *Wertpapiere* nach Ablauf der Gültigkeit des zugrundeliegenden Prospekts fortsetzen, bzw.
- die Zulassung oder Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der Wertpapiere kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen werden erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um folgenden Angaben:

- International Securities Identification Number (ISIN) bzw. Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN),
- Emissionstag,
- Fälligkeitstag,
- Emissionsvolumen,
- Abwicklungswährung und
- Basiswert

Ein Muster der *Endgültigen Bedingungen* findet sich in Kapitel "9. Formular der Endgültigen Bedingungen" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der *Wertpapiere* beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissions-bedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die aufgrund der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die Wertpapiere betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die Wertpapiere ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Emittentin zurück zu gewähren.

Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

Nicht-öffentliche Informationen/Research

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei Wertpapieren mit einem Index als Basiswert kann die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die Emittentin kann als Index-Administrator, Index-Berechnungsstelle, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

Emissionspreis

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen*

Bedingungen der Wertpapiere einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren, die in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellt werden, werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter Wertpapiere kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen Wertpapieren verwendet werden. Sollte in Bezug auf Wertpapiere eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission von Grünen Wertpapieren entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung Grüner Vermögenswerte oder einen den Nettoerlösen aus der Emission von Sozialen Wertpapieren entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung Sozialer Vermögenswerte zuweisen wird, jeweils in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente (Sustainable Instruments Framework) der Emittentin (siehe Abschnitt "4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere").

Die *Endgültigen Bedingungen* können etwaige geschätzte Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, angeben.

Sofern die Endgültigen Bedingungen weder vorsehen, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission von Grünen Wertpapieren entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung Grüner Vermögenswerte zuweisen wird, noch dass die Emittentin einen den Nettoerlösen aus der Emission von Sozialen Wertpapieren entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung Sozialer Vermögenswerte zuweisen wird, jeweils in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente der Emittentin, ist die Emittentin in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von Wertpapieren frei und nicht verpflichtet, diese in den Basiswert oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer physischen Lieferung, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden von der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungsstelle vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in § 9 "Berechnungsstelle" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren werden von der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahlund Verwaltungsstellen in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in § 8 "Zahl- und Verwaltungsstellen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere
- Bedingungen f
 ür das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens

- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Informationen zur Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können potenziellen Anlegern mit oder ohne Zeichnungsfristangeboten werden.

Wenn Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige Emissionstag der Wertpapiere als Verkaufsbeginn in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Wenn Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Um Wertpapiere zu kaufen, müssen Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere nach Ende der Zeichnungsfrist freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Innerhalb der Zeichnungsfrist behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die *Emittentin* vor, Zeichnungen potenzieller Anleger zu kürzen bzw. *Wertpapiere* nur teilweise zuzuteilen.

Die *Emittentin* behält sich ferner das Recht vor, die *Wertpapiere* (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits abgegebenen Zeichnungsaufträge unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben veröffentlicht.

Daneben kann sich die *Emittentin* in den *Endgültigen Bedingungen* das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht. Dort werden auch die Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse angegeben und veröffentlicht.

Wenn die *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, ergeben sich folgende Besonderheiten: Bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* können von der der *Emittentin* oft erst nach dem Ende der Zeichnungsfrist festgelegt werden. Bei diesen Ausstattungsmerkmalen handelt es sich zum Beispiel um:

- die konkrete Höhe des Bezugsverhältnisses
- den Basispreis, oder
- die Barriere.

In diesen Fällen wird die *Emittentin* regelmäßig eine Bandbreite angeben, in der sich die betreffenden Ausstattungsmerkmale bewegen werden. Unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist wird die *Emittentin* die betreffenden Ausstattungsmerkmale endgültig festlegen und veröffentlichen.

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien, Angebotsstaaten

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der Wertpapiere erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere kommen zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, die folgenden Länder in Frage (ein oder mehrere Länder werden als "Angebotsstaat(en)" bezeichnet): die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden.

4.10 Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den *Wertpapieren* stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der *Wertpapiere* aufrechtzuerhalten.

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme sowie der Beendigung des Handels angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen

Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sind sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den *Endgültigen Bedingungen* ausgeschlossen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass es dann keine Zusicherung gibt, dass die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle Market Making für die Wertpapiere betreiben werden. Ein bereits begonnenes Market Making durch die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle könnte unterbrochen oder dauerhaft beendet werden.

Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von *Wertpapieren* erzielen können, deutlich verringern oder es Anlegern erschweren, *Wertpapiere* zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sollen die Wertpapiere als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities: "MREL") qualifiziert werden. MREL ist eine aufsichtsrechtliche Anforderung, die sicherstellen soll, dass Banken über hinreichend viele Verbindlichkeiten mit Verlustabsorbtionsfähigkeit verfügen. Für MREL geeignete berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die sich in der Ausstattung der Wertpapiere widerspiegeln. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten schränkt daher die Rechte der Wertpapierinhaber und die vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin sowie ein Market Making durch die Emittentin oder Verbundene Unternehmen ein.

Insbesondere enthalten die Emissionsbedingungen keine Ausfallereignisse, aufgrund derer Wertpapierinhaber eine sofortige Rückzahlung der Wertpapiere verlangen dürfen. In einem Abwicklungsszenario würden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie die Wertpapiere einer Herunterschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, um Verluste auszugleichen oder die Emittentin durch Nutzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu rekapitalisieren.

Weiterhin ist eine Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den *Wertpapierinhabern* wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.

Zudem ist eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige behördliche Zustimmung zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

Es gibt keine Zusicherung, dass die *Emittentin* bereit oder imstande wäre, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückerwerbe anzustreben, oder dass eine solche erteilt wird, falls die *Emittentin* dies beantragt. Es gibt daher keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* Market Making für die *Wertpapiere* betreiben werden. Anleger sollten keine Kaufentscheidung in der Erwartung treffen, die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* werde Market Making für die *Wertpapiere* betreiben.

Eine aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung von Rückerwerben, falls sie angestrebt und gewährt wird, wird eventuell Beschränkungen unterliegen, z. B. einem maximal zulässigen Transaktionsvolumen. Sollte sich jedoch das Volumen von *Wertpapieren*, die Anleger an die *Emittentin* zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren deutlich erhöhen, die eine Anlage in die *Wertpapiere* im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z. B. einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen

Lage der *Emittentin*, einer insgesamt angespannten Lage der Finanzmärkte oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Transaktionsvolumen eventuell aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der *Wertpapiere* ausgeschöpft wird.

Es besteht keine Garantie, dass die *Emittentin* willens oder imstande sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückkäufe und für die Bereitstellung oder Fortführung von Market Making zu erwirken.

4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die Wertpapiere können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere können sich insbesondere Schwankungen des Basiswerts (Volatilität), des Zinsniveaus, der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der Wertpapiere und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger *derivativer Komponenten* sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld-und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im Anfänglichen Emissionspreis enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite www.xmarkets.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

4.14 Form der Wertpapiere

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um Italienische Wertpapiere, Portugiesische Wertpapiere, Spanische Börsennotierte Wertpapiere, *Französische* Wertpapiere, Schwedische Wertpapiere, Finnische Wertpapiere und Norwegische Wertpapiere (wie jeweils nachstehend beschrieben) handelt, werden die Wertpapiere

entweder durch eine *Globalurkunde* in Form einer Dauerglobalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**") oder gemäß dem eWpG als elektronisches Wertpapier begeben. Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* entweder durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft oder als eigenes elektronisches Wertpapier begeben.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

4.14.1 Deutsche Wertpapiere

Ist in den Endgültigen Bedingungen deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann werden die Wertpapiere entweder durch eine Globalurkunde verbrieft oder als Zentralregisterwertpapier begeben.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde verbrieftes Wertpapier* durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen und umgekehrt).

4.14.1.1 Verbriefung durch eine Globalurkunde

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorgesehen, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist, dass die *Wertpapiere* über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, abgewickelt werden, wird die *Globalurkunde* spätestens am *Wertstellungstag bei Emission* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Wertpapiere über Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, abgewickelt werden, wird die Globalurkunde spätestens am Wertstellungstag bei Emission entweder bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen Verwahrstelle für Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, (die "Verwahrstelle") hinterlegt.

Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere wird nach § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die Endgültigen Bedingungen deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Verbriefung durch eine Globalurkunde vor, sind für diesen Fall die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der Globalurkunde sind.

4.14.1.2 Begebung als Zentralregisterwertpapier

Form

Ist in den Endgültigen Bedingungen deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Begebung der Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere vorgesehen, werden die Wertpapiere dadurch begeben, dass die Emittentin an Stelle der Ausstellung einer Globalurkunde eine Eintragung in ein Zentrales Register bewirkt. Die Eintragung in das Zentrale Register wird spätestens am Emissionstag bewirkt. Die Emittentin hat vor der Eintragung des Zentralregisterwertpapiers die Emissionsbedingungen bei der Registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen.

Eine Ersetzung des Zentralregisterwertpapiers durch eine inhaltsgleiche Globalurkunde ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere wird nach § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die Zentralregisterwertpapiere werden in einem Zentralen Register in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ohne selbst Berechtigte zu sein. Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG können ihr Eigentum bzw. ihre Miteigentumsanteile gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der Registerführenden Stelle und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

Inhaberschaft

Sehen die Endgültigen Bedingungen deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Begebung der Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere vor, ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG "Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers" derjenige, der als Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers 2 oder eines bestimmten Miteigentumsanteils Wertpapiersammelbestand in einem Zentralen Register eingetragen ist. Im Fall der Begebung der Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eintragen (Sammeleintragung). Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ist derjenige, der das Recht aus dem Zentralregisterwertpapier innehat. Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im Zentralen Register.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß* § 3 *Absatz 2 eWpG* gemeint.

4.14.2 Englische Wertpapiere

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist, dass die *Wertpapiere* über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, abgewickelt werden, wird die *Globalurkunde* spätestens am *Wertstellungstag bei Emission* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist, dass die *Wertpapiere* über Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, abgewickelt werden, wird die *Globalurkunde* spätestens am *Wertstellungstag bei Emission* entweder bei Clearstream

Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Verwahrstelle* für Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, hinterlegt.

Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

4.14.3 Italienische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Italienische *Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) zentral verwahrt.

Clearing

Italienische Wertpapiere werden entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung) dematerialisiert und bei der Italienischen Clearingstelle zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese Wertpapiere keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Übertragbarkeit

Italienische Wertpapiere sind mittels Einbuchung über den jeweiligen Intermediär in die bei dem Abwicklungssystem der Italienischen Clearingstelle registrierten Konten frei übertragbar. Sie werden

- (i) bei Zulassung zum Handel am Elektronischen Anleihemarkt, dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten Markt ("MOT") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("Regolamento dei Mercati organizzati e gestiti da Borsa Italiana S.p.A.") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben; oder
- (ii) bei Zulassung zum Handel an dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten multilateralen Handelssystem für Finanzinstrumente in Form von derivativen Wertpapieren ("SeDeX MTF") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Inhaberschaft

Bei Italienischen Wertpapieren wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der Italienischen Clearingstelle über das Konto des jeweiligen Intermediärs als Inhaber eines bestimmten Betrags der Wertpapiere geführt wird, von der Emittentin, der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen, für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrags der Wertpapiere und der damit verbundenen Rechte behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Italienische Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

4.14.4 Portugiesische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Portugiesische Wertpapiere (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (forma escritural) emittiert und buchmäßig (registos em conta) erfasst sowie über das Central de Valores Mobiliários ("**CVM**"), ein durch *Interbolsa* – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A., Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische Wertpapiere zentral verwahrt. In Bezug auf Portugiesische Wertpapiere können bestimmte weitere Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* vorgenommen werden. Diese werden in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt.

Clearing

Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (Código dos Valores Mobiliários) kann ein Anleger, der Portugiesische *Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten *Finanzintermediärs* führt, der berechtigt ist die *Wertpapiere* im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der *Interbolsa* zu halten ("**Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa**", wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen. Es erfolgt in Bezug auf die Portugiesischen *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Portugiesische Wertpapiere sind buchmäßig in den Konten der "Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa" (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar. Portugiesische Wertpapiere mit derselben ISIN weisen denselben Nennbetrag bzw. dieselbe Stückelung auf und können, sofern die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("Euronext Lissabon") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden, die mindestens diesem Nennbetrag oder einem Vielfachen dessen entsprechen.

Inhaberschaft

Bei Portugiesischen Wertpapieren gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (conta de registo individualizado) eines Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa als Inhaber eines bestimmten Betrags Portugiesischer Wertpapiere geführt wird, als Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere. Sie wird für alle Zwecke (ungeachtet dessen,

ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende Angeschlossene Mitglied von Interbolsa über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Ein *Wertpapierinhaber* kann *Wertpapiere* oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa übertragen.

4.14.5 Spanische Wertpapiere

Form

Spanische Wertpapiere (Globalurkunde) werden in Form von Inhaberpapieren durch eine Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde wird am bzw. vor dem Emissionstag der Wertpapiere bei einem Verwahrer für die Clearingstellen hinterlegt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Spanische Börsennotierte Wertpapiere (d. h. *Wertpapiere*, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**").

Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere*, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind, werden als anotaciones en cuenta emittiert und bei der Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, ("**Iberclear**") als Verwalter des Zentralregisters registriert. Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Clearing

Die Registrierung und das Clearing Buchmäßig erfasster *Wertpapiere* erfolgen bei bzw. über *Iberclear*, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Inhaberschaft

Bei Spanischen Wertpapieren wird die Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle im Einklang mit den für diese Clearingstelle geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrags der Wertpapiere geführt wird, von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen als Inhaber dieses Betrags der Wertpapiere behandelt. Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Spanische Börsennotierte Wertpapiere werden in unverbriefter und dematerialisierter Form emittiert und buchmäßig erfasst ("Buchmäßig Erfasste Wertpapiere"). Die Buchmäßig Erfassten Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von Iberclear gemäß Artikel 7 des spanischen Gesetzes 6/2023 vom 17. März über den Wertpapiermarkt und Investitionsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren gelten gemäß Eintrag in dem von Iberclear bzw. dem maßgeblichen Mitglied (entidad adherida) von Iberclear (jeweils ein

"Iberclear-Mitglied") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das Eigentum an Buchmäßig Erfassten Wertpapieren wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen Iberclear-Mitgliedern geführten Registern als Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren geführte Person wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen als Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrags betrachtet. Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen.

4.14.6 Schwedische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schwedische Wertpapiere (auch die "Schwedischen Wertpapiere"), werden die Wertpapiere in dematerialisierter und unverbriefter Form, in Übereinstimmung mit dem Swedish Financial Instruments Account Act (lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument) in seiner jeweils gültigen Fassung (das "SFIA-Gesetz"), emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren. Inhaber von Schwedischen Wertpapieren ist die Person, die im Register für diese Wertpapiere, das von Euroclear Sweden (wie nachstehend definiert) im Namen der Emittentin geführt wird, als solcher ausgewiesen ist. Wenn ein Nominee (förvaltare) gemäß dem SFIA-Gesetz auf diese Weise nachgewiesen wird, wird er von der Emittentin als Inhaber der betreffenden Schwedischen Wertpapiere behandelt.

Clearing

Bei Schwedischen Wertpapieren erfolgt das Clearing durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden ("Euroclear Sweden"). Das Eigentum an den Schwedischen Wertpapieren geht durch Eintragung in das Register von Euroclear Sweden über. Dabei wird diese gemäß den jeweils geltenden Gesetzen (einschließlich des SFIA-Gesetzes), den Regeln und Vorschriften, die für Euroclear Sweden gelten bzw. von Euroclear Sweden herausgegeben werden, vollzogen. Die Abwicklung von Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf die Schwedischen Wertpapiere in Euroclear Sweden erfolgt gemäß der Marktpraxis zum Zeitpunkt der Transaktion. Übertragungen von Anteilen an den betreffenden Schwedischen Wertpapieren erfolgen gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren von Euroclear Sweden.

4.14.7 Finnische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Endgültigen Bedingungen um Finnische Wertpapiere, erfolgt die Emission der Wertpapiere, welche in dematerialisierter und unverbriefter buchmäßiger Form ausgegeben werden, wie in den Endgültigen Bedingungen ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das von Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

4.14.8 Norwegische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Norwegische Wertpapiere, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen. Die Emission in registrierter Form erfolgt gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2019 (No: Lov om verdipapirsentraler og verdipapiroppgjør mv. av 15. mars 2019 nr 6). Die

Wertpapiere werden, wie in den Endgültigen Bedingungen ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

4.14.9 Französische Wertpapiere

Form

Handelt es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (au porteur) in den Büchern von Euroclear France (als Zentralverwahrer), 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten *Finanzintermediäre*, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear Bank SA/NV France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream Banking S.A.

Clearing

Die Eigentumsrechte an den *Französischen Wertpapieren* werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen Code monétaire et financier durch buchmäßige Erfassung (inscriptions en compte) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich Certificats représentatifs im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen Code monétaire et financier) erbracht. Der Lettre comptable oder das Antragsformular für diese *Französischen Wertpapiere* muss spätestens einen Pariser *Geschäftstag* vor dem *Emissionstag* der *Französischen Wertpapiere* bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Inhaberschaft

Bei *Französischen Wertpapieren* bezeichnen die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" oder "**Inhaber von Wertpapieren**" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige *Wertpapier* hat.

4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als nichtbevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-

nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Falle von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nichtnachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige Wertpapiere der Emittentin gelten nur dann als nichtbevorzugte, vorrangige Wertpapiere, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre Endgültigen Bedingungen ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Nichtbevorzugte, vorrangige Wertpapiere haben zwar nach wie vor Vorrang gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sind jedoch in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung, den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nachgestellt. Daher besteht ein höheres Risiko, dass ein Anleger in nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere seine Anlage oder einen Teil seiner Anlage verliert, wenn die Emittentin zahlungsunfähig wird.

Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gelten als *bail-in*-fähige Verbindlichkeiten im Sinne von § 91 SAG (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*) sowie als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b CRR.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Die Richtlinie 2014/59/EU ("Bank Recovery and Resolution Directive", in der jeweils gültigen Fassung, die "BRRD") begründet einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und wurde durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") in deutsches Recht umgesetzt. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die Emittentin, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (in der jeweils gültigen Fassung, "SRM-Verordnung") die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses europäischen lm vor. Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die Emittentin, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die

Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der Wertpapiere beziehungsweise der Ansprüche aus den Wertpapieren sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Wertpapiere, zur Umwandlung der Wertpapiere in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs-Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "Instrument der Gläubigerbeteiligung" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der Wertpapiere auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der Wertpapiere) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "Abwicklungsmaßnahme" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der Emittentin) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (soweit nicht durch SRM-Verordnung oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG, wie nachfolgend beschrieben. Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei Abwicklungsmaßnahmen alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein Wertpapierinhaber allein aufgrund dieser Maßnahme die Wertpapiere nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die Emittentin als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der Emittentin sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei Insolvenz oder Abwicklungsmaßnahmen gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Nach dem Kreditwesengesetz ("**KWG**") sind in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), bestimmte unbesicherte und nicht-nachrangige Wertpapiere,

ausgenommen durch ein Sondervermögen aus Deckungswerten besicherte Wertpapiere (im Folgenden "nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere" genannt), den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt (im Folgenden "bevorzugte, vorrangige Wertpapiere" genannt). Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gehen in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vor, während sie den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere*, die im Rahmen dieses *Programms* begeben werden, werden nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Darüber hinaus präzisiert § 46f Absatz 7 KWG die Abgrenzung zwischen strukturierten und nicht strukturierten Verbindlichkeiten, indem klargestellt wird, dass sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages als auch die Höhe der Zinszahlungen nur deshalb nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel ungewissen Ereignisses abhängig sind, weil das Instrument in einer von der Heimatwährung der *Emittentin* abweichenden Währung emittiert wird, sofern Nennbetrag, Rückzahlungsbetrag und Zinsforderung in der gleichen Währung angegeben sind.

Wertpapiere, die als nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere klassifiziert sind, sind untereinander gleichrangig und bevorzugten, vorrangigen Wertpapieren im Rang nachgestellt. In einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin wären solche nicht-bevorzugten, vorrangigen Wertpapiere vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, darunter bevorzugten, vorrangigen Wertpapieren, von Ausfällen betroffen. Dem gegenüber werden die im Rahmen dieses Programms begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen Wertpapiere, die die unter lit. (i), (ii) und (iii) beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, als bevorzugte, vorrangige Wertpapiere klassifiziert, die den nicht-bevorzugten, vorrangigen Wertpapieren im Rang vorgehen und sowohl untereinander als auch mit Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen ohne Einlagensicherung im Rang gleichgestellt sind, während sie insbesondere privilegierten Einlagen im Rang nachgestellt sind.

Wenn die Rangfolge der Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der Wertpapiere bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben sind).

4.16 Rückzahlung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (siehe § 5 "Marktstörungen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung), am vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Auszahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearingstelle.

Ist physische Lieferung statt Zahlung eines Geldbetrags vorgesehen, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des *Basiswerts*. Die Stückzahl der zu liefernden *Basiswerte* wird durch das in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegte *Bezugsverhältnis* bestimmt. Die Lieferung erfolgt über das *Clearingsystem* für die Physische Lieferung in das Wertpapier-Depot des jeweiligen *Wertpapierinhabers* bei seiner depotführenden Bank.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung bzw. der physischen Lieferung des *Basiswerts* an das *Clearingsystem* für die Physische Lieferung von ihrer Pflicht unter den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in §§ 1-3 im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.17 Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse

Marktstörungen

Die Berechnungsstelle kann gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des Basiswerts zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der Wertpapiere führen.

Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen. Bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere ist die Emittentin ebenfalls berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen. In bestimmten Fällen ist die Emittentin berechtigt, den von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen.

Falls keine solche Ersetzung oder Anpassung möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die *Wertpapiere* zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält. Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Kündigung durch die *Emittentin* nur im Fall einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung* und mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind u. a. Ereignisse, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen. Ereignisse, die eine unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses bestehende wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren in erheblichem Maße beeinträchtigen, stellen ebenfalls Anpassungsereignisse dar.

Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des *Anpassungsereignisses* oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Berücksichtigung dieser Mindesttilgung vor.

Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* durch die *Berechnungsstelle* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses vorliegen, das die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder dies wesentlich beeinträchtigt.

Die vorgenannten Ereignisse sind in § 6 (2) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sind für verschiedene Arten von Referenzwerten konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz, Verschmelzung, Verstaatlichung oder Übernahmeangebot).

Endgültigen Bedingungen den Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und sofern die Maßnahme der Emittentin Merkmale der Wertpapiere ändern würde, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind (wie z. B. der Basiswert, die Emissionsbedingungen, die Identität der Emittentin und eine Mindestrückzahlung), darf die Emittentin die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der Wertpapiere im Vergleich zum Emissionstag ändert oder das relevante Ereignis ein Ereignis Höherer Gewalt ist, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der Emittentin zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder Marktstörung, wie in § 3 (9) und § 5 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, Änderungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere).

Zahlbarer Betrag

Im Falle einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises. Findet auf die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung und handelt es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt, kommt ein Betrag hinzu, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der *Wertpapiere* berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin").

Dabei berücksichtigt die *Berechnungsstelle* das jeweilige *Anpassungs-/Beendigungsereignis*. Findet auf die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung, erfolgt die Zahlung abzüglich der direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaig zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren.

Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung

Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, gilt folgendes: In der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass

- die Wertpapierinhaber zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung eines von der Berechnungsstelle bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden und,
- sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, die Zahlung zuzüglich des Betrags zur
 Kostenerstattung durch die Emittentin erfolgt.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung keine Anwendung findet, kann zudem ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

Absicherungsmaßnahmen

Unter Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte erfolgen, die eine Anlage in den Basiswert tätigen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

Anpassung/Kündigung bei erhöhten Kosten

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der Emittentin für die Verwaltung der Wertpapiere und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung finden, kann es daher unter Umständen erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten und was als *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gelten kann.

4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren

Obergrenze (Cap) des Auszahlungsbetrags oder zu liefernder Vermögensgegenstände

Der im Rahmen eines Zertifikats bei Ausübung oder vorzeitiger *Beendigung* fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Sehen die Emissionsbedingungen eine *Obergrenze* (auch Cap genannt) des *Auszahlungsbetrags* oder der zu liefernden Vermögensgegenstände vor, partizipiert der Anleger nur bis zu dieser *Obergrenze* an einer günstigen Wertentwicklung des *Basiswerts*, auch wenn sich dieser weiterhin günstig entwickeln sollte.

Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestlieferung von Vermögenswerten

Ist bei Endfälligkeit, Ausübung oder während der Laufzeit des *Wertpapiers* weder Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrags noch eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust des gesamten investierten Betrags. Dies umfasst alle beim Kauf oder während der Haltedauer angefallenen Gebühren und anderen Kosten sowie ggf. Zinsen bei Kreditfinanzierung des Wertpapiererwerbs (Transaktionskosten).

Ist hingegen ein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, kann es sein, dass sich sämtliche Zahlungen bezüglich eines *Wertpapiers* auf diesen Mindestauszahlungsbetrag beschränken. Entsprechendes gilt für den Wert zu liefernder Vermögenswerte, wenn lediglich eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen ist.

Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, abhängig von der Ausgestaltung der begebenen Wertpapiere, während der Laufzeit der Wertpapiere möglicherweise keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der Wertpapiere ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielt werden. Wertpapiere können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von Wertpapieren vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option

Die Wertentwicklung von Zertifikaten hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Zertifikats infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Zertifikats steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein *Wertpapier* eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

Ausübungserklärungen, Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungserklärung oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungserklärung unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den Emissionsbedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erforderliche *Liefermitteilung* bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte *Wertpapiere* wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine

Ausübungserklärung bzw. Liefermitteilung zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es zwischen Ausübung und Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. der zu liefernden Vermögenswerte zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübuna solcher Wertpapiere. die durch einen nachstehend Ausübungshöchstbetrag in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung Abwicklungsstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Auszahlungsbetrag oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die *Wertpapiere* ggf. gelten.

Aspekte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie z. B. erhöhte Aktienmarkt- oder Wechselkursvolatilität, besteht.

Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* ebenfalls das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. bei einer Überzeichnung Zeichnungsanträge für die angebotenen *Wertpapiere* nur teilweise zu bedienen. Dann werden Anlegern keine *Wertpapiere* bzw. eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt. An einem evtl. Emissionsgewinn der *Wertpapiere* partizipieren diese Anleger dann nicht oder nur weniger als gewünscht. Die Erstattung ggf. von Anlegern geleisteter Zahlungen kann sich verzögern, und es fallen währenddessen keine Zinsen auf den Erstattungsbetrag an.

Des Weiteren sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Emission der Wertpapiere gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten Emissionstag erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass von der Möglichkeit einer Verschiebung des Emissionstags Gebrauch gemacht wird, z. B. wegen Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular. In diesem Fall laufen bis zum tatsächlichen Emissionstag keine Zinsen auf, und es wird keine Entschädigung fällig.

Halten von Wertpapieren

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können direkt nur durch

- die entsprechende Clearingstelle oder,
- im Falle von Italienischen Wertpapieren, die Italienische Clearingstelle (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) gehalten werden. Falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Monte Titoli S.p.A. als die Italienische Clearingstelle festlegen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Wertpapiere nur durch einen autorisierten Intermediär gehalten werden können, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder
- im Falle von Französischen Wertpapieren, einen autorisierten *Finanzintermediär*, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear Bank SA/NV und der Depotbank von Clearstream Banking S.A.) zu unterhalten, gehalten werden.

Werden Wertpapiere indirekt gehalten, ist ein Wertpapierinhaber in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der Wertpapiere muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der Wertpapiere zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher *Wertpapiere*. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser Wertpapiere ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher *Wertpapiere* schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, Ausschüttungen, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die dem Emissionspreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

4.20 Sonstige Hinweise

Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von Wertpapieren zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des Basiswerts) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des Basiswerts) zur Absicherung von Risiken aus den Wertpapieren. Der Wert der Wertpapiere und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der Wertpapiere oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

Steuerliche Behandlung

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere

Die *Emittentin* kann im Rahmen des Angebotsprogramms (Programm für die Begebung von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen) unter dieser *Wertpapierbeschreibung Wertpapiere* begeben, für die die Endgültigen Bedingungen im Absatz "Gründe für das Angebot" festlegen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten eines Portfolios *Grüner Vermögenswerte* (wie nachstehend definiert) ("**Grüne Wertpapiere**") oder *Sozialer Vermögenswerte* (wie nachstehend definiert) ("**Soziale Wertpapiere**"), jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* (in der jeweils gültigen Fassung, das "**Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente**") zuweisen wird.

Allgemeine Beschreibung

Die Erstellung des Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente (Sustainable Instruments Framework) ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Emittentin. Das Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente beschreibt eine Methodologie für die Emission von grünen Finanzierungsinstrumenten mit bestimmter Mittelverwendung, einschließlich von Grünen Wertpapieren, sowie für die Emission von sozialen Finanzierungsinstrumenten mit bestimmter Mittelverwendung, einschließlich von Sozialen Wertpapieren, (jeweils sog. "use of proceeds bonds") durch die Emittentin. Rahmenwerk für Das Nachhaltige Finanzierungsinstrumente ist an den Leitlinien für Grüne Wertpapiere ("Green Bond **Principles**") der International Capital Market Association in der Version von 2021 und an den Leitlinien für Soziale Wertpapiere ("Social Bond Principles") der International Capital Market Association in der Version von 2023 ausgerichtet (die Green Bond Principles und die Social Bond Principles nachfolgend zusammen die "ICMA Principles") und folgt deren vier Hauptkomponenten: Verwendung der Erlöse, Prozess zur Projektbewertung und -auswahl, Management der Erlöse und Berichterstattung. Das Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente folgt auch der Empfehlung der ICMA Principles hinsichtlich einer externen Prüfung des Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente, die durch die Firma Institutional Shareholder Services ESG ("ISS ESG") durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Form eines Zweitgutachtens (Second Party Opinion – ISS) dokumentiert ("Zweitgutachten"), welches die Einhaltung der ICMA Principles durch das Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente zum Zeitpunkt Veröffentlichung bestätigt.

Die folgende Information fasst das Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung zusammen. Anleger sollten beachten, dass das Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente jederzeit geändert werden kann. Das Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente und das Zweitgutachten sind auf der Website der Emittentin verfügbar (https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3). Weder das Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente, das Zweitgutachten, etwaige Berichte externer Prüfer noch etwaige andere auf der vorgenannten Webseite enthaltenen Informationen sind oder gelten als per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen.

Verwendung der Erlöse

Die Emittentin wird zum Zeitpunkt der Emission (i) einen den Nettoerlösen aus der Begebung Grüner Wertpapiere entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung grüner Vermögenswerte bzw. (ii) einen den Nettoerlösen aus der Begebung Sozialer Wertpapiere entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung sozialer Vermögenswerte zuweisen, die jeweils in dem Portfolio nachhaltiger Vermögenswerte ("Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte") enthalten sind. Das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte besteht sowohl aus Darlehen an als auch Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die mit den nachstehenden Anforderungen in Einklang stehen und die (a) den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("Grüne Vermögenswerte") oder (b) den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("Soziale Vermögenswerte"). Für die Eignung zur Aufnahme in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte als Grüne Vermögenswerte müssen die Darlehen an bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten grünen Zulassungskriterien erfüllen ("Grüne Zulassungskriterien"). Für die Eignung zur Aufnahme in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte als Soziale Vermögenswerte müssen die Darlehen an bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten sozialen Zulassungskriterien erfüllen ("Soziale Zulassungskriterien", zusammen mit den Grünen Zulassungskriterien die "Zulassungskriterien"). Auch wenn das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte ein einheitliches Portfolio ist, das sowohl aus Grünen Vermögenswerten als auch aus Sozialen Vermögenswerten besteht, müssen die jeweiligen Vermögenswerte die unterschiedlichen Zulassungskriterien erfüllen, um entweder Vermögenswerte oder als Soziale Vermögenswerte zu qualifizieren. Im Falle von Darlehen für allgemeine Unternehmenszwecke müssen mindestens 90% der ausgewiesenen Umsätze der jeweiligen Darlehensnehmer-Organisation im jeweiligen Geschäftsjahr vor der Aufnahme der Darlehen in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte ökonomischen Aktivitäten zuzuordnen sein, die Grüne Zulassungskriterien erfüllen, um als Grüne Vermögenswerte zu qualifizieren. Im Falle von Darlehen für allgemeine Unternehmenszwecke müssen mindestens 90% der ausgewiesenen Umsätze der jeweiligen Darlehensnehmer-Organisation im jeweiligen Geschäftsjahr vor der Aufnahme der Darlehen in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte ökonomischen Aktivitäten zuzuordnen sein, die Soziale Zulassungskriterien erfüllen, um als Soziale Vermögenswerte zu qualifizieren. Demgegenüber gibt es Wertpapiere, in Bezug auf die nur deren Basiswert bzw. Referenzwert als "ESG", "grün", "nachhaltig" bzw. "sozial" bezeichnet, beschrieben oder benannt wird (siehe Kapitel 2 "RISIKOFAKTOREN", "Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts"). Solche Wertpapiere stellen keine Grünen Wertpapiere und keine Sozialen Wertpapiere dar.

Grüne Zulassungskriterien und Soziale Zulassungskriterien können geändert werden und weitere Grüne Zulassungskriterien und Soziale Zulassungskriterien können bei zukünftigen Aktualisierungen des Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente ergänzt werden. Derartige Änderungen oder Ergänzungen beeinträchtigen nicht die Eignung solcher Darlehen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die bereits auf der Grundlage von zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte geltenden Zulassungskriterien in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte einbezogen wurden. Es gibt nur ein einziges Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte, aber die Emittentin wird zulässige Vermögenswerte entweder als grün oder sozial einordnen, selbst wenn ein bestimmter Vermögenswert beide Kriterien, die Grünen Zulassungskriterien und die Sozialen Zulassungskriterien, erfüllt.

Die nachstehende Liste beschreibt die Kategorien der *Grünen und Sozialen Zulassungskriterien*, die im *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* identifiziert sind und ordnet sie den jeweiligen in den *ICMA Principles* bzw. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("**SDG**") (*) genannten Kategorien zu:

Grüne Zulassungskriterien:

- (i) Erneuerbare Energien (SDG7, SDG 13): Projekte aus dem Bereich erneuerbare Energien, einschließlich jedoch nicht begrenzt auf Windenergie (Onshore/Offshore), Solarenergie (Photovoltaik/solarthermische Kraftwerke), geothermische Energie, Wasserkraft und Biomasse.
- (ii) Energieeffizienz (SDG 7, SDG 13): Entwicklung und Einsatz von Produkten oder Technologien zur Reduktion des Energieverbrauchs. Beispiele umfassen die energieeffiziente Beleuchtung (z.B. LEDs), Energiespeicherung (z.B. Brennstoffzellen), Verbesserungen in Energiedienstleistungen (z.B. Smart-Grid-Zähler).
- (iii) Grüne Gebäude (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Errichtung, Erwerb, Betrieb und Renovierung neuer und bestehender Gebäude (unter Einhaltung von Mindestwerten für die Energieeffizienzsteigerung) im gewerblichen und Wohnimmobiliensektor, die basierend auf Expertenzertifizierung und Energiebedarf, abhängig vom Erbauungszeitpunkt des jeweiligen Gebäudes, weitere Kriterien erfüllen.
- (iv) Sauberer Transport/Saubere Verkehrsmittel (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Entwicklung, Fertigung, Erwerb, Finanzierung, Leasing, Miete und Betrieb von schadstofflosen Verkehrsmitteln, einschließlich benötigter und spezieller Komponenten, für Straßenund Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Wassertransport (Personen- und Güterverkehr), persönliche Mobilitäts- oder Beförderungsmittel und Infrastruktur für kohlenstoffarmen Transport (Land und Wasser) basierend auf abgasarmen oder emissionsfreien Verkehrsmitteln.
- (v) Informations- und Kommunikationstechnologie (SDG 9, SDG 13): Erwerb und Investitionsausgaben bezogen auf energieeffiziente Rechenzentren und deren Ausstattung (Gebäude, Kühlung, Verteilung von Energie und Daten sowie Überwachungssysteme) für die Datenverarbeitung, das Datenhosting und damit verbundene Tätigkeiten Speicherung, Manipulation, Verwaltung, Bewegung, Kontrolle, Anzeige, Verschiebung, Austausch, Übertragung oder Verarbeitung von Daten über Rechenzentren, einschließlich Edge Computing.

Soziale Zulassungskriterien:

- (i) Bezahlbarer Wohnraum (SDG 10, SDG 11): Entwicklung und Bereitstellung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum für benachteiligte Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen (mit länderspezifischen Ansätzen, um die Kriterien zur Einstufung als benachteiligte Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe zu definieren).
- (ii) Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen (SDG 3, SDG 11): Förderung und Verbesserung des Zugangs zu Seniorenunterkünften mit besonderem Pflegeangebot.
- (*) SDG3: Gesundheit und Wohlergehen; SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG10: Weniger Ungleichheiten; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Die *Emittentin* schließt von der Zulässigkeit für das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ausdrücklich ungenutzte und notleidende Kreditlinien sowie Darlehen an Unternehmen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte aus, die in eine oder mehrere Kategorien der folgenden Tätigkeiten fallen bzw. hierin involviert sind: Aktivitäten bezogen auf die Exploration, Produktion, Lagerung oder den Transport fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen, Abholzung von primären Tropenwäldern und Degradierung von Wäldern, Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte; oder Aktivitäten innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu Welterbestätten, es sei denn die jeweilige Regierung und die UNESCO bestätigen, dass

eine solche Geschäftsaktivität keine Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte hat.

Ergänzend zu den spezifisch für die *Grünen Zulassungskriterien* und die *Sozialen Zulassungskriterien* geltenden Anforderungen werden alle Darlehen, die von der *Emittentin* gewährt werden und potenziell für die Einbeziehung in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* geeignet sind, anhand des Rahmenwerks zu Umwelt- und Sozialrisiken ("Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken") der *Emittentin* geprüft. Das *Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken* soll potenzielle ökologische und soziale Risiken bewerten, die aus Transaktionen oder Interaktionen mit Kunden resultieren.

Prozess zur Bewertung und Auswahl der Vermögenswerte

Der Prozess der *Emittentin* zur Bewertung und Auswahl von Vermögenswerten beinhaltet die folgenden Elemente:

Schritt 1: Begutachtung und Vorabprüfung Grüner und Sozialer Vermögenswerte: Vorauswahl Grüner Vermögenswerte und Sozialer Vermögenswerte durch die Origination-Geschäftsbereiche der Emittentin unter Berücksichtigung kategoriespezifischer Eignungskriterien.

Schritt 2: Interne Validierung: Die Bereiche Group Sustainability und Treasury der Emittentin tragen die Verantwortung für die interne Validierung der von den Geschäftsbereichen vorausgewählten Vermögenswerte, um die Einhaltung der Kriterien des Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente zu bestätigen und um sicherzustellen, dass Grüne Vermögenswerte bzw. Soziale Vermögenswerte keine wesentlichen negativen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen haben. Es liegt im freien Ermessen des Bereichs Group Sustainability der Emittentin, der Einbeziehung eines Vermögenswerts zu widersprechen und diesen dadurch im Fall etwaiger Bedenken endgültig von der Einbeziehung in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte auszuschließen.

Management der Erlöse

Zum Zeitpunkt der Emission wird ein Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der Emittentin unter dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente emittierten Grünen Wertpapiers der Finanzierung und/oder Refinanzierung Grüner Vermögenswerte in dem Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte der Emittentin bzw. ein Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der Emittentin unter dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente emittierten Sozialen Wertpapiers der Finanzierung und/oder Refinanzierung Sozialer Vermögenswerte in dem Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte der Emittentin zugeordnet. Die Grünen Vermögenswerte und die Sozialen Vermögenswerte müssen jeweils die Grünen Zulassungskriterien bzw. die Sozialen Zulassungskriterien erfüllen und dem Prozess zur Auswahl und Bewertung der Vermögenswerte unterlegen haben. Grüne und Soziale Vermögenswerte, die von dem Bereich Group Sustainability der Emittentin validiert wurden, werden in dem Inventar nachhaltiger Vermögenswerte der Emittentin ("Inventar") dokumentiert, das die technische Aufzeichnung des Portfolios Nachhaltiger Vermögenswerte darstellt. Das Kennzeichnen von Vermögensgegenständen zur Aufnahme in das Inventar stellt allein eine Kennzeichnung dar und bewirkt keine Änderung des Eigentums, kein Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte zugunsten Dritter und keine Änderung in der Zuordnung zu einer Rechtsperson, Niederlassung oder einem Bereich.

Die *Emittentin* strebt an, jederzeit (i) einen Gesamtbetrag an *Grünen Vermögenswerten* vorzuhalten, der dem Betrag der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* entspricht oder diesen übersteigt und (ii) einen Gesamtbetrag an *Sozialen Vermögenswerten* vorzuhalten, der dem Betrag der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Sozialen Wertpapiere* entspricht oder diesen übersteigt. Die *Emittentin* bemüht sich, auslaufende Darlehen oder andere Finanzierungen so zeitnah wie möglich durch eine angemessene Alternative zu ersetzen. Das *Inventar* wird routinemäßig intern überwacht, um potenzielle Unterdeckungen festzustellen. Sollte eine Unterdeckung eintreten, wird der Treasury Bereich der *Emittentin*

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

nach eigenem Ermessen einen Betrag, der dem Betrag der jeweiligen Unterdeckung entspricht, dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zuordnen, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht, für die die *Emittentin* nachweisen kann, dass diese die Ausschlusskriterien (wie oben erwähnt und im *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargestellt) erfüllen.

Berichterstattung

Solange Grüne Wertpapiere oder Soziale Wertpapiere ausstehend sind, ist die Emittentin verpflichtet, relevante Informationen und Dokumente hinsichtlich ihrer Grünen Wertpapiere bzw. ihrer Sozialen Wertpapiere in einem Nachhaltige Finanzierungsinstrumente Bericht (Sustainable Financing Instruments Report) zu veröffentlichen, der jährlich auf der Investor Relations Webseite (www.db.com/ir/) der Emittentin veröffentlicht wird. Der Bericht ist in zwei Teile unterteilt – den Allokationsbericht und den Impact Report. Um eine nachhaltige Einhaltung der in dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente dargestellten Methodologie durch alle emittierten Grünen Wertpapiere und Sozialen Wertpapiere sicherzustellen, wird ein externer Prüfer als jährlicher Prüfer ernannt (derzeit ISS ESG).

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT					
5.1	Allgemeine	Beschreibung des <i>Basiswerts</i>	104		
5.2	Allgemeine Hinweise zu Basiswerten				
5.3	Informationen zu bestimmten Basiswerten oder Referenzwerten1				
	5.3.1	Aktien	107		
	5.3.2	Indizes	108		
	5.3.3	Waren	109		
	5.3.4	Schwellenland-Basiswerte	110		

5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts*

Die Vermögenswerte, Referenzwerte oder sonstigen Referenzgrößen (als "Basiswert" und jeder dieser Werte als "Referenzwert" bezeichnet), an welche solche Wertpapiere gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und im Abschnitt "Angaben zum Basiswert" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen Basiswert berücksichtigen.

Die Wertpapiere können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu

seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, "Benchmark-Verordnung"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 Benchmark-Verordnung ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des *maßgeblichen Referenzwertes* in das gemäß Benchmark-Verordnung vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, ist der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung in das *Register* eingetragen. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den Umstand offen, dass der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* nicht gemäß den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung eingetragen ist.

Ist der Administrator eines Index in das nach der Benchmark-Verordnung vorgeschriebene *Register* eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

Bewertung des Basiswerts

Sind die Wertpapiere an einen Basiswert gekoppelt, umfasst eine Anlage in die Wertpapiere Risiken bezüglich der den Basiswert bildenden Bestandteile. Der Wert des Basiswerts oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die Emissionsbedingungen der Wertpapiere und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den Basiswert und die Referenzwerte auf die Wertpapiere im Klaren sein.

Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere), und
- c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Unerklärliche Schwankungen

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von *Referenzwerten* durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

Besonderheiten bei Verwendung mehrerer Referenzwerte

Falls die Höhe der unter den Wertpapieren zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer Referenzwerte abhängt und hierbei der Referenzwert mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Referenzwerte voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die Referenzwerte gebundene Wertpapiere verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der Referenzwerte, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der Referenzwerte eine im Vergleich zu den anderen Referenzwerten nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

Künftige Wertentwicklung des Basiswerts ist nicht vorhersagbar

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten*

5.3.1 Aktien

Kursschwankungen

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte Wertpapiere sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Dividenden

Aktionäre erhalten von der Aktiengesellschaft in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere Ausschüttungen. Bei Wertpapieren, die an Aktien als Basiswert gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere Ausschüttungen brauchen nicht im Preis solcher Wertpapiere berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder Ausschüttungen von der Emittentin vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Aktie vom Preis der Wertpapiere abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der Wertpapiere verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der Wertpapiere haben.

5.3.2 Indizes

Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Verzinsung oder Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet, denen er als Basiswert dient.

Proprietäre Indizes

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären Index* nicht in das nach der Benchmark-Verordnung vorgeschriebene Register eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen. Dies gilt nicht für *Proprietäre Indizes* für die die Deutsche Bank AG der Administrator ist, da die Deutsche Bank AG in das nach der BMR vorgeschriebene Register eingetragen ist.

Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

Preisindizes

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

Net-Return/Performance-Indizes

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden *Wertpapiers*. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

5.3.3 Waren

Mögliche Anpassungen

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene Wertpapiere sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

5.3.4 Schwellenland-Basiswerte

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des Referenzwerts oder der Referenzwerte haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Wertpapiere gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleger in Bezug auf die Wertpapiere. Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen mit den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE		
§ 1	Hauptpflicht114	
§ 2	Ausübung120	
§ 3	Abwicklungsart127	
§ 4	Zins	
§ 5	Marktstörungen und Handelstagausfall137	
§ 6	Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse144	
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen	
§ 9	Berechnungsstelle176	
§ 10	Besteuerung179	
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen180	
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen182	
§ 13	Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung184	
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren186	
§ 15	Folgeemissionen von Wertpapieren	
§ 16	Mitteilungen	
§ 17	Währungsumstellung auf EURO190	
§ 18	Änderungen192	
§ 19	Salvatorische Klausel196	
§ 20	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort197	
§ 21	Portugiesische Wertpapiere199	
Annex 1201		
Annex 2		
Annex 3 A210		
Annex 3 B		

DEFINITIONSVERZEICHNIS215

Die "Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere" sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren zu lesen, die diese Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere für die Zwecke dieser Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere. Sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung. Die Emissionsbedingungen gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6.

Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sind diese Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Zwecke der Wertpapiere maßgeblich.

Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte Bedingung sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* zu verstehen. Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um Zertifikate ("**Zertifikate**"). Mit dem Begriff *Wertpapier* wird ein *Wertpapier* als einzelne Einheit bezeichnet.

§ 1 Hauptpflicht

- (1) Jedes *Wertpapier* (im folgenden "**Wertpapier**") einer *Serie* von *Wertpapieren* mit derselben ISIN ("**Serie**") gewährt seinem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einen Anspruch gegen die *Emittentin* auf:
 - Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw.
 - Lieferung des Lieferbestandes, sowie ggf. Zahlung eines Ausgleichsbetrags ("Ausgleichsbetrag")

gemäß der jeweils bestimmten Abwicklungsart (Zahlung bzw. Physische Lieferung).

- (2) (a) Bei der Abwicklungsart Zahlung wird der Auszahlungsbetrag in der Abwicklungswährung grundsätzlich auf zwei Dezimalstellen gerundet (wobei ab 0,005 aufgerundet wird). Bei der Abwicklungswährung Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.
 - (b) Bei der Abwicklungsart Physische Lieferung werden alle vom selben Wertpapierinhaber gehaltenen fälligen Wertpapiere derselben Serie zusammengerechnet, es sei denn, dies ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ausgeschlossen. Die sich daraus ergebende Zahl von Liefereinheiten im Lieferbestand wird auf die nächste ganze lieferbare Einheit abgerundet. Bruchteile von Liefereinheiten werden nicht geliefert.
 - (c) (i) Ein pro *Liefereinheit* ggf. zahlbarer *Ausgleichsbetrag* ist das Produkt aus dem wegen Abrundung nach vorstehendem Absatz (b) weggefallenen Bruchteil pro *Liefereinheit* und
 - dem Schlussreferenzpreis der Liefereinheit, bzw.,
 - falls der *Lieferbestand Korbbestandteile* umfasst, dem *Korbbestandteil-Stand*, jeweils zum *Bewertungstag*.

Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

(ii) Alle sich daraus ergebenden Geldbeträge werden addiert, ggf. nach vorheriger Umrechnung in die Abwicklungswährung. Für die Umrechnung benutzt die Berechnungsstelle den Umrechnungskurs am unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag. Der Ausgleichsbetrag ist grundsätzlich das auf zwei Dezimalstellen gerundete (wobei ab 0,005 aufgerundet wird) Ergebnis dieser Addition bzw. vorherigen Umrechnung. Bei der Abwicklungswährung Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten Yen aufgerundet.

(3) **Definitionen**

(a) Zahlung

"Auszahlungsbetrag" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter "Auszahlungsbetrag" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechnet wird. Er beträgt niemals weniger als null.

(b) Physische Lieferung

"Clearingsystem für die Physische Lieferung" ist für eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Clearingsystem. Andernfalls wird über das Haupt-Clearingsystem abgewickelt, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen für diese Liefereinheit am Fälligkeitstag verwendet wird. Die Berechnungsstelle kann ersatzweise einen Nachfolger der vorgenannten Clearingsysteme bestimmen.

"Lieferbestand" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bestand. Andernfalls wird dieser errechnet, indem die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Zahl der jeweiligen Liefereinheit gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Sofern der Lieferbestand Korbbestandteile umfasst, wird diese Liefereinheit mit der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Korbbestandteil-Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils multipliziert.

"Liefereinheit" ist die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Zahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts.

(c) Korbbestandteile

"Korbbestandteil" ist jeder Vermögenswert oder jede Referenzgröße im Korb gemäß den Angaben unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.

"Korbbestandteil-Stand" ist der Preis bzw. Stand eines Korbbestandteils an einem Tag. Dabei richten sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

"Korbbestandteil-Währung" ist die für den jeweiligen Korbbestandteil unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere genannte Währung.

"Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" ist die unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für einen Korbbestandteil bzw. ein Portfolio (falls gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Portfolio vorgesehen ist).

"Korbbestandteil-Gewichtung" ist der unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert. Andernfalls errechnet sich dieser Wert aus dem Quotienten aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner):

- (i) entspricht dabei entweder
 - der jeweiligen Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung, falls nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere keine Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, oder
 - falls nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, dem Produkt aus:
 - der jeweiligen Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung und
 - dem Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in die Abwicklungswährung für den jeweiligen Korbbestandteil am Maßgeblichen Umtauschtag für den Korbbestandteil.

und

(ii) entspricht dabei

dem Korbbestandteil-Stand am Anfangs-Bewertungstag.

(d) Allgemeines

"Abwicklungsart" ist, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung. Fehlen hierzu Angaben in

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, erfolgt die Wertpapierabwicklung durch Zahlung.

"Abwicklungswährung" ist die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Währung.

"Anfangs-Bewertungstag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Tag.

"Anfänglicher Emissionspreis" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Basiswert" ist der unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Basiswert.

"Bewertungstag" hat, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5 (1), die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Bezugsverhältnis" ist das in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bezugsverhältnis.

"Clearingstelle" ist,

- der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entsprechend angegebene Rechtsträger, es sei denn die untenstehenden besonderen Regelungen finden Anwendung. Andernfalls ist dies die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere handelt, die Italienische Clearingstelle, Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere* handelt, *Interbolsa*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere* handelt, Euroclear France (als Zentralverwahrer) in 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich;
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere handelt, die Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("Iberclear"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für Spanische Wertpapiere,
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Schwedische Wertpapiere handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Finnische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Norwegische Wertpapiere handelt, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der *Emittentin* akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß § 16 bekannt gegebene zusätzliche oder andere

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Clearingstelle bzw. Clearingsystem. Der Begriff Clearingstelle umfasst dabei, sofern die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft sind, einen Unterverwahrer, der die Globalurkunde für eine Clearingstelle verwahrt, sowie eine Verwahrstelle, die die Globalurkunde für Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, verwahrt.

"Eingeschränkte Änderung" ist jedes Ereignis (ausgenommen ein Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt),

- (i) das nach dem Emissionstag eintritt,
- (ii) die am *Emissionstag* geltenden wirtschaftlichen Merkmale der *Wertpapiere* wesentlich ändert und
- (iii) das nicht der Emittentin zuzuschreiben ist.

"Eingeschränktes Ereignis" ist eine Eingeschränkte Änderung oder ein Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt.

"Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt" ist ein Ereignis Höherer Gewalt, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, und das nicht der Emittentin zuzuschreiben ist.

"Emissionstag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere definierte Tag, an dem die Wertpapiere erstmals emittiert werden.

"Emissionsvolumen" berechnet sich aus dem Produkt aus

- (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und
- (ii) der Zahl der ausstehenden Wertpapiere.

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London"), Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand"), Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal"), Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") oder Zürich ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich") handeln. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten hierzu genauere Angaben.

"Französische Wertpapiere" sind Wertpapiere, bei denen es sich gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen um Französische Wertpapiere handelt.

"Geschäftstag" ist ein Tag,

- an dem das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) (T2) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist,
- an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Geschäftstagsorten Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie gegebenenfalls
- für Zwecke Physischer Lieferungen ein Tag, an dem jedes maßgebliche "Clearingsystem für die Physische Lieferung" für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Samstag und Sonntag gelten nicht als *Geschäftstag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"Handelstag" hat folgende Bedeutung:

(i) Ist der Basiswert

- kein Korb oder
- ein Korb und nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere gilt Separate Referenzwertbestimmung,

gilt in Bezug auf einen Referenzwert Folgendes:

1. Wenn

 die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist,

ist der Handelstag ein Tag, an dem

- die Referenzstelle, sowie
- die gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* für diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet sind.

2. Wenn

- die *Referenzstelle* keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist,

ist der Handelstag ein Tag, an dem

- der Index-Sponsor planmäßig den Stand des Referenzwerts veröffentlicht.
- jede gegebenenfalls *Verbundene Börse* für den *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet, und
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist.

3. Wenn

- der Referenzwert bzw. ein Maßgeblicher Referenzwert ein Fondsanteil ist, und
- Fondsgeschäftstage laut Besonderen Bedingungen der Wertpapiere anwendbar sind,

ist der Handelstag ein Tag, an dem

- der Nettoinventarwert dieses Fondsanteils veröffentlicht wird,
- jede Maßgebliche Börse in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist, und
- Zeichnungen und Rücknahmen dieses Fondsanteils möglich sind.

(ii) Ist der Basiswert

- ein Korb, und
- die Separate Referenzwertbestimmung laut Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht anwendbar,

gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Ein Handelstag liegt jeweils nur dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen jeweils für jeden Referenzwert und sofern relevant für

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

jede relevante Referenzstelle und Verbundene Börse, bzw. für jeden Maßgeblichen Referenzwert und jede Maßgebliche Börse erfüllt sind.

"Interbolsa" ist Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. als Verwalter des Zentralregisters für portugiesische *Wertpapiere* Central de Valores Mobiliários ("CVM").

"Italienische Clearingstelle" ist die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien. Andernfalls ist diese ein in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebener anderer Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert), welcher die *T2S* Plattform verwendet, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt.

"Schlussreferenzpreis" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Spanische Wertpapiere" sind Wertpapiere, die in den jeweils geltenden Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entweder als Spanische Wertpapiere (Globalurkunde) oder als Spanische Börsennotierte Wertpapiere aufgeführt sind.

"**T2S**" ist TARGET2-Securities, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.

"Umrechnungskurs" ist der in der Referenzwährung bzw. Korbbestandteil-Währung ausgedrückte Preis einer Einheit der Abwicklungswährung bzw. Referenzwährung. Er wird von der Berechnungsstelle zum in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere genannten Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt festgestellt. Falls die Berechnungsstelle daran gehindert ist, ohne dass eine Marktstörung nach § 5 vorliegt, nimmt die Berechnungsstelle diese Umrechnung am nächstfolgenden Geschäftstag vor, an dem der Hinderungsgrund weggefallen ist. Die Berechnungsstelle nutzt bei dieser Feststellung Quellen, die sie zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für angemessen hält. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können hiervon abweichende Vorschriften enthalten.

"Verwahrstelle" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder eine andere Verwahrstelle.

"Wertstellungstag bei Emission" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Wesentliche Merkmale" der Wertpapiere sind Merkmale des Produktes, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind. Zum Beispiel: die Rendite, der Basiswert, die vollständige oder teilweise Rückzahlung bei Fälligkeit, die Identität der Emittentin und die Laufzeit.

§ 2 Ausübung

(1) Allgemeines

Der Anspruch aus § 1 wird am in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag fällig, vorbehaltlich §§ 5 und 6. Dafür ist eine Ausübung erforderlich.

(2) Ausübung

(a) Zugang der Ausübungserklärung

- (i) Die Ausübung erfolgt an einem Ausübungstag, spätestens am letzten Ausübungstag durch Übermittlung einer Ausübungserklärung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, und bei Französischen Wertpapieren einer Kopie an den jeweiligen Kontoinhaber. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.
- (ii) Bei Zugang der Ausübungserklärung bis einschließlich 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem Ausübungstag gilt die Ausübung am Tag des Zugangs als erfolgt; bei Zugang nach 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem Ausübungstag gilt die Ausübung am nächstfolgenden Ausübungstag als erfolgt, es sei denn, der Tag des Zugangs war der letzte Ausübungstag.
- (iii) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Ausübungsfrist" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Ausübungstag" ist,

- bei Wertpapieren Europäischer Ausübungsart der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebene Tag bzw., wenn dies kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;
- bei *Wertpapieren* Amerikanischer Ausübungsart jeder Geschäftstag während der *Ausübungsfrist*, und
- bei Wertpapieren mit Bermuda-Ausübungsart jeder der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

(b) Automatische Ausübung

- (i) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Automatische Ausübung vor-gesehen ist, werden die Wertpapiere am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne dass es einer Ausübungserklärung bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige Auszahlungsbetrag größer als null ist.
- (ii) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere jedoch keine Automatische Ausübung vor, verfallen sämtliche am letzten Ausübungstag nicht ausgeübten Wertpapiere wertlos, und die Emittentin hat keine weiteren Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren.
- (iii) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, werden die Wertpapiere am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne

dass es einer Ausübungs-erklärung bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige *Auszahlungsbetrag* größer als null ist.

(c) Verzichtserklärung für Italienische SeDex Gehandelte Wertpapiere

- (i) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere, die an dem Borsa Italiana SeDeX multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen sind (die "Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere"), erfolgt am letzten Ausübungstag eine Automatische Ausübung dieser Wertpapiere.
- Ein Wertpapierinhaber kann jedoch auf die Automatische Ausübung der (ii) jeweiligen Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere verzichten. Dazu legt er der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien vor dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Annahmeschluss für Verzichtserklärungen (der "Annahmeschluss für Verzichtserklärungen") im Einklang mit den jeweils geltenden SeDeX Marktvorschriften eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Annex 3 (A) bzw. Annex 3 (B) der Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende Verzichtserklärung (die "Verzichtserklärung") mit Kopie an die Emittentin vor oder sendet diese per Fax zu. Falls in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als Anwendbares Recht für die Wertpapiere vorgesehen ist, übersendet er außerdem eine Kopie an den kontoführenden Finanzintermediär des Wertpapierinhabers bei Monte Titoli.
- Eine zugegangene Verzichtserklärung kann nicht widerrufen oder (iii) zurückgenommen werden. Ist vor Annahmeschluss Verzichtserklärungen eine ordnungsgemäß ausgefüllte Verzichtserklärung zugegangen, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere seitens der Emittentin. Die Emittentin hat in diesem Fall keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere.
- (iv) Nach Zugang einer Verzichtserklärung ist eine Übertragung der Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere, auf die sich diese Verzichtserklärung bezieht, nicht mehr möglich.
- (v) Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von Verzichtserklärungen trifft die Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien nach billigem Ermessen; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin, die Zahl- und Verwaltungsstellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber.
- (vi) Vorbehaltlich nachstehender Regelungen ist eine Verzichtserklärung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine Verzichtserklärung nachträglich zur Zufriedenheit der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue Verzichtserklärung, die zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, zu dem der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
- (vii) Füllt ein Wertpapierinhaber eine Verzichtserklärung nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments ordnungsgemäß aus, erfolgt eine Automatische Ausübung und Rückzahlung der entsprechenden Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere auf die in diesem Dokument beschriebene Art und Weise,

wodurch die *Emittentin* von sämtlichen Verbindlichkeiten in Bezug auf diese *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* befreit wird.

(d) Form der Ausübungserklärung

"Ausübungserklärung" ist, eine Mitteilung in Textform, in der ein Wertpapierinhaber die Ausübung eines oder mehrerer Wertpapiere erklärt. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regeln enthalten. Das in Annex 1 der Emissionsbedingungen enthaltene Formular kann hierfür benutzt werden, für die Wirksamkeit der Erklärung ist dies aber nicht erforderlich. Die Ausübungserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) die Zahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;
- (iii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden "Clearingsystem für die Physische Lieferung" ("Lieferangaben");
- (v) eine Verpflichtungserklärung des Wertpapierinhabers zur Zahlung sämtlicher Wertpapierinhaberauslagen gemäß § 2 (5) sowie gegebenenfalls der aggregierten Basispreise und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere an die Emittentin zu zahlen sind,
 - eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den vorstehend in Absatz (iii) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und
 - die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;

(vi) eine Bestätigung,

dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und

 dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,

- 2. Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen,
- 3. US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
- 4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;
- (vii) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.
- (e) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle in den vorstehenden Absätzen (d) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (f) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle in den vorstehenden Absätzen (d) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

(g) Liefermitteilung

Liefermitteilung ist eine im Wesentlichen der in Annex 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung in Textform seitens eines Wertpapierinhabers, die in nachstehendem Abs. (3) näher beschrieben ist. Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Automatische Ausübung und erfolgt eine Physische Lieferung, muss der Wertpapierinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungs-stelle zum Zwecke des Erhalts des Lieferbestandes bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag eine ordnungsgemäß ausgefüllte Liefermitteilung, und bei Französischen Wertpapieren an den jeweiligen Kontoinhaber, zustellen. Dies gilt nicht, wenn die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ausdrücklich keine Liefermitteilung vorsehen oder der Wertpapierinhaber die jeweiligen Wertpapiere anderweitig ausübt. Geht eine Liefermitteilung nach diesem Zeitpunkt zu, erfolgt die Physische Lieferung unverzüglich nach Zugang dieser Liefermitteilung.

(h) Ausübung des Kündigungsrechts und Ausübung nach einem Barrieren-Ereignis oder Tilgungs-Ereignis

- (i) Die Ausübung eines Kündigungsrechts durch die *Emittentin* verhindert eine Automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (b). Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* ausgeübt werden. Eine nach diesem Datum zugegangene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.
- (ii) Nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses oder Tilgungs-Ereignisses ist eine Ausübung nicht mehr möglich.

(i) Mindestausübungsbetrag oder Ausübungshöchstbetrag

(i) Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindestausübungsbetrag, ist jede Ausübungserklärung unwirksam, die sich auf weniger Wertpapiere bezieht als dieser Mindestausübungsbetrag vorschreibt.

- (ii) Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag, ist jede Ausübungserklärung unwirksam, die sich nicht auf ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags bezieht.
- (iii) den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Zahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere diesen Ausübungshöchstbetrag (das "Kontingent") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für ein erstes Kontingent dieser Wertpapiere und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jedes weitere Kontingent dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Zahl) bestimmen. Die zum Zuge kommenden Ausübungserklärungen werden für jeden dieser Tage nach der Reihenfolge ihres Zugangs ausgewählt, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist. Für Wertpapiere, für die der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten Ausübungstag fiele, gilt dieser letzte Ausübungstag als Ausübungstag. Wird an ein und demselben Tag eine das Kontingent übersteigende Zahl von Wertpapieren ausgeübt, liegt die Bestimmung der Reihenfolge der Abwicklung dieser Wertpapiere im billigen Ermessen der Emittentin.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- "Ausübungshöchstbetrag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.
- "Ganzzahliger Ausübungsbetrag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.
- "Mindestausübungsbetrag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

(3) Tilgung

- (a) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:
 - "Liefermitteilung" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen, eine im Wesentlichen der in Annex 2 der Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines Wertpapierinhabers. Sie:
 - (i) enthält die Zahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
 - (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;
 - (iii) enthält die Lieferangaben;
 - (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
 - (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des Wertpapierinhabers zur Zahlung sämtlicher Wertpapierinhaberauslagen und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß § 2 (5) im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere an die Emittentin zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle, jeweils an oder nach dem Ausübungstag einen entsprechenden Betrag bzw.

entsprechende Beträge von den fälligen Auszahlungsbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

- (vi) beinhaltet eine Bestätigung,
 - dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
 - dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

- 1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
- 2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* fallen.
- US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
- 4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;
- (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

"Stichtag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

- (b) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

(4) Kündigungsrecht der Emittentin

- (a) Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Kündigungsrecht, hat die Emittentin, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere durch Veröffentlichung einer Kündigungserklärung insgesamt, aber nicht teilweise, zum Tilgungstag zum Auszahlungsbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.
- (b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Kündigungserklärung" ist die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an die Wertpapierinhaber gemäß § 16, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "Tilgungstag"), wobei dieser Tag, sofern in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Kündigungsperiode angegeben ist, innerhalb dieser Kündigungsperiode liegen muss und nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 16 den Wertpapierinhabern als zugegangen gilt. Fällt der Tilgungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden Geschäftstag. Bereits gekündigte Wertpapiere können trotzdem durch Wertpapierinhaber bis zum dritten Geschäftstag (einschließlich) vor dem Tilgungstag verkauft, übertragen oder ausgeübt werden.

"Kündigungsfrist" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.

"Kündigungsperiode" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

(5) Zahlungs- bzw. Lieferbedingungen

- (a) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen von ihm geschuldeten, fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen*.
- (b) Soweit ein fälliger Betrag von dem gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Auszahlungsbetrag abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem Auszahlungsbetrag bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen.
- (c) Übersteigt der fällige Betrag den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Auszahlungsbetrag und hat der Wertpapierinhaber den überschießenden Teil des fälligen Betrags nicht beglichen, erfolgt seitens der Emittentin an diesen Wertpapierinhaber keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.
- (d) In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Wertpapierinhaberauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig werden.

§ 3 Abwicklungsart

(1) Anwendungsbereich

Dieser § 3 gilt nur für ausgeübte Wertpapiere.

(2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

entrichtenden Emittentin zahlt alle zu Auszahlungsbeträge Abwicklungswährung. Kann ein Betrag nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle nicht in der Abwicklungswährung gezahlt werden, erfolgt die Zahlung in einer Währung, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten leistet (bzw. bei Portugiesischen Wertpapieren Zahlungen an Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa bzw. bei Französischen Wertpapieren Zahlungen an die jeweiligen Kontoinhaber). Die Umrechnung des Betrages von der Abwicklungswährung in die Währung erfolgt auf Basis eines Umrechnungskurses, Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach billigem Ermessen am besten geeignete Quellen festlegt. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regeln vorsehen.

(3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

- (i) Die *Emittentin* überweist fällige Auszahlungsbeträge an die jeweilige *Clearingstelle* bzw. Lieferbestände an das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" zur Weiterleitung an die *Wertpapierinhaber*, es sei denn, einer der nachstehenden Absätze (b) bis (h) gilt. Die *Emittentin* wird in Höhe des gezahlten Betrags bzw. gelieferten Bestands von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen befreit, sofern diese Zahlungen bzw. Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" oder an einen ggf. angegebenen Zahlungs- oder Lieferungsempfänger erbracht wurden. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.
 - (ii) Im Falle von Wertpapieren, die über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, abgewickelt werden und für die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Zinsstichtag angeben ist, erfolgt die Zinszahlung in Bezug auf die Wertpapiere an die Anleger, die am Zinsstichtag in Bezug auf die Zinszahlung als Wertpapierinhaber gelten. Dies gilt nicht für Zinstermine, die auf den Fälligkeitstag fallen. "Zinsstichtag" in Bezug auf eine Zinszahlung gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Tag.
- (b) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, wird die Zahlung,
 - (i) sofern diese in Euro anfällt,

dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet. Dieses Kontokorrentkonto wurde *Interbolsa* von der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von *Interbolsa* zur Verwendung im Namen der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei *Interbolsa* gehaltene *Wertpapiere* akzeptiert. Die Zahlung wird den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* gutgeschrieben, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere*

verbucht werden. Dies erfolgt jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*.

Anschließend wird die Zahlung den vorstehend Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa oder (v) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Wertpapiere bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream société anonyme gehaltenen Banking, Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme; oder

- (ii) sofern diese in einer anderen Währung als Euro anfällt,
 - am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa) von dem bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa, auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden Wertpapiere verbucht werden. Anschließend wird die Zahlung den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Wertpapiere bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme.
- (c) Die Inhaber Portugiesischer Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere an die Verfahren von Interbolsa halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die betreffenden Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa, deren Kunden als eingetragene Inhaber der Portugiesischen Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa geführt werden, bzw. an die von diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Portugiesische Wertpapiere befreit. Die Emittentin wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern von ihren Verpflichtungen befreit.
- (d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden Zahlungen von dem von der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von Iberclear, auf deren Wertpapierkonten bei Iberclear diese Spanischen Börsennotierten Wertpapiere verbucht werden, gutgeschrieben. Dies hat gemäß den Verfahren und Vorschriften von Iberclear sowie des Systems TARGET der Bank of Spain zu erfolgen. Anschließend überweisen die Teilnehmer von Iberclear die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen Wertpapierinhaber.

- (e) Die Inhaber Spanischer Börsennotierter Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Spanischen Börsennotierten Wertpapiere an die Verfahren von Iberclear halten. Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte Wertpapiere gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der Emittentin die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen Spanischen Börsennotierten Wertpapiere aufgeführt sind.
- (f) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere, werden von der Emittentin zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung über den jeweiligen Intermediär an die Wertpapierinhaber an die Italienische Clearingstelle überwiesen.
- (g) Die Inhaber Italienischer Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere an die Verfahren der Italienischen Clearingstelle halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die Italienische Clearingstelle oder den von der Italienischen Clearingstelle angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Verpflichtungen befreit.
- (h) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, werden von der Emittentin zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die Maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des Wertpapierinhabers überwiesen. Die Emittentin wird durch die ordnungsgemäße Zahlung oder Lieferung an den jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) Überprüfung

Jede Zahlung oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige Wertpapierinhaber tatsächlich der Inhaber der Wertpapiere ist.

(5) Zahltag

- (a) "Zahltag" für in Euro zahlbare Beträge ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie an einem gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Zahltagsort sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab,
 - (ii) jede Clearingstelle ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, und
 - (iii) das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) (T2) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro ist in Betrieb.
- (b) Falls Beträge in einer anderen Währung als Euro zahlbar sind, gilt (a) entsprechend, jedoch wird vorstehende Bedingung (a)(iii) wie folgt ersetzt:
 - (iii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab
- (c) Ist ein Tag, an dem die *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* vornehmen muss, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des Wertpapiers bis

zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

(6) Allgemeines

Die Wertpapiere vermitteln den Wertpapierinhabern keine Stimm-, Dividenden- oder sonstigen Rechte an bzw. aus einem Basiswert, an sonstigen Vermögenswerten, die der Berechnung eines im Rahmen der Wertpapiere fälligen Betrags dienen, oder vor einer Lieferung an dem im Rahmen einer evtl. Lieferverpflichtung zu liefernden Lieferbestand.

(7) Ausschüttungen nach dem Fälligkeitstag

- (a) Erhält die *Emittentin* nach dem Fälligkeitstag, aber vor Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") auf den *Lieferbestand*, leitet sie diese *Ausschüttungen* unbeschadet des vorstehenden Abs. (6) in gleicher Weise wie den *Lieferbestand* an die *Wertpapierinhaber* weiter. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Nachstehende Absätze (b), (c) und (d) gehen dieser Verpflichtung ggf. vor.
- (b) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Jede/Die Ausschüttung wird zunächst an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle zur Auszahlung an die jeweiligen Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa zur weiteren Auszahlung an die jeweiligen Wertpapierinhaber übertragen.
- Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen (c) der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Die Inhaber der Wertpapiere müssen sich für den Erhalt einer solchen Ausschüttung an die Verfahren von Iberclear halten. Die *Emittentin* wird Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte Wertpapiere gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der Emittentin die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen Spanischen Börsennotierten Wertpapiere aufgeführt sind.
- (d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Diese Ausschüttungen erfolgen durch Überweisung auf das auf die Maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des Wertpapierinhabers.

(8) Lieferungen

Im Rahmen der Wertpapiere fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Emittentin überträgt dazu den Lieferbestand an das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber. Die Emittentin (bzw. bei Spanischen Wertpapieren die Berechnungsstelle) kann diese Lieferung auf eine andere, nach billigem Ermessen geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen, falls die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein sollte. Die Wertpapierinhaber sind davon nach § 16 in Kenntnis zu setzen. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, auch nicht im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, eintragen oder registrieren zu lassen.

(9) Abwicklungsstörung

- (a) Wird eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig und
 - (i) ist der Fälligkeitstag kein Geschäftstag, oder
 - (ii) tritt vor dieser Lieferung ein Ereignis ein, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat, und kann die *Emittentin* infolgedessen diese Lieferung nicht auf die vorgesehene Art vornehmen (jeweils eine "**Abwicklungsstörung**"),

verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

- Dauert die Abwicklungsstörung am fünften Geschäftstag nach dem (b) ursprünglichen Fälligkeitstag noch an, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen iedem hierauf folgenden Geschäftstag, Abwicklungsstörung innerhalb weiterer fünf Geschäftstage voraussichtlich beendet sein wird. Ist die Emittentin an einem dieser weiteren Geschäftstage der Ansicht, dass die Abwicklungsstörung nicht innerhalb der nächsten fünf Geschäftstage beendet sein wird oder dauert die Abwicklungsstörung am zehnten Geschäftstag nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag weiterhin an, hat die Emittentin dies nach § 16 mitzuteilen. Spätestens am dritten Geschäftstag nach Mitteilung einer solchen Entscheidung wird die Emittentin anstelle der unbeschadet ursprünglich geschuldeten Lieferung und Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere eine Zahlung in Höhe des nachstehend definierten Störungsbedingten Abwicklungsbetrags dieses Wertpapiers vornehmen.
- (c) Die *Emittentin* ermittelt den "**Störungsbedingten Abwicklungsbetrag**" wie folgt:
 - Ein Betrag in Höhe des *Marktwerts* des betroffenen Wertpapiers;
 - abzüglich bereits gelieferter Bestände bzw. erfolgter Zahlungen;
 - zuzüglich der verbleibenden zu liefernden Bestände bzw. zu zahlenden Beträge, deren Wert nach billigem Ermessen der *Emittentin* zu bestimmen ist;
 - abzüglich des proportionalen Anteils des Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte, sofern nicht nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- Die *Emittentin* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.
- (d) Die Berechnungsstelle teilt den Eintritt einer Abwicklungsstörung und die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Abwicklungsbetrags unverzüglich gemäß § 16 mit.
- (e) Eine verspätete Lieferung infolge einer *Abwicklungsstörung* begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch für andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf Ersatz eines evtl. Verzugsschadens.
 - "Marktwert" hat die in § 6 (3) (f) angegebene Bedeutung.
- (f) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die vorstehend in Absatz (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die Abwicklungsstörung ein Eingeschränktes Ereignis darstellt.

(10) Übergangsfrist

"Übergangsfrist" ist der Zeitraum nach dem Fälligkeitstag, in dem die *Emittentin* oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 7(a) sind während der Übergangsfrist weder die Emittentin noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person hinsichtlich einer fälligen Lieferung verpflichtet, einem Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Mitteilungen, Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen. Weder die Emittentin noch die andere Person sind

- (a) verpflichtet, während der *Übergangsfrist* mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen, oder
- (b) einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten des zu liefernden Bestands oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die *Emittentin* oder die jeweilige andere Person während der *Übergangsfrist* Eigentümer dieses Bestands ist.

(11) Haftung (Abwicklungsrisiko)

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von Wertpapieren sowie Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen dem zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Recht oder sonstigen Vorschriften und Praktiken. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund geltenden Rechts oder sonstiger Vorschriften oder Praktiken trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere.

§ 4 Zins

(1) Zinszahlung

- (a) Wenn die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere keine Zinszahlung vorsehen, sind die Wertpapiere nicht mit einem Zins ausgestattet. Dann erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere.
- (b) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem Zinstermin die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber. Im Fall von Wertpapieren, für die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Zinsstichtag angeben ist, erfolgt die Zinszahlung an die Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere am Zinsstichtag halten, wie in § 3 (3) (a) (ii) näher ausgeführt. Der Zinsbetrag wird als Gegenleistung für die Überlassung des Anfänglichen Emissionspreises in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt. Der Zinsbetrag wird auch als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Zinsbetrag an einem oder allen Zinsterminen möglicherweise null ist, unter einer marktgerechten Rendite auf die Wertpapiere liegt oder dass bei einer bedingten Zinszahlung die Bedingung nicht eintritt. Der Zinsbetrag wird auch als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Auszahlungsbetrag oder der Wert des Lieferbestandes unter dem Anfänglichen Emissionspreis liegt.

Zur Klarstellung: Beträgt der Zinsbetrag an einem Zinstermin null, erfolgt für diesen Zinstermin keine Zahlung durch die Emittentin.

(c) Muss ein Zinsbetrag für eine Zinsperiode berechnet werden, berechnet die Berechnungsstelle den Zinsbetrag auf Basis der Zahl der Tage in der Zinsperiode sowie des für diese Periode geltenden Zinssatzes und des Zinstagequotienten. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere kein Zinssatz angegeben, nutzt die Berechnungsstelle den Zinssatz, der nach ihrer Feststellung für eine Einlage in Höhe des jeweiligen Anfänglichen Emissionspreises oder des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens bei einer von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde. Zur Feststellung dieses Zinssatzes fragt die Berechnungsstelle bei drei verschiedenen Banken an und wählt den höchsten Zinssatz aus.

Dieser Zinssatz bezieht sich auf den Anfänglichen Emissionspreis bzw. das gesamte ausstehende Emissionsvolumen. Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Zinszahlung vor, stellen die Zinsbeträge die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das Wertpapier dar.

(2) Auflaufen von Zinsbeträgen

Abgesehen vom Zinsbetrag fallen in Bezug auf die Wertpapiere keine weiteren regelmäßigen Zahlungen und auch keine weiteren Zinsen an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von Zinsbeträgen noch aus sonstigen Gründen. Ab einschließlich dem Zinsendtag fallen keine weiteren Zinsbeträge mehr an.

(3) **Definitionen**:

"Geschäftstag-Konvention" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Zins" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Zinsberechnungszeitraum" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Zinsbetrag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Betrag bzw. der nach den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bestimmte Betrag, oder

(i) wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angepasste (adjusted) Zinsperioden vorgesehen sind, ein Betrag, der

von der Berechnungsstelle gemäß den in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. andernfalls wie folgt berechnet wird:

Anfänglicher Emissionspreis bzw. gesamtes ausstehendes Emissionsvolumen x Zins x Zinstagequotient; oder

(ii) wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unangepasste (unadjusted) Zinsperioden vorgesehen sind:

der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die jeweilige Zinsperiode angegebene Zinsbetrag.

Der "Zinsbetrag" bezieht sich auf den Anfänglichen Emissionspreis bzw. das gesamte ausstehende Emissionsvolumen.

Jeder *Zinsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Handelt es sich jedoch bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen (JPY), wird auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.

Der Zinsbetrag beträgt in jedem Fall mindestens null.

"Zinsendtag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Tag.

"Zinsperiode"

- (i) Eine *Zinsperiode* beginnt, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, an
 - dem *Wertstellungstag* bei Emission oder, falls dieser in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht angegeben ist,
 - dem *Emissionstag* (jeweils einschließlich), oder
 - einem *Zinsperiodenendtag* (einschließlich) (im Falle mehrerer *Zinsperioden*), nicht aber am letzten *Zinsperiodenendtag*,

und endet

- am ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich), bzw.
- am nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).
- (ii) Müssen Zinsbeträge für einen nicht am jeweiligen Zinsperiodenendtag endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, ist "Zinsperiode" der Zeitraum ab dem unmittelbar vorangehenden Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag. Existiert kein solcher Zinsperiodenendtag, ist "Zinsperiode" der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem Wertstellungstag bei Emission oder, (y) wenn kein entsprechender Wertstellungstag bei Emission in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben ist, dem Emissionstag bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen vorsehen.
- (iii) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angepasste (adjusted) Zinsperioden vor und fällt ein Zinsperiodenendtag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zinsperiodenendtag entsprechend der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Geschäftstag-

Konvention verschoben. Die Zinsperiode wird entsprechend angepasst. Gleiches gilt, wenn nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angepasste (adjusted) Zinsperioden vorgesehen sind und es in dem Kalendermonat, in den ein Zinsperiodenendtag fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt.

(iv) Sind laut den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unangepasste (unadjusted) Zinsperioden vorgesehen, erfolgt keine Verschiebung des Zinsperiodenendtags und keine entsprechende Anpassung der Zinsperiode.

"Zinsperiodenendtag" ist jeder Tag, der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Zinsperiodenendtag angegeben ist.

"Zinstagequotient" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben:

- (i) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus
 - der tatsächlichen Zahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und
 - der tatsächlichen Zahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365) (Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA));
- (ii) wenn der *Zinsberechnungszeitraum* nicht länger ist als *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet,

die Zahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums geteilt durch das Produkt aus

- der Zahl der Tage der Zinsperiode und
- der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
- (iii) wenn der *Zinsberechnungszeitraum* länger ist als die *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, die Summe aus:
 - der Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraum*s, die in die *Zinsperiode* fallen, in welcher der *Zinsberechnungszeitraum* beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - der Zahl der Tage der Zinsperiode, und
 - der Zahl der Tage der Zinsperiode, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
 - der Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die nächste *Zinsperiode* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - der Zahl der Tage der Zinsperiode und
 - der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden (Actual/Actual (ICMA Regelung 251));
- (iv) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (Actual/365 (Fixed));
- (v) die tatsächliche Zahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360 (Actual/360);
- (vi) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360. Dabei ist die Zahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- der letzte Tag der Zinsperiode auf den 31. Tag eines Monats fällt. In diesem Fall wird der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt, oder
- 2. der letzte Tag der *Zinsperiode* auf den letzten Tag im Monat Februar fällt. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert (30/360, 360/360 oder Bond Basis);
- (vii) die Zahl der Tage in der Zinsperiode, dividiert durch 360. Dabei ist die Zahl der Tage auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen. Das Datum des ersten oder letzten Tags der Zinsperiode wird dabei nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Fälligkeitstag im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar ist. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert. (30E/360 oder Eurobond Basis); oder
- (viii) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

Zinstagequotient=
$$\frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

"J1" das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt,

"J2" das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt,

"M1" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt,

"M2" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

"T1" den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag der *Zinsperiode* bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

"T2" den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht (30E/360 (ISDA)).

"Zinstermin" ist jeder Tag, der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Zinstermin angegeben ist.

§ 5 *Marktstörungen* und Handelstagausfall

(1) Auswirkungen einer *Marktstörung*

- (a) Falls die Berechnungsstelle nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezüglich eines Tages den Preis oder Stand eines Referenzwerts bestimmen muss und dieser Tag kein Handelstag ist, erfolgt die Bestimmung dieses Preises oder Stands am nächstfolgenden Handelstag. Dies gilt nicht, wenn dies nachstehend abweichend geregelt ist. Ein für eine solche Bestimmung vorgesehener Tag wird als "Planmäßiger Bewertungstag" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, wird die Bestimmung seines Preises oder Stands auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzwert vorliegt. Der Begriff Planmäßiger Bewertungstag umfasst alle gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere täglich eintretenden Beobachtungstermine einschließlich des letzten Beobachtungstermins, jedoch nicht andere entsprechende Beobachtungstermine, an denen eine Marktstörung vorliegt, wobei für diese anderen von einer Marktstörung betroffenen Beobachtungstermine die entsprechende Bestimmung entfällt.
 - (i) Ist der Basiswert ein Korb, gilt zusätzlich Folgendes:
 - Ist nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung anwendbar, wird an diesem Planmäßigen Bewertungstag die Bestimmung des Preises oder Stands nur für den betroffenen Referenzwert verschoben, oder
 - ist nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung nicht anwendbar, wird an diesem Planmäßigen Bewertungstag die Bestimmung des Preises oder Stands für alle anderen Referenzwerte in gleicher Weise verschoben.

In beiden vorgenannten Fällen gilt: Wenn bis zum Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt, nicht eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Referenzwerts. Liegt in Bezug auf einen Referenzwert zu diesem Termin eine Marktstörung vor, handelt es sich dabei um denjenigen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt die Berechnungsstelle die zum jeweiligen Termin herrschenden Marktbedingungen bzw. den zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stand oder Preis des Referenzwerts. Gegebenenfalls wendet die Berechnungsstelle die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung geltende Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Referenzwerts an. Findet jedoch gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung, gelten die vorstehenden Sätze nur dann, wenn die Marktstörung ein Eingeschränktes Ereignis darstellt. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 16 bekannt.

(ii) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Durchschnittsbildung vor und gilt laut Besonderen Bedingungen der

Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii), bestimmt sich der in Abschnitt (a). oder in diesem Abschnitt (b unten) genannte nächstfolgende Handelstag wie folgt: derjenige Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen Referenzwerts für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Bezug Handelstag den Letztmöglichen nach dem Planmäßigen geltenden Bewertungstag Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitts (b)(i). Gilt hingegen laut den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag auf den in den Besonderen Bedinaunaen der Wertpapiere angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt:

Handelt es sich beim Basiswert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Korb und sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung vor, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen Handelstag als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Referenzwert der einzige Basiswert. Für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender (2) in Bezug auf jeden Referenzwert separat Anwendung. In nachstehendem (2) enthaltene Bezugnahmen auf einen Handelstag beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert bestimmt wurde. Wenn für Zwecke der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere an einem Handelstag die Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Referenzwert erforderlich ist, muss es sich bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Referenzwerte handeln.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag – auf dieselbe Weise wie die jeweiligen Bestimmungen und unter Bezugnahme auf die betroffenen *Referenzwerte* – bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für die betroffenen *Referenzwerte* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Beobachtungstermine" sind die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als solche bezeichneten Termine.

(2) Vorliegen einer Marktstörung

Eine "Marktstörung" liegt bei Eintritt einer der in den folgenden Absätzen (a) bis (d) genannten Fälle vor. Dies setzt voraus, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Auswirkungen eines solchen Falles wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere sind. Hinsichtlich Absicherungsmaßnahmen gilt dies nicht, wenn nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet. Eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert gilt als Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert.

- (a) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen Maßgeblichen *Referenzwert* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* ist zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* nicht für den Handel geöffnet;

- (ii) bei dem *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* handelt es sich um einen Index, doch der jeweilige *Index-Sponsor* veröffentlicht an einem *Handelstag* nicht dessen Stand;
- (iii) innerhalb einer Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung oder zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert liegt einer der folgenden Fälle vor:
 - eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Referenzwert zugelassen ist oder notiert wird, insbesondere:
 - a. für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle;
 - b. an der Referenzstelle insgesamt (außer wenn es sich bei dem Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Multi-Exchange Index handelt); oder
 - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer Verbundenen Börse; oder
 - nach Feststellung der Berechnungsstelle ist die Möglichkeit für Marktteilnehmer allgemein beeinträchtigt,
 - a. an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert vorzunehmen oder Marktwerte für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln; oder
 - an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Options- oder Futures-Kontrakten mit Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert vorzunehmen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Handelstag an einer Referenzstelle oder Verbundenen Börse wird vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen. Keine Marktstörung liegt vor, wenn die frühere Schließung des Handels von der betreffenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden nachfolgenden Zeitpunkte angekündigt wird:
 - der tatsächliche Börsenschluss für den regulären Handel an der betreffenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder
 - 2. der Orderschluss der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Handelstag;
- (b) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgendem Fall eine *Marktstörung* vor:

Es ist unter Bezugnahme auf die betreffende *Referenzstelle* keine Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* nach den geltenden Vorschriften oder dem üblichen Verfahren möglich. Dies gilt unabhängig von der Ursache einer solchen Unmöglichkeit und mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* auf den Eintritt dieser Ursache nach billigem Ermessen keinen Einfluss nehmen kann.

- (c) Wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen "**Schwellenland-Basiswert**" handelt, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:
 - (i) Wenn die Referenzwährung für einen Referenzwert nicht der Abwicklungswährung entspricht und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere ein Ereignis eintritt, das es nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Ereignis eintritt, das deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde (wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, liegt jedoch keine Marktstörung vor):
 - Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen bzw. zu einem Umrechnungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Umrechnungskurs;
 - 2. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem Maßgeblichen Land hinaus an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person,
 - Transfer der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. innerhalb des Maßgeblichen Landes an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder
 - (ii) das Maßgebliche Land führt Kontrollen oder Gesetze und Vorschriften ein oder bekundet eine entsprechende Absicht, ändert die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften oder bekundet eine entsprechende Absicht, welche die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigen werden, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug darauf durchzuführen.

Falls es sich bei dem Referenzwert gemäß den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" um einen Wechselkurs handelt. sind die vorstehenden Bezugnahmen auf "Referenzwährung" in diesem Absatz (c) als Bezugnahmen auf "Zweitwährung", und Bezugnahmen auf "Abwicklungswährung" als Bezugnahmen auf "Erstwährung" zu verstehen; oder

(d) In dem Maßgeblichen Land wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt.

(3) **Definitionen:**

- (a) "Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der *Emittentin* um sicherzustellen, dass ihr die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zu zahlenden Barbeträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann die *Emittentin* direkt oder indirekt den jeweiligen dem Wertpapier zugrunde liegenden *Basiswert* erwerben.
- (b) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jeder Dritte, der für die *Emittentin Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.
- (c) "Index-Sponsor" in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Index handelt, ist

- (i) der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für diesen Index angegebene Index-Sponsor, bzw.
- (ii) derjenige Rechtsträger, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist.

In beiden Fällen schließen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* ein.

- (d) "Letztmöglicher Handelstag" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, der achte Handelstag.
- (e) "Maßgebliche Börse" in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert ist die Börse, an der dieser Maßgebliche Referenzwert primär gelistet ist oder gehandelt wird, bzw. ein von der Berechnungsstelle bestimmter Nachfolger. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können unter der Überschrift "Basiswert" abweichende Regelungen enthalten.
- (f) "Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:
 - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
 - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Referenzwert, ein Maßgeblicher Referenzwert oder der Emittent eines solchen Wertpapiers in einer wesentlichen Beziehung steht. Die Berechnungsstelle kann sich bei der Bestimmung der Wesentlichkeit auf ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen, insbesondere auf das Sitzland des Emittenten bzw. bei einem Index auf Länder, in denen der Index oder Maßgebliche Referenzwert berechnet oder veröffentlicht wird.
- (g) "Maßgeblicher Referenzwert" in Bezug auf einen Index, der einen Referenzwert darstellt, ist ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.
- (h) "Multi-Exchange Index" ist jeder Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" um einen Multi-Exchange Index handelt.
- (i) "Referenzwährung" in Bezug auf einen Referenzwert ist die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Referenzwährung. Wenn es sich um einen Korbbestandteil handelt, ist Referenzwährung die Korbbestandteil-Währung. Fehlt eine solche Angabe, stellt die Abwicklungswährung die Referenzwährung dar. "Referenzwährung" in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert ist die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (j) Der "Referenzwert" entspricht dem Basiswert, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" ausgewiesen. Besteht der Basiswert aus einem Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, stellt jeder Korbbestandteil einen Referenzwert dar. Eine Größe (insbesondere ein Zinssatz), die nicht Basiswert oder Korbbestandteil ist, gilt als Referenzwert, wenn es sich dabei um eine ökonomische Variable handelt, die nach der Emission der Wertpapiere zur Bestimmung von Zahlungen oder Lieferungen, bzw. von wertbestimmenden Faktoren der

Wertpapiere herangezogen wird (z. B. im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente).

- (k) "Referenzstelle" ist in Bezug auf einen Referenzwert bzw. Maßgeblichen Referenzwert die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Stelle oder ein von der Berechnungsstelle bestimmter Nachfolger. Andernfalls ist Referenzstelle eine nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw. Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgebliche Stelle. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere mehr als eine Referenzstelle angegeben, stellt jede dieser Stellen eine Referenzstelle dar.
- (I) "Üblicher Börsenschluss" ist der an Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle, Verbundenen Börse oder Maßgeblichen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
- (n) "Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für das Vorliegen von "Kontrolle" und "kontrollieren" ist die Stimmrechtsmehrheit.
- (m) "Verbundene Börse" in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert ist jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem bzw. jeder von der Berechnungsstelle bestimmte Nachfolger, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.
- (o) "Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:
 - (i) sofern der Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere kein Multi-Exchange Index ist, die Uhrzeit, zu der die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
 - (ii) sofern der Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Multi-Exchange Index ist,
 - 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - a. in Bezug auf einen Referenzwert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Referenzwert und
 - in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Referenzwert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.

(4) Bestimmung von Zinssätzen

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 oder § 4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines *Zinses* unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen.

Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf die jeweiligen Zinssätze gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bestimmung dieser Zinssätze an einem maßgeblichen Tag (z.B. an einem Zinsbestimmungstag oder Zins-Beobachtungstermin) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, nicht möglich (z.B. falls die für den Zinssatz maßgebliche Seite keinen Satz anzeigt oder nicht zur Verfügung steht), und ist auch kein Anpassungs-/Beendigungsereignis eingetreten, entspricht der betroffene Zinssatz für den maßgeblichen Tag demjenigen Satz, welcher von dem jeweiligen Administrator (bzw. der für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde) an diesem maßgeblichen Tag veröffentlicht wurde. Ist ein solcher Satz nicht verfügbar, entspricht der betroffene Zinssatz demjenigen Satz, welcher zuletzt von der Referenzstelle oder der Nachfolgequelle veröffentlicht wurde, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Nachfolgequelle bedeutet die Nachfolgeseite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell vom Sponsor der bisherigen Seite benannt wurde, oder, falls der Sponsor keine Nachfolgeseite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit dem Sponsor) benannte Nachfolgeseite, andere öffentliche Quelle, Dienst oder Anbieter.

Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

§ 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

(1) Anpassungsereignisse

Die Wertpapiere können Ereignissen unterliegen, welche wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis haben oder wahrscheinlich haben werden, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht.

- Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder, wenn sie feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, eine angemessene Anpassung vorzunehmen.
- das Anpassungsereignis als Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (a) Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Anpassungsereignisse" oder "Bestimmte Anpassungsereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* ein "Anpassungsereignis" dar:
 - (i) Allgemeine Anpassungsereignisse:
 - 1. Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird,
 - 2. einen verwässernden oder konzentrierenden Einfluss auf den theoretischen Wert des *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird, oder
 - 3. anderweitig die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses besteht, wesentlich stört; oder
 - 4. es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteile oder Referenzgrößen.
 - (ii) Bestimmte Anpassungsereignisse:
 - 1. die in nachstehendem Abs. (5) als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse und Umstände.
 - 2. Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem § 6 (1) bzw. in nachstehendem § 6 (3) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn das Anpassungsereignis ein Eingeschränktes Ereignis darstellt.
- (b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist, kann sie nach billigem Ermessen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen. Jede solche Anpassung muss nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle notwendig oder angemessen sein, um

- (i) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und
- (ii) soweit durchführbar, den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten.
- (c) Wenn es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index (wie jeweils in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
- (d) Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen *zusätzlichen Ausübungstag* erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").
- (e) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen unterschiedlicher möglicher Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
- (f) Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.
- (g) Die Berechnungsstelle bestimmt, wann solche Anpassungen in Kraft treten.
- (h) Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Wertpapierinhabern gemäß § 16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.
- (i) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin oder im Zusammenhang mit dem Anpassungsereignis entstandenen sind. Dies umfasst u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Wertpapierinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der

- Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.
- (j) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die Berechnungsstelle keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-(k) /Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen Emissionsbedingungen in diesen erfolat Ermessensentscheidung und Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf zum Nachteil der Wertpapierinhaber ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern erzeugen.

(2) Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Das Eintreten bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin

- nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere weiterhin zu erfüllen, oder
- ihre Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere nicht mehr weiterführen kann, oder
- erhöhte Kosten, Steuern oder Ausgaben zu tragen hätte.

Diese Faktoren sind nicht in der Preisefestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere enthalten.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen,
- einen Referenzwert zu ersetzen.
- wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag festgelegt wurde, die Mindesttilgung vorzunehmen, Couponbeträge oder andere Beträge zu zahlen oder eine physische Lieferung vorzunehmen, oder,
- wenn kein Mindesttilgungsbetrag in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wurde, die Wertpapiere nach Auftreten eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses zu kündigen und zu beenden.

<u>Dies ist Teil des wirtschaftlichen Risikos, das die Wertpapierinhaber bei einer Investition in die Wertpapiere tragen, und die Grundlage, auf der der Preis und die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere bestimmt werden.</u>

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse" oder "Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf

- (a) die Wertpapiere oder
- (b) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert"),

ein "Anpassungs-/Beendigungsereignis" dar:

- (i) Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse: Siehe nachstehenden Abs. (4).
- (ii) Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse:

jedes Ereignis, das im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-*/Beendigungsereignis aufgeführt ist.

(3) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses

- (a) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in § 6 (1) bzw. § 6 (3) vorgesehenen Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die Anpassungs-/Beendigungsereignisse Eingeschränkte Ereignisse darstellen.
- (b) Nach Feststellung der Berechnungsstelle, dass ein Anpassungs/Beendigungsereignis eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle eine der
 nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu
 beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (e) eine Kündigung und
 Beendigung der Wertpapiere zulässig ist:
 - (i) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem § 6 (4) (c) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um
 - den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen bzw.
 - soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten. Die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten.
 - (ii) Wenn es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index (wie jeweils in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands erfolgen. Stattdessen erfolgt Bestimmung Basis eines Indexstands. diese auf Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
 - (iii) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
 - (iv) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen

Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind und Weitergabe dieser Kosten an die Wertpapierinhaber. Dazu zählen u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung). Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser (v) sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung betreffenden des /Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handelsoder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.
- (vi) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- (vii) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, oder seitens Bestimmung Anpassung der Emittentin, Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- Besonderen Bedingungen der Wertpapiere (c) (i) Sehen die Basiswertersetzung vor, oder falls der jeweilige Referenzwert ein Zinssatz, ein Index, ein Wechselkurs oder eine Ware ist, wird die Berechnungsstelle den ieweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzreferenzwert gemäß nachstehendem Absatz (d) ersetzen.
 - (ii) Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Referenzwert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere

bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Referenzwerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst.

- (iii) Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen, jeweils im Einklang mit anerkannter Marktpraxis hinsichtlich des Ersatzreferenzwerts.
- den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Wenn gemäß Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Anpassungen seitens der *Emittentin*, oder Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- (v) Handelt es sich bei dem jeweiligen Referenzwert um einen Zinssatz, wird die Berechnungsstelle den von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen jeweiligen Referenzwert durch einen Ersatzreferenzwert am Datum
 - der Aufgabe der Veröffentlichung oder Einstellung des jeweiligen Referenzwerts (nicht aber am Datum einer öffentlichen Erklärung des Inhalts, dass künftig die Veröffentlichung des jeweiligen Referenzwerts aufgegeben bzw. der jeweilige Referenzwert eingestellt werden soll),
 - im Falle einer Erklärung einer zuständigen Behörde, dass der Relevante Index nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll, das Datum, ab dem der Relevante Index gemäß dieser Erklärung nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr verwendet werden soll, oder
 - einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Unmöglichkeit der Verwendung des jeweiligen Referenzwerts

ersetzen.

- (d) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, findet der Ersatzreferenzwert Anwendung auf am oder nach dem Datum der Ersetzung zu berechnende Zinssätze, nicht aber auf Zinsperioden, für die der *Zinssatz* bereits vor diesem Datum bestimmt wurde. Die *Berechnungsstelle* darf dem Ersatzreferenzwert eine Anpassungsmarge hinzufügen sowie weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, falls ihr dies nach billigem Ermessen zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Position der *Wertpapierinhaber* bei Verwendung des Ersatzreferenzwerts erforderlich erscheint. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere
 - (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.

(ii) Anpassungen in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Produkten vorgenommen werden.

Weiterhin wird die *Berechnungsstelle* sich in der Branche abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Anpassungen angemessen berücksichtigen.

(e) (i) Wenn

- die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß § 6 (1) festzulegen oder durchzuführen, oder
- nach Feststellung der Berechnungsstelle die direkten und indirekten Kosten, die der Emittentin bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß § 6 (1) und im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je Wertpapier) von dem ohne Anpassung zahlbaren Betrag auf einen unter der Mindesttilgung liegenden Wert mindern würden (dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet),

können die Wertpapiere von der Emittentin durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses und des Auszahlungsbetrags enthält ("Anpassungs-/Beendigungsmitteilung").

- (ii) Werden die Wertpapiere derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmten Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.
- (iii) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet gilt:
 - Im Falle einer Beendigung und Kündigung aufgrund eines Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt zahlt die Emittentin, nach anwendbarem Recht zulässig, soweit an ieden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers unter Berücksichtigung des ieweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, abzüglich aller für die Zahlung des Marktwerts des Wertpapiers aufgrund dieser vorzeitigen Beendigung anfallenden Kosten.
 - Bei Beendigung und Kündigung aufgrund einer Eingeschränkten Änderung zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses. In der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die Wertpapierinhaber berechtigt sind, sich für eine

Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den Wertpapierinhaber (der "Options-Stichtag") sowohl beschrieben werden, wie ein Wertpapierinhaber seine Option ausüben kann als auch ein Mitteilungsformular enthalten sein, das der Wertpapierinhaber ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "Optionsmitteilung"). Ein Wertpapierinhaber kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Wertpapiere durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten Optionsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit Kopie an die jeweilige spätestens dem der Anpassungs-Clearingstelle an in /Beendigungsmitteilung angegebenen Options-Stichtag ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "Gültige Mitteilung"). Die Emittentin zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der Wertpapierinhaber eine Gültige Mitteilung zugestellt hat, am festgelegten Fälligkeitstag der Wertpapiere den Tilgungsbetrag bei Fälligkeit.

Bei Beendigung gemäß diesem Abschnitt (iii) werden dem Wertpapierinhaber keine Kosten auferlegt und sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, wird jeder Auszahlungsbetrag um den Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin erhöht.

- (iv) Zahlungen erfolgen auf die den Wertpapierinhabern in der *Anpassungs-*/Beendigungsmitteilung mitgeteilte Weise. Nach Zahlung des jeweiligen
 Auszahlungsbetrags hat die Emittentin keinerlei weitere Verpflichtungen
 in Bezug auf die Wertpapiere.
- (v) Die Berechnungsstelle setzt die Wertpapierinhaber so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Wertpapierinhabers über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Wertpapierinhabern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

(f) **Definitionen**

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gelten folgende Definitionen:

"Betrag zur Kostenerstattung durch die *Emittentin*" ist in Bezug auf ein Wertpapier ein Betrag in Höhe des Produktes aus (i) und (ii). Dabei gilt:

- (i) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des Emissionspreises des Wertpapiers zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und
- (ii) ist der Quotient aus:
 - 1. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung durch die Emittentin bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der Wertpapiere fallen, und

2. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen.

"BKEE" ist der Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin.

"Marktwert" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (i) Marktpreise oder Werte für den *Basiswert*/die *Basiswerte* und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze oder *Wechselkurse*) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der *Wertpapiere*, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis Höherer Gewalt handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben:
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle;
- (v) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare *Wertpapiere* möglicherweise bieten würden;
- (vi) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (vii) Informationen nach Art der im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"Tilgungsbetrag bei Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den höheren der Werte zwischen

- (a) der Mindesttilgung und
- (b) dem gemäß folgender Formel bestimmten Betrag:

(Wert der Sparkomponente + Derivativer Wert) $\times (1 + r)^n$

Dabei gilt:

"Wert der Sparkomponente" ist der aktuelle Wert der Mindesttilgung an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"Mindesttilgung" ist, sofern in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht anders angegeben, null.

"Wertpapierkomponente" bedeutet 100% des Emissionspreises des jeweiligen Wertpapiers.

"Derivative Komponente" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den

Emissionspreis des Wertpapiers, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den Basiswert ergibt, dessen Bedingungen am Transaktionstag der Wertpapiere (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) festgelegt werden, um der Emittentin die Ausgabe dieses Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Wertpapierkomponente in Bezug auf den Emissionspreis des Wertpapiers wird in der Derivativen Komponente nicht berücksichtigt.

"Derivativer Wert" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der Derivativen Komponente in Bezug auf dieses Wertpapier. Er wird von der Berechnungsstelle an dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung durch die Emittentin u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- Informationen nach Art der vorstehend unter (i) genannten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"n" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere*, errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"r" bezeichnet den annualisierten Zinssatz, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der Emittentin an dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung für ein Wertpapier anbietet, das am Fälligkeitstag der Wertpapiere fällig wird, wie von der Berechnungsstelle nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

(g) Ersatzreferenzwert

- (i) Falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, und
 - ein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* benannt ist, ist der Ersatzreferenzwert, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (ii), dieser *Im Voraus benannte Ersatzreferenzwert*; oder
 - wenn entweder
 - 1. in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere kein Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert benannt ist, oder
 - eine Ersetzung des durch das Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen jeweiligen Referenzwerts durch den Im Voraus benannten Ersatzreferenzwert kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigen würde,

dann ist der Ersatzreferenzwert ein Index, Referenzwert, Satz oder ein(e) andere(r) Preisquelle bzw. Vermögenswert, deren/dessen Verwendung als Ersatzreferenzwert nach billigem Ermessen der

Berechnungsstelle ein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigt, mit der Maßgabe, dass er einen im Wesentlichen vergleichbaren Markt bzw. anderen Lebenssachverhalt misst oder abbildet. Dabei wird die Berechnungsstelle insbesondere

- einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.
- 2. sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzwerte angemessen berücksichtigen.
- (ii) In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gilt folgende Definition:

"Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert" ist der erste der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezeichneten Indizes, Referenzwerte, Sätze, anderen Preisquellen oder Vermögenswerte, der nicht von einem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffen ist.

(4) Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat oder wahrscheinlich haben wird.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines Referenzwerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Referenzwerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente. Gleiches gilt, wenn ein Referenzwert dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder bei Eintritt eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines Referenzwerts darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht fähig ist eine geeignete Anpassung nach § 6 (1) vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("**Ereignis der Rechtswidrigkeit**"),
 - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird,
 - (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen,
 - (iv) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder dass ihr durch weitere Vornahme von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im

Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin* (dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet)

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung geltenden Rechts (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung geltenden Rechts (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen),

- (e) sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere "Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung" für die Wertpapiere Anwendung findet und die Emittentin feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren,
- (f) die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem Letztmöglichen *Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln,
- ein *Ereignis Höherer Gewalt* tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis Höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände,
- (h) es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*) vor, die nicht zu einer *Marktstörung* führt,
- (i) hinsichtlich eines Relevanten Index oder seines Administrators oder Sponsors wurde oder wird eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Unterstützung, Äquivalenzentscheidung, Billigung oder Einbeziehung in ein öffentliches Verzeichnis durch eine relevante zuständige Behörde oder andere relevante öffentliche Stelle nicht erlangt oder wurde oder wird zurückgewiesen, verweigert, aufgehoben oder zurückgenommen, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen relevanten Stelle nach geltendem Recht und anwendbaren Regeln nicht erlaubt ist oder sein wird, den Relevanten Index zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu nutzen, oder
- (j) hinsichtlich eines *Relevanten Index* erfolgt eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen seitens
 - (i) seines Administrators oder Sponsors, dass die Veröffentlichung des Relevanten Index aufgegeben wird bzw. wurde (mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung kein

- Nachfolge-Administrator oder –Sponsor den *Relevanten Index* weiterhin zur Verfügung stellt),
- (ii) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts, dass der Relevante Index dauerhaft eingestellt wurde oder wird, oder
- (ii) eine zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Relevanter Index" ist der *Referenzwert*, der jeweilige *Referenzwert* oder ein Index, Referenzwert, Satz, Wert oder eine andere Preisquelle, der oder die ein Bestandteil eines solchen *Referenzwerts* oder jeweiligen *Referenzwerts* ist.

(5) Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) entweder einen Index, eine Aktie, ein Anderes *Wertpapier*, eine Ware, einen *Wechselkurs*, einen *Futures-Kontrakt* oder einen Verwalteten Korb darstellt.

(a) Aktie

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - 2. eine Dividende, sonstige *Ausschüttung* oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form
 - a. zusätzlicher Aktien,
 - b. sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren,
 - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder
 - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - 3. eine Sonderdividende,
 - 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

- ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 6. ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
- 8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - "Einstellung der Börsennotierung", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, aus welchem Grund (sofern die Einstellung Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels-Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - 2. "Insolvenz", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens
 - a. sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder
 - b. es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - 3. "Verschmelzung", d.h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien
 - a. eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat,
 - b. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung

oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder

- c. ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder
- d. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen,

in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- 4. "Verstaatlichung", d.h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- 5. "Übernahmeangebot", d.h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

(b) Index

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "Nachfolger des Index-Sponsors") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - 2. Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt:

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors*

- 1. eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index,
- 2. die dauerhafte Einstellung dieses Index oder
- 3. eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index,

wobei in keinem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5) (b) (i) Anwendung finden.

(c) Anderes Wertpapier

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer Einstellung der Börsennotierung, einer Insolvenz oder einer Beendigung

(a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der Emissionsbedingungen der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* in andere *Wertpapiere* vor oder

- (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - 1. eine "Einstellung der Börsennotierung" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
 - 2. eine "Insolvenz", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den *Referenzemittenten* betreffendes Verfahren, und
 - 3. eine "**Beendigung**", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Referenzemittent" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

(d) Ware

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - 1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Emissionstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 - Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert.
 - 3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es

sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - 1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen Referenzstelle, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzstelle oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 - Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Emissionstag*;
 - 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - 4. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) Wechselkurs

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Wechselkurs* (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer Maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und

(iii) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Wechselkurs, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die erste für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die zweite für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses aufgeführte Währung.

(f) Futures-Kontrakt

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - 1. eine wesentliche Änderung der Emissionsbedingungen des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
 - 2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des Futures-Kontrakts, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
 - 3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt an der jeweiligen Referenzstelle oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzstelle oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt),
 - eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen Futures-Kontrakt.
 - 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der

für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,

- 4. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Futures-Kontrakt, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses Futures-Kontrakts an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
- 5. die *Beendigung* oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) Fondsanteile

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - 2. eine *Ausschüttung* oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form
 - a. zusätzlicher Fondsanteile,
 - b. von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen oder auf Lieferung von Vermögenswerten oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder
 - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder
 - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - 3. eine Sonderdividende.
 - 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,

- 5. ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
- 6. die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "Übernahmeangebot") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
- 7. ein Versäumnis aufseiten eines *Fonds* oder einer Festgelegten Partei, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der *Fonds* oder die jeweilige *Festgelegte Partei* im Rahmen
 - a. eines Informationsdokuments oder
 - b. einer Vereinbarung zwischen
 - (x) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei und
 - (y) der Emittentin, einer Hedging-Gegenpartei oder der Berechnungsstelle, die eine Verpflichtung des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht.

verpflichtet hat,

- 8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der *Fondsanteile* aufgeführt ist, erhalten würde,
- 9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
- 10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

- 1. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- 2. wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
- 3. in Bezug auf einen Fondsanteil,
 - der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den
 - (x) jeweiligen Fonds,
 - (y) jeweiligen Master-Fonds oder
 - (z) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder
 - die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
- 4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen Fonds, seinen Master-Fonds oder eine Festgelegte Partei;
 - b. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Fonds oder seines Master-Fonds oder einer Festgelegten Partei, die negative Auswirkungen auf die Emittentin oder die Hedging-Gegenpartei als Inhaber von Fondsanteilen des jeweiligen Fonds hätte;
- 5. in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder

- eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
- c. ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- wenn eine Festgelegte Partei des Fonds oder eine Festgelegte Partei des Master-Fonds ihre T\u00e4tigkeit als Dienstleister des Fonds oder des Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen f\u00fcr die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- 7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder *Anlagerichtlinien* (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*:
- eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- 9. eine Änderung der Nennwährung der Fondsanteile eines Fonds oder wenn der Nettoinventarwert der Fondsanteile eines Fonds nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Emissionstag;
- 10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
- 11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien);
- 12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
- 13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von Fondsanteilen;
- 14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
- 15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den *Anlagerichtlinien* des *Fonds* steht) in Bezug auf

- den Fonds bzw. den Master-Fonds, durch das bzw. den die Emittentin oder eine Hedging-Gegenpartei gezwungen ist, Fondsanteile zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der Fonds gezwungen ist, Anteile am Master-Fonds zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
- 16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Emissionstag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);

17. die Einführung

- a. einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr,
- b. einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr,
- einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr,
- d. einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie,
- e. von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder
- f. einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den *Fonds*, die jeweils von der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;
- 18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, einer Festgelegten Partei, des Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Verpflichtung der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- 19. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, die Unfähigkeit der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei, Absicherungsmaßnahmen an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von Fondsanteilen, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der Fonds unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der Fondsanteile an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt);
- 20. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, wenn der Fonds oder eine Festgelegte Partei seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der Emittentin

- oder dem *Hedging-Gegenpartei* nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;
- 21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;
- 22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des Fonds auf einen Betrag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dazu führen würde, dass die Anzahl oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer Hedging-Gegenpartei gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds oder das verwaltete Gesamtvermögen des Fonds übersteigt;
- 23. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- 24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile oder, sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Festgelegte Partei" ist, in Bezug auf einen Fonds, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden Fonds;

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil;

"Fondsanteil" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen Fonds gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen

oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"**Obergrenze**" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, 10 %.

(h) Verwalteter Korb

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Anlagevereinbarung zwischen der Emittentin und dem Anlageverwalter, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die "Anlageverwaltungsvereinbarung") wird erst am ersten Korb-Neugewichtungstag unterzeichnet.
- (ii) Die Anlageverwaltungsvereinbarung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:
 - ein erheblicher Verstoß des Anlageverwalters gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der Anlageverwaltungsvereinbarung, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den Anlageverwalter behoben wird;
 - eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der Anlageverwaltungsvereinbarung;
 - vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der Anlageverwalter
 - einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist,
 - b. einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht,
 - der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt,
 - d. eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart,
 - e. schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder
 - f. Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;

- 4. die Auswahl von den *Basiswert* bildenden *Referenzwerten* durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;
- 5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der *Anlageverwaltungsvereinbarung* gegen geltendes Recht;
- 6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die *Emittentin* aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.
- (iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

(6) Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(a) Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, hat die Emittentin nur bei Eintritt einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung das Recht die Wertpapiere zu kündigen.

Es gelten folgende Definitionen:

"Rechtsänderung" liegt vor, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Wertpapiere durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der hierfür zuständigen Behörde nach dem Emissionstag ändert und diese Änderung zum Emissionstag der Wertpapiere nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was zur Folge hat, dass die Wertpapiere nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, "SRM-Verordnung") und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

"Steueränderung" liegt vor, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Wertpapiere nach dem Emissionstag ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Emissionstag der Wertpapiere nicht vorherzusehen war.

(b) Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine solche außerordentliche Kündigung gemäß § 6 (6)(a) nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig.

§ 7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Form

- (a) Die Wertpapiere werden, sofern die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Verbriefung durch eine Globalurkunde vorsehen, durch eine Globalurkunde in Form einer Dauerglobalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") ist jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber möglich. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, die die Verbriefung durch eine Globalurkunde vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (b) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Begebung der Wertpapiere als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG vor, werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier ("Zentralregisterwertpapier") begeben und die Emittentin bewirkt statt der Ausstellung einer Globalurkunde eine Eintragung durch die Registerführende Stelle ("Registerführende Stelle") in das in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehene elektronische Wertpapierregister ("Zentrales Register"). Zuvor hat die Emissionsbedingungen Wertpapiers Emittentin die des Registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen. Ein Anspruch der Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 eWpG auf Einzeleintragung im Zentralen Register ist ausgeschlossen. Eine Ersetzung des Zentralregisterwertpapiers durch eine inhaltsgleiche Globalurkunde ist jederzeit ohne Zustimmung des Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG möglich. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, die die Verbriefung als Zentralregisterwertpapier vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, Verbriefungsform an die geänderte anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (c) Falls nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede Serie durch eine eigene Globalurkunde verbrieft bzw. als eigenes Zentralregisterwertpapier begeben. Diese Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere gelten für jede Serie gesondert, und Bezugnahmen auf Wertpapiere und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sind als Bezugnahmen auf die jeweilige Serie zu verstehen.

(2) Übertragbarkeit

(a) Jedes Wertpapier ist nach dem jeweils geltenden Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Die Zentralregisterwertpapiere werden in einem Zentralen Register in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine

Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ohne selbst Berechtigte zu sein. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der Registerführenden Stelle und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

- (b) Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche gegen die Emittentin aus den Wertpapieren ausgeschlossen, es sei denn, an denselben Empfänger
 - (i) werden sämtliche Ansprüche abgetreten, die in der relevanten Zahl von Wertpapieren verkörpert sind, und
 - (ii) wird gleichzeitig dieselbe Zahl von Wertpapieren übertragen. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist keine Abtretung von Forderungen aus den Wertpapieren möglich, es sei denn, der entsprechende Miteigentumsanteil an der Globalurkunde bzw. dem Zentralregisterwertpapier wird zugleich mit übertragen.

(3) Status und Rangfolge

(a) Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nichtnachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Dies gilt vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

(b) Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nichtnachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG

(auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

(c) Wenn die Rangfolge der Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der Wertpapiere bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben sind).

(4) Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

- (a) Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren keine Sicherheit oder Garantie gestellt. Bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Wertpapieren.
- (b) Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Wertpapiere vor Endfälligkeit nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Zudem ist eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere bei Vorliegen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß § 6 (3) ausgeschlossen und bei Vorliegen einer Rechtsänderung oder Steueränderung nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 6 (6) zulässig. Werden die Wertpapiere vorzeitig unter anderen als in diesem § 7 (4)(b) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(5) Wertpapierinhaber und Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG

Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die *Globalurkunde* verwahrt und die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

"Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers" ist derjenige, der als Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem Zentralen Register eingetragen ist (im Fall der Begebung der Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen (Sammeleintragung)).

Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ist derjenige, der das Recht aus dem Zentralregisterwertpapier innehat ("Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG").

Werden die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den Wertpapierinhaber oder den Inhaber von Wertpapieren, so ist hiermit sinngemäß der Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG gemeint.

§ 8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und (a) Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen, darunter Zahl- und Verwaltungsstellen für bestimmte Länder, die zum Emissionstag für eine Emission von Wertpapieren in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sind, zu bestellen. Die Abberufung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Wertpapierinhaber werden gemäß § 16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der Zahlund Verwaltungsstellen benachrichtigt.
 - (b) Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin. Sie übernehmen gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

(2) Definitionen:

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich § 8 (1) die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle.

Wenn es sich nicht um die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere handelt, ist die Zahl- und Verwaltungsstelle

- die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London).
- in Bezug auf Österreich, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.
- in Bezug auf Luxemburg, die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.
- in Bezug auf Italien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.
- in Bezug auf Portugal, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.
- in Bezug auf Spanien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.

"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich § 8 (1) die in den jeweiligen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere aufgeführte Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere keine Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle aufgeführt, ist dies die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die Wertpapiere begeben wurden. Die jeweilige

Niederlassung ist in der Definition von "Emittentin" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben.

(3) Registerstelle

- (a) Die "Registerstelle" ist der als solche in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie nachstehend dargelegt. Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Bestellung der Registerstelle oder eines Nachfolgers, wie vorstehend in Absatz (1) dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden. Eine Beendigung der Bestellung der Registerstelle wird jedoch erst wirksam, wenn eine Ersatz-Registerstelle bestellt wurde. Die Registerstelle führt ein Register (das "Register") gemäß den zwischen der Emittentin und der Registerstelle vereinbarten Bedingungen. Diese umfassen die Anforderung, dass sich das Register jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden muss.
- (b) Die Registerstelle handelt allein als Beauftragte für die Emittentin. Sie übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Registerstelle hinsichtlich der Wertpapiere (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

(4) Registerführende Stelle

Die "Registerführende Stelle" ist bei Zentralregisterwertpapieren die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Registerführende Stelle. Solange die Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren bestehen, besteht stets eine Registerführende Stelle. Änderungen der Registerführenden Stelle, einschließlich einer Ersetzung erfolgen entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen des eWPG bzw. der Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle. Änderungen der Registerführenden Stelle werden nach § 16 bekannt gemacht. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für die ordnungsgemäße Registerführung des Zentralen Registers durch die Registerführende Stelle. Die gesetzliche Haftung der Registerführenden Stelle nach § 7 eWpG bleibt unberührt.

§ 9 Berechnungsstelle

(1) Aufgabe der Berechnungsstelle, Bestimmungen und Korrekturen der Emittentin

- (a) Alle gemäß den Emissionsbedingungen erforderlichen Berechnungen und Feststellungen werden von der Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle") vorgenommen. Der Begriff Berechnungsstelle schließt auch alle Nachfolger einer Berechnungsstelle ein. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Emissionsbedingungen
- (b) Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere ist die Emittentin, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Nachfolge-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Wertpapierinhaber werden über eine solche Abberufung oder Bestellung nach § 16 benachrichtigt.
- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Wertpapiere, ist die Berechnungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen in Abs. (2) je nach Kontext entweder die Emittentin oder die Drittberechnungsstelle.
- (d) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin oder, im Falle von Spanischen Wertpapieren, die Drittberechnungsstelle) handelt allein für die Emittentin. Die Berechnungsstelle übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.
- (e) Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (f) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungsjegliche /Beendigungsbeschränkung Anwendung findet erfolgen Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin. Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- Nachdem die Berechnungsstelle Berechnungen oder Feststellungen in Bezug (g) auf die Wertpapiere durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie grundsätzlich keine nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von Berechnungsstelle bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines Referenzwerts. Die Berechnungsstelle berücksichtigt solche Korrekturen nur dann, wenn sie entweder innerhalb des Wertpapiere Besonderen Bedingungen der angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des

Referenzwerts bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.

(h) Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet. Bei dem Dritten darf es sich im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handeln.

(2) Aufgabe der *Drittberechnungsstelle*

- (a) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Wertpapiere, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese Spanischen Wertpapiere von der Drittberechnungsstelle getroffen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Feststellungen gemäß den Bedingungen in § 1, § 3, § 5, § 6, § 12, § 17 und § 18 oder anderen Teilen der Emissionsbedingungen erfolgen, im Rahmen derer die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen und eine Änderung der Emissionsbedingungen der Wertpapiere bewirken kann ("Maßgebliche Bestimmungen").
- (b) Bei der Drittberechnungsstelle handelt es sich um den als solche in den jeweiligen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die *Emittentin*) (die "**Drittberechnungsstelle**")). Alle etwaigen Verweise auf die Maßgebliche Feststellungen treffende Emittentin Berechnungsstelle sind als Verweise auf die entsprechende Drittberechnungsstelle, die diese Maßgeblichen Feststellungen trifft, zu verstehen. Die Drittberechnungsstelle trifft alle entsprechenden Maßgeblichen Feststellungen nach "bestem Wissen". Die Drittberechnungsstelle handelt in Bezug auf Maßgebliche Feststellungen zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der Emittentin. Für Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der Berechnungsstelle in Bezug auf Spanische Wertpapiere getroffen werden sollen, fungiert die *Emittentin* Berechnungsstelle.
- (c) Zur Klarstellung: Maßgebliche Feststellungen umfassen keine
 - (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der *Emittentin* für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder *Beendigung* entsprechender *Wertpapiere*,
 - (ii) Rechte zur Änderung oder Beendigung der Bestellung einer Zahl- und Verwaltungsstelle, Registerstelle oder Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in § 8 bzw. § 9, oder
 - (iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in § 13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.
- (d) Solange Spanische Wertpapiere ausstehend sind, stellt die Emittentin sicher, dass eine Drittberechnungsstelle in Bezug auf diese Wertpapiere bestellt ist. Dabei darf es sich bei dieser Drittberechnungsstelle nicht um die Emittentin selbst handeln. Ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist als Drittberechnungsstelle jedoch möglich. Die Drittberechnungsstelle darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

(3) Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

§ 10 Besteuerung

- (1) Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlage oder Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* an *Wertpapierinhaber* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Beträgen.
- (2) Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen solchen Index beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Ein US-Wertpapier ist ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden. Bei Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

§ 11 Vorlagezeitraum und Fristen

- (1) (a) Bei Wertpapieren, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen Zahlungen gemäß § 3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise. Dies gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Für alle anderen Wertpapiere erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in § 3.
 - (b) Sind die Wertpapiere gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren durch eine Globalurkunde verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlage bzw. Rückgabe der Globalurkunde bei der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle auf der etwaigen Globalurkunde vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
 - (c) Sind die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere begeben, ist die Emittentin zur Leistung aus den Wertpapieren gemäß § 29 Absatz 1 eWpG nur verpflichtet, wenn der Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers gegenüber der Registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf die Emittentin bei Zahlungsnachweis erteilt.
 - (d) Sind die Wertpapiere gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere durch eine Globalurkunde in registrierter Form verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen an die Person, die bei Geschäftsschluss an dem Geschäftstag vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im Register als Inhaber dieser Wertpapiere aufgeführt ist. Dabei handelt es sich um die jeweilige Clearingstelle bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der Clearingstelle(n). Wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere anfallen, erfolgt die Zahlung bei Vorlage der Globalurkunde bei der Registerstelle bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle im Register vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
 - (e) Personen, die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Zahl von *Wertpapieren* ausgewiesen sind, können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.

(2) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

- (a) Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der Wertpapiere, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von Zinsbeträgen) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils Maßgeblichen Tag in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen die Globalurkunde vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird.
- (b) "Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird. Falls die zuständige Zahl- und Verwaltungsstelle den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, bezeichnet dies den Tag, an dem die Wertpapierinhaber, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, nach § 16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlage der gegebenenfalls vorhandenen Globalurkunde, sofern die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft sind, im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei der Clearingstelle. Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wurde auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlagefrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlagefrist an. Für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlagefrist an. Für Zentralregisterwertpapiere gilt dieser Absatz 3, sofern anwendbar, entsprechend.

Bei Zentralregisterwertpapieren erfolgt gemäß § 29 Absatz 2 eWpG die Vorlegung im Sinne des § 801 BGB durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

(4) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Zinsbetrag fällig wird. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrags erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der Wertpapiere fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt zugunsten der Emittentin.

(5) Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Zinsbetrag fällig wird. Das Recht auf Erhalt sonstiger Zinsbeträge oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der Emittentin.

(6) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

§ 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen

(1) Ausfallereignisse

- (a) Bei Eintritt eines der in diesem Absatz (a) aufgeführten Ereignisse ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.
 - (i) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
 - (ii) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
 - (iii) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
 - (iv) Ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.
- (b) Das Recht, die *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.
- (c) Werden die Wertpapiere fällig gestellt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem Marktwert aller von ihm gehaltenen Wertpapiere entspricht. Die Emittentin darf von dem Marktwert den proportionalen Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten abziehen, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Der Betrag eines solchen Abzugs wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt. Ein solcher Abzug wird nicht vorgenommen, falls dies einen Verstoß gegen geltendes Recht, geltende Börsenregeln oder andere geltende Vorschriften oder Regularien darstellen sollte.

(2) Abwicklungsmaßnahmen

- Jeder Wertpapierinhaber erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die (a) Wertpapiere nach den jeweils für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen,
 - Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
 - diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals
 - (i) der Emittentin,
 - (ii) eines Verbundenen Unternehmens, oder
 - (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

und solche Instrumente an die Wertpapierinhaber auszugeben oder zu übertragen, und/oder

- sonstige Abwicklungsmaßnahmen zu ergreifen, darunter
 - (i) eine Übertragung der Wertpapiere auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, oder
 - (iii) einer Löschung der Wertpapiere;

(jeweils eine "Abwicklungsmaßnahme").

- (b) Abwicklungsmaßnahmen sind für die Wertpapierinhaber verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.
- (c) Dieser § 12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, Absprachen oder Verabredungen zwischen dem Wertpapierinhaber und der Emittentin bezüglich des in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere festgehaltenen Gegenstandes die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der Wertpapiere werden die in diesem § 12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

(3) Quorum

Mitteilungen über die Fälligstellung von Wertpapieren bei Eintreten der in vorstehendem Abs. (1)(a)(ii) oben angegebenen Ereignisse werden erst wirksam, sobald die eingegangenen Mitteilungen ein Quorum von 10% der Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Wertpapiere der entsprechenden Serie repräsentieren. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a)(i), (iii) oder (iv) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das die Wertpapierinhaber zur Fälligstellung ihrer Wertpapiere berechtigt.

(4) Form der Mitteilungen

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligstellung von Wertpapieren gemäß vorstehendem Abs. (1)(a) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle persönlich zu übergeben oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zu senden ist.

§ 13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung

(1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ein *Verbundenes Unternehmen* (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den *Wertpapieren* zu setzen. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich. Dabei sind alle folgenden Voraussetzungen zu erfüllen (die "**Grundvoraussetzungen**"):

- (a) Die Deutsche Bank AG garantiert die Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos. Dies gilt nicht, wenn sie selbst *Ersatzschuldnerin* ist. Die Verbindlichkeiten aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sämtliche Bedingungen für den Übergang der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren auf die Ersatzschuldnerin sind erfüllt. Dies umfasst das Vorliegen erforderlicher Zustimmungen, insbesondere der hierfür zuständigen Behörde. Der Übergang der Verbindlichkeiten ist uneingeschränkt rechtswirksam erfolgt.
- (c) Die *Emittentin* hat den Wertpapierinhabern das Datum der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher nach § 16 mitgeteilt.
- (d) Die Anwendbarkeit der in § 12 (2) beschriebenen *Abwicklungsmaßnahmen* ist gewährleistet.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, kann eine Ersatzschuldnerin nur dann bestellt werden, wenn zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- entweder
 - ein Ersetzungsereignis ist eingetreten, oder
 - die Emittentin (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der Emittentin getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der Ersatzschuldnerin unwiderruflich und bedingungslos, und
- alle Zusätzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Ein "Ersetzungsereignis" ist jede der folgenden Situationen:

- (a) Liquidation, *Insolvenz*, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren:
- (b) eine Veräußerung der *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;
- (c) Annullierung, Aussetzung oder Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine zuständige Behörde;
- (d) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neugründung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit einem oder auf einen anderen Rechtsträger; und
- (e) ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

Die "Zusätzlichen Voraussetzungen" sind alle folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;
- (b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und
- (c) eine Verpflichtungserklärung der *Emittentin* (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist), dass *Wertpapierinhaber* bei Eintritt nachteiliger finanzieller Auswirkungen wegen steuer- oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen schadlos gehalten und ihnen keine durch die Ersetzung verursachten Kosten auferlegt werden.

Alle in den Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) Ersetzung der Niederlassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist. Die Änderung und deren Wirksamkeitsdatum teilt sie den *Wertpapierinhabern* nach § 16 mit. Die Geschäftsstelle darf nicht vor diesem Datum geändert werden.

§ 14 Rückkauf von Wertpapieren

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere
 - am offenen Markt,
 - mittels eines öffentlichen Rückkaufangebots, oder
 - von einzelnen Wertpapierinhabern

zurückzuerwerben. Falls rechtlich erforderlich, wird ein solcher Rückerwerb mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die *Emittentin* ist frei bei der Bemessung der Gegenleistung für einen solchen Rückerwerb. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wieder verkauft oder entwertet werden.

§ 15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, weitere *Wertpapiere* zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und mit diesen eine einheitliche *Serie* bilden. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich.

§ 16 Mitteilungen

(1) Veröffentlichung

- (a) Mit Ausnahme von Mitteilungen in Bezug auf Wertpapiere, für die als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge englisches Recht gilt, werden Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Website www.xmarkets.db.com veröffentlicht. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den Wertpapierinhabern mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.
- (b) Mitteilungen an die Wertpapierinhaber in Bezug auf Wertpapiere, für die als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge englisches Recht gilt, werden wie folgt veröffentlicht:
 - (i) durch Übermittlung an die *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber und/oder,
 - (ii) vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, auf der Website www.xmarkets.db.com. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den *Wertpapierinhabern* mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 dieses Unterabsatzes (ii) sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

(2) Zugang

- (a) Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1)(a) als zugegangen.
- (b) Für Portugiesische Wertpapiere gilt eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) unter www.cmvm.pt als zugegangen, sofern eine solche Veröffentlichung erforderlich ist.
- (c) Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, die nach vorstehendem Abs. (1)(b) veröffentlicht werden, gelten als zugegangen:
 - (i) bei Zustellung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(i), am *Geschäftstag* nach der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt),
 - (ii) bei Veröffentlichung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(ii), am Tag dieser Veröffentlichung, oder
 - (iii) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(b)(i) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b)(ii), am früheren der beiden folgenden Tage: (a) dem der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt) folgenden *Geschäftstag*, wie vorstehend unter Abs. (1)(b)(i) beschrieben, oder (b) am Tag der Veröffentlichung wie unter Abs. (1)(b)(ii) beschrieben.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Solange die Wertpapiere an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.luxse.com, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

(4) Veröffentlichung an der Borsa Italiana

Solange die *Wertpapiere* am MOT oder am SeDeX MTF zum Handel zugelassen sind und die Vorschriften der Borsa Italiana dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, und in jedem Fall im Einklang mit den Verfahren dieser Börse veröffentlicht. MOT ist der von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete Elektronische Anleihemarkt. SeDeX MTF ist das von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete multilaterale Handelssystem für Finanzinstrumente in Form derivativer *Wertpapiere*. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

(5) Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon

Solange Portugiesische Wertpapiere am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht und unterliegen ggf. weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen, es die denn, die Veröffentlichung der Mitteilung nach Abs. (2)(b) ist maßgeblich.

(6) Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF

Solange Spanische Wertpapiere an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) unter www.cnmv.es veröffentlicht. Falls erforderlich, erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

§ 17 Währungsumstellung auf EURO

(1) Währungsumstellung

Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung nach § 16 mit Wirkung zum in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* auf Euro umstellen.

Die Ausübung dieses Rechts hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die Abwicklungswährung die Nationalwährungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, als seien Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die Abwicklungswährung solche auf Euro.
- (b) Ist in den Emissionsbedingungen ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer Emissionsbedingung Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und sonstige Währungsangaben in den Emissionsbedingungen als Angaben in Euro. Ist ein *Umrechnungskurs* angegeben, gilt dieser als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der Emissionsbedingungen vornehmen, um diese den dann für Instrumente mit Währungsangaben in Euro geltenden Gepflogenheiten anzupassen.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* solche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Vertrag* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die Emissionsbedingungen hat. Derartige Anpassungen erfolgen durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* nach § 16.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist.

(3) Verbundene Kosten

Ungeachtet der vorstehenden Absätze (1) und (2) haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder die *Zahl- und Verwaltungsstellen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen. Wenn jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung

von Kosten Anwendung findet, gilt, dass der *Wertpapierinhaber* keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem § 17 entstehende Kosten zu tragen hat.

(4) **Definitionen**

"Anpassungstag" ist der durch die *Emittentin* in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* als solcher bezeichnete Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht ursprünglich an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschaftsund Währungsunion gemäß dem *Vertrag* teilnimmt, frühestens auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß geltender Vorschriften zur Rundung) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des *Vertrags* festgesetzt worden ist.

"Nationalwährungseinheit" ist die Währungseinheit

- eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, oder
- in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht ursprünglich an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

"Vertrag" ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgt jegliche Ermessensentscheidung, Ausübung eines Wahlrechts, Bestimmung oder Anpassung gemäß diesem § 17 seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Durch solche Maßnahmen darf kein erhebliches Ungleichgewicht zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme entstehen.

§ 18 Änderungen

(1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die *Emittentin*

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Dies umfasst solche Fehler, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Emissionspreis des Wertpapiers oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 (1)(a) zu erklären. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezeichnen. Mit Zugang der Anfechtungserklärung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der *Emittentin* und *Kündigungsrecht* der *Wertpapierinhaber*Macht die *Emittentin* von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* korrigieren. Eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist unverzüglich nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 und

unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 vorzunehmen.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die *Emittentin* auf Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die *Wertpapierinhaber* unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der *Wertpapiere* zumutbar sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der *Wertpapiere* zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird.

Die Berichtigung wird vier Wochen nach erfolgter Veröffentlichung wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Vor Wirksamwerden der Berichtigung ist jeder Wertpapierinhaber zur Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Die Kündigung wird bei Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin wirksam. Bei einer solchen Kündigung ist die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle davon innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung in Kenntnis zu setzen. Einer Kündigung kommen dabei dieselben Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

(c) Höhe des Auszahlungsbetrags bei Anfechtung bzw. Kündigung

Bei Anfechtung durch die *Emittentin* nach Abs. (a) oder Kündigung durch *Wertpapierinhaber* nach Abs. (b) erhalten die betroffenen *Wertpapierinhaber* einen Betrag in Höhe des Marktpreises der *Wertpapiere* am *Geschäftstag* nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung. Die entsprechende Zahlung ist am fünften *Geschäftstag* nach diesem Datum fällig. Weist ein *Wertpapierinhaber* nach, dass der von ihm für den Erwerb der *Wertpapiere* aufgewendete Betrag abzüglich von der *Emittentin* bereits geleisteter Zahlungen höher ist als der Marktpreis, so steht ihm der entsprechende Differenzbetrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der *Wertpapierinhaber* zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei Wertpapieren, die zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen sind (nachfolgend als "Börsennotierung" bezeichnet), entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der Wertpapiere. Wurde an diesem Tag ein Schlusspreis nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass als Referenzwert für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Falls Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eindeutig im Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen stehen oder die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eindeutig unvollständig sind, kann die Emittentin die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß § 16 berichtigen oder ändern. Dies gilt unbeschadet Artikel 23 der Prospektverordnung. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seiten der Emittentin nicht aufgetreten wäre.

- (e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler
 - Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des *Wertpapiers* sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt, und
 - ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts.

so gilt in jedem Fall der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften.

Die *Emittentin* kann sich einzelnen *Wertpapierinhabern* gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

(2) Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Anwendbares Recht ein anderes als das deutsche Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese Emissionsbedingungen oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ändern, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig. Solche Änderungen müssen der *Emittentin* angemessen und erforderlich erscheinen, um den wirtschaftlichen Zweck der Emissionsbedingungen oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Eine solche Änderung

- beeinflusst die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig, oder
- ist formaler, geringfügiger oder technischer Art, oder soll dazu dienen,
- einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen,
- oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Emissionsbedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen.

In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessenspielraums angemessen und erforderlich ist, und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* oder ihre Verbundenen Unternehmen mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem § 18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Die Wertpapierinhaber werden über solche Änderungen nach § 16 benachrichtigt. Das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

(3) Wertpapiere mit Proprietären Indizes als Referenzwert

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder einem Maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Proprietären Index*, ist die dafür maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zu behandeln. Liegen die in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthaltenen Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vor, werden vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung so behandelt, als nähme die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im *Index* enthaltenen Maßgeblichen *Referenzwerte*) vor. Erfüllt eine vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Voraussetzungen der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, wird sie bei Anwendung der Emissionsbedingungen nicht berücksichtigt. Erforderlichenfalls berechnet die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, dessen *Index Sponsor* die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den Emissionsbedingungen.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Ansprüche unter den Wertpapieren auf Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen. Andere Ansprüche oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

(2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen ist Frankfurt am Main.

(3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den Wertpapieren erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Emissionsbedingungen ist Mailand. Ist die Emittentin aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Lissabon verhandelt.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den Wertpapieren erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (Sucursal em Portugal). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Emissionsbedingungen ist Lissabon. Ist die Emittentin aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Lissabon zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(5) Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Madrid verhandelt.

Die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (Sucursal en España) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten über die Deutsche Bank AG, Sucursal en España in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

§ 21 Portugiesische Wertpapiere

Dieser § 21 gilt nur für Portugiesische Wertpapiere.

(1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

- Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie Portugiesischer Wertpapiere sind zur Einberufung von Versammlungen mit dem Zweck berechtigt, Beschlüsse in Angelegenheiten von Interesse für diese Wertpapierinhaber zu fassen. Dieses Änderuna Interesse umfasst a. die oder Aufhebuna Emissionsbedingungen sowie die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters. Dies basiert auf Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 20. Mai 1999 in jeweils geltender Fassung. Die Ausübung dieses Rechts kann die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde erfordern und steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.
- (b) Der gemeinsame Vertreter kann eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ein *Finanzintermediär*, ein in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Vertretung von Anlegern berechtigter Dienstleister oder eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die kein *Wertpapierinhaber* zu sein braucht. In Bezug auf den gemeinsamen Vertreter dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre. Er darf insbesondere mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen.
- (c) Eine Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* einer bestimmten Serie kann jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter einberufen werden. Falls
 - (i) kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde,
 - (ii) ein gemeinsamer Vertreter sich weigert, eine Versammlung einzuberufen, oder
 - (iii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist,

kann eine Versammlung von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal einberufen werden. Eine solche Versammlung muss auf jeden Fall einberufen werden, wenn dies von Inhabern Portugiesischer Wertpapiere gefordert wird, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrags der Portugiesischen Wertpapiere der jeweiligen Serie halten. Andernfalls können die Inhaber Portugiesischer Wertpapiere gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Uhrzeit und Ort von Versammlungen der Inhaber Portugiesischer Wertpapiere müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, genehmigt werden. Diese Angaben sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber Portugiesischer Wertpapiere anzugeben.

- (d) Die Mitteilung über die Einberufung einer solchen Versammlung ist mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Versammlung wie folgt zu veröffentlichen:
 - nach geltendem Recht und einschlägigen Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von Interbolsa, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind), und

über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt)

(2) Offenlegungspflichten gegenüber Interbolsa

Zu jeder Serie Portugiesischer Wertpapiere muss die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle der Interbolsa Informationen zu den Beträgen zur Verfügung stellen, die an die Inhaber der Portugiesischen Wertpapiere zu zahlen sind. Dies muss bis spätestens zum vierten Geschäftstag vor Auszahlung dieser Beträge an die Wertpapierinhaber erfolgen. Abweichend hiervon kann sie mit Interbolsa in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere ein späteres Datum vereinbaren. Auf Anfrage der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle hat ihr die Emittentin bis zum vorstehend genannten spätesten Datum sämtliche von Interbolsa angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung zu stellen.

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle bzw., im Falle Portugiesischer Wertpapiere, dem jeweiligen Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere dem entsprechenden Kontoinhaber, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London 21 Moorfields London EC2Y 9DB Vereinigtes Königreich zu Händen von: EIMG Fax: +44 (0)113 336 1979 E-Mail: transaction-mngt.group@db.com] [BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN] in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV] [Adresse] zu Händen von: [] Fax: [] Tel.: [] Clearstream Banking S.A. [Adresse] zu Händen von: [] Fax: [] Tel.: [] [Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle bzw. im Falle Portugiesischer

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere an das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa, und im Falle Französischer Wertpapiere an den jeweiligen Kontoinhaber, gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle bzw. im Falle Portugiesischer Wertpapiere an das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere an den jeweiligen Kontoinhaber, gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Anzahl der auszuübenden Wertpapiere:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden Auszahlungsbeträge, Störungsbedingten Abwicklungsbeträge, Ausgleichsbeträge und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied der Interbolsa/dem Kontoinhaber] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

4. Lieferbestand

Der Lieferbestand bzw. die Lieferbestände ist/sind folgendem Konto bei [maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche Wertpapierinhaberauslagen und den aggregierten Basispreis sowie gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 3 aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa/dem Kontoinhaber] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem Ausübungstag, und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben: [*Nichtzutreffendes löschen]

6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende Wertpapiere ausübt, noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

7. Verwendung der Ausübungsmitteilung

[Ich/Wir*] willigen in di	e Verwendung dieser	Mitteilung in	Verwaltungsverfahren	oder
Gerichtsprozessen ein				

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n)	des/der	Wertpapier	inhaber	(s)	:

Unterzeichnet durch:

Datum:

Annex 2

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London

21 Moorfields

London

EC2Y 9DB

Vereinigtes Königreich

zu Händen von: EIMG

Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und im Falle Französischer Wertpapiere des jeweiligen Kontoinhabers) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtanzahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Gesamtanzahl der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der Lieferbestand ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

[verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche Wertpapierinhaberauslagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die Clearingstelle/den Kontoinhaber hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 4 oben aufgeführten Barbeträgen einen Betrag entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] angegebenes Konto bei [der Clearingstelle/dem Kontoinhaber] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem Ausübungstag und [ermächtige/ermächtigen*] Zentrale die Zahl-Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende Wertpapiere, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der Liefermitteilung

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der	Wertpapierinhaber	(s)):
-----------------	-------------------	-----	----

Unterzeichnet durch:

Datum:

Annex 3 A

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere englisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,

Direzione Generale - Ufficio Titoli

Piazza del Calendario, 3 20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli

Tel.: +39 02 4024 3864 Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: [] Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die Emittentin gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,
teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> auf die automatische Ausübung der durch die <i>Wertpapiere</i> gewährten Rechte am <i>Ausübungstag</i> verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen <i>Wertpapiere</i> haben.
Serien-Nr. der Wertpapiere:
Anzahl der Wertpapiere, für die diese Mitteilung gilt:
Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese <i>Verzichtserklärung</i> als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den <i>Emissionsbedingungen</i> ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.
Wird diese <i>Verzichtserklärung</i> nachträglich zur Zufriedenheit der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue <i>Verzichtserklärung</i> , die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
In den <i>Emissionsbedingungen</i> definierte Begriffe haben in dieser <i>Verzichtserklärung</i> dieselbe Bedeutung.
Ort und Datum:
Unterschrift des Wertpapierinhabers
Name des wirtschaftlichen Eigentümers der Wertpapiere
Unterschrift

Annex 3 B

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem *Finanzintermediär*, dem Kontoinhaber bei [Monte Titoli][andere Clearingstelle einfügen], zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,

Direzione Generale - Ufficio Titoli

Piazza del Calendario, 3 20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli

Tel.: +39 02 4024 3864 Fax: +39 02 4024 2790]

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*]

[•]

(der "Finanzintermediär")

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die Emittentin und den Finanzintermediär gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,
teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die Wertpapiere über den angegebenen Finanzintermediä halten und hiermit gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere auf die automatische Ausübung der durch die Wertpapiere gewährten Rechte am Ausübungstag verzichte(n). Wi sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträger in Bezug auf die von uns gehaltenen Wertpapiere haben.
Serien-Nr. der Wertpapiere:
Anzahl der Wertpapiere, für die diese Mitteilung gilt:
Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese <i>Verzichtserklärung</i> als unwirksam angeseher wird, wenn sie nicht gemäß den <i>Emissionsbedingungen</i> ausgefüllt und zugestellt wird ode (nach Feststellung der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien) unvollständig ist oder nicht ir ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.
Wird diese <i>Verzichtserklärung</i> nachträglich zur Zufriedenheit der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue <i>Verzichtserklärung</i> , die zu dem Zeitpunk eingegangen ist, an dem der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
In den <i>Emissionsbedingungen</i> definierte Begriffe haben in dieser <i>Verzichtserklärung</i> dieselbe Bedeutung.
Ort und Datum:
Unterschrift des Wertpapierinhabers

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§ 5 (3) (a)
Abwicklungsart	§ 1 (3) (d)
Abwicklungsmaßnahme	§ 12 (2) (a)
Abwicklungsstörung	§ 3 (9) (a) (ii)
Abwicklungswährung	§ 1 (3) (d)
Aktiengesellschaft	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Allgemeine Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Anfänglicher Emissionspreis	§ 1 (3) (d)
Anfangs-Bewertungstag	§ 1 (3) (d)
Anlagerichtlinien	§ 6 (5) (g) (ii) 7.
Anlageverwaltungsvereinbarung	§ 6 (5) (h) (i)
Annahmeschluss für Verzichtserklärungen	§ 2 (2) (c) (ii)
Anpassungs- /Beendigungsereignis	§ 6 (2)
Anpassungs- /Beendigungsmitteilung	§ 6 (3) (e) (i)
Anpassungs- /Beendigungsbeschränkung	§ 6 (4) (e)
Anpassungsereignis	§ 6 (1) (a)
Anpassungstag	§ 17 (4)
Ausgleichsbetrag	§ 1 (1)
Ausschüttung	§ 3 (7) (a), (b), (c) und (d)
Ausübungserklärung	§ 2 (2) (d)
Ausübungsfrist	§ 2 (2) (a) (iii)
Ausübungshöchstbetrag	§ 2 (2) (i) (iii)
Ausübungstag	§ 2 (2) (a) (iii)
Auszahlungsbetrag	§ 1 (3) (a)
Basiswert	§ 1 (3) (d)
Beendigung	§ 6 (5) (a) (ii) 4.; § 6 (5) (c) (ii) 3.
Beobachtungstermine	§ 5 (1)
Berechnungsstelle	§ 9 (1) (a)
Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG	§ 7 (5)
Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Bestimmte Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§ 6 (3) (f)
Bewertungstag § 1 (3) (d)	§ 1 (3) (d)
Bezugsverhältnis	§ 1 (3) (d)
BKEE	§ 6 (3) (f)
Börsennotierung	§ 18 (1) (c)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§ 1 (3) (b)
Commodity Exchange Act	Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
CVM	§ 1 (3) (d)
Derivative Komponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Derivativer Wert	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Deutsche Bank AG, Niederlassung London	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal en España	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Drittberechnungsstelle	§ 9 (2) (b)
Eingeschränkte Änderung	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§ 1 (3) (d)
Einstellung der Börsennotierung	§ 6 (5) (a) (ii) 1., § 6 (5) (c) (ii) 1.
Emissionstag	§ 1 (3) (d)
Emissionsvolumen	§ 1 (3) (d)
Emittentin	§ 1 (3) (d)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§ 6 (4) (d) (i)
Ereignis Höherer Gewalt	§ 6 (4) (g)
Ersatzmarkt	§ 5 (5) (a)
Ersatzschuldnerin	§ 13 (1)
Ersetzungsereignis	§ 13 (1)
Erstwährung	§ 5 (2) (c), § 6 (5) (e)
Eurozone	§ 5 (5) (b)
Festgelegte Laufzeit	§ 5 (5) (c)
Festgelegte Partei	§ 6 (5) (g)
Festgesetzter Kurs	§ 17 (4)
Finanzintermediär	Annex 3B
Fonds	§ 6 (5) (g)
Fondsanteil	§ 6 (5) (g)
Fondsmanager	§ 6 (5) (g)
Französische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§ 2 (2) (i) (iii)
Geschäftstag	§ 1 (3) (d)
Geschäftstag-Konvention	§ 4 (3)
Globalurkunde	§ 7 (1) (a)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Grundvoraussetzungen	§ 13 (1)
Gültige Mitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Handelstag	§ 1 (3) (d)
Hedging-Gegenpartei	§ 5 (3) (b)
Iberclear	§ 1 (3) (d)
Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert	§ 6 (3) (g) (ii)
Index-Sponsor	§ 5 (3) (c)
Informationsdokument	§ 6 (5) (g)
Inhaber von Wertpapieren	§ 7 (5)
Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers	§ 7 (5)
Insolvenz	§ 6 (5) (a) (ii) 2.; § 6 (5) (c) (ii) 2.
Interbolsa	§ 1 (3) (d)
Italienische Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere	§ 2 (2) (c) (i)
Kontingent	§ 2 (2) (i) (iii)
Kontrolle	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
kontrollieren	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
Korbbestandteil	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Stand	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Währung	§ 1 (3) (c)
Kündigungserklärung	§ 2 (4) (b)
Kündigungsfrist	§ 2 (4) (b)
Kündigungsperiode	§ 2 (4) (b)
Kündigungsrecht	§ 2 (4) (a)
Letztmöglicher Handelstag	§ 5 (3) (d)
Lieferangaben	§ 2 (2) (d) (iv)
Lieferbestand	§ 1 (3) (b)
Liefereinheit	§ 1 (3) (b)
Liefermitteilung	§ 2 (3) (a)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§ 5 (5) (d)
Marktstörung	§ 5 (2)
Marktwert	§ 3 (9) (e), § 6 (3) (f)
Maßgebliche Bestimmungen	§ 9 (2) (a)
Maßgebliche Börse	§ 5 (3) (e)
Maßgebliche Währung	§ 6 (5) (e)
Maßgeblicher Markt	§ 5 (5) (e)
Maßgeblicher Referenzwert	§ 5 (3) (g)

Maßgeblicher Tag	§ 11 (2) (b)
Maßgebliches Land	§ 5 (3) (f)
Master-Fonds	§ 6 (5) (g)
Mindestausübungsbetrag	§ 2 (2) (i) (iii)
Mindesttilgung	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Multi-Exchange Index	§ 5 (3) (h)
Nachfolger des Index-Sponsors	§ 6 (5) (b) (i) 1.
Nationalwährungseinheit	§ 17 (4)
Nicht-US Person	§ 2 (2) (d) (vi) 2., Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
Obergrenze	§ 6 (5) (g)
Optionsmitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Options-Stichtag	§ 6 (3) (e) (iii)
Originalwährung	§ 17 (1) (b)
Planmäßiger Bewertungstag	§ 5 (1) (a)
Proprietärer Index	§ 18 (3)
Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Rechtsänderung	§ 6 (6) (a)
Referenzbanken	§ 5 (5) (f)
Referenzemittent	§ 6 (5) (c) (ii)
Referenzstelle	§ 5 (3) (k)
Referenzwährung	§ 5 (3) (i)
Referenzwert	§ 5 (3) (j)
Register	§ 8 (3) (a)
Registerführende Stelle	§ 8 (4)
Registerstelle	§ 8 (3) (a)
Relevanter Index	§ 6 (4)
Repräsentativer Betrag	§ 5 (5) (g)
Schlussreferenzpreis	§ 1 (3) (d)
Schwellenland-Basiswert	§ 5 (2) (c)
Serie	§ 1 (1)
Spanische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Steueränderung	§ 6 (6) (a)
Stichtag	§ 2 (3) (a)
Störungsbedingter Abwicklungsbetrag	§ 3 (9) (c)
T2S	§ 1 (3) (d)
Tilgungsbetrag bei Fälligkeit	§ 6 (3) (f)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Tilgungstag	§ 2 (4) (b)
Übergangsfrist	§ 3 (10)
Übernahmeangebot	§ 6 (5) (a) (ii) 5., § 6 (5) (g) (i) 6.
Üblicher Börsenschluss	§ 5 (3) (n)
Umrechnungskurs	§ 1 (3) (d)
US-Person	§ 2 (2) (d) (vi), § 2 (3) (a) (vi), Annex 1 Nr. 6.
Verbundene Börse	§ 5 (3) (m)
Verbundenes Unternehmen	§ 5 (3) (n)
Vereinigte Staaten	Annex 1 Nr. 6., Annex 2
Verschmelzung	§ 6 (5) (a) (ii) 3.
Verschmelzungsdatum	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Vertrag	§ 17 (4)
Verwahrstelle	§ 1 (3) (d)
Verzichtserklärung	§ 2 (2) (c) (ii)
Wechselkurs	§ 6 (5) (e)
Wert der Sparkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertpapier	§ 1 (1)
Wertpapiere	Annex 1, Annex 2, Annex 3A, Annex 3B
Wertpapierinhaber	§ 1 (1), § 7 (5)
Wertpapierinhaberauslagen	§ 2 (5) (d)
Wertpapierkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertstellungstag bei Emission	§ 1 (3) (d)
Wesentliche Merkmale	§ 1 (3) (d)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zahltag	§ 3 (5) (a)
Zeitpunkt der Notierung	§ 5 (3) (o)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zentrales Register	§ 7 (1) (a)
Zentralregisterwertpapier	§ 7 (1) (a)
Zins	§ 4 (3)
Zinsberechnungszeitraum	§ 4 (3)
Zinsbetrag	§ 4 (3)
Zinsendtag	§ 4 (3)
Zinsperiode	§ 4 (3) (viii) 1., § 4 (3) (viii) 2.
Zinsperiodenendtag	§ 4 (3)
Zinssatz	§ 5 (4)
Zinstagequotient	§ 4 (3)
Zinstermin	§ 4 (3)
Zusätzlichen Voraussetzungen	§ 13 (1)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zusätzlicher Ausübungstag	§ 6 (1) (d)
Zweitwährung	§ 6 (5) (e)

Dieses Kapitel zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die Wertpapiere Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

	INHALTSVERZEICHNIS BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERI	Ē
7.1	Einleitung / Benutzerhinweis	225
7.2	Besondere Bedingungen der Wertpapiere	225
	Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat	273
	Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag	273
	Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetra	g 274
	Produkt Nr. 4: Kapitalschutz-Zertifikat Plus	276
	Produkt Nr. 5: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag	276
	Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket	276
	Produkt Nr. 7: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstl	oetrag 276
	Produkt Nr. 8: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat	278
	Produkt Nr. 9: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetr	ag 278
	Produkt Nr. 10: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus	278
	Produkt Nr. 11: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höch	stbetrag 278
	Produkt Nr. 12: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an de Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetra	
	Produkt Nr. 13: Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz	281
	Produkt Nr. 14: Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und S 283	nowball-Zins
	Produkt Nr. 15: Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat	284
	Produkt Nr. 16: Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag	284
	Produkt Nr. 17: Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und F Snowball-Zins	
	Produkt Nr. 18: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis	286
	Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispr	eis 286
	Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis	286
	Produkt Nr. 21: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basisprei	s 286

Produkt Nr.	22:	Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat	7
Produkt Nr.	23:	Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap 28	7
Produkt Nr.	24:	Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation	8
Produkt Nr.	25:	Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap 288	8
Produkt Nr.	26:	Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz	0
Produkt Nr.	27:	Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket	1
Produkt Nr.	28:	Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag 291	
Produkt Nr.	29:	Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz	3
Produkt Nr.	30:	Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat	5
Produkt Nr.	31:	Zertifikat	7
Produkt Nr.	32:	X-Pert-Zertifikat	8
Produkt Nr.	33:	Endlos-Zertifikat	0
Produkt Nr.	34:	Index-Zertifikat	1
Produkt Nr.	35:	Performance-Zertifikat	2
Produkt Nr.	36:	Outperformance Zertifikat	4
Produkt Nr.	37:	Sprint-Zertifikat	5
Produkt Nr.	38:	Discount-Zertifikat	6
Produkt Nr.	39:	Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung. 30	7
		Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und 307	1
Produkt Nr.	41:	Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung 30	7
		Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und 307	
Produkt Nr.	43:	Reverse Bonus-Zertifikat	8
Produkt Nr.	44:	Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap	8
Produkt Nr.	45:	Easy Reverse Bonus-Zertifikat	9
Produkt Nr.	46:	Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap	9
Produkt Nr.	47:	Outperformance Bonus-Zertifikat	0
Produkt Nr.	48:	Sprint Bonus-Zertifikat	0
Produkt Nr.	49:	Sprint Bonus One-Zertifikat	0
Produkt Nr.	50:	Flex Bonus-Zertifikat	1
Produkt Nr.	51:	Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket	2
Produkt Nr.	52:	Bonus-Zertifikat Worst of Basket	2
Produkt Nr.	53:	Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen 313	3
Produkt Nr.	54:	Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen 313	3
Produkt Nr.	55:	Lookback Bonus-Zertifikat	5
Produkt Nr.	56:	Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung . 31	7

Produkt Nr.	 57: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtun 317 	g
Produkt Nr.	. 58: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäise Barrierenbeobachtung	
Produkt Nr.	. 59: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung	320
Produkt Nr.	. 60: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	320
Produkt Nr.	. 61: Express-Zertifikat ohne Barriere	322
Produkt Nr.	. 62: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere	324
Produkt Nr.	. 63: Faktor-Express-Zertifikat	326
Produkt Nr.	. 64: PerformancePlus-Zertifikat	328
Produkt Nr.	. 65: Reverse Express-Zertifikat	329
Produkt Nr.	. 66: Reverse Express-Zertifikat Plus	330
Produkt Nr.	. 77: Währungs-Express-Zertifikat	333
Produkt Nr.	. 68: Währungs-Express-Zertifikat Plus	335
Produkt Nr.	. 69: Express Autocallable-Zertifikat	336
Produkt Nr.	. 70: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesicherten Stand)	
Produkt Nr.	. 71: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherte Stand)	
Produkt Nr.	. 72: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat	338
Produkt Nr.	. 73: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap	338
Produkt Nr.	. 74: Reverse Phoenix Autocallable Plus Zertifikat	340
Produkt Nr.	. 75: Reverse Outperformance-Zertifikat	341
Produkt Nr.	. 76: Autocallable Outperformance-Zertifikat	342
Produkt Nr.	. 77: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	344
Produkt Nr.	 78: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtun 344 	g
Produkt Nr.	. 79: Währungs-Festzins-Zertifikat	345
Produkt Nr.	. 80: Währungs-Zertifikat mit Festzins	346
Produkt Nr.	. 81: Kombi-Festzins-Zertifikat	347
Produkt Nr.	. 82: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung	348
Produkt Nr.	. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung	348
Produkt Nr.	. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung	348
Produkt Nr.	. 85: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung	348
Produkt Nr.	. 86: Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis	349

	37: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- eobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung 351	g
	88: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- eobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung	351
	89: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- eobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtu 351	ıng
	00: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- eobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtur 351	ng
	1: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne arriere	352
Produkt Nr. 9	2: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barrio 352	ere
	3: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- eobachtungsterminen, ohne Barriere	353
	94: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- eobachtungsperiode, ohne Barriere	353
Produkt Nr. 9	95: Lock In-Zertifikat	354
Produkt Nr. 9	96: Währungs-Zertifikat	356
Produkt Nr. 9	7: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon	357
Produkt Nr. 9	8: Zins-Zertifikat	358
Produkt Nr. 9	9: OneStep-Zertifikat	359
Produkt Nr. 1	00: OneStep Bonus-Zertifikat	360
	01: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne orzeitige Tilgungsmöglichkeit	361
Produkt Nr. 1	02: Airbag-Zertifikat	362
Produkt Nr. 1	03: Airbag-Zertifikat mit Cap	363
Produkt Nr. 1	04: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung 364	g
	05: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtun nd Cap	
Produkt Nr. 1	06: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobacht 364	ung
	07: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtund Cap	•
	08: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer arrierenbeobachtung	365
	09: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer arrierenbeobachtung	365
Produkt Nr. 1	10: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung 367	g)

Produkt Nr. 111: Delta 1-Zertifikat	369
Produkt Nr. 112: Lookback-Zertifikat	370
Produkt Nr. 113: Best Entry-Zertifikat	372
Produkt Nr. 114: Drop-Back Zertifikat	373
Produkt Nr. 115: Rainbow Return-Zertifikat	376

7.1 Einleitung / Benutzerhinweis

Dieses Kapitel enthält anfangs unter dem Abschnitt "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" Definitionen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten können. Anschließend folgen in dem Abschnitt "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" spezielle Bestimmungen, die den jeweiligen Produktstrukturen einzeln oder auch gruppenweise zugeordnet sind und zusätzlich zu den allgemeinen Definitionen Anwendung finden können. Die Allgemeinen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen und die Spezifischen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen bilden zusammen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.

Eine für die jeweilige Emission³ vervollständigte Fassung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten sein.

7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen⁴

Allgemeine Angaben

Typ des Wertpapiers Zertifikat [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Typ: [Produkttyp einfügen]] ISIN [] [WKN []] [Valoren []] [Common Code []] Emittentin [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Niederlassung London] [Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand]

Die Endgültigen Bedingungen werden die Informationen in diesem Basisprospekt nur in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung und allen anwendbaren Regeln für den Inhalt der Endgültigen Bedingungen ändern und vervollständigen.

Für folgende allgemeine auf die *Wertpapiere* anwendbare Definitionen gilt: Sofern eine Definition eine Option für eine von der *Emittentin* noch festzulegenden Anzahl oder einen Betrag vorsieht, dann darf diese Option nur angewendet werden, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden und diese Anzahl oder dieser Betrag nicht zu Beginn des Angebotszeitraums feststehen.

[Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal]
[Deutsche Bank AG, Surcusal en España]
[Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich]

Anzahl der Wertpapiere

[bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Wertpapiere] [Zertifikate] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen]

[Anfänglicher Emissionspreis [<mark>Betrag einfügen</mark>] [**Prozentangabe einfügen**] [je [Zertifikat] [**Gegebenenfalls abweichenden** Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [bis zum *Emissionstag*][(ausschließlich)][]]

[Emissionspreis

[[Am Emissionstag] [anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Zertifikat] [Wertpapier]] [Der Emissionspreis [je [Typ einfügen] [Zertifikat] [Wertpapier] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]]

[[Anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Typ einfügen] [Zertifikat] [Wertpapier] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]]

Basiswert

Basiswert [Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen: bitte A einfügen und für Basiswert B entsprechenden Eintrag einfügen]

[Bei einzelnem Basiswert bitte einfügen:

Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakf] [Fondsanteil] [Zinssatz] [falls der Basiswert gemäß § 5 (2) (c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen:, Schwellenland-Basiswert (§ 5 (2) (c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere)]

Bezeichnung: []

[Der Preis für [] an der Referenzstelle]

[(Preisindex)] [(Performance Index)] [([Typ des Index einfügen])]

[Monats-Terminkontrakt []] [RIC: []]

[, der bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* [oder eines *Zusätzlichen Ersetzungsereignisses*] zum *Ersetzungstag* durch den jeweils geltenden *Nachfolge-Future* ersetzt wird.

In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als Basiswert geltenden Future in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht dem Ersetzungsereignis dem Zusätzlichen hält. um [oder Ersetzungsereignis] Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Wertpapierinhabers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem offiziellen Schlusspreis des Futures und dem offiziellen Schlusspreis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, dass ein *Nachfolge-Future* nicht zur Verfügung steht, kündigt die *Emittentin* die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit § 6 (3) (e) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.]

[Index Sponsor][Sponsor][Emittent][des Basiswerts][Sponsor oder Emittent]: []

[Referenzstelle: [wie in § 5 (3) (k) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] [] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters

[Thomson Reuters][]] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Barrieren-Referenzstelle: [] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Multi-Exchange Index: [Zutreffend][Nicht zutreffend]]

[Verbundene Börse: [wie in § 5 (3) (m) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] []]

[Maßgebliche Börse: []]

[Fondsgeschäftstag: [Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Referenzwährung: []]

[Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.]

[Basiswährung: []]

[Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen: Keiner]

Im Falle eines Korbs bitte einfügen:

ISIN: []]

Ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: [bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, Andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:]

Art des Korb- bestandteil s	[falls der Basiswert gemäß § 5 (2) (c) der Allgemeinen Beding-ungen der Wertpapiere als Schwellenla nd-Basiswert gelten soll, bitte einfügen: Schwellenland-Basiswert (§5(2) (c) Allgemeine Beding-ungen der Wertpapier e)]	Bezeich- nung des Korb- bestand- teils	[Index Sponsor] [oder] [Sponsor oder Emittent] des Korb- bestand- teils	[Referenz- stelle][Fixin gpreis Sponsor]	[[Bloomber g][/][Reuter s][/][][/] Wertpapier kennnumm er / ISIN des Korbbestan dteils] [Fixingprei s-Stelle]
[Aktie] [Index] [Multi- Exchange Index:	[Bei jedem Korbbe- standteil angeben, falls bei einem	[bitte Bezeich- nung einfügen]	[<mark>bitte</mark> Angaben einfügen]	[bitte Referenz- stelle einfügen]	[bitte ggf. WKN/ISIN einfügen]

[nicht] anwendbar] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechsel- kurs] [Futures- Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz]	Korbbe- standteil einschlägig:] [Ja] [Nein]				
Bezeichnu ng des Korbbe- standteils	[Fonds- geschäfts- tag]	[Prozen- tuale Korb- bestand- teil- Gewich- tung]	[Korb- bestand- teil- Gewich- tung]	[Korb- bestand- teil- Währung]	[Maßgeb- licher Umtausch- zeitpunkt für den Korbbe- standteil und Maßgeb- licher Umtausch- tag für den Korbbe- standteil]
[]	[anwend- bar][nicht anwendbar]	[]	[]	[]	[]
Bezeichnu ng des Korbbe- standteils	[Tilgungs- schwelle]	Maßgeb- licher Wert des Korbbestan d-teils	[Zins- schwelle]	[Verbun- dene Börse]	[Korb- währungs- umrech- nung][Korb bestandteil währung]
	[] [(a) In Bezug auf den Ersten Beobach- tungster- min, [Wert einfügen] [[]% des Anfang- sreferenz- preises] (b) in Bezug auf den [] Beo- bachtungs-	[]	[] [(a) In Bezug auf den Ersten Beo-bach- tungs- termin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises] (b) in Bezug auf den [] Beo- bach-tungs-	[]	[Anwend-bar] [Nicht anwend-bar] []

termin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]		termin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	
(c) in Bezug a den Letzte Beobach- tungster- min, [Went einfügen]]% des Anfangs- referenz- preises]]	n	(c) in Bezug auf den Letzten Beo-bach- tungs- termin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]]	

[Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich:]

Bezei ch- nung des Korbb e- standt eils	[Ober e] [Unter e][Bar riere]	[Bezu gsver hältni s]	Besti m- mung des Barrie ren- Besti m- mung s- stand s	An- fangs- refe- renz- preis	Bar- rieren- Proze ntsatz	Korb- be- stand- teil- Barr- iere	Pro- zent- satz für die Korbbe- stand- teil- Bestim- mung	[Basis- preis]
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Nachstehende Tabelle einfügen, wenn der "Abgeleitete Währungspreis" als "Maßgeblicher Wert des Korbbestandtteils" angegeben ist:]

Bezeich- nung des <i>Korbbe</i> - standteils	Basiswähru ng	Referenzwä hrung	[Fixingpreis Sponsor]	[Fixingpreis Stelle(n)]	[Fallback Fixing]	[Fallback Fixing Seite]
[<mark>einfügen</mark>]	[Basiswährun g einfügen]	[Referenzwä hrung einfügen]	[<mark>einfügen</mark>]	Fixingpreis Stelle(n) [ist][sind] [einfügen] [und] [einfügen]	[<mark>einfügen</mark>]	[<mark>einfügen</mark>]

[Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht:]

Bezeichnu ng des Korbbesta ndteils	[]	Prozentu- ale Korb- bestand- teil- Gewich- tung für das Portfolio A ("Port- folio A")	Prozentua- le Korb- bestand- teil- Gewich- tung für das Port- folio B ("Port- folio B")	Prozentua- le Korb- bestand- teil- Gewich- tung für das Portfolio C ("Port- folio C")	Prozentua- le Korb- bestand- teil- Gewich- tung für das Portfolio [] ("Port- folio []")
[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Basiswertersetzung

Basiswertersetzung findet Anwendung [in Bezug auf jeden Korbbestandteil]]

[Ersatzvermögenswert

[]]

[Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert

[]]

[<mark>Ist der Basiswert ein</mark> Future, der regelmäßig oder außerplanmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Nachfolge-**Future**

Der an der Referenzstelle notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als Basiswert geltende Future hat und [(a)] bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] betragen muss][, oder (b) bei Eintritt des Zusätzlichen Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] [länger als die Restlaufzeit der als Basiswert geltende Future] und längstens [] [länger als die Restlaufzeit der als Basiswert geltende Future] [betragen][sein] muss]].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig oder außerplanmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungstag [Ein von der Berechnungsstelle nach Eintritt des Ersetzungsereignisses [oder des Zusätzlichen Ersetzungsereignisses] [Der auf den Tag, an dem Ersetzungsereignis [oder das Zusätzliche Ersetzungsereignis] eintritt,] [bestimmter] [folgende] Handelstag].]

Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:

Ersetzungsereignis

Liegt vor, wenn [der als Basiswert geltende Future eine Restlaufzeit von [Zahl einfügen] Handelstagen hat [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als Basiswert geltenden Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden].]

[<mark>Ist der Basiswert ein</mark> Future, der auch außerplanmäßig ersetzt werden kann, bitte einfügen: Zusätzliches Ersetzungsereignis

Ein Zusätzliches Ersetzungsereignis liegt vor, wenn für den als Basiswert geltenden Future eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, einen Referenzpreis von Null oder weniger als Null zu erreichen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, auf der Basis u.a. der Volatilität des Referenzpreises sowie anderer Faktoren und Nachrichten, die sich auf den Referenzpreis auswirken können.]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig oder außerplanmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Preisdifferenz Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen Ersetzungstag von der Referenzstelle jeweils veröffentlichten Referenzpreis des [zu ersetzenden] Basiswerts und dem offiziellen Schlusspreis des festgelegten Nachfolge-Futures.]

[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: Rollkosten

[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Future handelt, der kontinuierlich oder auch außerplanmäßig ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Anfangsreferenzpreises bzw. des Stands des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen: Rollover-Faktor In Bezug auf ein *Ersetzungsereignis* [oder ein *Zusätzliches Ersetzungsereignis*] das Produkt aus dem letzten [an der *Referenzstelle* des *Nachfolge-Futures* veröffentlichten] Preis des *Nachfolge-Futures* vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem *Ersetzungstag*] und []%.]

- [(a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beginnt und am nachfolgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:
 - dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden Rollover-Faktor und
 - (ii) dem Quotienten aus
 - (aa) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und den Rollover-Gebühren (als Zähler) und
 - (bb) der Summe aus dem Referenzpreis des Nachfolge-Future unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt, und den Rollover-Gebühren (als Nenner)

entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.] []]

[Rollover-Ersetzungszeitpunkt [jeweils [] [[] Uhr an dem Ersetzungstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vor, ist der Rollover-Ersetzungszeitpunkt der Zeitpunkt, sobald keine Marktstörung mehr vorliegt und ein Preis des Basiswerts festgestellt werden kann. Kann aufgrund der Marktstörung der Referenzpreis für den Basiswert bzw. für den Nachfolge-Future [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzpreis für diesen Rollover-Ersetzungszeitpunkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basiswerts bzw. des Nachfolge-Futures und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []]

[Rollover-Gebühren

das Produkt aus dem Referenzpreis des Nachfolge-Future zum Rollover-Ersetzungszeitpunkt und []%.]

Produktdaten

Abwicklungsart

[Zahlung]

[Physische Lieferung]

[Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen:

1. [Für den Fall, dass die *Emittentin* sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* spätestens [*Mitteilungsfrist einfügen*] vor dem *Fälligkeitstag* mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

[der Barrieren-Bestimmungsstand [am [Tag einfügen] [während [Zeitraum einfügen]] [des Beobachtungszeitraums]], nicht [größer] [kleiner] als [der] [die] [oder gleich [dem] [der]] [Basispreis][[Obere/Oberen] Barriere] gewesen ist,]

[der Barrieren-Bestimmungsstand [am [Tag einfügen]][zu irgendeinem Zeitpunkt während [Zeitraum einfügen] [des Beobachtungszeitraums]] [kleiner] [größer] als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [Basispreis][[Obere/Oberen] Barriere] gewesen ist,]

[der Schlussreferenzpreis [über] [unter] [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] liegt,]]

[Wenn der Wertpapierinhaber in einer [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung] gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere Physische Lieferung verlangt hat,]

[Für den Fall, dass der *Schlussreferenzpreis* [[mindestens] eines *Korbbestandteils*] [kleiner] [größer] als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[Obere/Oberen] Barriere][Bestimmungsstand][Basispreis][Cap] ist,]

[Wenn:

- [(A) der Schlussreferenzpreis [eines Korbbestandteils] [unter] [über] [dem] [der] [[Oberen][Unteren] Barriere][Bestimmungsstand] [Basispreis] [Tilgungsschwelle] [für diesen Korbbestandteil] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht] [,][und]
- (B) [der Barrieren-Bestimmungsstand [eines Korbbestandteils] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des Beobachtungszeitraums]] [] nicht [über] [unter] [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] [für diesen Korbbestandteil] gelegen [oder diesem entsprochen] hat,] [der Barrieren-Bestimmungsstand [eines Korbbestandteils] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während [] [des Beobachtungszeitraums]] [] [unter] [über] [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] [für diesen Korbbestandteil] gelegen [oder [diesem][dieser] entsprochen] hat,] [der Schlussreferenzpreis über [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht],]] [und
- (C) der Schlussreferenzpreis eines Korbbestandteils nicht [über] [unter] [dem] [der] [[Oberen][Unteren] Barriere][Bestimmungsstand] [Basispreis] [Tilgungsschwelle] für diesen Korbbestandteil liegt [oder [diesem][dieser] nicht entspricht]

[Wenn der Barrieren-Bestimmungsstand [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des Beobachtungszeitraums]] [am [Bewertungstag] [] [nicht]] [] [unter] [über] [oder auf] [dem] [der] [Basispreis] [[Oberen][Unteren] Barriere][Bestimmungsstand] [gelegen hat][liegt]]

Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung

[EUR] [USD] [Währung einfügen]

[Falls für Zinsbeträge eine andere Abwicklungswährung gilt, bitte angeben]

[Höchstbetrag

[[Betrag einfügen] [je Wertpapier] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den

[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen][[Zahl einfügen] %]

[Eine Zahl, die von der *Emittentin* am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner).]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag].]

[Für Wertpapiere mit Europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

Der Quotient aus:

- [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:
 [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

(a) [In] [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses,

[[][100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]

[<mark>bas*iert das Bezugsverhältnis auf dem Anfan*gs*referenzpreis, bitte einfügen:* Der Quotient aus:</mark>

- (i) [][[[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
 - (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
 - (ii) [] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf [einen][den] [Niedrigsten] Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter "Basiswert" festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus [(i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei]:

- [(a)][(i)] [[Wert einfügen] (als Zähler) und][dem Quotienten aus dem Anfänglichen Emissionspreis (als Zähler) und dem Anfänglichen Referenzpreis (als Nenner) für diesen Korbbestandteil und]
- [(b)][(ii)] [dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).] [dem *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag*] [entspricht]

[In Bezug auf den *Niedrigsten Korbbestandteil* eine Zahl in Höhe des [Quotienten][Produkts] aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

- (i) dem Quotienten aus [Betrag einfügen] (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner) entspricht; und
- (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*][am ersten *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*] entspricht.]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Zum [reduzieren][erhöhen]. Zeitpunkt Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

- [(a) In Bezug auf den Emissionstag [1][], und
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage* des *Bezugsverhältnisses*, das Produkt aus
 - (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) der Verwaltungsgebühr und
 - (y) dem Quotienten aus [1][30] (als Zähler) und [360][365] (als Nenner)]
- [(a) In Bezug auf den Emissionstag [1][], und
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage* des *Bezugsverhältnisses*, das Produkt aus
 - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses* und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus

- der Summe (a) der Verwaltungsgebühr und (b) dem Produkt (x) aus (aa) dem Metall-Leihsatz und (bb) minus 1, und
- dem Quotienten aus [1][30] (als Zähler) und [360][365] (als (v) Nenner)]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag]]

[Metall-Leihsatz

Ein Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht, wobei:

- (A) -1 ist; und
- (B) die Differenz aus (i) und (ii) ist, wobei:
 - der [XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD] []-Forwardzinssatz ist;
 - [der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des (ii) Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht, ist.

[Als Formel:]

Metall-Leihsatz = -1 × ([XAUUSD][XAGUSD][XPDUSD][XPTUSD][] Forwardzinssatz – [USD-Zinssatz] [])

Dabei gilt:

[XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD]

[]-Forwardzinssatz = [1 Monats-Forwardzinssatz][][, wie auf der Seite [XAUSR1M <CURNCY>1 [XAGSR1M <CURNCY>1 [XPDSR1M <CURNCY>1 [XPTSR1M <CURNCY>1 Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht.

[USD Zinssatz] [] =

[der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht.

]

[Tilgungs-Bestimmungsstand Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises][unter "Settlement Prices" veröffentlichte [Auktionspreis] [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [an der Referenzstelle] [[der][Bezeichnung des Auktionspreises einfügen] um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Wechselkurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[Tilgungsschwelle

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen:

- (a) In Bezug auf den [Ersten Beobachtungstermin][Ersten Beobachtungszeitraum], [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]
- (b) in Bezug auf den [[] Beobachtungstermin] [[Zweiten][] bis [] Beobachtungstermin] [[] Beobachtungszeitraum], [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Falls erforderlich wiederholen]
- (c) in Bezug auf den [Letzten Beobachtungstermin][Letzten Beobachtungszeitraum], [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt und die Tilgungsschwelle für jeden Korbbestandteil anders ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" [für das entsprechende Datum] angegebene Betrag]]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Barrierenbestimmungsstand]

[Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [Zeitpunkt einfügen] [an einem [Relevanten] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte[]] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des Basiswerts][Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [Maßgebliche Wert des Korbbestandteils] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich um nicht europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter

Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*[, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] [Relevanten] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin [und]
- [(b)] [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \,]$$

- [(b)] [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
 - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs f
 ür die Umrechnung der Korbbestandteil-W
 ährung dieses Korbbestandteils in [die Referenzw
 ährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \,]$$

Wobei:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P_{i,t} = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

 $UK_{i,t} = Umrechnungskurs i am Tag t.]]$

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am][an einem] [Zins-Beobachtungstermin] [Zinsbestimmungstag] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands Korbbestandteils, der [am][an einem] [Zins-Beobachtungstermin] [Zinsbestimmungstag] [und einem Zinsperiodenreferenztag] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.] [ein [(als Geldgegenwert der [Korbbestandteilswährung][Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender)] Betrag in Höhe des Preis bzw. Standes dieses Korbbestandteils [zu

jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [Zeitpunkt einfügen] [an einem [Relevanten] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] [an einem maßgeblichen Tag] [auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des Basiswerts][Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]]

[Bestimmungsstand

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt Festleauna der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag | folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]]

[Beobachtungstermin

[Jeder [*Handelstag*][Tag][, gewöhnlich um] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort* einfügen])] während des *Beobachtungszeitraums* [und der *Bewertungstag*].]

[[Datum einfügen], [Datum einfügen] und [Datum einfügen]] [, jeweils um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]

[[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungstermin"), [Datum einfügen] (der "[] Beobachtungstermin") [Falls erforderlich wiederholen] und [Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungstermin")]

[Ist die Barriere in Bezug auf jeden Beobachtungstermin unterschiedlich, sind die Tage als "Erster Beobachtungstermin", "[] Beobachtungstermin" und "Letzter Beobachtungstermin" zu definieren]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere Korbbestandteil(e)] [den Basiswert] an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein Barrieren-Bestimmungsstand berechnet.]]

[Beobachtungszeitraum

[Zeitraum einfügen]

[Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen ggf. einfügen:

ab [(einschließlich)][(ausschließlich)] [Datum einfügen] Datum einfügen [(einschließlich)][(ausschließlich)] (der Beobachtungszeitraum"), ab [(einschließlich)][(ausschließlich)] [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] (der [<mark>Datum</mark> einfügen] "[] Beobachtungszeitraum") [Falls erforderlich wiederholen] und ah Datum [(einschließlich)][(ausschließlich)] einfügen] bis

[(einschließlich)][(ausschließlich)] [Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungszeitraum").]

[In Bezug auf einen Korbbestandteil der] [Der] Zeitraum ab [einschließlich] [ausschließlich] [dem Emissionstag] [dem Anfangs-Bewertungstag] [Tag einfügen] [Uhrzeit einfügen] [([Uhrzeit einfügen] Ortszeit [Ort einfügen]], ab diesem Zeitpunkt jedoch frühestens mit dem erstmalig aktualisierten und veröffentlichten Preis des Basiswerts an der [Barrieren-]Referenzstelle])] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum Bewertungstag] [dem Ausübungstag] [Tag einfügen] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen]))] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [amtlichen] [offiziellen] [Schlusspreises][Schlussstandes] des Basiswerts an der Referenzstelle am Ausübungstag] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Schlussreferenzpreises am Bewertungstag] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands am Beendigungstag] [um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])] am Bewertungstag] [um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])] am Ausübungstag] [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Schlussreferenzpreises für diesen Korbbestandteil am maßgeblichen Bewertungstag].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, ggf. einfügen: Für jeden Korbbestandteil gibt es einen separaten Beobachtungszeitraum.]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

[Teilhabefaktor

[[Betrag einfügen]%] [Zahl einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner).]

[Teilhabefaktor einfügen] [] [Berechnungsformel einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Zum [reduzieren][erhöhen]. Zeitpunkt Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag | folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Lieferbestand

[Liefereinheiten x Bezugsverhältnis]

[Ein Bestand an folgenden Vermögenswerten: [der jeweilige Basiswert oder ein anderer Vermögenswert, der als Basiswert zulässig wäre]

Vermögenswert	Anzahl	der
_	Einheiten	dieses
	Vermögens	werts

[Eine Anzahl von Einheiten [dieses Vermögenswerts] [Bezeichnung des Vermögenswerts: []] [des] [Basiswerts] [] [([ISIN: [][)]], die dem Quotienten aus (a)

[dem Produkt aus dem [maßgeblichen] Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis] [] (als Zähler) und (b) [dem] [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value)(NAV) des Vermögenswerts][entspricht][der] [Basispreis] [Barriere] [Bestimmungsstand] (als Nenner)[, multipliziert mit [] entspricht].]

[Anzahl angeben] Einheiten des [Basiswerts] [[] (ISIN: [])]

[Aggregation ist nicht vorgesehen]

[Ausgleichsbetrag: [ein Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil [des Lieferbestands][, [relevanten Multiplikator angeben]] und dem [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value) (NAV)] [] [Schlussreferenzpreis] entspricht]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil[, [relevanten Multiplikator angeben]] und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis, der zum Umrechnungskurs am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil[, [relevanten Multiplikator angeben]] und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis, der zum Umrechnungskurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.]]

[Clearingsystem für die Physische Lieferung: []]

[Liefermitteilung ist nicht vorgesehen]

[Liefereinheiten

[[] Einheit[en] des [Basiswerts][Korb, der den Basiswert bildet][soll ein Korbgeliefert werden, bitte Angaben zu den jeweiligen Korbbestandteilen einfügen]

[[] Einheit[en] [von [] Zertifikaten][eines Zertifikats] [] bezogen auf [] [den Basiswert]]

[Eine Anzahl an [Zertifikaten bezogen auf] [] [Korbbestandteil[e]] entsprechend []]

[Bitte angemessene Offenlegung der Parameter zu liefernder Zertifikate beachten]

[Eine Anzahl von Einheiten jedes Korbbestandteils, die der Korbbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Korbbestandteil entspricht [, wobei die Anzahl der Einheiten jeweils auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird]]

[]

[Zeile löschen, wenn nur Zahlung vorgesehen ist oder der Lieferbestand vorstehend angegeben und keine Definition erforderlich ist. Werden Liefereinheiten genannt, nachstehend gegebenenfalls Bezugsverhältnis angeben]

[Anfangsreferenzpreis

[Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen]

[Der][der] [Referenzpreis am Anfangs-Bewertungstag] [Mindestreferenzpreis] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Anfangs-Bewertungstagen] []

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil, der [für diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition von Basiswert angegebene Anfangsreferenzpreis][Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag][arithmetische Durchschnitt der Referenzpreise an allen Anfangs-Bewertungstagen]]]

[Mindestreferenzpreis

[Der niedrigste an einem Beobachtungstermin während des Best Entry-Zeitraums beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]

[Der niedrigste über jeden Tag im Best Entry-Zeitraum hinweg beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]

Best Entry-Zeitraum

[Zeitraum einfügen]

[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Best Entry-Zeitraums] [Datum einfügen].]

[Endtag des Best Entry-Zeitraums [Datum einfügen]]]

[Letztmöglicher Handelstag [Zum Zwecke der Bestimmung des [Anfangsreferenzpreises] [, des Tilgungs-Bestimmungsstands] [und] [des Schlussreferenzpreises] [] [jeweils für jeden Korbbestandteil][, wie in § 5 (3) (d) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert][:] Der [] Handelstag]

[Ansonsten: Der [] Handelstag]

[]]

[Schlussreferenzpreis]

[Schlussreferenzpreis

[Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[[Der][der] Referenzpreis am Bewertungstag.] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Bewertungstagen.]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil der [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag][arithmetische Durchschnitt der Referenzpreise an allen Bewertungstagen].]]

[Referenzpreis

[In Bezug auf [eine Serie] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert [in der] [Referenzwährung][Abwicklungswährung][des maßgeblichen Korbbestandteils] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

[(a)] in Bezug auf [einen][den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag]:]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, bitte ggf. einfügen: dem Quotienten aus (i)]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen: einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises an diesem Tag anwenden würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch [] ersetzt]]

[andernfalls bitte einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Wert des Referenzpreises[, wie in den Informationen zum Basiswert angegeben] [[, wie][und] zum Umrechnungskurs an diesem Tag in die [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] umgerechnet].]

[Bestimmungsmethode einfügen]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte ggf. einfügen: (als Zähler) und (ii) dem Umrechnungskurs an diesem Tag (als Nenner)]]

[Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und ein Wechselkurs, bitte ggf. einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag [[um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [und] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [Bid] [Ask] [Wechselkurs] [Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs zwischen [erste Währung einfügen] und [zweite Währung einfügen] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [zweite Währung einfügen]-Einheiten, die den Gegenwert einer [erste Währung einfügen]-Einheit darstellen)] [, basierend auf den von der Referenzstelle an diesem Tag [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf den entsprechenden Unterseiten] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [],] [festgestellten] [veröffentlichten] [EUR][]/[Zweite Währung einfügen]-[[Bid][Ask] Wechselkurs] und [EUR][]/[Erste Währung einfügen]-[Bid][Ask] Wechselkurs[en]].]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

[(b)] in Bezug auf einen anderen Tag: [Bitte Methode wie oben einfügen]]

Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile [jedes Portfolios] ermittelten Produkte aus:

- (a) dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] am maßgeblichen Tag und
- [(b)] [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag.

Als Formel:

Referenzpreist =
$$\sum_{i}^{n} P_{i, t} \times BBG_{i, t}$$

- [(b)] [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
 - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem Tag geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] in [die *Abwicklungswährung*][die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

Referenzpreis_t =
$$\sum_{i}^{n} P_{i,t} \times \frac{BBG_{i,t}}{UK_{i,t}}$$
]

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im [Korb][Portfolio]

P_{i,t} = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG _{i, t} = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen: in Bezug auf jeden Korbbestandteil, der Preis oder Stand dieses Korbbestandteils an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" in Bezug auf diesen Korbbestandteil unter "Basiswert" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[ODER falls anderweitig anwendbar, bitte einfügen: in Bezug auf jeden Korbbestandteil und jeden maßgeblichen Tag, [ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe] des Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises dieses Korbbestandteils, der von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag in Bezug auf diesen Korbbestandteil notiert bzw. veröffentlicht wird.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]]

[Maßgeblicher Wert des Referenzpreises

[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Der [amtliche] [Schlussstand] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [Nettoinventarwert] [Auktionspreis] [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [an der Referenzstelle] [ausgedrückt in [Währung einfügen]] [[der][Bezeichnung des Auktionspreises einfügen] [[, wie] unter [Bezeichnung des Auktionspreises einfügen][]] um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [veröffentlicht]] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Wechselkurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [], [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [und] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [Bid] [Ask] [Wechselkurs] [Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs] zwischen [erste Währung einfügen] und [zweite Währung einfügen] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [zweite Währung einfügen]-Einheiten, die den Gegenwert einer [erste Währung einfügen]-Einheit darstellen).]]

[Korbbestandteil-Stand

[In Bezug auf einen Korbbestandteil [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe:

[Bitte einfügen, falls Definition nicht § 1 (3) (c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere entspricht werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

(a) in Bezug auf [einen/den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag][], des Betrags, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des Korbbestandteils, wie vorstehend in der Definition von "Basiswert" angegeben, den [][Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] dieses Korbbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die

Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch []] zu ersetzen hat,] [dem [von der Referenzstelle [] [notierten][veröffentlichten]] [Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] dieses Korbbestandteils an diesem Tag] entspricht [[]], und

(b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [],] des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils [an diesem Tag], der auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" unter der vorstehenden Definition zu "Basiswert" beschriebene Weise ermittelt wird.]]

[Kündigung

[Kündigungsrecht

Kündigungsrecht der Emittentin findet Anwendung]

[Kann das Recht der *Emittentin*, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden, bitte angeben; z. B.:] [Ungeachtet § 2 (4) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* muss der in einer *Kündigungserklärung* angegebene *Tilgungstag* ein am oder nach dem [] liegender *Zinstermin* sein.]

[Sofern das Recht der Emittentin, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden kann, bitte einfügen: Tilgungstag

[<mark>Datum / Daten einfügen</mark>] [jeder *Zinstermin*][der [am oder] nach dem [**Datum einfügen**] stattfindet].]

[Wurde das Kündigungsrecht als anwendbar angegeben und weicht der Auszahlungsbetrag bei der Tilgung vom vorstehend angegebenen Betrag ab, bitte einfügen: [Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Bei Tilgung der Wertpapiere [an einem [Tilgungstag]][aufgrund der Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin] entspricht der Auszahlungsbetrag [dem nachstehend angegebenen Betrag in Bezug auf [den unmittelbar vorangehenden][diesen] Tilgungstag:

Tilgungstag	Auszahlungsbetrag
[]	[]
[]	[]
	[]

[]]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]]

]

[Kündigungsperiode

Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [Datum einfügen] [bis [ausschließlich][einschließlich] [Datum einfügen] [oder, falls [einer] dieser Tag[e] kein Geschäftstag ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden Geschäftstag]]

[Kündigungsfrist

[]]]

[Zinsen

[Zinszahlung

[Zinszahlung findet Anwendung.] [Zinszahlung findet keine Anwendung.]

[bei bedingten Zinszahlungen bitte einfügen:

[In Bezug auf jeden Korbbestandteil:]

- (a) [Wenn] [wenn] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an mindestens einem Tag] [] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [an einem Zins-Beobachtungstermin] [] [der Schlussreferenzpreis] [der Maßgebliche Wert des [Referenzpreises][Korbbestandteils] [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils] [über] [unter] [[der] [seiner] Zinsschwelle] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet die Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt, oder
- (b) wenn [zu keinem Zeitpunkt] [an keinem Tag] [] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [an einem Zins-Beobachtungstermin] [an keinem Zin

[In diesem Fall wird die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wenn [der Basiswert] [jeder Korbbestandteil] [in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag [auf oder] über der Zinsschwelle schließt] [an einem späteren Zins-Beobachtungstermin [auf oder] über der Zinsschwelle schließt] [].]

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem ggf. am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]

[bei bedingten Zinszahlungen bitte einfügen:

- (a) [Wenn] [wenn] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an mindestens einem Tag] [] [während der Beobachtungsperiode] [an einem Beobachtungstermin] [] [der Schlussreferenzpreis] [der Maßgebliche Wert des [Referenzpreises] [des Basiswerts]] [über] [unter] [[der] [seiner] Tilgungsschwelle] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet die Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt. oder
- (b) wenn [zu keinem Zeitpunkt] [an keinem Tag] [] [während der Beobachtungsperiode] [an einem Beobachtungstermin] [an keinem Beobachtungstermin] [] [der Schlussreferenzpreis] [] [der Maßgebliche Wert des [Referenzpreises] [des Basiswerts] [über] [unter] [[der] [seiner] Tilgungsschwelle] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet keine Zinszahlung [zum nächsten Zinstermin] statt.]

[In diesem Fall wird die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wenn der Basiswert [in einer späteren Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag [auf oder] [über] [unter] der Tilgungsschwelle schließt] [an einem späteren Beobachtungstermin [auf oder] [über] [unter] der Tilgungsschwelle schließt] [].]

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem ggf. am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]]

[Zinsart

[Fester Zins] [Variabler Zins] [Bedingter Zins] [Memory-Zins]]

[Zins-Beobachtungstermin [Jeder dieser Tage:] [Datum/Daten einfügen] [[Datum einfügen] (der "Erster Zins-Beobachtungstermin"), der [Datum einfügen] (der "Zweiter Zins-Beobachtungstermin"), [[Datum einfügen] (der "[•] Zins-Beobachtungstermin")] und der [Datum einfügen] (der "Letzte Zins-Beobachtungstermin")] [jeder Beobachtungstermin] [und] [der Bewertungstag].]

[In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode jeder [Handelstag][Tag] [Geschäftstag][] während dieser Zins-Beobachtungsperiode.]

[In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode die folgenden in diese Zins-Beobachtungsperiode fallenden Tage:] [Datum/Daten einfügen].]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere Korbbestandteile] [den Basiswert] an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] berechnet oder bestimmt.]]

[Zins-Beobachtungsperiode [] [Der] [Jeder] [Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [dem Starttag der *Zins-Beobachtungsperiode*] [Datum einfügen] [bis [ausschließlich][einschließlich] [Datum einfügen] [zum Bewertungstag] [zum Endtag der Zins-Beobachtungsperiode]].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: Für jeden Korbbestandteil ist eine separate Zins-Beobachtungsperiode in Bezug auf jeden Zinsperiodenreferenztag vorgesehen.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Der amtliche [Schlusskurs] [oder] [Schlussstand] [(in Bezug auf [Basiswert einfügen]) [bei Bedarf entsprechend wiederholen] [eines Korbbestandteils] [des Basiswerts] am oder in Bezug auf einen maßgeblichen Tag gilt als [Barrieren-Bestimmungsstand] [Referenzpreis] in Bezug auf einen auf diesen maßgeblichen Tag fallenden Zins-Beobachtungstermin für [diesen Korbbestandteil] [den Basiswert].]

[In Bezug auf den ersten Zinstermin, der Zeitraum von [einschließlich] [ausschließlich] [dem Emissionstag] [] bis [einschließlich] [ausschließlich] [zum ersten Zinstermin] [] und in Bezug auf jeden nachfolgenden Zinstermin der Zeitraum von [einschließlich] [ausschließlich] [dem vorherigen Zinstermin] [Datum einfügen] bis [einschließlich] [ausschließlich] [zu diesem Zinstermin] [Datum einfügen].]

[In Bezug auf [den *Ersten Zinstermin*][die *Erste Zinsperiode*][], der Zeitraum beginnend am [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Wertstellungstag bei Emission*] [*Emissionstag*][] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*][].

In Bezug auf [den [Zweiten]] [[Letzten] Zinstermin] [die [Zweite]] [[Letzte] Zinsperiode] [], der Zeitraum beginnend am [(einschließlich)][(ausschließlich)] [Datum einfügen][] bis [(einschließlich)] [Datum einfügen][].

[bitte ggf. wiederholen]]

[][Zeitraum einfügen]]

[Starttag der Zins-Beobachtungsperiode Jedes in der Spalte "Starttag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der erste Tag der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die Zins-Beobachtungsperiode einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

Starttag der Zins-	Endtag der Zins-	Zinsperioden-
Beobachtungsperiode	Beobachtungsperiode	referenztag
[<i>Datum/Daten einfügen</i>]	[<mark>Datum/Daten einfügen</mark>]	[<mark>Datum/Daten einfügen]</mark>
[einschließlich]	[einschließlich]	[bei Bedarf entsprechend
[ausschließlich]	[ausschließlich]	wiederholen]
[bei Bedarf entsprechend wiederholen]	[ausschlieislich] [bei Bedarf entsprechend wiederholen]	<u>wiedernolen</u>

[Endtag der Zins-Beobachtungsperiode Jedes in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der letzte Tag der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die Zins-Beobachtungsperiode einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

[Zins-Barrieren-Ereignis

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil und einen Zins-Beobachtungstermin liegt der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] dieses Korbbestandteils an

diesem Zins-Beobachtungstermin [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser]]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil, jeden in eine Zins-Beobachtungsperiode fallenden Zins-Beobachtungstermin und den dieser Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztag liegt der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] dieses Korbbestandteils zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Zins-Beobachtungstermin oder zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Zinsperiodenreferenztag [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser].

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an keinem Tag während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil, jeden in eine Zins-Beobachtungsperiode fallenden Zins-Beobachtungstermin und den dieser Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztag liegt der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] dieses Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin oder an diesem Zinsperiodenreferenztag [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser].

[Zinsperiodenreferenztag

In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode und den in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebenen Endtag der Zins-Beobachtungsperiode dieser Zins-Beobachtungsperiode das in der Spalte "Zinsperiodenreferenztag" in der Zeile für diesen Endtag der Zins-Beobachtungsperiode angegebene Datum]

[Referenzbetrag

[Betrag einfügen]]

[Zinswert

[Betrag einfügen] [Ein Prozentsatz [des Anfangsreferenzpreises], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und [mindestens [Betrag einfügen]] [und höchstens [Betrag einfügen]] beträgt.] Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht].]

[Zinsentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil und einen Zins-Beobachtungstermin der Quotient aus (a) dem Referenzpreis des Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner).]

[Durchschnittliche Zinsentwicklung

In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin das arithmetische Mittel des Quotienten für jeden Korbbestandteil aus (a) dem Referenzpreis des Korbbestandteils an dem Zins-Beobachtungstermin (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils.]

[Summe vorangegangener Zinsbeträge

In Bezug auf einen Zinstermin ein Betrag in Höhe des Gesamtbetrages aller (gegebenenfalls angefallenen) Zinsbeträge, der in Bezug auf alle (gegebenenfalls eingetretenen) Zinstermine vor diesem Zinstermin gezahlt wurde. Dabei gilt: Wenn es keine vorangegangenen Zinstermine gibt und/oder vor diesem Zinstermin kein Zinsbetrag gezahlt wurde, beträgt die Summe vorangegangener Zinsbeträge für diesen Zinstermin null.]

[Zinsberechnungszeitraum [Periode einfügen]]

[Zinsschwelle

[<mark>Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen</mark>: [] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils][,d. h.] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen

Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].] [[ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als der Mindestbetrag] [und nicht] [höher als der Höchstbetrag] ist, wie in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil oben unter "Basiswert" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht].]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[[In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [des Basiswerts] [an der Referenzstelle]] am unmittelbar vorangegangenen Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]- Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] bzw. in Beug auf den ersten Zins-Beobachtungstermin [der Anfangsreferenzpreis]] []% des Anfangsreferenzpreises]

[In Bezug auf den Ersten Zins-Beobachtungstermin: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises];

in Bezug auf den Zweiten Zins-Beobachtungstermin: [Wert einfügen] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter "Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des Basiswerts] [an der Referenzstelle]] am Ersten Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]

[in Bezug auf den [] Zins-Beobachtungstermin: [Wert einfügen] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter "Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des Basiswerts] [an der Referenzstelle]] am [] Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]] [bei Bedarf entsprechend wiederholen] [und]

in Bezug auf den *Letzten Zins-Beobachtungstermin*: [Wert einfügen] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter "Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der

Referenzstelle]] am [] Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]- Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]].]

[Bonuszinsschwelle

[]]

Zinsbetrag

[in Bezug auf jedes Wertpapier,] [[]% des Ratenreferenzbetrages] [[]% des Ratenauszahlungsbetrages] [wie unter [§ 4 (3) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere] [] angegeben] [] [Betrag einfügen] [[]% des Anfänglichen Emissionspreises] [falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, Folgendes einfügen: [[]% des Anfänglichen Emissionspreises] [Betrag einfügen]] [falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, Betrag für jeden Zinstermin angeben: [] [In Bezug auf jeden Zinstermin wird der für jedes Wertpapier fällige Zinsbetrag (des Anfänglichen Emissionspreises) berechnet, indem der Zins für die jeweilige Zinsperiode mit dem Anfänglichen Emissionspreis multipliziert und das so errechnete Produkt wiederum mit dem anwendbaren Zinstagequotienten für die an dem [Zinstermin][Zinsperiodenendtag] (ausschließlich) endende Zinsperiode multipliziert wird]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder an dem Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil], erhöhen. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf höchstens [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu erhöhen. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bei an einen Korb gebundenen kündbaren Wertpapieren oder falls anderweitig relevant, bitte einfügen: wobei [für die [letzte Zinsperiode][verbleibende[n] Zinsperiode[n]]] [für auf den Fälligkeitstag [fallende oder] folgende Zinstermine][, wie gemäß den nachstehenden Zinsbestimmungen festgelegt,] kein Zinsbetrag gezahlt wird, wenn [die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat] [ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist],

[in Bezug auf jedes Wertpapier], die Differenz zwischen:

- (a) dem Produkt aus dem *Referenzbetrag* und dem *Zinswert*, multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermine*, abzüglich
- (b) der Summe vorangegangener Zinsbeträge.]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:

(a) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin kein Zins-BarrierenEreignis [in Bezug auf einen Korbbestandteil] eingetreten ist, wird der
Zinsbetrag für jedes Wertpapier am unmittelbar auf diesen ZinsBeobachtungstermin folgenden Zinstermin in Höhe eines Betrags fällig
(Zinszahlung), der [falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, bitte
einfügen] [[]% des Anfänglichen Emissionspreises] [falls der Zinsbetrag nicht
für jeden Zinstermin derselbe ist, Betrag für jeden Zinstermin angeben][] [[dem
Anfänglichen Emissionspreis] [Betrag einfügen], multipliziert mit der Differenz
aus der [Zinsentwicklung des Korbbestandteils mit der Schlechtesten
Wertentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin][Durchschnittlichen

Zinsentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin und eins entspricht[, wobei diese Differenz [nicht kleiner als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen] [und] [nicht größer als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen] sein darf]; oder

(b) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin ein Zins-Barrieren-Ereignis [in Bezug auf einen Korbbestandteil] eingetreten ist, beträgt der Zinsbetrag [falls kein Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: null und es erfolgt keine Zinszahlung] [falls ein geringerer Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen:] [[]% des Anfänglichen Emissionspreises] [falls der geringere Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben][] [den Anfänglichen Emissionspreis] [Betrag einfügen], multipliziert mit der Differenz aus der [Zinsentwicklung des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin][Durchschnittlichen Zinsentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin und eins[, wobei diese Differenz [nicht kleiner als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen] [und] [nicht größer als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen]] sein darf.]]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:

In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode und den dieser Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztag gilt:

- (a) wenn kein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag für jedes Wertpapier am unmittelbar auf den Zinsperiodenreferenztag folgenden Zinstermin in Höhe eines Betrags von [falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, bitte einfügen: [[]% des Anfänglichen Emissionspreises] [falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben: []] fällig (Zinszahlung);
- (b) wenn ein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten ist beträgt der Zinsbetrag [falls kein Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: null und es erfolgt keine Zinszahlung] [falls ein geringerer Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: [[]% des Anfänglichen Emissionspreises]] [falls der geringere Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben]],

[gegebenenfalls einfügen: wobei für auf den Fälligkeitstag [fallende oder] folgende Zinstermine kein Zinsbetrag gezahlt wird, wenn [die Wertpapiere in Folge der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin zurückgezahlt wurden] [ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist].]

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem gegebenenfalls am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]

[Dabei gilt: In Bezug auf jeden *Zinstermin*, der am oder nach dem [Datum einfügen] liegt, wird dieser Betrag mit der Anzahl der diesem *Zinstermin* vorangegangenen *Beobachtungstermine* multipliziert]

[Bei variabel verzinslichen Wertpapieren bitte einfügen: [Der [EURIBOR-Satz] [Referenzzinssatz einfügen] [[Kurs] [Preis] [Stand] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag [zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags] [Aufschlags].]

[Für einen Zinstermin ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b) [multipliziert mit dem Multiplikator]. Dabei gilt:

- (a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:
 - (i) der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [des Basiswerts] [an der Referenzstelle]] am unmittelbar vorangegangenen Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und

[Zins

EUR/[Erste Währung einfügen]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] und

(ii) die Zinsschwelle für diesen Zins-Beobachtungstermin ist, und

(b) ist 1.

[mindestens jedoch der Mindestzins[.]] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins.]]

[Bei festverzinslichen Wertpapieren mit gleichbleibendem Zins bitte einfügen: []% p. a.] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]] [Bei festverzinslichen Wertpapieren mit Stufenzins (Step-Up-Zins) bitte einfügen: Für jede Zinsperiode der nachstehend neben der jeweiligen Zinsperiode aufgeführte Satz:

Zinsperiode	Zins		
Erste Zinsperiode	[[]% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der <i>Emittentin</i> am [<i>Anfangs-Bewertungstag</i>][] bestimmt wird und mindestens [<i>Zahl einfügen</i>] und höchstens [<i>Zahl einfügen</i>] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [<i>Datum einfügen</i>] auf der Webseite der <i>Emittentin</i> [<i>Webseite einfügen</i>] veröffentlicht]]		
Zweite Zinsperiode	[[]% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der <i>Emittentin</i> am [<i>Anfangs-Bewertungstag</i>][] bestimmt wird und mindestens [<i>Zahl einfügen</i>] und höchstens [<i>Zahl einfügen</i>] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [<i>Datum einfügen</i>] auf der Webseite der <i>Emittentin</i> [<i>Webseite einfügen</i>] veröffentlicht]]		
[Dritte][][Letzte] Zinsperiode	[[]% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der <i>Emittentin</i> am [<i>Anfangs-Bewertungstag</i>][] bestimmt wird und mindestens [<i>Zahl einfügen</i>] und höchstens [<i>Zahl einfügen</i>] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [<i>Datum einfügen</i>] auf der Webseite der <i>Emittentin</i> [<i>Webseite einfügen</i>] veröffentlicht]]		

][Bei Bedarf entsprechend wiederholen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen], wobei die Emittentin am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen kann. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bei Wertpapieren mit variabler oder fester Verzinsung, bitte einfügen: []% p. a. in Bezug auf jede Zinsperiode bis einschließlich zu der Zinsperiode, die am [Reset-Tagen] einfügen] endet, und danach [der [EURIBOR-Satz] [Referenzzinssatz einfügen] [Kurs] [Preis] [Stand] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag

[zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags] [Aufschlags]].] [mindestens jedoch der Mindestzins[.]] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins.]

- [(a) In Bezug auf den Zinstermin für jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag oder Emissionstag einfügen] beginnt, aber vor dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] endet, [[]% p. a.] [Steepener-Zinssatz für diese Zinsperiode]; und
- (b) in Bezug auf den *Zinstermin* für jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, [[]% p. a.] [Steepener-Zinssatz für diese Zinsperiode].]

[Bei Wertpapieren mit Mindestzins und Bonuszins bitte einfügen:

Wenn der Basiswert [an einem [Zins-Beobachtungstermin]] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [] [über] [unter] [der Bonuszinsschwelle][der Zinsschwelle] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], []% p.a., [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins]] [ein Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens der Maximalzins]]. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]]

[Wenn der Basiswert [an einem Zins-Beobachtungstermin] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [über] [unter] [der Bonuszinsschwelle] [der Zinsschwelle] [iegt [oder [dieser] [diesem] entspricht], [der Zinsbetrag] [[] % p.a.], [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins][, andernfalls der Mindestzins.]

[Bei Wertpapieren mit Lock-In-Merkmal bitte einfügen:

[das []-fache des [am jeweiligen Zinsbestimmungstag] [] fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises] des Basiswerts] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag] in Bezug auf jede Zinsperiode bis ausschließlich zu der Zinsperiode, in Bezug auf die am Zinsbestimmungstag [das []-fache des fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises] des Basiswerts] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem Multiplikator]] [[]% p. a.] beträgt, und für diese und jede folgende Zinsperiode []% p. a. [[zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags]].]

[Bei Wertpapieren mit einer Mischung aus festem und bedingtem Zins: Für jede Zinsperiode der nachstehend neben der jeweiligen Zinsperiode aufgeführte Satz:

Zinsperiode	Fest/Bedingt	Zins
Erste Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der <i>Emittentin</i> am [<i>Anfangs-Bewertungstag</i>][] bestimmt wird und mindestens [<i>Zahl einfügen</i>] und höchstens [<i>Zahl einfügen</i>] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [<i>Datum einfügen</i>] auf der Webseite der <i>Emittentin</i> [<i>Webseite einfügen</i>] veröffentlicht]]
Zweite Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der <i>Emittentin</i> am [<i>Anfangs-Bewertungstag</i>][] bestimmt wird und mindestens [<i>Zahl einfügen</i>] und höchstens [<i>Zahl einfügen</i>] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [<i>Datum einfügen</i>] auf der Webseite der <i>Emittentin</i> [<i>Webseite einfügen</i>] veröffentlicht]]

[Dritte][][Letzte] Zinsperiode

[Fest][Bedingt]

[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[Bei Bedarf entsprechend wiederholen]]

[Multiplikator

[<mark>Zahl einfügen</mark>]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteilf]], diesen Wert [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert] [erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[[Hebel|[Hebelfaktor]

[Betrag einfügen][[]%] [Ein Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und [mindestens [Zahl einfügen]] [und] [höchstens [Zahl einfügen]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]]

[Steepener-Zinssatz

In Bezug auf jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, ein von der Berechnungsstelle festgelegter Prozentsatz für diese Zinsperiode in Höhe [des Produkts aus (a) dem [Hebel][Hebelfaktor] und (b) dem Swap-Spread] [des Swap-Spreads] für diese Zinsperiode[, wobei dieser Betrag nicht [größer als der Maximalzins] [und nicht] [kleiner als der Mindestzins] sein darf]

[Swap-Spread

[In Bezug auf jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) dem Referenz-CMS-Satz mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den Zinsbestimmungstag für diese Zinsperiode, und (b) dem Referenz-CMS-Satz mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den Zinsbestimmungstag für diese Zinsperiode.]

[Einfügen, bei Zins-Beobachtungsperioden, die kürzer als die Zinsperioden sind:

[In Bezug auf [jede][eine] Zinsperiode [Bei fester und variabler Verzinsung, bitte einfügen:, die als Bedingt angegeben ist,] und für jeden Kalendertag der auf einen Zins-Beobachtungstermin fällt, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz für diesen Tag in Höhe der Differenz aus (a) dem [Referenz-CMS-Satz] anderen Referenzwert einfügen] mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den Zins-Beobachtungstermin, und (b) dem [Referenz-CMS-Satz][anderen Referenzwert einfügen] mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den Zins-Beobachtungstermin.]

[Für jeden Kalendertag in einer Zinsperiode, der nicht auf einen Zins-Beobachtungstermin fällt, entspricht der Swap-Spread für diesen Tag dem von der

Berechnungsstelle ermittelten Prozentsatz für den unmittelbar vorangegangenen Zins-Beobachtungstermin innerhalb dieser Zinsperiode.]]]

[Festgelegte Laufzeit

[] [Monate][Jahre]

Einfügen, wenn ein Swap-Spread anwendbar ist:

- (a) In Bezug auf den [im Swap-Spread unter (a) bestimmten] [ersten Referenz-CMS-Satz][] (Minuend), [Zahl einfügen] [Jahr[e]] [Monat[e]], und
- (b) in Bezug auf den [im Swap-Spread unter (b) bestimmten] [zweiten Referenz-CMS-Satz][] (Subtrahend), [Zahl einfügen] [Jahr[e]] [Monat[e]]]]

[Referenz-CMS-Satz

In Bezug auf eine Festgelegte Laufzeit und einen [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][], der als Prozentsatz ausgedrückte [Mid-Satz][Mid-Market-] [jährliche] [halbjährliche] [vierteljährliche] [vierteljährliche-jährliche] [vierteljährliche-jährliche] [Wid-Market-]Swap-Satz] für auf [USD] [GBP] [EUR] [andere Währung einfügen] lautende Swap-Transaktionen mit einer der Festgelegten Laufzeit entsprechenden Laufzeit mit Beginn am [[Ordnungszahl einfügen] Geschäftstag nach dem] [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][], der an diesem [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][] auf der [Reuters][]-Seite [ISDAFIX1] [andere Seite einfügen] (oder einer Nachfolgequelle) unter der Überschrift "[USD 11:00 AM] [andere Überschrift einfügen]" und über der Zeile "[USDSFIX0=>] [andere Zeile einfügen] angezeigt wird.

Wird dieser Satz nicht auf der jeweiligen Seite (oder einer wie vorstehend erwähnten Nachfolgequelle) angezeigt oder steht dieser Zinssatz an dem betreffenden Tag zu der jeweiligen Uhrzeit nicht zur Verfügung, und ist auch kein Anpassungs-/Beendigungsereignis eingetreten, entspricht der Referenz-CMS-Satz für den jeweiligen [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][] demjenigen Satz, welcher an dem jeweiligen [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][] von dem jeweiligen Administrator (bzw. der für den Administrator zuständigen Aufsichtsbehörde) veröffentlicht wurde.

Für den Fall, dass der *Referenz-CMS-Satz* nicht wie vorstehend beschrieben ermittelt werden kann, entspricht der *Referenz-CMS-Satz* demjenigen Zinssatz, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf die von ihr nach billigem Ermessen als geeignet erachtete[n] Quelle[n] festlegt. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien und (ii) sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzzinssätze angemessen berücksichtigen.

[Maximalzins

[] [%] [p. a.] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den

[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Mindestzins

[] [%] [p. a.] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Zinsbestimmungstag

[<mark>Datum einfügen</mark>]

[Der [zweitletzte] [] [T2-Abwicklungstag][Geschäftstag][] [vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [vor dem [Zinstermin][Zinsperiodenendtag] bezogen auf die jeweilige Zinsperiode.][Der Zinstermin bezogen auf die jeweilige Zinsperiode.][Der Zinsperiodenendtag bezogen auf die jeweilige Zinsperiode.]

[der [Datum einfügen] [[Zahl einfügen] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals] [Jahres] ab einschließlich [Datum einfügen] bis einschließlich [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsbestimmungstag")]

[[Datum einfügen] (der "Erste Zinsbestimmungstag"), [Datum einfügen] (der "Zweite Zinsbestimmungstag"), [[Datum einfügen] (der "[] Zinsbestimmungstag")] und [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsbestimmungstag")]

[oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]]

[T2-Abwicklungstag

Jeder Tag, an dem das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) (T2) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro in Betrieb ist.]

[Geschäftstag für US-Staatspapiere Jeder Tag außer einem Samstag und Sonntag oder einem Tag, an dem die Securities Industry and Financial Markets Association eine ganztätige Schließung der Fixed Income-Bereiche ihrer Mitglieder für den Handel mit von der US-Regierung begebenen Wertpapieren empfiehlt]

[Folgende Zeilen einfügen, wenn der Zins unter Bezugnahme auf einen zusammen-gesetzten Zinssatz bestimmt wird: [SOFR][anderen Referenzzinssatz einfügen] – [Täglich][] [Aufgezinst][]

In Bezug auf jede [Zinsperiode][Zins-Beobachtungsperiode][Zeitraum einfügen], [Beschreibung und Bestimmungsmethode des relevanten zusammengesetzten Referenzzinssatzes bzw. der (nachträglichen) Aufzinsung einfügen, einschließlich, falls anwendbar, etwaiger Fallback-Bestimmungungen]]

[Folgende Zeilen einfügen, wenn der Zins unter Bezugnahme auf

[Der Zinssatz für Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit, der am jeweiligen Zinsbestimmungstag um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel)

den EURIBOR bestimmt wird. Ansonsten entsprechende Angaben zu anderen Zinssätzen einfügen:
[EURIBOR][anderen Referenzzinssatz einfügen]-Satz

auf der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>]/[[Reuters][]-Seite EURIBOR01]] (oder einer *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt wird.

Wird dieser Zinssatz an einem Zinsbestimmungstag nicht auf der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][[Reuters][]-Seite EURIBOR01]] (oder einer wie nachstehend erwähnten EURIBOR-Nachfolgequelle) angezeigt oder steht dieser Zinssatz an einem Zinsbestimmungstag zu der jeweiligen Uhrzeit nicht zur Verfügung, und ist auch kein Anpassungs-/Beendigungsereignis eingetreten, dann entspricht der EURIBOR-Satz für den jeweiligen Zinsbestimmungstag demjenigen Satz, welcher an dem jeweiligen Zinsbestimmungstag von dem Administrator (bzw. der für den Administrator zuständigen Aufsichtsbehörde) veröffentlicht wurde.

Für den Fall, dass der EURIBOR-Satz nicht wie vorstehend beschrieben ermittelt werden kann, entspricht der EURIBOR-Satz demjenigen Zinssatz, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von ihr nach billigem Ermessen als geeignet erachtete[n] Quelle[n] festlegt. Dabei wird die Berechnungsstelle insbesondere (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien und (ii) sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzzinssätze angemessen berücksichtigen.

[anderen Referenzzinssatz einfügen]]

[EURIBOR][anderen Referenzzinssatz einfügen]-Nachfolgequelle

- (a) Die Nachfolgeseite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell vom Sponsor der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][[Reuters][]-Seite [EURIBOR01][ISDAFIX1] [andere Seite einfügen]] [sonstige Seite einfügen] benannt wurde, oder
- (b) falls der Sponsor keine Nachfolgeseite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit dem Sponsor) benannte Nachfolgeseite, andere öffentliche Quelle, Dienst oder Anbieter.]]

[Aufschlag

[[]% p. a.][bei variablem Aufschlag entsprechend anpassen]]

[Abschlag

[[]% p. a.][bei variablem Abschlag entsprechend anpassen]]

[Zinstagequotient

[Wie in § 4 (3) unter Ziffer [] der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert]

[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/Actual (ICMA Regelung 251)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

[360/360 Bond Basis]

[30/360 Bond Basis]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[30E/360 (ISDA)]]

[<mark>Einfügen, wenn der Zinstagequotient für ein oder mehrere Zinsperioden</mark> unterschiedlich ist:

Für jede Zinsperiode wie nachstehend neben der jeweiligen Zinsperiode aufgeführt:

Zinsperiode Zinstagequotient

Erste Zinsperiode [bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient

einfügen]

Zweite Zinsperiode [bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient

<mark>einfügen</mark>]

[Dritte[][Letzte] Zinsperiode [bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient

<mark>einfügen</mark>]

][Bei Bedarf entsprechend weiterführen]]

[Zinsperiode

[Wie in § 4 (3) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere angegeben] [Periode einfügen] [Bitte genau angeben, falls Zins an einem anderen Tag als dem Wertstellungstag bei Emission oder den Emissionstag folgenden Geschäftstag beginnt]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem [Wertstellungstag bei Emission][] bis (ausschließlich) zum [ersten][Ersten] Zinsperiodenendtag sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag[.][:]]

[[Zeitraum einfügen] (die "Erste Zinsperiode"), [Zeitraum einfügen] (die "[] Zinsperiode") [bitte ggf. wiederholen] und [Zeitraum einfügen] (die "Letzte Zinsperiode").]

[<mark>Für Wertpapiere mit einer Mischung aus festen und variablen/bedingten</mark> Zinszahlungen ggf. einfügen:

Zinsperiode Fest/Bedingt

Erste Zinsperiode [Zeitraum einfügen][] [Fest][Bedingt]

[] Zinsperiode [Zeitraum einfügen][] [Fest][Bedingt]

Letzte Zinsperiode [Zeitraum einfügen][] [Fest][Bedingt]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem Wertstellungstag bei Emission bis

1

(ausschließlich) zum Zinstermin.]]

[Angepasste (adjusted) *Zinsperiode*

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Nicht angepasste (unadjusted) Zinsperiode

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Geschäftstag-Konvention [Folgender-Geschäftstag-Konvention]

[Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention]

[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]

[FRN-Geschäftstag-Konvention]]

[Zinsperiodenendtag

[Datum einfügen] [Jeder der folgenden Tage:] [Daten einfügen] [("[Erste][Zweite][Dritte][] Zinsperiodenendtag") [bitte ggf. wiederholen]]

[Bei angepassten (adjusted) Zinsperioden einfügen: Falls es in einem Kalendermonat, in den ein Zinsperiodenendtag fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt oder ein Zinsperiodenendtag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, [bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist.] [bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in

den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinsperiodenendtag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinsperiodenendtag liegt.]]]

[Zinsstichtag

[Datum einfügen] [[] Geschäftstage vor dem Zinstermin an dem ein Zinsbetrag fällig wird]]

[Zinstermin

[<mark>Datum einfügen</mark>] [Jeder der folgenden Tage:] [<mark>Daten einfügen</mark>] [("[Erste][Zweite][Dritte][] Zinstermin") [bitte ggf. wiederholen]]

[oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, [bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird [der] [dieser] Zinstermin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist.] [bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinstermin der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinstermin liegt.]] [und der Fälligkeitstag]

[In Bezug auf jeden Zins-Beobachtungstermin] (außer dem auf den Bewertungstag fallenden Zins-Beobachtungstermin)], [[Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] diesen Zins-Beobachtungstermin] [[Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] den diesem Zins-Beobachtungstermin unmittelbar folgenden Zinsperiodenreferenztag] [jedem folgenden Datum [Daten einfügen] oder in jedem Fall, sofern später eintretend, [der] [die] [Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] diesen Zins-Beobachtungstermin] [und der Fälligkeitstag.]]

[In Bezug auf: (a) jede Zinsperiode mit Ausnahme der Letzten Zinsperiode, der Tag [zwei] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach dem unmittelbar auf die Zinsperiode folgenden Zinsperiodenendtag und (b) die Letzte Zinsperiode, der Fälligkeitstag]

[Der [dritte] [Zahl einfügen] Geschäftstag nach einem [Zins-]Beobachtungstermin.]]

[Zinsendtag

[] [der letzte][die letzten][][Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag][]] [der Fälligkeitstag] [Gibt es nur einen Zinstermin, bitte einfügen: der Zinstermin]

[Reset-Tag

[][[Jeder der folgenden Tage:][] (der "Erste Reset-Tag"), [] (der "Zweite Reset-Tag") und [] (der "[Dritte][] Reset-Tag") [Für jeden Reset-Tag wiederholen]]]

[Festgelegter Referenzpreis

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteilf]], diesen Wert [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]]

[Cap]

[[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[Ein Betrag, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer als [*Zahl einfügen*]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] bis zum [*Datum einfügen*] zur Verfügung gestellt.]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteilf]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[[Obere] Barriere

[<mark>Ist der Basiswert kein Korb, bitte einfügen:</mark> [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[[Eine Zahl, die][Ein Betrag, der] von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und [[der] nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer ist als [*Zahl einfügen*]][mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt]. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden

Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[<mark>Ist die (Obere) Barriere für einen oder mehrere Daten oder Zeiträume unterschiedlich, bitte einfügen</mark>:

[*<mark>lst der Basiswert ein Korb, bitte einfügen:</mark> In Bezug auf einen <i>Korbbestandteil*:]

- (a) [in][In] Bezug auf [den Ersten Beobachtungstermin][die Erste Zinsperiode][], [Wert einfügen] [] [] []% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag];
- (b) in Bezug auf [den [] Beobachtungstermin][die [] Zinsperiode][], [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am []]; und
- (c) in Bezug auf [den Letzten Beobachtungstermin][die Letzte Zinsperiode][], [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am []].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Wert einfügen] [In Bezug auf jeden Korbbestandteil, [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils[, der dem Betrag in der Spalte "[Obere] Barriere" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" oben entspricht]] [der in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [Ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [[niedriger][kleiner] als [der Mindestbetrag] [Zahl einfügen]] [und nicht] [[höher][größer] als [der Höchstbetrag][Zahl einfügen]] ist, wie in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil oben unter "Basiswert" angegeben. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]

[Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil, [] [das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag].]]

[Untere Barriere

[<mark>Ist der Basiswert kein Korb, bitte einfügen:</mark> [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[[Eine Zahl, die][Ein Betrag, der] von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und [[der] nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer ist als [*Zahl einfügen*]][mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt]. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen

Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Ist die Untere Barriere für einen oder mehrere Daten oder Zeiträume unterschiedlich, bitte einfügen:

[Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil:]

- (a) [in][In] Bezug auf [den Ersten Beobachtungstermin][die Erste Zinsperiode][], [Wert einfügen] [] [] []% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag];
- (b) in Bezug auf [den [] Beobachtungstermin][die [] Zinsperiode][], [Werteinfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitteggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am []]; und
- (c) in Bezug auf [den Letzten Beobachtungstermin][die Letzte Zinsperiode][], [Wert einfügen] [] []% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am []].]

[ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen: [Wert einfügen] [In Bezug auf jeden Korbbestandteil, [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils[, der dem Betrag in der Spalte "Untere Barriere" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" oben entspricht]] [der in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [Ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [[niedriger][kleiner] als [der Mindestbetrag] [Zahl einfügen]] [und nicht] [[höher][größer] als [der Höchstbetrag][Zahl einfügen]] ist, wie in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil oben unter "Basiswert" angegeben. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]

[Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil, [] [das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag].]]

[Barrieren-Prozentsatz

[In Bezug auf einen Korbbestandteil, der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Barrieren-Prozentsatz" vorstehend unter "Basiswert" festgelegte Prozentsatz.][]]

[Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[Ein Betrag, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und mindestens [**Zahl einfügen**] und höchstens [**Zahl einfügen**] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [**Datum einfügen**] auf der Webseite der *Emittentin* [**Webseite einfügen**] veröffentlicht]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [der in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag] [ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil],

der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als der *Mindestbetrag*] [und nicht] [höher als der *Höchstbetrag*] ist, wie in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "Basiswert" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Korbbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung Der Korbbestandteil mit der niedrigsten Wertentwicklung oder, wenn zwei oder mehr Korbbestandteile die gleiche niedrigste Wertentwicklung aufweisen, desjenigen dieser Korbbestandteile, der von der Berechnungsstelle nach billigen Ermessen ausgewählt wird]

[Niedrigster Korbbestandteil In Bezug auf den *Bewertungstag* der *Korbbestandteil* mit dem niedrigsten *Performancefaktor*, oder wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* den gleichen niedrigsten *Performancefaktor* aufweisen (die "**Gleichrangigen Korbbestandteile**"), der *Korbbestandteil* dieser *Gleichrangigen Korbbestandteile*, der in der Definition des "*Basiswerts*" als erstes aufgeführt wird.]

[Performancefaktor

[In Bezug auf jeden Korbbestandteil ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

- (a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:
 - (i) der [Referenzpreis für diesen Korbbestandteil am Bewertungstag] [Schlussreferenzpreis für diesen Korbbestandteil] und
 - (ii) der [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] für diesen Korbbestandteil ist, und
- (b) ist 1.]

[]]

Wesentliche Termine

Emissionstag [Datum einfügen]

Wertstellungstag bei Emission [Datum einfügen]

[Ausübungstag[e]

[] [Bei Europäischer Ausübungsart einzelnen Tag einfügen, bei Bermuda-Ausübungsart einzelne Tage einfügen. Bei Amerikanischer Ausübungsart streichen.]

[Der [erste][letzte][Zahl einfügen] [Jeder] Geschäftstag [jeder Woche][jedes Kalendermonats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahrs][Zeitraum einfügen] während der Ausübungsfrist.]

- [(a) Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, ggf. einfügen*: der *Späteste Referenztag* in Bezug auf] [den] [der] *Beendigungstag* oder
- (b) andernfalls [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, ggf. einfügen: der Späteste Referenztag in Bezug auf den] [der] [Bewertungstag] [Tag einfügen].]
- [(a) Bei Eintritt eines Knock-In-Ereignisses der Beendigungstag oder
- (b) andernfalls [Tag einfügen].]
- [(a) Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses der Beendigungstag oder
- (b) andernfalls [Tag einfügen].]

[Referenztag

Jeder [] [Zins-Beobachtungstermin] [und jeder] [Beobachtungstermin] [und] [der Bewertungstag].]

1

[Spätester Referenztag

- In Bezug auf einen die Korbbestandteile umfassenden Basiswert und einen Referenztag:
- (a) wenn aufgrund der Tatsache, dass der Referenztag kein Handelstag für einen oder mehrere Korbbestandteile ist, oder infolge des Eintritts einer Marktstörung in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile der Referenztag für zwei oder mehrere Korbbestandteile auf verschiedene Tage fällt, der Tag, der dem zuletzt eintretenden Referenztag entspricht, wie von der Berechnungsstelle bestimmt: oder
- (b) wenn der *Referenztag* für alle *Korbbestandteile* identisch ist (ggf. nach entsprechender Anpassung bezüglich Nicht-*Handelstagen* und *Marktstörungen* für diese *Korbbestandteile*), ist dieser Tag der *Referenztag*.]

[Beendigungstag

[Datum einfügen] [Der Ausübungstag]

[[[(a)] Wenn der Wertpapierinhaber das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der jeweilige Ausübungstag [] und [(b)]] wenn die Emittentin das Wertpapier gemäß § 2 [(4)] [gegebenenfalls abweichende Zahleinfügen] der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere gekündigt hat, der jeweilige Tilgungstag.]

[Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eintritt].]

[Bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Tilgungs-Ereignis* eintritt].]]

[Bewertungstag[e]

[Datum/Daten einfügen]

[[Der] [Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Form eines Korbseinfügen: für alle Korbbestandteile]] [Kalendertag[e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen]].]

[Der Beendigungstag] [Der Ausübungstag] [Der auf den Ausübungstag folgende Handelstag[.]]

[Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der auf den entsprechenden Beendigungstag folgende Handelstag[.]]

[Wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag[.]]

[und falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.]

[Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt]

[Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist]]

[Anfangs-Bewertungstag[e]

[Datum/Daten einfügen]

[Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" unter "Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere" angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die Emittentin zu einem Zeitpunkt während der Zeichnungsfrist nach billigem Ermessen feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die Wertpapiere, Absicherungsmaßnahmen abzuschließen ohne dass sich für die Emittentin höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der Wertpapiere bzw. den Konditionen der Wertpapiere nicht berücksichtigt sind, kann die Emittentin nach billigem Ermessen den Anfangs-Bewertungstag auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die *Emittentin* den *Anfangs-Bewertungstag* vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des *Anfangs-Bewertungstages* unverzüglich, nachdem die *Emittentin* das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[[Der] [Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen: für alle Korbbestandteile]] [Kalendertag[e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen]].]

[Alle Anfangs-Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt]

[Soll der Anfangsreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist]]

[Fälligkeitstag

[Datum einfügen]

[][In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den Ausübungstag [und den Beendigungstag], der [dritte][Zahl einfügen] Geschäftstag nach dem [(a) bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses, [maßgeblichen Beobachtungstermin][Beendigungstag] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag.] [(a) bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, [maßgeblichen Beobachtungstermin][Beendigungstag] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag[, voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Der [Zahl einfügen][dritte][fünfte][unmittelbar folgende] Geschäftstag nach [dem Beendigungstag][dem Bewertungstag] [Falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, bitte einfügen: dem letzten eintretenden Bewertungstag][, voraussichtlich [Datum einfügen]][.][:]]

[Falls es zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

(a) [Wenn][wenn] ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] *Geschäftstag* nach] dem entsprechenden Beendigungstag oder

(b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] *Geschäftstag* nach] dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [Datum einfügen].]

[Falls es zu einem Knock-In-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

- (a) [Wenn][wenn] ein Knock-In-Ereignis eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] Geschäftstag nach] dem entsprechenden Beendigungstag oder
- (b) wenn kein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] *Geschäftstag* nach] dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [Datum einfügen].]

Falls es zu einem Tilgungs-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

- (a) [Wenn][wenn] ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] Geschäftstag nach] dem entsprechenden Beendigungstag oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, [der [*Ordnungszahl einfügen*] [unmittelbar folgende] *Geschäftstag* nach] dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[Der [dritte][fünfte][Zahl einfügen] [Geschäftstag][Zahltag] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen Beobachtungstermin, an dem ein [Barrieren-Ereignis] [Tilgungs-Ereignis] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [Bewertungstag][Reset-Tag] [Der letzte eingetretene Bewertungstag] [Der planmäßig in den [] fallende Zinstermin[, voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Der spätere der beiden Termine: (a) [Datum einfügen] und (b) [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, bitte einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] den [letzten eintretenden] Bewertungstag.]

[[Datum einfügen] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, wird der Fälligkeitstag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist[, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen].]

[Ist ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte ggf. einfügen: Dabei gilt jedoch: Hat die Emittentin aufgrund der Ausübung ihres Kündigungsrechts eine Kündigungserklärung abgegeben, ist der Fälligkeitstag der in dieser Kündigungserklärung angegebene Tilgungstag.]]

Weitere Angaben

[Ausübungsart

[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart] [Bermuda-Ausübungsart]]

[Ausübungsfrist

[Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem Wertstellungstag bei Emission] [Datum einfügen] bis [einschließlich] [ausschließlich] [Datum einfügen] [oder, falls einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, jeweils der nächstfolgende Geschäftstag]]

[Bei Amerikanischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend verwendet, einfügen.]

[Der Zeitraum ab [einschließlich dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis [einschließlich] [ausschließlich] [Datum einfügen].]

[Bei Europäischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend nicht verwendet, streichen.]

[Automatische Ausübung

Automatische Ausübung findet [keine] Anwendung.]

[<mark>NB: Bei Italienischen Wertpapieren findet Automatische Ausübung immer Anwendung</mark>]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Ausübungshöchstbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen]

[Ganzzahliger Ausübungsbetrag [<mark>Betrag einfügen</mark>]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[[Notierungsart] [Quotierungsart]

[Prozentnotiz][Stücknotiz]

[Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis ohne die anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen: Preis ohne Stückzinsen (Clean Price)]

[Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis einschließlich der anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen: Preis einschließlich Stückzinsen (Dirty Price)]]

[Umrechnungskurs

[Einfügen, wenn Währungsumrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt.]

[]

[[Der Umrechnungskurs wird] [Die Bestimmung des Umrechnungskurses erfolgt] Umrechnungskurses zwischen anhand der [Referenzwährung] [Korbbestandteilwährung des Niedriasten Korbbestandteils1 und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung] [bestimmt][,] [anhand [des WMR Spot Fixing] [] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])][,] [wie [unter [Ask] [Bid] []] [[, wie] im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [][,]] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der [Referenzwährung] [Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und Abwicklungswährung auf Seite [<0#WMSPOTI>] der Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] []] veröffentlicht] [(angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [[Währung einfügen]-]Einheiten [der Abwicklungswährung][der Referenzwährung], die den Gegenwert einer [[Währung einfügen]-[Einheit [der Abwicklungswährung][der Referenzwährung] darstellen)] [(angegeben als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag Abwicklungswährung, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils erforderlich ist), der [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [(oder einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden [Thomson Zeitpunkt)] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters Reuters][Bloombera][gilt, mit der Maßgabe. 1 dass. Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils in [CHF][] angegeben ist, der Umrechnungskurs auf den zu diesem Zeitpunkt auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] veröffentlichten Umrechnungskurse [EUR/USD][] und [EUR/CHF][] basiert] [der [von [] berechnet und] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird].]

[Wird der Umrechnungskurs an einem Tag [[bis] [um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, [so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der [Referenzwährung][Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung], [] [anhand des [], [das][] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird] [, mit der Maßgabe, dass, sofern die Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils in [CHF][] angegeben ist, der Umrechnungskurs auf der diesem Zeitpunkt auf Seite [<0#WMSPOT>][Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] veröffentlichten Umrechnungskursen [EUR/USD][] und [EUR/CHF][] basiert]] [erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung), der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird].]

[Sofern zur angegebenen Zeit [], auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird und dementsprechend kein *Umrechnungskurs* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] veröffentlicht ist, erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen *Referenzstellen* berechnet wird.]

[Sofern [bis] [um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [das WMR Spot Fixing] [], [unter [Ask][, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] []] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der [Referenzwährung] [Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung] der Seite [<0#WMSPOTI>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird, erfolgt die Bestimmung des Umrechnungskurses anhand des Umrechnungskurses zwischen der [Referenzwährung] [Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt [Zum Zwecke der Umrechnung der Korbbestandteil-Währung in die Referenzwährung: Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den Korbbestandteil

Ansonsten: []]

[Geschäftstag

Ein Tag[, an dem das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) (T2) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Geschäftstagsort[en] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche Clearingstelle Zahlungen abwickelt] [und] [Sofern physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen: für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist]. Samstag [und] [,] Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als Geschäftstag.]

[Geschäftstagsorte [Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und

[New York] []] [London und New York] []]

[Zahltagsorte [Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und

[New York] []] [London und New York] []]

[Clearingstelle [Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (d) der Allgemeinen

Bedingungen der Wertpapiere, und Adresse angeben.]

[Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]

[Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855

Luxemburg]

[Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien]

[]]

[Registerstelle []]

[Zentrales Register (nach

dem eWpG)

[Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische

Wertpapierregister][]]

[Registerführende Stelle [Clearstream Banking AG][]]

[Form der Wertpapiere [Globalurkunde als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [Zentralregisterwertpapier (als

elektronisches Wertpapier nach dem eWpG)] [Italienische Wertpapiere] [Portugiesische Wertpapiere] [Spanische Börsennotierte Wertpapiere] [Spanische Wertpapiere] [Finnische Wertpapiere]

[Norwegische Wertpapiere] [Französische Wertpapiere]]

[Rangfolge [bevorzugt] [nicht-bevorzugt]]

Anwendbares Recht [englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht]

[spanisches Recht]

[Zahlung einer Mindesttilgung Anwendbar]

[Mindesttilgung [[Betrag einfügen]][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit

dem *Bezugsverhältnis*] [] [zuzüglich zahlbarer Zinsbeträge []] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der *Wertpapiere*][inklusive, und ohne entsprechende Kürzung, im

Fall einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][]]

[Nicht-Berücksichtigung

von Kosten

Anwendbar]

[Anpassungs-/Beendigungs-

beschränkung

Anwendbar]

[Zusätzliche Anpassungs-

/Beendigungsbeschränkung Anwendbar]

Format für

berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten [Anwendbar][Nicht anwenbar]

[Weitere Abwicklungsbestimmungen im Fall von CNY als Abwicklungswährung:

- (1) Handelt es sich bei der Abwicklungswährung gemäß diesen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Chinesische Renminbi ("CNY"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von § 3 (3) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, die Zahlung seitens der Emittentin fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf CNY lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in Hongkong unterhält.
- (2) § 3 (2) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) Falls die *Emittentin* aufgrund eines *CNY- Währungsereignisses* nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den *Wertpapieren* vollständig in *CNY* zu leisten, kann die *Emittentin* (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese Zahlungen anstelle von *CNY* in der *Maßgeblichen Währung* leisten oder (iii) die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen und zurückzahlen.
 - (i) Verschiebung der Zahlung. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen gilt: Ist die Emittentin aufgrund eines CNY-Währungsereignis nicht in der Lage, Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit in Hongkong in voller Höhe in CNY zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen (i) die jeweilige Zahlung auf den [Zahl einfügen] Geschäftstag nach dem Tag verschieben, an dem das CNY-Währungsereignis aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das CNY-Währungsereignis besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen Zinstermin bzw. Fälligkeitstag fort, oder (ii) solche Zahlungen am Fälligkeitstag (vollständig oder teilweise) in der Maßgeblichen Währung in Höhe des Maßgebliche Währung-Gegenwerts des betreffenden CNY-Betrags leisten.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das *CNY-Währungsereignis* an mehr als **[Zahleinfügen]** aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, so leistet die *Emittentin* die jeweilige Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an dem *Geschäftstag*, der auf den **[Zahl einfügen]**. Kalendertag in Folge nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* folgt.

Wird das Vorliegen eines CNY-Währungsereignisses festgestellt, so wird die Emittentin bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in Hongkong) am Kursberechnungstag (i) die Berechnungsstelle benachrichtigen und (ii) den Wertpapierinhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere den Eintritt eines CNY-Währungsereignisses und die Entscheidung der Emittentin, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der Maßgeblichen Währung zu leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die Emittentin, dass diese Mitteilung an die Wertpapierinhaber so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere erfolgt.

- (ii) Zahlungen in der Maßgeblichen Währung. Entscheidet sich die Emittentin für eine Leistung der Zahlungen in der Maßgeblichen Währung, so werden die Zahlungen in Höhe des Maßgebliche Währung-Gegenwerts des betreffenden CNY-Betrags an die Wertpapierinhaber geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen Wertpapier als erfüllt.
- (iii) Kündigung. Entscheidet sich die Emittentin für eine Kündigung der Wertpapiere, werden die Wertpapiere durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30

Tagen gekündigt. Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist. Jedes *Wertpapier* wird im Falle der Kündigung zum *Maßgebliche Währung-Gegenwert* des angemessenen Marktpreises einschließlich des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.

Nichtverfügbarkeit des Kassakurses. Für den Fall, dass (a) die Emittentin sich (4)für eine Leistung der Zahlungen in der Maßgeblichen Währung entscheidet und (b) es sich als unmöglich erweist, den Kassakurs am Kursberechnungstag einzuholen, kann die Emittentin in billigem Ermessen Kursberechnungstag auf den nächsten Geschäftstag verschieben, an dem der Kassakurs zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des Kassakurses besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des Kassakurses um den Kursberechnungstag gehandelt hätte ("Ursprünglicher **Kursberechnungstag**"), oder (ii) die *Berechnungsstelle* anweisen, den Kassakurs unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für CNY ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des Maßgebliche Währung/CNY-Wechselkurses am Inlandsdevisenmarkt der Volksrepublik China.

Entscheidet sich die Emittentin für eine Verschiebung Kursberechnungstags und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [Zahl <mark>einfügen</mark>]. Kalendertag in Folge nach dem Ursprünglichen Kursberechnungstag fort, so (a) ist der Kursberechnungstag der erste Geschäftstag, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem Ursprünglichen Kursberechnungstag folgt, und (b) ermittelt Berechnungsstelle den Kassakurs nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des Kursberechnungstags verschiebt sich der jeweilige Zinstermin bzw. Fälligkeitstag für Zahlungen auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag nach dem Kursberechnungstag.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

(5) Für die Zwecke dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"CNY-Händler" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"CNY Währungsereignis" bezeichnet Fehlende Konvertierbarkeit, Fehlende Übertragbarkeit und Illiquidität.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"Illiquidität" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in Hongkong illiquide wird (ohne dass dies auf Fehlende Konvertierbarkeit oder Fehlende Übertragbarkeit zurückzuführen ist), wie jeweils von der Berechnungsstelle nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die Emittentin infolgedessen trotz zumutbarer

Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße *CNY* zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den *Wertpapieren* in voller Höhe zu erfüllen.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet Fall. die den dass Berechnungsstelle (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den Wertpapieren fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in Hongkong zu konvertieren (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die Emittentin von einer Staatlichen Stelle erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen Emissionstag der Wertpapiere erlassen und es ist für die Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Fall, dass die Berechnungsstelle (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, CNY von einem Konto in Hongkong auf ein anderes Konto in Hongkong bzw. von einem Konto in Hongkong auf ein anderes Konto außerhalb Hongkongs zu überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die Emittentin von einer Staatlichen Stelle erlassene Gesetze. Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen Emissionstag der Wertpapiere erlassen und es ist für die Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Kassakurs" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den Maßgebliche Währung/CNY-Devisenkassakurs für den Kauf der Maßgeblichen Währung mit CNY am außerbörslichen CNY-Devisenmarkt in Hongkong, wie jeweils von der Berechnungsstelle um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in Hongkong) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"Kursberechnungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und []] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"Kursberechnungstag" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag vor dem Zinstermin bzw. Fälligkeitstag des betreffenden Betrags fällt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet jede de facto oder de jure staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), jedes Gericht, jedes Schiedsgericht, jede verwaltungs- oder sonstige regierungsbehördliche Stelle von *Hongkong* und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von *Hongkong* obliegt.

"Maßgebliche Währung-Gegenwert" eines CNY-Betrags bezeichnet den betreffenden in die *Maßgebliche Währung* umgerechneten CNY-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des *Kassakurses* für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um

ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* festgestellt und der *Emittentin* jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

(6) Bezugnahmen. Bezugnahmen auf "Hongkong-Dollar", "HK-Dollar" und "HK\$" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von Hongkong zu verstehen, und Bezugnahmen auf "Renminbi", "RMB" und "CNY" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

[Annahmeschluss für Verzichtserklärungen

[<mark>Tag einfügen</mark>]]

[Bei Italienischen Wertpapieren in Form von Zertifikaten bitte einfügen]

[Separate Referenzwertbestimmung

Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung

[Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen]

[Korrekturzeitraum

[] [[Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] vor dem Tag einer Zahlungs- oder Lieferfälligkeit im Rahmen der Wertpapiere, wobei der entsprechende Betrag bzw. die entsprechende Menge vollständig oder teilweise durch Bezugnahme auf den Wert oder Preis des Referenzwerts bestimmt wird.]]

[Durchschnittsbildung

Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: []].]

[Störungsbedingter Durchschnittsbildungstag

[Es gilt § 5 (1) (b) (ii) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.] []]

Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis unter dem Basispreis [oder entspricht er diesem], der Kapitalschutzbetrag;
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], [aber [auf oder] unter dem *Cap*,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betragen einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]]

[der Summe aus:

- (A) dem Festgelegten Referenzpreis und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Festgelegten Referenzpreis, (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem Schlussreferenzpreis und dem Basispreis (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner)] [,
- (c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Cap, der Höchstbetrag.]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem *Mindestbetrag*].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Kapitalschutzbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* unter der *Mindestrendite* [oder entspricht sie dieser], der *Kapitalschutzbetrag*;
- (b) liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* über der *Mindestrendite* [oder entspricht sie dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) der Durchschnittlichen Wertentwicklung (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

multipliziert mit dem Teilhabefaktor.]

[die Summe aus:

- (A) dem Festgelegten Referenzpreis und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Festgelegten Referenzpreis, (y) dem Teilhabefaktor und (z) der Durchschnittlichen Wertentwicklung

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Mindestrendite

[][[]%]

Durchschnittliche Wertentwicklung [Das arithmetische Mittel der Wertentwicklung_(t) des Basiswerts an allen Beobachtungsterminen

Als Formel:

$$DW = \frac{1}{n} \sum_{t=1}^{t=n} W_{(t)}$$

Wobei:

"DW" die Durchschnittliche Wertentwicklung ist;

"n" die Anzahl der Beobachtungstermine ist; und

"W(t)" die Wertentwicklung ist]

[]

Wertentwicklung(t)

[Die Differenz aus

- 1) dem Quotienten aus:
 - (a) dem Schlussreferenzpreis am Beobachtungstermin (t) und
 - (b) dem Anfangsreferenzpreis und
- 2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP} - 1$$

Wobei:

"W(t)" die Wertentwicklung am Beobachtungstermin(t) ist;

"SRP(t)" der Schlussreferenzpreis am Beobachtungstermin(t) ist; und

"ARP" der Anfangsreferenzpreis ist.]

[]

[Kapitalschutzbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

]

Produkt Nr. 4: Kapitalschutz-Zertifikat Plus

Produkt Nr. 5: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag

Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Produkt Nr. 7: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* [mindestens eines *Korbbestandteils*] kleiner als der [oder gleich dem] *Basispreis* [dieses *Korbbestandteils*] ist, der *Kapitalschutz-Betrag*;
- (b) wenn der Schlussreferenzpreis [jedes Korbbestandteils] größer als der [oder gleich dem] Basispreis [für diesen Korbbestandteil] ist, [aber [der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils] geringer als der [oder gleich dem] Cap [für diesen Korbbestandteil] ist,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]]

[der Summe aus:

- (A) dem Kapitalschutz-Betrag und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Kapitalschutz-Betrag, (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz aus dem Schlussreferenzpreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] und dem Basispreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Zähler) und dem Basispreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)] [, und
- (c) wenn der *Schlussreferenzpreis* [jedes *Korbbestandteils*] über dem *Cap* [für diesen *Korbbestandteil*] liegt [oder diesem entspricht], [der *Höchstbetrag.*][ein Betrag in Höhe:]

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrageinfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis [jedes Korbbestandteils] (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]]

[der Summe aus:

- (A) dem Kapitalschutz-Betrag und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Kapitalschutz-Betrag, (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz aus dem Schlussreferenzpreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] und dem Basispreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Zähler) und dem Basispreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)].]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer sein als der Höchstbetrag.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)

Kapitalschutz-Betrag

[Betrag einfügen] [[100] []% des Anfänglichen Emissionspreises] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

]

Produkt Nr. 8: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat

Produkt Nr. 9: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Produkt Nr. 10: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus

Produkt Nr. 11: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [war][War] [an einem Beobachtungstermin] der Tilgungs-Bestimmungsstand größer als die Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein Tilgungs-Ereignis), der Auszahlungsbetrag[, der nachstehend neben dem Beobachtungstermin, in Bezug auf das Tilgungs-Ereignis eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [Betrag einfügen]] oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Kapitalschutzbetrag*;
 - (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], [aber [auf oder] unter dem *Cap*,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betragen einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]]

[der Summe aus:

- (A) [EUR 100][Betrag einfügen]und
- (B) dem Produkt aus (x) [EUR 100][Betrag einfügen], (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem Schlussreferenzpreis und dem Basispreis (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner)] [,
- (iii) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Cap, der Höchstbetrag.]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]

Produkt Nr. 12: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [liegt][Liegt] die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* unter der *Mindestrendite* [oder entspricht sie dieser], der *Festgelegte Referenzpreis*;
- (b) liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* über der *Mindestrendite* [oder entspricht sie dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) der Durchschnittlichen Wertentwicklung (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

multipliziert mit dem Teilhabefaktor.]

[der Summe aus:

- (A) dem Festgelegten Referenzpreis und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Festgelegten Referenzpreis, (y) dem Teilhabefaktor und (z) der Durchschnittlichen Wertentwicklung].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Mindestrendite

[][[]%]

Durchschnittliche Wertentwicklung [Das arithmetische Mittel der Wertentwicklung_(t) des Basiswerts an allen Beobachtungsterminen

Als Formel:

$$DW = \frac{1}{n} \sum_{t=1}^{t=n} W_{(t)}$$

Wobei:

"DW" die durchschnittliche Wertentwicklung ist;

"n" die Anzahl der Beobachtungstermine ist; und

"W_(t)" die Wertentwicklung ist]

[]

Wertentwicklung(t)

[Die Differenz aus

- 1) dem Quotienten aus:
 - (a) dem Schlussreferenzpreis am Beobachtungstermin $_{(t)}$ und
 - (b) dem Anfangsreferenzpreis und
- 2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP} - 1$$

Wobei:

"W(t)" die Wertentwicklung am Beobachtungstermin(t) ist;

"SRP(t)" der Schlussreferenzpreis am Beobachtungstermin(t) ist; und

"ARP" der Anfangsreferenzpreis ist.]

[]

]

Produkt Nr. 13: Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[folgender][Folgender] Betrag:

- (a) [wenn die Rainbow-Rendite kleiner [oder gleich] null ist]
 [wenn das Rainbow-Level unter [oder auf] der Barriere liegt],
 der [Anfängliche Emissionspreis] [Mindestbetrag]; oder
- (b) [wenn die Rainbow-Rendite größer [oder gleich] null ist] [wenn das Rainbow-Level über [oder auf] der Barriere liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (i) dem [Anfänglichen Emissionspreis] [Mindestbetrag] und
 - (ii) dem Produkt aus (A) dem *Anfänglichen Emissionspreis*[,] [und] (B) der *Rainbow-Rendite* [und (C) dem *Teilhabefaktor*][.]

[, wobei der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein darf.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises]]

[Höchstbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises]]

Rainbow-Level

Ein Betrag, entsprechend der Summe aus (i) der Rainbow-Rendite und (ii) eins.

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner), abzüglich (b) eins

Rainbow-Rendite

Die Summe aus:

- (a) dem Produkt aus Gewichtung 1 und der Besten Wertentwicklung und
- (b) dem Produkt aus Gewichtung 2 und der Zweitbesten Wertentwicklung und
- (c) dem Produkt aus Gewichtung 3 und der Schlechtesten Wertentwicklung.

Beste Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem höchsten Ranking

Zweitbeste Wertentwicklung Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem zweithöchsten Ranking

Schlechteste Wertentwicklung Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem niedrigsten Ranking

Ranking

In Bezug auf einen Korbbestandteil das von der Berechnungsstelle unter allen maßgeblichen Korbbestandteilen jeweils nur einmal vergebene Ranking eines Korbbestandteils, wobei dieses Ranking auf Basis der Wertentwicklung jedes Korbbestandteils der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung das höchste Ranking und der Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung das niedrigste Ranking erhält.

Zur Klarstellung: Ein Korbbestandteil kann das höchste Ranking erhalten obwohl dessen Wertentwicklung einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle Korbbestandteile negativ entwickeln und die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils unter allen negativen Wertentwicklungen dennoch die beste Wertentwicklung darstellt.

Bei zwei oder mehr Korbbestandteilen mit derselben Wertentwicklung (solche Korbbestandteile gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung" und einzeln jeweils als ein "Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung"), wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

- (a) erhält ein Korbbestandteil mit einer besseren Wertentwicklung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein höheres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, oder
- (b) erhält ein Korbbestandteil mit einer schlechteren Wertentwicklung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein niedrigeres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, und
- (c) wird allen Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der Berechnungsstelle nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein Ranking zugeordnet.

Gewichtung 1 [

[Betrag einfügen]%

Gewichtung 2

[Betrag einfügen]%

Gewichtung 3

[Betrag einfügen]%

[Letztmöglicher Handelstag ist der frühste der folgenden Tage: (x) der [] Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag, (y) sofern relevant, der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen Planmäßigen Bewertungstag folgender Bewertungstag planmäßig fallen soll, (z) der zweite Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag.]

Produkt Nr. 14: Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Snowball-Zins

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an einem Beobachtungstermin der Preis bzw. Stand des Basiswerts über [oder auf] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle lag (ein "Tilgungs-Ereignis"), [der Anfängliche Emissionspreis] [Wenn der Anfängliche Emissionspreis höher als 100% ist, einfügen: [Zahl größer als 100 einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises].
- (b) Ist kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten, [der *Anfängliche Emissionspreis*] [*Wenn der Anfängliche Emissionspreis höher als 100% ist, einfügen*] [*Zahl größer als 100 einfügen*]% des *Anfänglichen Emissionspreises*].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsbetrag

Das Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem *Zins*, multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorausgehenden *Beobachtungstermine*.

Vorzeitiger Tilgungstag

[Jeweils der] [Datum/Daten einfügen] [Jeder Zinstermin] [In Bezug auf einen Beobachtungstermin, der unmittelbar auf diesen Beobachtungstermin folgende Zinstermin]]

Beobachtungstermin ſΙn Bezug auf jeden [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)], [der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf diesen Beobachtungstermin] [dieser Beobachtungstermin] [Jeder der folgenden Termine, [Daten einfügen], oder jeweils, falls später, der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: Spätesten Referenztag in Bezug auf den] Beobachtungstermin [und [dem][den][der] Fälligkeitstag.]

Fälligkeitstag

- 1. wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

Produkt Nr. 15: Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat

Produkt Nr. 16: Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag	Das Produkt aus:
--------------------	------------------

- (A) Dem Anfänglichen Emissionspreis und
- (B) der Summe aus
 - (a) 100% und
 - (b) dem Produkt aus
 - (i) dem Teilhabefaktor und
 - (ii) dem höheren der beiden Beträge:
 - (I) der Differenz aus dem Höchsten Lock-In Niveau und dem Ausübungspreis,
 - (II) der Differenz aus der Wertentwicklung des Basiswerts und dem Ausübungspreis,

mindestens aber der *Anfängliche Emissionspreis* [und maximal der *Höchstbetrag*].

Wertentwicklung In Bezug auf den Basiswert, der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis (als

Nenner).

Lock-In Ereignis Liegt vor, wenn der [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [Lock-In

Bestimmungsstand] [an einem Tag während des

Beobachtungszeitraums] [an einem Beobachtungstermin] [auf oder]

über einer Lock-In Schwelle liegt.

Lock-In Schwelle Jeder absolute Betrag, der sich am Anfangs-Bewertungstag aus der

Multiplikation des Anfangsreferenzpreises mit dem Lock-In Niveau ergibt.

Lock-In Niveau Jeder absolute Prozentsatz einer Serie absoluter Prozentsätze,

beginnend mit einschließlich [105][]%, die sich durch Addition von absolut [5][]% zum jeweils vorhergehenden absoluten Prozentsatz nach oben fortsetzt [begrenzt auf maximal []%]. Zur Klarstellung: Die Serie der

Prozentsätze lautet: [105%, 110%, 115% und [[]%] [so weiter] []].

Höchstes Lock-In Niveau Das Lock-In Niveau der höchsten Lock-In Schwelle, bei der ein Lock-In

Ereignis eingetreten ist, ansonsten [100]%.

[Höchstbetrag [Betrag einfügen] [] % des Anfangsreferenzpreises] [[] % des

Anfänglichen Emissionspreises]]

Lock-In Bestimmungsstand Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand]

[Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] des Basiswerts [an der Referenzstelle] [an einem Beobachtungstermin] [beim [London Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]- Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an]

der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

Ausübungspreis [100]%

Produkt Nr. 17: Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an einem Beobachtungstermin der Preis bzw. Stand des Basiswerts [unter [oder auf]] [über [oder auf]] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle [lag] [liegt] (ein Tilgungs-Ereignis), [der Anfängliche Emissionspreis | Wenn der Anfängliche Emissionspreis höher als 100% ist, einfügen: [Zahl größer als 100 einfügen]% des Anfängliche Emissionspreises].
- (b) Ist kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten, [der *Anfängliche Emissionspreis*] [*Wenn der Anfängliche Emissionspreis höher als 100% ist, einfügen*] [*Zahl größer als 100 einfügen*]% des *Anfängliche Emissionspreises*].

Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 18: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis

Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis

Produkt Nr. 21: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis unter dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], der Teilkapitalschutzbetrag;
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem Cap [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem Festgelegten Referenzpreis] [dem Teilkapitalschutzbetrag] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]; und

- (y) 1 ist[.][;]]
- [(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der Höchstbetrag.]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Teilkapitalschutzbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

Produkt Nr. 22: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat

Produkt Nr. 23: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem], der *Teilkapitalschutzbetrag*;
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Anfangsreferenzpreis [oder entspricht er diesem], [aber unter dem Cap [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem Teilkapitalschutzbetrag] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]; und

- (y) 1 ist[.][;]]
- [(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Teilkapitalschutzbetrag [Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

Produkt Nr. 24: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation

Produkt Nr. 25: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis unter der Teilkapitalschutzschwelle [oder entspricht er dieser], der Teilkapitalschutzbetrag;
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem], aber über der *Teilkapitalschutzschwelle* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor B]; und

- (y) 1 ist[.][;]]
- (c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap* [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor A]; und

- (y) 1 ist[.][;]]
- [(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Teilkapitalschutzbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[Teilkapitalschutzschwelle [Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ein Betrag, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des Basiswerts [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den Basiswert] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin [Emissionstag][Anfangs-[reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Teilhabefaktor A

[[Betrag einfügen]%] [Zahl einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des Basiswerts [und der Dividendenerwartung den Basiswert], in Bezug auf diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag| oder am auf den [Emissionstag| Anfangs-Bewertungstag| folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Teilhabefaktor B

[[Betrag einfügen]%] [Zahl einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des Basiswerts [und der Wert Dividendenerwartung in den Basiswert]. diesen Bezug auf [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag oder am auf den [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

Produkt Nr. 26: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], der *Teilkapitalschutzbetrag*;
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem Cap [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem Festgelegten Referenzpreis] [dem Teilkapitalschutzbetrag] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]; und

(y) 1 ist[.][;]]

[(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Teilkapitalschutzbetra q

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

Produkt Nr. 27: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Produkt Nr. 28: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- [wenn][Wenn] der Schlussreferenzpreis [mindestens eines Korbbestandteils] kleiner als der [oder gleich dem] Basispreis [dieses Korbbestandteils] ist, der Teil-Kapitalschutzbetrag;
- (b) wenn der Schlussreferenzpreis [jedes Korbbestandteils] größer als der [oder gleich dem] Basispreis [für diesen Korbbestandteil] ist, [aber [der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils] geringer als der [oder gleich dem] Cap [für diesen Korbbestandteil] ist,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]]

[der Summe aus:

- (A) dem Teil-Kapitalschutzbetrag und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Teil-Kapitalschutzbetrag, (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz aus dem Schlussreferenzpreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] und dem Basispreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Zähler) und dem Basispreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)] [, und
- (c) wenn der *Schlussreferenzpreis* [jedes *Korbbestandteils*] über dem *Cap* [für diesen *Korbbestandteil*] liegt [oder diesem entspricht], [der *Höchstbetrag*.][ein Betrag in Höhe:]

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrageinfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis [jedes Korbbestandteils] (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]]

[der Summe aus:

- (A) dem Teil-Kapitalschutzbetrag und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Teil-Kapitalschutzbetrag, (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz aus dem Schlussreferenzpreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] und dem Basispreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Zähler) und dem Basispreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)].]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer sein als der Höchstbetrag.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [*Betrag einfügen*] [dem *Mindestbetrag*].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)

[Teil-Kapitalschutzbetrag [Betrag einfügen] [[100] []% des Anfänglichen Emissionspreises] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]]

Produkt Nr. 29: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[folgender][Folgender] Betrag:

- (a) [wenn die Rainbow-Rendite kleiner [oder gleich] null ist]
 [wenn das Rainbow-Level unter [oder auf] der Barriere liegt],
 der [Anfängliche Emissionspreis] [Mindestbetrag] [Teilkapitalschutzbetrag];
 oder
- (b) [wenn die Rainbow-Rendite größer [oder gleich] null ist] [wenn das Rainbow-Level über [oder auf] der Barriere liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (i) dem [Anfänglichen Emissionspreis] [Mindestbetrag] [Teilkapitalschutzbetrag] und
 - (ii) dem Produkt aus (A) dem *Anfänglichen Emissionspreis*[,] [und] (B) der *Rainbow-Rendite* [und (C) dem *Teilhabefaktor*][.]

[, wobei der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein darf.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Teilkapitalschutzbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises]]

[Mindestbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises]]

[Höchstbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises]

Rainbow-Level

Ein Betrag, entsprechend der Summe aus (i) der Rainbow-Rendite und (ii) eins.

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner), abzüglich (b) eins

Rainbow-Rendite

Die Summe aus:

- (a) dem Produkt aus Gewichtung 1 und der Besten Wertentwicklung und
- (b) dem Produkt aus Gewichtung 2 und der Zweitbesten Wertentwicklung und

(c) dem Produkt aus Gewichtung 3 und der Schlechtesten Wertentwicklung.

Beste Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem höchsten Ranking

Zweitbeste Wertentwicklung Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem zweithöchsten Ranking

Schlechteste Wertentwicklung Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem niedrigsten Ranking

Ranking

In Bezug auf einen Korbbestandteil das von der Berechnungsstelle unter allen maßgeblichen Korbbestandteilen jeweils nur einmal vergebene Ranking eines Korbbestandteils, wobei dieses Ranking auf Basis der Wertentwicklung jedes Korbbestandteils der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung das höchste Ranking und der Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung das niedrigste Ranking erhält.

Zur Klarstellung: Ein Korbbestandteil kann das höchste Ranking erhalten obwohl dessen Wertentwicklung einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle Korbbestandteile negativ entwickeln und die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils unter allen negativen Wertentwicklungen dennoch die beste Wertentwicklung darstellt.

Bei zwei oder mehr Korbbestandteilen mit derselben Wertentwicklung (solche Korbbestandteile gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung" und einzeln jeweils als ein "Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung"), wie von der Berechnungsstelle bestimmt,

- (a) erhält ein Korbbestandteil mit einer besseren Wertentwicklung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein höheres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, oder
- (b) erhält ein Korbbestandteil mit einer schlechteren Wertentwicklung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein niedrigeres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, und
- (c) wird allen Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der Berechnungsstelle nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein Ranking zugeordnet.

Gewichtung 1

[Betrag einfügen]%

Gewichtung 2

[Betrag einfügen]%

Gewichtung 3

[Betrag einfügen]%

[Letztmöglicher Handelstag ist der frühste der folgenden Tage: (x) der [] Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag, (y) sofern relevant, der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen Planmäßigen Bewertungstag folgender Bewertungstag planmäßig fallen soll, (z) der zweite Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag.]

Produkt Nr. 30: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- 1) [wenn][Wenn] ein Kapitalschutz-Lock-In Ereignis eingetreten ist:
 - (a) liegt der Schlussreferenzpreis unter dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], [der Summe aus] [[dem][der] Bedingte[n] Kapitalschutzbetrag] [[dem][der] Festgelegte[n] Referenzpreis] [und] [Betrag einfügen];
 - (b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem Cap [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen][,] [dem Festgelegten Referenzpreis] [dem Bedingten Kapitalschutzbetrag] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen][,] [dem Teilhabefaktor] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) [multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]; und
 - (y) 1 ist[.][;]]
 - [(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]

- 2) Wenn kein Kapitalschutz-Lock-In Ereignis eingetreten ist:
 - (a) liegt der Schlussreferenzpreis unter der Barriere [oder entspricht er dieser], der Quotient aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner), multipliziert mit [dem [Anfänglichen] Emissionspreis] [dem Festgelegten Referenzpreis] [] [und weiter multipliziert mit] [Betrag einfügen] [];
 - (b) liegt der Schlussreferenzpreis unter dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], aber über der Barriere [oder entspricht er dieser], [der Bedingte Kapitalschutzbetrag] [der Festgelegte Referenzpreis] [Betrag einfügen];
 - (c) liegt der Schlussreferenzpreis über dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem Cap [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen][,] [dem Festgelegten Referenzpreis] [dem Bedingten Kapitalschutzbetrag] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen][,] [dem Teilhabefaktor] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) [multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]; und
 - (y) 1 ist[.][;]]
 - [(d) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [*Betrag einfügen*] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bedingter Kapitalschutzbetrag [Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis].]

[Kapitalschutz-Lock-In Ereignis

Ein Kapitalschutz-Lock-In Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Referenzpreis an [jedem][allen] Kapitalschutz-Lock-In Beobachtungstag[en] [über] [der Kapitalschutz-Lock-In Schwelle] liegt [oder dieser entspricht].]

[Kapitalschutz-Lock-In Schwelle

[Prozentsatz einfügen]% des Anfangsreferenzpreises]

[Wert einfügen] []]

[Kapitalschutz-Lock-In Beobachtungstag

[Jeder Geschäftstag ab [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [dem Anfangs-Bewertungstag] [] [Datum einfügen] bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [dem Bewertungstag] [] [Datum einfügen].]

[<mark>Datum/Daten einfügen</mark>] []]

Produkt Nr. 31: Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis]

Schlussreferenzpreis
Anfangsreferenzpreis x [Zahl einfügen] [x Bezugsverhältnis]]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Quanto-Faktor

- [(a) in Bezug auf den Emissionstag 1, und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem Quanto-Faktor am Vortag und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) dem Quanto-Zinssatz und
 - (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)]

[]]

[Quanto-Zinssatz

- [(a) am *Emissionstag*: [1,00] [] % p.a., und
- (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag der Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [Währung einfügen] in den Basiswert gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] für den Zeitraum bis zum darauffolgenden Handelstag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu Beginn dieses Handelstages auf der Grundlage der Volatilitäten des Umrechnungskurses von [EUR/USD] [Umrechnungskurs einfügen] und des Basiswerts, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] bestimmt wird.]

[]]

Produkt Nr. 32: X-Pert-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag][Jeder Ersetzungstag]]

[Verwaltungsgebühr

[Verwaltungsgebühr einfügen]

[[bis zu] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann [an jedem Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] [Tag einfügen] oder am auf [Tag einfügen] [jeden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen diesen Wert innerhalb einer Spanne von [Spanne einfügen] festlegen. Zur Klarstellung: Die Emittentin wird diesen Wert nicht auf mehr als [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] erhöhen.

Soweit die *Emittentin* diesen Wert reduziert oder erhöht, wird dies unverzüglich am [Tag einfügen] [Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] oder am auf den [Tag einfügen] [Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Quanto-Faktor

- [(a) in Bezug auf den Emissionstag 1, und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem Quanto-Faktor am Vortag und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) dem Quanto-Zinssatz und
 - (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)]

[]]

[Quanto-Zinssatz

- [(a) am Emissionstag: [1,00] [] % p.a., und
- (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag der Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [Währung einfügen] in den Basiswert gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] für den Zeitraum bis zum darauffolgenden Handelstag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu Beginn dieses Handelstages auf der Grundlage der Volatilitäten des Umrechnungskurses von [EUR/USD] [Umrechnungskurs einfügen] und des Basiswerts, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] bestimmt wird.]

[]]

[Rollover-Faktor

- [(a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beginnt und am nachfolgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:
 - (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden Rollover-Faktor und
 - (ii) dem Quotienten aus
 - (aa) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts [unmittelbar vor dem] [an dem] zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und den Rollover-Gebühren (als Zähler) und
 - (bb) der Summe aus dem Referenzpreis des Nachfolge-Future [unmittelbar nach dem] [an dem] zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt, und den Rollover-Gebühren (als Nenner) entspricht.]

[]]

[Rollover-Ersetzungszeitpunkt

[jeweils [] [[] Uhr an dem *Ersetzungstag*], wenn nicht nach Auffassung der *Berechnungsstelle* zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt.

Liegt zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vor, ist der Rollover-Ersetzungszeitpunkt der Zeitpunkt, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt und ein Preis des Basiswerts festgestellt werden kann. Kann aufgrund der Marktstörung der Referenzpreis für den Basiswert bzw. für den Nachfolge-Future [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzpreis für diesen Rollover-Ersetzungszeitpunkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basiswerts bzw. des Nachfolge-Futures und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []

[Rollover-Gebühren

[das Produkt aus dem Referenzpreis des Nachfolge-Future zum Rollover-Ersetzungszeitpunkt und [[]%] [dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Prozentsatz, der auf Basis der marktüblichen Kosten ermittelt wird, die Marktteilnehmern beim Aufbau und bei der Auflösung von Absicherungspositionen hinsichtlich des jeweils den Basiswert bildenden Futures-Kontraktes, bezogen auf ein Wertpapier, entstehen, wobei deren Wert [Wert einfügen] nicht überschreitet.] Zum Emissionstag betragen die Rollover-Gebühren [Wert einfügen].] []]

Produkt Nr. 33: Endlos-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis]

Schlussreferenzpreis

Anfangsreferenzpreis x [Zahl einfügen] [x Bezugsverhältnis]]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Quanto-Faktor

- [(a) in Bezug auf den Emissionstag 1, und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem Quanto-Faktor am Vortag und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) dem Quanto-Zinssatz und
 - (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)]

[]]

[Quanto-Zinssatz

- [(a) am Emissionstag: [1,00] [] % p.a., und
- (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag der Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [Währung einfügen] in den Basiswert gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] für den Zeitraum bis zum darauffolgenden Handelstag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu Beginn dieses Handelstages auf der Grundlage der Volatilitäten des Umrechnungskurses von [EUR/USD] [Umrechnungskurs einfügen] und des Basiswerts, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] bestimmt wird.]

[]]

Produkt Nr. 34: Index-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis]

Schlussreferenzpreis

Anfangsreferenzpreis x [Zahl einfügen] [x Bezugsverhältnis]]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Quanto-Faktor

- [(a) in Bezug auf den Emissionstag 1, und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem Quanto-Faktor am Vortag und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) dem Quanto-Zinssatz und
 - (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)]

[]]

[Quanto-Zinssatz

- [(a) am Emissionstag: [1,00] [] % p.a., und
- (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag der Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [Währung einfügen] in den Basiswert gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] für den Zeitraum bis zum darauffolgenden Handelstag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu Beginn dieses Handelstages auf der Grundlage der Volatilitäten des Umrechnungskurses von [EUR/USD] [Umrechnungskurs einfügen] und des Basiswerts, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] bestimmt wird.]

[]]

Produkt Nr. 35: Performance-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

Schlussreferenzpreis x Bezugsverhältnis

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Bezugsverhältnis

- (a) für einen Tag in dem Zeitraum vom *Emissionstag* bis zum ersten eingetretenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses (ausschließlich dieses Tages): 1,0; und
- (b) für den ersten eingetretenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und jeden darauffolgenden Tag ein Betrag, der dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht:

Wobei:

- das Bezugsverhältnis an dem Handelstag ist, der dem jeweils unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses vorausgeht bzw. in Bezug auf den ersten eingetretenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses 1 entspricht, und
- (ii) der Quotient aus (aa) und (bb) ist,

Wobei:

- (aa) der *Referenzpreis* an dem Tag ist, der dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* vorausgeht (als Zähler), und
- (bb) die Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) ist,

Wobei:

- (x) der *Referenzpreis* an dem Tag ist, der dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* vorausgeht, und
- (y) die Reinvestierte Dividende für den unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses ist.

Als Formel:

$$B_{i,t} = \begin{bmatrix} \frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \end{bmatrix} \times B_{i,(t-1)}$$

Wobei:

B_{i,t} = Bezugsverhältnis des Basiswerts i am Tag t

t = der unmittelbar vorangegangene *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*

P_{i, (t-1)} = Referenzpreis am Tag t-1

t-1 = der dem Tag t unmittelbar vorausgehende *Handelstag*

Di, t = Reinvestierte Dividende am Tag t

B i, (t-1) = Bezugsverhältnis des Basiswerts i zum Tag t-1

Das Bezugsverhältnis wird auf fünf Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000005 abgerundet wird.

Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

In Bezug auf eine *Dividende* der *Handelstag*, an dem der *Basiswert* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird.

Reinvestierte Dividende

In Bezug auf den *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, der *Basiswert* und eine *Dividende*, das Produkt aus (1) dem *Anzuwendenden Prozentsatz* und (2) dieser *Dividende*.

Dividende

In Bezug auf den *Basiswert*, ein Betrag in Höhe jeder Bar-*Dividende* je Einheit des *Basiswerts* (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten des *Basiswerts* in Bezug auf die *Dividende* vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten des *Basiswerts*), die von dem Emittenten des *Basiswerts* erklärt und gezahlt wird.

Als *Dividende* gelten auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen.

Nicht umfasst sind Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten.

Anzuwendender Prozentsatz

Der niedrigere der beiden folgenden Werte:

- (a) 95%; oder
- (b) 95%, abzüglich des vom der Berechnungsstelle gegebenenfalls ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber des Basiswerts ist oder wäre.

Produkt Nr. 36: Outperformance Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis unter dem Basispreis oder entspricht er diesem, das Produkt aus dem Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis und
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis*, das Produkt aus (i) und (ii), wobei
 - (i) die Summe aus dem Basispreis und dem Outperformance-Betrag, und
 - (ii) das Bezugsverhältnis ist.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[<mark>Bitte gegebenenfalls einfügen</mark>:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Outperformance-Betrag

Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) der Differenz aus (i) dem Schlussreferenzpreis und (ii) dem Basispreis, und (b) dem Teilhabefaktor, mindestens jedoch Null.

Produkt Nr. 37: Sprint-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) Liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Basispreis und unter dem Cap, das Produkt aus (i) dem Basispreis zuzüglich des Produkts aus (x) der Differenz zwischen Schlussreferenzpreis und Basispreis und (y) dem Teilhabefaktor und (ii) dem Bezugsverhältnis;
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis auf oder über dem Cap, der Höchstbetrag;
- (c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis, der Schlussreferenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

[Im Fall von (a) und (c) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[<mark>Bitte gegebenenfalls einfügen</mark>: [Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 38: Discount-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht diesem], der *Höchstbetrag*,
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Cap* [oder entspricht diesem], der *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

[Im Fall von (b) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 39: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 40: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Produkt Nr. 41: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 42: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [Wenn][wenn] der [Schlussreferenzpreis][Barrieren-Bestimmungsstand zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] [auf oder] über der Barriere [lag][liegt], der höhere der folgenden Werte:
 - (i) der Bonusbetrag und
 - (ii) das Produkt aus Schlussreferenzpreis und Bezugsverhältnis [, multipliziert mit dem Teilhabefaktor]
 - [, höchstens jedoch der Höchstbetrag]
- (b) andernfalls das Produkt aus Schlussreferenzpreis und Bezugsverhältnis
 - [, höchstens jedoch der Höchstbetrag]

[Im Fall von (a)(ii) oder (b) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bonusbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteilf]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

Produkt Nr. 43: Reverse Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 44: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [Wenn][wenn] der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* größer als [die] [oder gleich der] *Barriere* gewesen ist, der höhere der folgenden Werte:
 - (i) der Bonusbetrag und
 - (ii) das Produkt aus (i) dem *Bezugsverhältnis* und (ii) der Differenz von *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* ist,
- (b) andernfalls das Produkt aus (i) dem *Bezugsverhältnis* und (ii) der Differenz von *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* ist,

wobei dieser Betrag nicht negativ werden kann

[, höchstens jedoch der Höchstbetrag.]

[Im Fall von (a)(ii) oder (b) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bonusbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteilf]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

Reverse-Level

Das Doppelte des Anfangsreferenzpreises.

Produkt Nr. 45: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 46: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], der höhere der folgenden Werte:
 - (i) der Bonusbetrag und
 - (ii) das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* ist,
- (b) andernfalls das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* ist.

wobei dieser Betrag nicht negativ werden kann

[, höchstens jedoch der Höchstbetrag].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bonusbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

Reverse-Level

Das doppelte des Anfangsreferenzpreises.

Produkt Nr. 47: Outperformance Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 48: Sprint Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 49: Sprint Bonus One-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [Wenn][wenn] der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* größer als die [oder gleich der] *Barriere* gewesen ist, der höhere der folgenden Werte:
 - (i) der Bonusbetrag und
 - (ii) das Produkt aus (x) und (y), wobei
 - (x) die Summe aus dem Basispreis und dem Outperformance-Betrag, und
 - (y) das Bezugsverhältnis ist,

[höchstens jedoch der Höchstbetrag]

- (b) andernfalls das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*
 - [, höchstens jedoch der Höchstbetrag].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bonusbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteilf]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

Outperformance-Betrag

Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) der Differenz aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* und (ii) dem *Basispreis*, und (b) dem *Teilhabefaktor*, mindestens jedoch null.

Produkt Nr. 50: Flex Bonus-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [wenn][Wenn] [der Barrieren-Bestimmungsstand [während des Beobachtungszeitraums] [an einem Beobachtungstermin]] [der Schlussreferenzpreis] nicht kleiner als die Obere Barriere [war][ist] [oder dieser [entsprach][entspricht]]:
 - (i) der Erste Bonusbetrag oder
 - (ii) falls größer, das Produkt aus Schlussreferenzpreis und Bezugsverhältnis; oder
- (b) wenn [der Barrieren-Bestimmungsstand [während des Beobachtungszeitraums] [an einem Beobachtungstermin]] [der Schlussreferenzpreis] kleiner als die Obere Barriere [war][ist] [oder dieser entsprach], jedoch nicht kleiner war als die Untere Barriere [oder dieser [entsprach][entspricht]]:
 - (i) der Zweite Bonusbetrag oder
 - (ii) falls größer, das Produkt aus Schlussreferenzpreis und Bezugsverhältnis oder
- (c) wenn [der Barrieren-Bestimmungsstand [während des Beobachtungszeitraums] [an einem Beobachtungstermin]] [der Schlussreferenzpreis] kleiner als die Untere Barriere [war][ist] [oder dieser [entsprach][entspricht]], das Produkt aus dem Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Erster Bonusbetrag [Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Zweiter Bonusbetrag [Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

Produkt Nr. 51: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Produkt Nr. 52: Bonus-Zertifikat Worst of Basket

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [Wenn][wenn] der Barrieren-Bestimmungsstand] [der Schlussreferenzpreis] eines Korbbestandteils [[während des Beobachtungszeitraums] [an jedem Beobachtungstermin] nicht unter seiner jeweiligen Barriere [liegt][lag] [oder dieser [entspricht][entsprach]], der Bonusbetrag, oder
- [Wenn][wenn] (b) [[während des Beobachtungszeitraums] einem Beobachtungstermin] Barrieren-Bestimmungsstand der [der Schlussreferenzpreis] eines Korbbestandteils unter seiner jeweiligen Barriere [liegt][lag] [oder dieser [entspricht][entsprach]], das Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) dem Quotienten aus Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung

[<mark>Bitte gegebenenfalls einfügen</mark>:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetr ag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bonusbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)

Produkt Nr. 53: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen Produkt Nr. 54: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] [an einem Beobachtungstermin] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] der Tilgungs-Bestimmungsstand über [oder auf] der Tilgungsschwelle lag (ein "Tilgungs-Ereignis"), der Auszahlungsbetrag [wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Auszahlungsbetrag" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis erstmals aufgetreten ist, angegeben] [in Höhe von [Betrag einfügen]] und damit ein Betrag, der [[100][Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] entspricht], oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf] [oder über] der *Barriere*, der höhere der beiden folgenden Beträge:
 - (A) [Betrag einfügen] [der [Referenzbetrag] [Anfängliche Emissionspreis] zuzüglich des Zusätzlichen Betrages]; oder
 - (B) das Produkt aus (x) [Betrag einfügen][dem Bezugsverhältnis] [dem Teilhabefaktor] und (y) dem Schlussreferenzpreis.
 - (ii) ansonsten [der Festgelegte Referenzpreis] [das Produkt aus Bezugsverhältnis und Schlussreferenzpreis.]

[<mark>Bitte gegebenenfalls</mark> <mark>einfügen</mark>: Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "Zweite Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "[] Beobachtungstermin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "[] [Letzte] Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

[Referenzbetrag [Betrag einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag [Betrag einfügen]]

Produkt Nr. 55: Lookback Bonus-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [Wenn][wenn] [der Schlussreferenzpreis] [der Barrieren-Bestimmungsstand [zu jedem Zeitpunkt] [an einem Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums]] größer als die [oder gleich der] Barriere [gewesen ist][ist], der höhere der folgenden Werte:
 - (i) der Bonusbetrag und
 - (ii) die Summe aus:
 - (x) dem Bonusbetrag, und
 - (y) dem Produkt aus (A) dem *Schlussreferenzpreis* minus dem *Mindestreferenzpreis* und (B) dem *Bezugsverhältnis*,
- (b) andernfalls das Produkt aus dem Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis

[, höchstens jedoch der Höchstbetrag].

[Im Fall von (a)(ii) oder (b) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Bonusbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Der Mindestreferenzpreis] [] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Mindestreferenzpreis

Der niedrigste [an] [jedem] [einem] [Tag] [Geschäftstag] [Best Entry Beobachtungstermin] [über jeden Tag] [zum Schluss eines [jeden]] [Tages] [Geschäftstags] [Best Entry Beobachtungstermins] [] im Best Entry-Zeitraum [hinweg] beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.

[Best Entry Beobachtungstermin [[<mark>Datum einfügen</mark>], [<mark>Datum einfügen</mark>] [<mark>ggf. wiederholen</mark>] und [<mark>Datum einfügen</mark>]] []]

[Best Entry-Zeitraum [Zeitraum einfügen] []

[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Best Entry-Zeitraums] [Datum]

<mark>einfügen</mark>].]]

[Endtag des Best Entry-Zeitraums

[<mark>Datum einfügen</mark>]]

Produkt Nr. 56: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 57: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 58: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- [(a) [war][War] [an dem Bewertungstag der Startphase] der Tilgungs-Bestimmungsstand kleiner als die Schwelle der Startphase [oder entsprach er dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") [der Betrag der Startphase] oder]
- [(a)][(b)] [war][War] [an einem Beobachtungstermin] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] der Tilgungs-Bestimmungsstand größer als die Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") der Auszahlungsbetrag[, der nachstehend neben dem [Beobachtungstermin] [Beobachtungszeitraum], in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [Betrag einfügen]] oder
- [(b)][(c)] wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[Bei europäischer Barrierenbeobachtung anwendbar falls die Barriere der letzten Tilgungsschwelle entspricht bzw. bei amerikanischer Barrierenbeobachtung anwendbar falls keine Tilgungsschwelle für den Bewertungstag vorgesehen ist:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [während des Beobachtungszeitraums] der [Barrieren-Bestimmungsstand][Schlussreferenzpreis] kleiner als die Barriere [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der [Festgelegte Referenzpreis] [Betrag einfügen].]

[Bei europäischer Barrierenbeobachtung anwendbar falls die Barriere kleiner als die letzte Tilgungsschwelle ist:

(i) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),
- (ii) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] aber größer als die *Barriere* [oder entsprach er dieser], der *Festgelegte Referenzpreis*,
- (iii) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser], [*Betrag einfügen*].]

[Bei amerikanischer Barrierenbeobachtung anwendbar falls eine Tilgungsschwelle für den Bewertungstag vorgesehen ist:

(i) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die [letzte][] *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] und war der *Barrieren-Bestimmungsstand* [zu irgendeinem Zeitpunkt] während des *Beobachtungszeitraums* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),
- (ii) ist an dem Bewertungstag der Schlussreferenzpreis kleiner als die [letzte][] Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] und war der Barrieren-Bestimmungsstand [zu jedem Zeitpunkt] während des Beobachtungszeitraums größer als die Barriere [oder entsprach er dieser], der Festgelegte Referenzpreis,
- (iii) ist an dem Bewertungstag der Schlussreferenzpreis größer als die [letzte][] Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser], [Betragen/einfügen].]

[Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag in Fall von (i) höchstens dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von [(b)][(c)](i) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungszeit-raum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungszeit- raum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Bewertungstag der Startphase]	[][Auszahlungsbetrag]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[[] Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Bewertungstag der Startphase]	[][Auszahlungsbetrag]

[Die Emittentin kann den Wert [des oben genannten Auszahlungsbetrages][der oben genannten Auszahlungsbeträge] am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, [den Auszahlungsbetrag][die Auszahlungsbeträge] höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]][, [(ii)][] für den Beobachtungstermin: []][ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des Auszahlungsbetrags][der Auszahlungsbeträge] [reduziert][erhöht], wird unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Betrag der Startphase [Betrag einfügen]]

Schwelle der Startphase [Wert einfügen] [[] % des Anfangsreferenzpreises]

[Bewertungstag der Startphase

[Tag angeben][]]

Produkt Nr. 59: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 60: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand jedes Korbbestandteils größer als die jeweilige Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") der Auszahlungsbetrag[, der nachstehend neben dem Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [Betrag einfügen]] oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [während des Beobachtungszeitraums] der [Barrieren-Bestimmungsstand][Schlussreferenzpreis] mindestens eines Korbbestandteils kleiner als die jeweilige Barriere [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungszeit-raum]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungszeit- raum]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten Beobachtungstermin]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungstermin]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungstermin]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Die Emittentin kann den Wert [des oben genannten Auszahlungsbetrages][der oben genannten Auszahlungsbeträge] am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der des [Basiswerts] Volatilität [jeweiligen Korbbestandteils] Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, [den Auszahlungsbetrag][die Auszahlungsbeträge] höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]][, [(ii)][] für den [] Beobachtungstermin: []][ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Wert [des Auszahlungsbetrags][der Emittentin den Auszahlungsbeträge] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Produkt Nr. 61: Express-Zertifikat ohne Barriere

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand größer als die Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") der Auszahlungsbetrag[, der nachstehend neben dem Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [Betrag einfügen]] oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [während des Beobachtungszeitraums] der [Barrieren-Bestimmungsstand][Schlussreferenzpreis] kleiner als der Basispreis [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Basispreis (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungszeit- raum]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungszeit- raum]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten Beobachtungstermin]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungstermin]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Letzter Beobachtungstermin]

[][ist [<mark>für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen</mark>]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Die Emittentin kann den Wert [des oben genannten Auszahlungsbetrages][der oben genannten Auszahlungsbeträge] am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, [den Auszahlungsbetrag][die Auszahlungsbeträge] höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]][, [(ii)][] für den [] Beobachtungstermin: []][ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Wert [des Auszahlungsbetrags][der Auszahlungsbeträge] den [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Produkt Nr. 62: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand jedes Korbbestandteils größer als die jeweilige Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") der Auszahlungsbetrag[, der nachstehend neben dem Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [Betrag einfügen]] oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [während des Beobachtungszeitraums] der [Barrieren-Bestimmungsstand][Schlussreferenzpreis] mindestens eines Korbbestandteils kleiner als der jeweilige Basispreis [oder entsprach er diesem], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Zähler) und
- (B) dem Basispreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungszeit- raum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]
Beobachtungszeitraum]	[Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungszeit-	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]
raum]	[Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]
Beobachtungstermin]	[Bestimmungsmethode einfügen]

[[] Beobachtungstermin]	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter	[][ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]
Beobachtungstermin]	[Bestimmungsmethode einfügen]

[Die Emittentin kann den Wert [des oben genannten Auszahlungsbetrages] [der oben genannten Auszahlungsbeträge] am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, [den Auszahlungsbetrag][die Auszahlungsbeträge] höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen][(i) für den Ersten Beobachtungstermin: []], [(ii)] für den [] Beobachtungstermin: []]ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des Auszahlungsbetrags][der Auszahlungsbeträge] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Produkt Nr. 63: Faktor-Express-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [War][war] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand größer als die Tilgungsschwelle [oder entsprach dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") der Festgelegte Referenzpreis oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) war zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegten Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung

Zinszahlung findet Anwendung.

- (a) Wenn zu keinem Zeitpunkt während der Zins-Beobachtungsperiode und, in Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode nach der Ersten Zins-Beobachtungsperiode, während aller vorangegangener Zins-Beobachtungsperiode der [der Maßgebliche Wert des Referenzpreises des Basiswerts] [] [Preis bzw. Stand des Basiswerts] unter der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht], findet eine Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt,
- (b) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt w\u00e4hrend der Zins-Beobachtungsperiode [der Ma\u00dfgebliche Wert des Referenzpreises des Basiswerts] [] [Preis bzw. Stand des Basiswerts] des Basiswerts unter der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht], findet keine Zinszahlung statt.

In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem ggf. am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.

Zinsbetrag

In Bezug auf 1 Wertpapier und einen Zinstermin das Produkt aus

- (a) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorangegangenen *Zinsbestimmungstag* und
- (b) dem Multiplikator.

Produkt Nr. 64: PerformancePlus-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein "**Tilgungs-Ereignis**") ein Betrag in Höhe

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),

mindestens aber der *Mindestauszahlungsbetrag*, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist;

- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die Barriere, ein Betrag in Höhe

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),
- (ii) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Tilgungsschwelle*, aber größer als die *Barriere* oder entsprach er dieser, ein Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Mindestauszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungstermin]	[Betrag einfügen]
[[] Beobachtungstermin]	[Betrag einfügen]
[Letzter Beobachtungstermin]	[Betrag einfügen]

Produkt Nr. 65: Reverse Express-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand kleiner als die Tilgungsschwelle oder entsprach er dieser (ein "Tilgungs-Ereignis"), der Auszahlungsbetrag[, der nachstehend neben dem Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [Betrag einfügen]] oder
- b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] an dem Bewertungstag der [Tilgungs-Bestimmungsstand][Schlussreferenzpreis] größer als die Barriere [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Anfangsreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Schlussreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Summe aus dem Anfangsreferenzpreis und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem Anfangsreferenzpreis und dem Schlussreferenzpreis ist.]

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungstermin]	
[[] Beobachtungstermin]	[]
[Letzter Beobachtungstermin]	[]

Reverse Level

Das doppelte des Anfangsreferenzpreises.

Produkt Nr. 66: Reverse Express-Zertifikat Plus

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] [an einem Beobachtungstermin] [(wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben)] [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] der Tilgungs-Bestimmungsstand [über] [unter] [oder auf] der Tilgungsschwelle [für diesen Beobachtungstermin] lag (ein "Tilgungs-Ereignis"), der Auszahlungsbetrag [wie in der nachstehenden Tabelle neben dem [Beobachtungstermin] [Beobachtungszeitraum], in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis aufgetreten ist, angegeben] [in Höhe von [Betrag einfügen]] und damit eines Betrages, der [[100][Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] entspricht], oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) wenn [zu irgendeinem Zeitpunkt] [am Bewertungstag] [während des Beobachtungszeitraums] der [Tilgungs-Bestimmungsstand] [Schlussreferenzpreis] [unter] [über] [oder auf] [der Tilgungsschwelle [liegt][lag], der [in der nachstehenden Tabelle neben dem Bewertungstag angegebene] Auszahlungsbetrag [in Höhe von [Betrag einfügen]];
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind und der Schlussreferenzpreis [über] [unter] [oder auf] der Barriere liegt, [der Festgelegte Referenzpreis] [Betrag einfügen] [ein Betrag, der dem Quotienten entspricht aus:
 - (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem [Schlussreferenzpreis] [Anfangsreferenzpreis] (als Zähler) und
 - (B) dem [Anfangsreferenzpreis] [Schlussreferenzpreis] (als Nenner)];
 - ([ii/iii]) wenn die Bedingungen unter (i) [und (ii)] nicht erfüllt sind, [der Festgelegte Referenzpreis][das Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Summe aus dem Anfangsreferenzpreis und (A), wobei (A) der Differenz aus dem Anfangsreferenzpreis und dem Schlussreferenzpreis entspricht[, höchstens jedoch dem Höchstbetrag] ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:
 - (A) [dem Anfänglichen Emissionspreis] [Betrag einfügen] und
 - (B) (I) null oder, falls höher, (II) der Summe aus:
 - (aa) eins und
 - (bb) dem Quotienten aus:
 - (x) dem Anfangsreferenzpreis abzüglich des Schlussreferenzpreises (als Zähler) und
 - (y) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] [(der "Erste Beobachtungs- termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] [(der "Zweite Beobachtungs-termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] [(der "[]] Beobachtungstermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Bewertungstag] [[<mark>Datum</mark> einfügen] [(der "Letzte Beobachtungstermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

[Beobachtungs- zeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
Vom [Datum einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] bis [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] [("Erster Beobachtungszeitraum")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
Vom [Datum einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] bis [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] [("Zweiter Beobachtungs- zeitraum")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
Vom [Datum einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] bis [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] [("[] Beobachtungs- zeitraum")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

Vom [Datum einfügen]
[einschließlich]
[ausschließlich] bis
[einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen]
[("Letzter
Beobachtungs-

[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

[Zusätzlicher Betrag

[Betrag einfügen] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)

[Abgesicherter Stand

[Betrag einfügen]]

zeitraum")]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

- (a) wenn [an einem Beobachtungstermin] [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, ist der Fälligkeitstag der [[fünfte] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach dem maßgeblichen Ausübungstag] [der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen Beobachtungstermin folgende Vorzeitige Tilgungstag] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] unmittelbar nach diesem Beobachtungstermin]; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, ist der *Fälligkeitstag* der (i) [*Datum* einfügen] oder, falls später, (ii) der [*Zahl* einfügen] Geschäftstag[e] nach dem [maßgeblichen *Ausübungstag*] [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung* anwendbar ist, einfügen: Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Bewertungstag]

[Vorzeitiger Tilgungstag

In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* [mit Ausnahme des *Bewertungstags*], der [[fünfte] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Beobachtungstermin*]

Produkt Nr. 77: Währungs-Express-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] [an einem Beobachtungstermin] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] der Tilgungs-Bestimmungsstand kleiner als die Tilgungsschwelle oder entsprach er dieser (ein "Tilgungs-Ereignis"), der Auszahlungsbetrag[, der nachstehend neben dem [Beobachtungstermin] [Beobachtungszeitraum], in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [Betrag einfügen]] oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [während des Beobachtungszeitraums] der [Tilgungs-Bestimmungsstand][Schlussreferenzpreis] größer als die Barriere [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Anfangsreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Schlussreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* ist.]

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungs- zeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungszeitraum]	[]
[[] Beobachtungszeitraum]	[]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungstermin]	[]
[[] Beobachtungstermin]	[]
[Letzter Beobachtungstermin]	[]

Reverse Level

Das doppelte des Anfangsreferenzpreises.

J

Produkt Nr. 68: Währungs-Express-Zertifikat Plus

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* unter [oder auf] der *Tilgungsschwelle* lag (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem [*Beobachtungstermin*], in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [*Betrag einfügen*]];
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) wenn [am Bewertungstag] der [Schlussreferenzpreis] über der Barriere liegt, ein Betrag in Höhe der Summe aus dem Festgelegten Referenzpreis und dem Produkt aus (I) und (II), wobei:
 - (I) dem Festgelegten Referenzpreis und
 - (II) dem Quotienten aus (A) und (B) entspricht, wobei:
 - (A) der Differenz aus Barriere und Schlussreferenzpreis und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis entspricht.

Als Formel:

 $Fest geleg ter\ Referenz pre is + \left(Fest geleg ter\ Referenz pre is \times \frac{Barriere-Schluss referenz pre is}{Anfangs referenz pre is}\right)$

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

Für (i) gilt die Maßgabe, dass der *Auszahlungsbetrag* nicht weniger als null betragen darf.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungstermin]	
[[] Beobachtungstermin]	[]
[Letzter Beobachtungstermin]	[]

Produkt Nr. 69: Express Autocallable-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- [wenn][Wenn] an einem Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] der Tilgungs-Bestimmungsstand über [oder auf] der Tilgungsschwelle [für diesen Beobachtungstermin] liegt "Tilgungs-Ereignis"), (ein Auszahlungsbetrag, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Auszahlungsbetrag" in der Zeile dem entsprechenden zu Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis erstmals eingetreten ist, angegeben; oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) wenn der *Schlussreferenzpreis* über [oder auf] dem *Basispreis* liegt, ein Betrag, der dem *Anfänglichen Emissionspreis* zuzüglich des *Zusätzlichen Betrags* entspricht;
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind und der Schlussreferenzpreis über [oder auf] der Barriere liegt, der Anfängliche Emissionspreis; oder
 - (iii) wenn die Bedingungen unter (i) und (ii) nicht erfüllt sind und der Schlussreferenzpreis unter [oder auf] der Barriere liegt, ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus: (A) dem Bezugsverhältnis und (B) dem Schlussreferenzpreis[,

höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[Das Bezugsverhältnis wird auf [sechs] [] Dezimalstellen gerundet, wobei [] [0,0000005] [abgerundet] [aufgerundet] wird.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem *Mindestbetrag*].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] [(der "Erste Beobachtungs-termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] [(der "Zweite Beobachtungs-termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

[Datum einfügen] [(der "[] Beobachtungs-termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Bewertungstag] [[Datum einfügen] [(der "Letzte Beobachtungs- termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

[Zusätzlicher Betrag

[Betrag einfügen] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)

[Abgesicherter Stand

[Betrag einfügen]]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

- (a) wenn [an einem Beobachtungstermin] [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, ist der Fälligkeitstag der [[fünfte] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach dem maßgeblichen Ausübungstag] [der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen Beobachtungstermin folgende Vorzeitige Tilgungstag] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] unmittelbar nach diesem Beobachtungstermin]; oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, ist der Fälligkeitstag der (i) [Datum einfügen] oder, falls später, (ii) der [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach dem [maßgeblichen Ausübungstag] [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Bewertungstag]

[Vorzeitiger Tilgungstag

In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* [mit Ausnahme des *Bewertungstags*], der [[fünfte] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Beobachtungstermin*]

Produkt Nr. 70: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)

Produkt Nr. 71: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)

Produkt Nr. 72: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat

Produkt Nr. 73: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an einem Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] der Tilgungs-Bestimmungsstand jedes Korbbestandteils über [oder auf] der Tilgungsschwelle dieses Korbbestandteils [für diesen Beobachtungstermin] liegt (ein "Tilgungs-Ereignis"), der Auszahlungsbetrag, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Auszahlungsbetrag" in der Zeile zu dem entsprechenden Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis erstmals eingetreten ist, angegeben; oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) wenn [für Worst of Express Autocallable-Zertifikate oder falls anderweitig anwendbar folgende Bestimmungen einfügen: der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils über dem Basispreis dieses Korbbestandteils liegt [oder diesem entspricht], ein Betrag, der dem Anfänglichen Emissionspreis zuzüglich des Zusätzlichen Betrags entspricht;
 - ([i/ii)] wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind und] der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils über [oder auf] der Barriere dieses Korbbestandteils liegt, [[100] [Zahl einfügen]% des][der] Anfängliche[n] Emissionspreis[es], oder
 - ([ii/iii]) wenn die Bedingungen unter (i) [und (ii)] nicht erfüllt sind und der Schlussreferenzpreis eines Korbbestandteils unter [oder auf] der Barriere dieses Korbbestandteils liegt, ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus (x) dem Anfänglichen Emissionspreis und (y) [dem Abgesichertem Stand oder, falls höher,] dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis und dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung][, wobei der Auszahlungsbetrag nicht höher sein darf als der Höchstbetrag].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] [(der "Erste Beobachtungs-termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] [(der "Zweite Beobachtungs-termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] [(der "[] Beobachtungs-termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Bewertungstag] [[Datum einfügen] [(der "Letzte Beobachtungs- termin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

[Zusätzlicher Betrag

[Betrag einfügen] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)

[Abgesicherter Stand

[Betrag einfügen]]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

- (a) wenn [an einem Beobachtungstermin] [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, ist der Fälligkeitstag der [[fünfte] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach dem maßgeblichen Ausübungstag] [der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen Beobachtungstermin folgende Vorzeitige Tilgungstag] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] unmittelbar nach diesem Beobachtungstermin]; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, ist der *Fälligkeitstag* der (i) [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem [maßgeblichen *Ausübungstag*] [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[Vorzeitiger Tilgungstag

In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* [mit Ausnahme des *Bewertungstags*], der [[fünfte] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Beobachtungstermin*]

Produkt Nr. 74: Reverse Phoenix Autocallable Plus Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* unter [oder auf] der *Tilgungsschwelle* lag (ein "**Tilgungs-Ereignis**") der *Festgelegte Referenzpreis* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) wenn [am Bewertungstag] der [Schlussreferenzpreis] über der Barriere liegt, ein Betrag in Höhe der Summe aus dem Festgelegten Referenzpreis und dem Produkt aus (I) und (II), wobei:
 - (I) dem Festgelegten Referenzpreis und
 - (II) dem Quotienten aus (A) und (B) entspricht, wobei:
 - (A) der Differenz aus der *Barriere* und dem *Schlussreferenzpreis* und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis entspricht.

Als Formel:

 $Fest geleg ter\ Referenz pre is + \left(Fest geleg ter\ Referenz pre is \times \frac{Barriere-Schluss referenz pre is}{Anfangs referenz pre is}\right)$

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

Für (i) gilt die Maßgabe, dass der *Auszahlungsbetrag* nicht weniger als null beträgt.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungstermin]	[]
[[] Beobachtungstermin]	
[Letzter Beobachtungstermin]	[]

Produkt Nr. 75: Reverse Outperformance-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis über dem Basispreis oder entspricht er diesem, das Produkt aus der Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) der Differenz aus dem Basispreis und dem Schlussreferenzpreis, und dem Bezugsverhältnis und
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis*, das Produkt aus (i) und (ii), wobei
 - die Summe aus dem Basispreis und dem Outperformance-Betrag, und
 - (ii) das Bezugsverhältnis ist.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Outperformance-Betrag

Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) der Differenz aus (i) dem *Basispreis* und (ii) dem *Schlussreferenzpreis*, und (b) dem *Teilhabefaktor*, mindestens jedoch null.

Reverse Level

Das doppelte des Anfangsreferenzpreises.

Produkt Nr. 76: Autocallable Outperformance-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [liegt][Liegt] an einem Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) die Outperformance an diesem Beobachtungstermin über dem [Outperformance-Basispreis] für diesen Beobachtungstermin [oder entspricht sie diesem] (ein "Tilgungs-Ereignis"), der Auszahlungsbetrag, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Auszahlungsbetrag" in der Zeile zu dem entsprechenden Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis erstmals eingetreten ist, angegeben; oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) liegt die Outperformance an dem Bewertungstag über [oder auf] [dem Schwellensatz][Prozentangabe einfügen], ein Betrag in Höhe [des Outperformance-Betrages] [von [Betrag einfügen]];
 - (ii) liegt die Outperformance an dem Bewertungstag unter [oder auf] [dem Schwellensatz] [0%][Prozentangabe einfügen] und über [oder auf] der Absicherungsbarriere, ein Betrag in Höhe [des Anfänglichen Emissionspreises] [von [Betrag einfügen]]; oder
 - (iii) liegt die Outperformance an dem Bewertungstag unter [oder auf] der Absicherungsbarriere, ein Betrag (vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null), der dem Produkt aus (x) dem Anfänglichen Emissionspreis [Betrag einfügen] und (y) der Summe aus eins und der Outperformance an dem Bewertungstag entspricht.

[<mark>Bitte gegebenenfalls einfügen</mark>:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

Für Italienische
Wertpapiere, für die
der
Mindestausübungsbetrag größer als ein
Wertpapier ist, bitte
einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Outperformance

An einem *Beobachtungstermin* oder dem *Bewertungstag*, ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

- (a) entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Long-Basiswerts an diesem Tag (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis des Long-Basiswerts (als Nenner); und
- (b) entspricht dem Quotienten aus dem *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* des *Short-Basiswerts* an diesem Tag (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis des *Short-Basiswerts* (als Nenner).

Outperformance-Basispreis

[Prozentangabe einfügen]

[Wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Outperformance-Basispreis" für jeden Beobachtungstermin angegeben.]

Schwellensatz

[Prozentangabe einfügen]

Absicherungsbarriere

[Prozentangabe einfügen]

Long-Basiswert [Bezeichnung von Basiswert A einfügen]

Short-Basiswert [Bezeichnung von Basiswert Beinfügen]

[Beobachtungs- termin]	[Auszahlungsbetrag]	[Outperformance- Basispreis]
[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]	[Prozentangabe einfügen]
[Datum einfügen] (der "Zweite Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]	[Prozentangabe einfügen]
[Datum einfügen] (der "[] Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]	[Prozentangabe einfügen]
[Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]	[Prozentangabe einfügen]

Produkt Nr. 77: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung Produkt Nr. 78: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der [Schlussreferenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] über der Barriere [oder entspricht er dieser], der Festgelegte Referenzpreis und
- (b) liegt der [Schlussreferenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums] unter der Barriere [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 79: Währungs-Festzins-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der [Schlussreferenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] unter der Barriere oder entspricht er dieser, der Festgelegte Referenzpreis und
- (b) liegt der [Schlussreferenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums] über der Barriere, ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis][EUR 100][Betrag einfügen] und (y) dem Anfangsreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Schlussreferenzpreis (als Nenner)

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 80: Währungs-Zertifikat mit Festzins

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- Beobachtungstermin1 [wenn][Wenn] (a) an [einem [während des Beobachtungszeitraums] der Tilgungs-Bestimmungsstand [auf oder][unter][über] der Tilgungsschwelle [liegt][lag] (ein Barrieren-Ereignis), ein Betrag in Höhe [von [100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänalichen Emissionspreises] [des Festgelegten Referenzpreises] [abzüglich des am Fälligkeitstag zahlbaren Zinsbetrags, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null] oder
- (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist:
 - [(i) wenn der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [an einem Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] [unter][über][oder auf] der Barriere [liegt][lag], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem [Schlussreferenzpreis][Anfangsreferenzpreis] (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis] [Schlussrefrenzpreis] (als Nenner)[,][.]
- [(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 81: Kombi-Festzins-Zertifikat

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [Am] [am] Teiltilgungstag der Teilrückzahlungsbetrag.
- (b) zudem bei Fälligkeit:
 - (i) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Basispreis [oder entspricht er diesem], der Festgelegte Referenzpreis;
 - (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).

Teiltilgungsbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

Teiltilgungstag

[Datum einfügen]

Zinsen

Zinsbetrag

[Betrag einfügen] [[]% p. a. des Teiltilgungsbetrages] in Bezug auf den [Ersten] [] Zinstermin und

[Betrag einfügen] [[]% p. a. des Festgelegten Referenzpreises] in Bezug auf alle weiteren Zinstermine.

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

In Bezug auf den *Teilrückzahlungstag* der [dritte] [fünfte] [unmittelbar folgende][*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem *Teilrückzahlungstag*[, voraussichtlich [*Datum einfügen*]] und in Bezug auf den *Ausübungstag* der [dritte] [fünfte] [unmittelbar folgende][*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem *Ausübungstag*[, voraussichtlich [*Datum einfügen*]]]

Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand größer als die Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") der Festgelegte Referenzpreis oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [an einem Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] der Barrieren-Bestimmungsstand kleiner als die Barriere [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an [einem Beobachtungstermin] [] der Tilgungs-Bestimmungsstand [auf oder] über der Tilgungsschwelle [lag][liegt] (ein "Tilgungs-Ereignis"), ein Betrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises; oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter der Barriere, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Festgelegten Referenzpreis und
 - (B) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner); oder
 - (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über der *Barriere*, ein Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Tilgungsschwelle

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen für jeden Beobachtungstermin einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Mindestreferenzpreises]]

[Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen:

- (a) In Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]% des Mindestreferenzpreises]
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]% des Mindestreferenzpreises]
- (c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[]% des *Mindestreferenzpreises*]]

Mindestreferenzpreis

Der niedrigere der beiden folgenden Werte:

- (a) der Referenzpreis am Restrike-Tag oder
- (b) der Anfangsreferenzpreis

wobei, wenn (a) und (b) gleich sind, der *Mindestreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht.

Barriere

[]% des Mindestreferenzpreises

Restrike-Tag

[Datum einfügen]

Zinsschwelle

[][[]% des Mindestreferenzpreises]

Zinsbetrag

[In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin das Produkt aus:

- (a) dem Festgelegten Referenzpreis und
- (b) dem Zins für diesen Zins-Beobachtungstermin]

[In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin die Differenz aus:

- (a) dem Produkt aus dem Festgelegten Referenzpreis, dem Zinswert und der Anzahl der dem jeweiligen Zinstermin vorangegangenen Zins-Beobachtungstermine abzüglich
- (b) der Summe Vorangegangener Zinsbeträge[.][,]]

[wobei, wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, kein *Zinsbetrag* an den [am oder] nach dem *Fälligkeitstag* stattfindenden *Zinsterminen* auszahlbar ist.]

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem gegebenenfalls am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]

[Zins

Für jeden Zins-Beobachtungstermin, der nachstehend neben dem jeweiligen Zins-Beobachtungstermin aufgeführte Satz:

Zins-Beobachtungstermin	Zins
Erster Zins-Beobachtungstermin	[]%
Zweiter Zins-Beobachtungstermin	[]%
Dritter Zins-Beobachtungstermin	[]%
II Roi Rodarf entenrachend wiederholen	

][Bei Bedarf entsprechend wiederholen]

Produkt Nr. 87: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 88: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 89: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 90: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand jedes Korbbestandteils größer als die jeweilige Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") der Festgelegte Referenzpreis oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [an einem Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens eines Korbbestandteils kleiner als die jeweilige Barriere [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 91: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere Produkt Nr. 92: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein "**Tilgungs-Ereignis**") der *Festgelegte Referenzpreis* oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [an dem *Bewertungstag*] der *Schlussreferenzpreis* kleiner als der *Basispreis* [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Basispreis (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 93: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere

Produkt Nr. 94: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand jedes Korbbestandteils größer als die jeweilige Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein "Tilgungs-Ereignis") der Festgelegte Referenzpreis oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [an dem Bewertungstag] der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils kleiner als der jeweilige Basispreis [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Zähler) und
- (B) dem Basispreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 95: Lock In-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Lock In-Bestimmungsstand größer als die Lock In-Schwelle [oder entsprach er dieser] (ein Lock In-Ereignis) der Festgelegte Referenzpreis oder
- (b) wenn kein Lock In-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) ist an dem *Bewertungstag* der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entspricht er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Lock In-Bestimmungsstand

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] des *Basiswerts* [an der *Referenzstelle*] [an einem *Beobachtungstermin*] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]- *Umrechnungskurse* von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

Lock In-Schwelle

[Bei gleich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

Bei unterschiedlich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen:

- (a) In Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]
- (c) in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*]

[reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Produkt Nr. 96: Währungs-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Ein][ein] Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (b) dem Quotienten aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner).

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zins

[[]% p.a.] [Betrag einfügen]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) [[]% p.a.] [Betrag einfügen] und (b) dem Quotienten aus (x) dem Anfangsreferenzpreis (als Zähler) und (y) dem Referenzpreis am Zins-Beobachtungstermin (als Nenner).]

Produkt Nr. 97: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an [einem Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] der Tilgungs-Bestimmungsstand [kleiner][größer] als die Tilgungsschwelle oder [entsprach][entspricht] dieser (ein Barrieren-Ereignis) der Festgelegte Referenzpreis oder
- (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist:
 - [(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem Bewertungstag] [an einem Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] der Barrieren-Bestimmungsstand [kleiner][größer] als die Barriere ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem [Schlussreferenzpreis][Anfangsreferenzpreis] (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis] [Schlussreferenzpreis] (als Nenner).
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 98: Zins-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[[der][Der] Festgelegte Referenzpreis]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis über der Barriere oder entspricht er dieser, der Festgelegte Referenzpreis und
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere*, ein Betrag in Höhe: des Quotienten aus:
 - (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Produkt Nr. 99: OneStep-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) Wenn der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* [auf oder] über dem *Basispreis* liegt, der *OneStep Betrag*,
- (b) andernfalls der Quotient aus
 - (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

OneStep Betrag

[Währung einfügen] [Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

Produkt Nr. 100: OneStep Bonus-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) Wenn der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag [auf oder] über dem Basispreis liegt, der OneStep Bonus Betrag,
- (b) andernfalls der Quotient aus
 - (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

OneStep Bonus Betrag [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

Produkt Nr. 101: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* am *Bewertungstag* über der *Tilgungsschwelle* oder entspricht er dieser (ein "**Tilgungs-Ereignis**") der *Auszahlungsbetrag* in Höhe von [*Betrag einfügen*] oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) ist an dem *Bewertungstag* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] [dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Festgelegte Referenzpreis.

Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

1

Produkt Nr. 102: Airbag-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Basispreis:

 Anfänglicher Emissionspreis x (Schlussreferenzpreis Anfangsreferenzpreis) x Teilhabefaktor
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis und gleichzeitig [auf oder] über der Airbagschwelle:
 der Anfängliche Emissionspreis
- (c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter der Airbagschwelle:

 Anfänglicher Emissionspreis x Schlussreferenzpreis / Airbagschwelle

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Airbagschwelle

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann diesen Wert am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteilf] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 103: Airbag-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Cap*: der *Höchstbetrag*;
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* [[auf oder] unter dem *Cap* und gleichzeitig] [auf oder] über dem *Basispreis*:
 - Anfänglicher Emissionspreis x (Schlussreferenzpreis Anfangsreferenzpreis) x Teilhabefaktor
- (c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis und gleichzeitig [auf oder] über der Airbagschwelle: der Anfängliche Emissionspreis
- (d) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter der Airbagschwelle:

 Anfänglicher Emissionspreis x Schlussreferenzpreis / Airbagschwelle

Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Airbagschwelle

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann diesen Wert am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der [Basiswerts] [jeweiligen Volatilität des Korbbestandteils] [und Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Produkt Nr. 104: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 105: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Produkt Nr. 106: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 107: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[[Folgender][folgender] Betrag:

- (a) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Anfangsreferenzpreis [oder entspricht er diesem], das Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und [[(i) dem Cap oder, falls niedriger, (ii)]dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)][[der Summe aus eins und (i) dem Cap oder, falls niedriger, (ii) der Aufwärtsteilnahme, multipliziert mit (A) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner), abzüglich (B) eins];
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Anfangsreferenzpreis [oder entspricht er diesem] und [liegt][lag] [der Barrieren-Bestimmungsstand] [während des Beobachtungszeitraums] [an jedem Beobachtungstermin] [der Schlussreferenzpreis] nicht unter [oder auf] der Barriere, [der Anfängliche Emissionspreis][das Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und [der Differenz aus zwei (als Minuend) und dem Quotienten (als Subtrahend) aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfänglichen Emissionspreis (als Nenner)] [der Summe aus eins und dem Produkt aus (I) der Abwärtsteilnahme und (II) der Differenz zwischen eins (als Minuend) und dem Quotienten (als Subtrahend) aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]]; oder
- (c) liegt der Schlussreferenzpreis an dem Bewertungstag unter dem Anfangsreferenzpreis [oder entspricht er diesem] und [liegt][lag] [der Barrieren-Bestimmungsstand] [während des Beobachtungszeitraums] [an einem Beobachtungstermin] [der Schlussreferenzpreis] unter [oder auf] der Barriere, das Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) [multipliziert mit eins, geteilt durch den Hebel].

Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Hebel] [Betrag einfügen]

[Abwärtsteilnahme] [Betrag einfügen]

[Aufwärtsteilnahme] [Betrag einfügen]

Produkt Nr. 108: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 109: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[[Folgender][folgender] Betrag:

- (a) liegt an einem Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) der Tilgungs-Bestimmungsstand über [oder auf] der Tilgungsschwelle [für diesen Beobachtungstermin] (ein "Tilgungs-Ereignis"), der Auszahlungsbetrag, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Auszahlungsbetrag" in der Zeile zu dem entsprechenden Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis erstmals eingetreten ist, angegeben; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - Liegt der Schlussreferenzpreis über dem Anfangsreferenzpreis [oder entspricht er diesem], ein Betrag, der dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und [(A) dem Cap oder, falls niedriger, (B)]dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) entspricht;
 - (ii) Liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Anfangsreferenzpreis [oder entspricht er diesem] und [liegt][lag] [der Barrieren-Bestimmungsstand] [während des Beobachtungszeitraums] [an jedem Beobachtungstermin] [der Schlussreferenzpreis] nicht unter [oder auf] der Barriere, das Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und der Differenz aus zwei (als Minuend) und dem Quotienten (als Subtrahend) aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner); oder
 - (iii) Liegt der Schlussreferenzpreis an dem Bewertungstag unter dem Anfangsreferenzpreis [oder entspricht er diesem] und [liegt][lag] [der Barrieren-Bestimmungsstand] [während des Beobachtungszeitraums] [an einem Beobachtungstermin] [der Schlussreferenzpreis] unter [oder auf] der Barriere, das Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungs- termin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "Zweite Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "[] Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungs- termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

Produkt Nr. 110: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

[Auszahlungsbetrag

bezeichnet jeweils:

- (a) den Ratenauszahlungsbetrag; und
- (b) den Finalen Auszahlungsbetrag

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Ratenauszahlungsbetrag

[Betrag einfügen]

Finaler Auszahlungsbetrag

- (a) Liegt an einem Beobachtungstermin [außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt] der Maßgebliche Wert des Referenzpreises aller Korbbestandteile [auf oder] über der Tilgungsschwelle (ein "Knock-Out-Ereignis"), ein Betrag[, der Folgendem entspricht] [in Höhe des Produkts aus:
 - (i) dem Restbetrag; und
 - (ii) dem *Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin*] [der Summe aus (i) dem *Restbetrag* und (ii) dem *Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin*].
- (b) Wenn kein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* [auf oder] unter der jeweiligen *Barriere*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Restbetrag und
 - (B) dem Quotienten aus (x) und (y), wobei:
 - (x) der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der niedrigsten Wertentwicklung ist oder, wenn zwei oder mehr Korbbestandteile die gleiche Wertentwicklung aufweisen, desjenigen dieser Korbbestandteile, der von der Berechnungsstelle nach billigen Ermessen ausgewählt wird (als Zähler); und
 - (y) der *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* (als Nenner) ist; oder
 - (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* [auf oder] über der jeweiligen *Barriere*, aber [auf oder] unter dem jeweiligen *Basispreis*, der *Restbetrag*; oder
 - (iii) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* [auf oder] über dem jeweiligen *Basispreis*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Restbetrag und
 - (B) dem Prozentualen Finalen Auszahlungsbetrag.

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

Restbetrag

[Betrag einfügen]

[Prozentualer Vorzeitiger Auszahlungsbetrag] [<mark>Bei gleichem Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag einfügen: [Wert einfügen]</mark>

Bei unterschiedlichem Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag einfügen:

- (a) In Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin, [Wert einfügen]
- (b) In Bezug auf den [] Beobachtungstermin, [Wert einfügen]
- (c) In Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin, [Wert einfügen]

[Prozentualer Finaler Auszahlungsbetrag]

[Wert einfügen]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

bezeichnet jeweils:

- (a) in Bezug auf den *Ratenauszahlungsbetrag*, den *Ratenfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* von der *Emittentin* durch Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* teilweise zurückgezahlt.
- (b) in Bezug auf den *Finalen Auszahlungsbetrag*, den *Endfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* von der *Emittentin* durch Zahlung des *Finalen Auszahlungsbetrags* vollständig zurückgezahlt.

Ratenfälligkeitstag

[<mark>Datum einfügen</mark>]

Endfälligkeitstag

bezeichnet:

- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, den planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgenden *Vorzeitigen Tilgungstag*; oder
- (b) wenn kein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, den [[Datum einfügen]] [(i) [Datum einfügen], oder falls später, (ii) den Tag [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den Bewertungstag] [dem Bewertungstag]]

Vorzeitiger Tilgungstag

[In Bezug auf jeden Beobachtungstermin [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)], [[Daten einfügen] [jeder der folgenden Termine, [Daten einfügen]], oder in jedem einzelnen Fall, falls später, der Tag [Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Letzten Referenztag in Bezug auf diesen Beobachtungstermin][diesem Beobachtungstermin].

1

Produkt Nr. 111: Delta 1-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[Ein][ein] Betrag in Höhe des Produkts aus (a) [Betrag einfügen][dem Bezugsverhältnis] und (b) dem Schlussreferenzpreis.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 112: Lookback-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn] an [einem Beobachtungstermin] [*] der Tilgungs-Bestimmungsstand [auf oder] über der Tilgungsschwelle [lag][liegt] (ein "Tilgungs-Ereignis"), ein Betrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* [auf oder] unter der *Barriere*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Festgelegten Referenzpreis und
 - (B) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner); oder
 - (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* [auf oder] über der *Barriere*, ein Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Tilgungsschwelle

einfügen:

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen an jedem Beobachtungstermin einfügen: [Wert einfügen] [[*]% des Mindestreferenzpreises]]

Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[*]% des *Mindestreferenzpreises*];
- (b) in Bezug auf den [*] *Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[*]% des *Mindestreferenzpreises*];
- (c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[*]% des *Mindestreferenzpreises*]

Mindestreferenzpreis

Der niedrigste über jeden Tage im Lookback-Zeitraum hinweg beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.

Lookback-Zeitraum

Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Lookback-Zeitraums] [Datum einfügen].

[Endtag des Lookback-Zeitraums

[Datum einfügen]]

Barriere [*]% des Mindestreferenzpreises

Zinsschwelle [*][[*]% des Mindestreferenzpreises]

Zinsbetrag [In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin das Produkt aus:

- (a) dem Festgelegten Referenzpreis und
- (b) dem Zins für diesen Zins-Beobachtungstermin]

[In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin die Differenz aus:

- (a) dem Produkt aus dem Festgelegten Referenzpreis, dem Zinswert und der Anzahl der dem jeweiligen Zinstermin vorangegangenen Zins-Beobachtungstermine abzüglich
- (b) der Summe Vorangegangener Zinsbeträge[.][,]]

[wobei, wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, kein *Zinsbetrag* an den [am oder] nach dem *Fälligkeitstag* stattfindenden *Zinsterminen* auszahlbar ist.]

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig ist, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem gegebenenfalls am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]

[Zins

Für jeden Zins-Beobachtungstermin, der nachstehend neben dem jeweiligen Zins-Beobachtungstermin aufgeführte Satz:

Zins-Beobachtungstermin	Zins
Erster Zins-Beobachtungstermin	[*]%
Zweiter Zins-Beobachtungstermin	[*]%
Dritter Zins-Beobachtungstermin	

][Bei Bedarf entsprechend wiederholen]

]

Produkt Nr. 113: Best Entry-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Ein][ein] Betrag in Höhe des Quotienten aus

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Anfänglichen Emissionspreis][Betrageinfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[, höchstens jedoch der Höchstbetrag]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Anfangsreferenzpreis

Der Mindestreferenzpreis

Mindestreferenzpreis

[Der niedrigste an einem Beobachtungstermin während des Best Entry-Zeitraums beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]

[Der niedrigste über jeden Tag im Best Entry-Zeitraum hinweg beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]

Best Entry-Zeitraum

[<mark>Zeitraum einfügen</mark>]

[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Best Entry-Zeitraums] [Datum einfügen].]

[Endtag des Best Entry-Zeitraums

[Datum einfügen]]

]

Produkt Nr. 114: Drop-Back Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Ein][ein] Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe der Summe aus:

- (a) der Endgültigen Bar-Komponente,
- (b) dem Produkt aus
 - (i) der Anfänglichen Investment-Komponente und
 - (ii) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), und
- (c) der Summe aller Folge-Investments.

Als Formel:

Endgültige Bar Komponente

$$+ \left(Anf "angliche" Investment" Komponente \times \frac{Schlussreferenzpreis}{Anf "angsreferenzpreis"} \right) \\ + \sum Folge" Investments_{(n)}$$

Wobei:

Folge Investment_(n) = das *Folge-Investment* in Bezug auf das jeweilige *Drop-Back Ereignis* ist.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Folge-Investment

Ist an einem Relevanten Beobachtungstermin in Bezug auf eine Drop-Back Schwelle ein Drop-Back Ereignis eingetreten, so ist das Folge-Investment in Bezug auf dieses Drop-Back Ereignis ein Betrag in Höhe:

des Produkts aus

- (a) der Folge-Investment-Komponente für dieses Drop-Back Ereignis und
- (b) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Barrieren-Bestimmungsstand*_(n) [an diesem][für diesen] [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* (als Nenner).

Als Formel:

 $Folge\ Investment\ Komponente_{(n)}\ \times \frac{Schlussreferenzpreis}{Barrieren\ Bestimmungsstand_{(n)}}$

Wobei:

Folge Investment Komponente $_{(n)}$ = die *Folge-Investment-Komponente* für das jeweilige *Drop-Back Ereignis* ist.

Barrieren Bestimmungsstand_(n) = der *Barrieren-Bestimmungsstand* an dem [(einschließlich)][(ausschließlich)] [Zahl einfügen][dritten] [Geschäftstag] [Tag] [[Relevanten] Beobachtungstermin] ist, [an][vor][nach] dem das jeweilige *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist [oder, falls früher, an dem Bewertungstag].

Zur Klarstellung: Ist in Bezug auf eine *Drop-Back Schwell*e kein *Drop-Back Ereignis* eingetreten, so beträgt das *Folge-Investment* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwelle* und dieses *Drop-Back Ereignis* null.

Drop-Back Ereignis

Liegt in Bezug auf einen Relevanten Beobachtungstermin und eine Drop-Back Schwelle vor, wenn der Barrieren-Bestimmungsstand an dem Relevanten Beobachtungstermin erstmalig während des Beobachtungszeitraums [auf oder] unter dieser Drop-Back Schwelle gelegen hat[, ungeachtet des Eintretens von Drop-Back Ereignissen in Bezug auf weitere Drop-Back Schwellen am selben Relevanten Beobachtungstermin oder danach].

In Bezug auf eine *Drop-Back Schwelle* kann ein *Drop-Back Ereignis* jeweils nur einmal eintreten.

[Zur Klarstellung: Das gleichzeitige Eintreten von *Drop-Back Ereignissen* in Bezug auf mehrere *Drop-Back Schwellen* ist an einem *Relevanten Beobachtungstermin* möglich, falls der *Barrieren-Bestimmungsstand* an diesem *Relevanten eobachtungstermin* **erstmalig** während des *Beobachtungszeitraums* [auf oder] unter mehreren oder allen *Drop-Back Schwellen* gelegen hat.]

Relevanter Beobachtungstermin Jeder Tag während des *Beobachtungszeitraums*[, der am oder vor dem [Zahleinfügen][dritten] Tag vor dem *Bewertungstag* liegen muss].

Drop-Back Schwelle

[Wert einfügen][,] [[]% des Anfangsreferenzpreises [("Drop-Back Schwelle[1][2][3][]")]] [bitte ggf. wiederholen]

Anfängliche Bar-Komponente [[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] Emissionspreises][,] [Betrag einfügen]

Anfängliche Investment-Komponente [[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] Emissionspreises][,] [Betrag einfügen]

Folge-Investment-Komponente

Bei gleich hohen Folge-Investment-Komponenten, bitte einfügen:

[Ein Prozentsatz des [Anfänglichen] Emissionspreises in Höhe des Quotienten aus (i) der Anfänglichen Bar-Komponente (als Zähler) geteilt durch (ii) die Gesamtanzahl der Drop-Back Schwellen (als Nenner)][.][,] [[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] Emissionspreises]]

Bei unterschiedlich hohen Folge-Investment-Komponenten, bitte einfügen:

In Bezug auf ein *Drop-Back Ereignis*, wie nachstehend neben der jeweiligen *Drop-Back Schwelle* aufgeführt:

Drop-Back Schwelle	Folge-Investment-Komponente
Drop-Back Schwelle 1	[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] Emissions- preises [("Folge-Investment-Komponente 1")]
Drop-Back Schwelle 2	[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] Emissions- preises [("Folge-Investment-Komponente 2")]
Drop-Back Schwelle 3	[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] Emissions- preises [("Folge-Investment-Komponente 3")]

[Bei Bedarf entsprechend weiterführen]]

Endgültige Bar-Komponente

Entspricht dem Verzinsungsfaktor am Bewertungstag.

[Zur Klarstellung: Die *Endgültige Bar-Komponente* entspricht der *Anfänglichen Bar-Komponente*, nur sofern kein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist.]

Zinsen

Zinsbetraa

Ist nur ein Zinstermin vorgesehen, bitte einfügen:

In Bezug auf den Zinstermin, die Summe aller ausstehenden Täglichen Zinsbeträge.][]

Sind mehrere Zinstermine vorgesehen, bitte einfügen:

- (a) In Bezug auf den [ersten] *Zinstermin*, die Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag*.
- (b) In Bezug auf jeden nachfolgenden *Zinstermin*, die Differenz zwischen:
 - (i) der Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge* bis (ausschließlich) zu einem *Zinsperiodenendtag*, und
 - (ii) der Summe aller ausstehenden Täglichen Zinsbeträge bis (ausschließlich) zum Ende des vorangegangenen Zinsperiodenendtags.][]

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem gegebenenfalls am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]

Täglicher Zinsbetrag

In Bezug auf jeden Tag während des *Beobachtungszeitraums*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (a) dem Quotienten aus dem Zins (als Zähler) und [360][365][366][] (als Nenner) und
- (b) dem Verzinsungsfaktor.

Verzinsungsfaktor

In Bezug auf jeden Tag während des Beobachtungszeitraums, ein Betrag in Höhe:

- (a) der Anfänglichen Bar-Komponente, solange kein Drop-Back Ereignis eingetreten ist, und
- (b) sobald ein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, der Differenz zwischen:
 - (i) der Anfänglichen Bar-Komponente und
 - (ii) der Summe aus den *Folge-Investment-Komponenten* für die an und vor diesem Tag eingetretenen *Drop-Back Ereignisse*.

[Zur Klarstellung: Der *Verzinsungsfaktor* kann in Bezug auf einen Tag null betragen, falls an oder vor diesem Tag in Bezug auf alle vorgesehenen *Drop-Back Schwellen* jeweils ein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist.]

[Zinsperiode

[Zinsperiode einfügen]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Anfangs-Bewertungstag* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag* sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsperiodenendtag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag*.]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Anfangs-Bewertungstag* bis (ausschließlich) zum *Zinsperiodenendtag*.]]

]

Produkt Nr. 115: Rainbow Return-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[folgender][Folgender] Betrag:

- (a) wenn die *Rainbow-Rendite* größer [oder gleich] null ist, ein Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (i) dem [Anfänglichen Emissionspreis] [Mindestbetrag] und
 - (ii) dem Produkt aus (A) dem *Anfänglichen Emissionspreis*[,] [und] (B) der *Rainbow-Rendite* [und (C) dem *Teilhabefaktor*]

[, wobei der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein darf]; oder

- (b) wenn die Rainbow-Rendite kleiner [oder gleich] null ist, ein Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (i) dem [Anfänglichen Emissionspreis] [Mindestbetrag] und
 - (ii) dem Produkt aus (A) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (B) der *Rainbow-Rendite*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestaus- übungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises]]

[Höchstbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises]]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner), abzüglich (b) eins

Rainbow-Rendite

Die Summe aus:

- (a) dem Produkt aus Gewichtung 1 und der Besten Wertentwicklung und
- (b) dem Produkt aus Gewichtung 2 und der Zweitbesten Wertentwicklung und
- (c) dem Produkt aus Gewichtung 3 und der Schlechtesten Wertentwicklung.

Beste Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem höchsten Ranking

Zweitbeste Wertentwicklung Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem zweithöchsten Ranking

Schlechteste Wertentwicklung Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem niedrigsten Ranking

Ranking

In Bezug auf einen Korbbestandteil das von der Berechnungsstelle unter allen maßgeblichen Korbbestandteilen jeweils nur einmal vergebene Ranking eines Korbbestandteils, wobei dieses Ranking auf Basis der Wertentwicklung jedes Korbbestandteils der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung das höchste Ranking und der Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung das niedrigste Ranking erhält.

Zur Klarstellung: Ein Korbbestandteil kann das höchste Ranking erhalten obwohl dessen Wertentwicklung einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle Korbbestandteile negativ entwickeln und die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils unter allen negativen Wertentwicklungen dennoch die beste Wertentwicklung darstellt.

Bei zwei oder mehr Korbbestandteilen mit derselben Wertentwicklung (solche Korbbestandteile gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung" und einzeln jeweils als ein "Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung"), wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

- (a) erhält ein Korbbestandteil mit einer besseren Wertentwicklung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein höheres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, oder
- (b) erhält ein Korbbestandteil mit einer schlechteren Wertentwicklung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein niedrigeres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, und
- (c) wird allen Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der Berechnungsstelle nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein Ranking zugeordnet.

Gewichtung 1

[Betrag einfügen]%

Gewichtung 2

[Betrag einfügen]%

Gewichtung 3

[Betrag einfügen]%

[Letztmöglicher Handelstag ist der frühste der folgenden Tage: (x) der [] Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag, (y) sofern relevant, der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen Planmäßigen Bewertungstag folgender Bewertungstag planmäßig fallen soll, (z) der zweite Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag.]

1

[Weichen Ausübungsmitteilung, Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere beigefügten Formular ab, bitte einfügen:

Formular für [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung][Verzichtserklärung]]

[Formular einfügen]

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der Wertpapiere, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Wertpapiere erklären.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE Zertifikate mit Kapitalschutz......383 Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat......383 Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag384 Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Produkt Nr. 5: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag386 Produkt Nr. 7: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag .. 387 Produkt Nr. 8: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat......388 Produkt Nr. 9: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag389 Produkt Nr. 10: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus.......389 Produkt Nr. 11: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag 390 Produkt Nr. 12: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag391 Produkt Nr. 13: Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz......392 Produkt Nr. 14: Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Snowball-Zins 392 Produkt Nr. 15: Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat393 Produkt Nr. 16: Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag......394 Produkt Nr. 17: Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins......394 Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz......395 Produkt Nr. 18: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis......395 Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis396 Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis397 Produkt Nr. 21: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis............398 Produkt Nr. 22: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat398 Produkt Nr. 23: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap399

Produkt Nr. 24: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation400
Produkt Nr. 25: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap400
Produkt Nr. 26: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz401
Produkt Nr. 27: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket402
Produkt Nr. 28: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag 403
Produkt Nr. 29: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz404
Produkt Nr. 30: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat404
Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate
Produkt Nr. 31: Zertifikat
Produkt Nr. 32: X-Pert-Zertifikat406
Produkt Nr. 33: Endlos-Zertifikat
Produkt Nr. 34: Index-Zertifikat406
Produkt Nr. 35: Performance-Zertifikat407
Produkt Nr. 36: Outperformance-Zertifikat
Produkt Nr. 37: Sprint-Zertifikat407
Produkt Nr. 38: Discount-Zertifikat (Abwicklung in bar)408
Bonus-Zertifikate408
Produkt Nr. 39: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung. 408
Produkt Nr. 40: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap 408
Produkt Nr. 41: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung 409
Produkt Nr. 42: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap 409
Produkt Nr. 43: Reverse Bonus-Zertifikat410
Produkt Nr. 44: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap410
Produkt Nr. 45: Easy Reverse Bonus-Zertifikat410
Produkt Nr. 46: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap411
Produkt Nr. 47: Outperformance Bonus-Zertifikat411
Produkt Nr. 48: Sprint Bonus-Zertifikat411
Produkt Nr. 49: Sprint Bonus One-Zertifikat
Produkt Nr. 50: Flex Bonus-Zertifikat
Produkt Nr. 51: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket413
Produkt Nr. 52: Bonus-Zertifikat Worst of Basket
Produkt Nr. 53: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen413
Produkt Nr. 54: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen 414
Produkt Nr. 55: Lookback Bonus-Zertifikat415

Express-Zertifikate416
Produkt Nr. 56: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung .416
Produkt Nr. 57: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 417
Produkt Nr. 58: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung418
Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"
Produkt Nr. 59: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)419
Produkt Nr. 60: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)420
Express-Zertifikate ohne Barriere
Produkt Nr. 61: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)421
Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere
Produkt Nr. 62: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)421
Produkt Nr. 63: Faktor-Express-Zertifikat
Produkt Nr. 64: PerformancePlus-Zertifikat
Produkt Nr. 65: Reverse Express-Zertifikat
Produkt Nr. 66: Reverse Express-Zertifikat Plus
Produkt Nr. 67: Währungs-Express-Zertifikat
Produkt Nr. 68: Währungs Express-Zertifikat Plus426
Produkt Nr. 69: Express Autocallable-Zertifikat427
Produkt Nr. 70: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)427
Produkt Nr. 71: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)428
Produkt Nr. 72: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat
Produkt Nr. 73: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap429
Produkt Nr. 74: Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat430
Outperformance-Zertifikate431
Produkt Nr. 75: Reverse Outperformance-Zertifikat431
Produkt Nr. 76: Autocallable Outperformance-Zertifikat
Festzins- und Kupon-Zertifikate432
Produkt Nr. 77: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung. 432
Produkt Nr. 78: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 432
Produkt Nr. 79: Währungs-Festzins-Zertifikat433
Produkt Nr. 80: Währungs-Zertifikat mit Festzins
Produkt Nr. 81: Kombi-Festzins-Zertifikat434

Kupon-Zertifikate mit Barriere435	
Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)435	
Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)436	
Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)437	
Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)438	
Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis440	
Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere	
Produkt Nr. 87: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)440	
Produkt Nr. 88: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)442	
Produkt Nr. 89: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)443	
Produkt Nr. 90: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)444	
Kupon-Zertifikate ohne Barriere446	
Produkt Nr. 91: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)446	
Produkt Nr. 92: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)447	
Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere448	
Produkt Nr. 93: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)448	
Produkt Nr. 94: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)449	
Produkt Nr. 95: Lock In-Zertifikat450	
Produkt Nr. 96: Währungs-Zertifikat451	
Produkt Nr. 97: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon452	
Produkt Nr. 98: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)453	
Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz453	
Produkt Nr. 99: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)453	
Produkt Nr. 100: OneStep Bonus-Zertifikat454	
Produkt Nr. 101: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit454	
Produkt Nr. 102: Airbag-Zertifikat455	

Pı	odukt Nr. 103: Airbag-Zertifikat mit Cap	455
Pi	odukt Nr. 104: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung 456	
Pi	odukt Nr. 105: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap	
Pi	odukt Nr. 106: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtu 457	ng
Pi	odukt Nr. 107: .Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtu und Cap	•
Pi	odukt Nr. 108: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung4	458
Pi	odukt Nr. 109: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	458
Pi	odukt Nr. 110: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung 459)
Pı	odukt Nr. 111: Delta 1-Zertifikat	460
Pi	odukt Nr. 112: Lookback-Zertifikat4	460
Pi	odukt Nr. 113: Best Entry-Zertifikat4	461
Pı	odukt Nr. 114: Drop-Back Zertifikat4	462
Pi	odukt Nr. 115: Rainbow Return-Zertifikat	463

Zertifikate mit Kapitalschutz

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des Anfänglichen Emissionspreises versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Kapitalschutzbetrag.

a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Kapitalschutzbetrag.

b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Kapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Kapitalschutzbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Cap, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe des Anfänglichen Emissionspreises versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts, mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Zusätzlich können Anleger an der durchschnittlichen, positiven, prozentualen Wertentwicklung des Basiswerts (die "Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts") teilnehmen, wenn diese, am Ende der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über der Mindestrendite liegt oder (ii) über der Mindestrendite liegt bzw. dieser entspricht. Die Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der jährlichen, jeweils an den Beobachtungsterminen gemessenen Wertentwicklungen des Basiswerts gebildet.

- a) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter der *Mindestrendite* oder (ii) unter der *Mindestrendite* bzw. entspricht dieser, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.
- b) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über der *Mindestrendite* oder (ii) über der *Mindestrendite* bzw. entspricht dieser, nehmen Anleger mit dem *Teilhabefaktor* an der positiven *Durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 4: Kapitalschutz-Zertifikat Plus

Das Kapitalschutz-Zertifikat Plus ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Plus zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Kapitalschutz-Betrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.

Produkt Nr. 5: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag

Das Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Plus mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* mindestens den *Kapitalschutz-Betrag* (d. h. 100% (oder den in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) des *Anfänglichen Emissionspreises*) und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Das Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt.

Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Kapitalschutz-Betrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende des Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, teil.

Produkt Nr. 7: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag

Das Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am Fälligkeitstag mindestens den Kapitalschutz-Betrag (d. h. 100% (oder den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz) des Anfänglichen Emissionspreises) und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Kapitalschutz-Betrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, jedoch entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Cap, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende des Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 8: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat

Dieses Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus den folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Kapitalschutz

Das Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Autocallable Kapitalschutz-Zertifikats in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt, wobei dieser mindestens den *Kapitalschutzbetrag* betragen soll.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Produkt Nr. 9: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Dieses Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus den folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Kapitalschutz

Das Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Autocallable Kapitalschutz-Zertifikats mit Höchstbetrag in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, wobei dieser mindestens den Kapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag betragen soll.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag mindestens den Kapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Cap ausgehend vom Basispreis teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 10: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus

Dieses Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus den folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Kapitalschutz

Das Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Autocallable Kapitalschutz-Zertifikats Plus in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* höheren Prozentsatz als 100 % des *Anfänglichen Emissionspreises*) versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, wobei dieser mindestens den Kapitalschutzbetrag (d. h. 100% (oder den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz) des Anfänglichen Emissionspreises) betragen soll.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag mindestens den *Kapitalschutzbetrag* (d. h. 100% (oder den in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) des *Anfänglichen Emissionspreises*).

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Kapitalschutzbetrag (d. h. 100% (oder den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz) des Anfänglichen Emissionspreises).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.

Produkt Nr. 11: Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag

Dieses Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus den folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Kapitalschutz

Das Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Autocallable Kapitalschutz-Zertifikats Plus mit Höchstbetrag in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* höheren Prozentsatz als 100 % des *Anfänglichen Emissionspreises*) versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, wobei dieser mindestens den Kapitalschutzbetrag (d. h. 100% (oder den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz) des Anfänglichen Emissionspreises) und maximal den Höchstbetrag betragen soll.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag mindestens den *Kapitalschutzbetrag* (d. h. 100% (oder den in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) des *Anfänglichen Emissionspreises*) und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Kapitalschutzbetrag (d. h. 100% (oder den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz) des Anfänglichen Emissionspreises).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Cap ausgehend vom Basispreis teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 12: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag

Das Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts, mindestens den Kapitalschutz-Betrag.

Zusätzlich können Anleger an der durchschnittlichen, positiven, prozentualen Wertentwicklung des Basiswerts (die "Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts") teilnehmen, wenn diese, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, am Ende der Laufzeit entweder (i) über der Mindestrendite liegt oder (ii) der Mindestrendite entspricht oder darüber liegt. Die Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der jährlichen, jeweils an den Beobachtungsterminen gemessenen Wertentwicklungen des Basiswerts bestimmt.

a) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter der *Mindestrendite* oder (ii) entspricht sie der *Mindestrendite* oder liegt darunter, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.

b) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über der *Mindestrendite* oder (ii) entspricht sie der *Mindestrendite* oder liegt darüber, nehmen Anleger mit dem *Teilhabefaktor* an der positiven *Durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 13: Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz

Das Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Rainbow Return-Zertifikats mit Kapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Das Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz ist an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der *Korbbestandteile* mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d. h. die *Rainbow-Rendite*) gekoppelt.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger 100% des Anfänglichen Emissionspreises (bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), wenn das Rainbow-Level, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt.

Andernfalls nehmen Anleger an der positiven Wertentwicklung der Rainbow-Rendite, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, teil und erhalten einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (a) 100% des Anfänglichen Emissionspreises (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des Anfänglichen Emissionspreises, (ii) der Rainbow-Rendite und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (iii) dem Teilhabefaktor. Liegt der Teilhabefaktor bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den Höchstbetrag.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 14: Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Snowball-Zins

Das Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Snowball-Zins ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Kapitalschutz

Das Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Snowball-Zins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats mit Autocall-Feature und Snowball-Zins in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dem Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Snowball-Zins wird an jedem Beobachtungstermin (inklusive zum Laufzeitende) überprüft, ob der Preis bzw. Stand des Basiswerts, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Snowball-Zins am Vorzeitigen Tilgungstag zu einem

Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des Anfänglichen Emissionspreises (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) entspricht. Zusätzlich erfolgen die anfallenden Zinszahlungen.

3. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zahlbare Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem direkt vorausgehenden Beobachtungstermin und einem festgestellten Tilgungs-Ereignis ab.

- a) Ist an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten, errechnet sich der *Zinsbetrag* aus dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem *Zins,* multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorausgehenden *Beobachtungstermine*.
- b) Ist an einem *Beobachtungstermin* kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

4. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum Fälligkeitstag den Anfänglichen Emissionspreis, vorausgesetzt der Fälligkeitstag ist kein Vorzeitiger Tilgungstag.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Anfänglichen Emissionspreis und Zinszahlungen.

Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 15: Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat

Das Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Lock-In Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit dem Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat können Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen. Bei diesem Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat wird, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) an jedem Beobachtungstermin oder (ii) an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums überprüft, ob der Basiswert entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über einer Lock-In Schwelle liegt (ein Lock-In Ereignis).

Bei der Rückzahlung zum Laufzeitende wird das Höchste Lock-In Niveau der Höchsten Lock-In Schwelle berücksichtigt, in Bezug auf die ein Lock-In Ereignis eingetreten ist.

Anleger erhalten am Fälligkeitstag das Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und der Summe aus

- (A) 100% und
- (B) dem Produkt aus dem Teilhabefaktor und dem höheren der beiden Beträge:
 - a) der Differenz aus dem Höchsten Lock-In Niveau und dem Ausübungspreis, und
- b) der Differenz aus der Wertentwicklung des Basiswerts und dem Ausübungspreis, mindestens aber den Anfänglichen Emissionspreis.

Produkt Nr. 16: Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Das Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Lock-In Kapitalschutz-Zertifikats mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit dem Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag können Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen. Bei diesem Lock-In Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag wird, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) an jedem Beobachtungstermin oder (ii) an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums überprüft, ob der Basiswert entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über einer Lock-In Schwelle liegt (ein Lock-In Ereignis).

Bei der Rückzahlung zum Laufzeitende wird das Höchste Lock-In Niveau der höchsten Lock-In Schwelle berücksichtigt, in Bezug auf die ein Lock-In Ereignis eingetreten ist.

Anleger erhalten am Fälligkeitstag das Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und der Summe aus

- (A) 100% und
- (B) dem Produkt aus dem Teilhabefaktor und dem höheren der beiden Beträge:
 - a) der Differenz aus dem Höchsten Lock-In Niveau und dem Ausübungspreis, und
- b) der Differenz aus der *Wertentwicklung* des Basiswerts und dem *Ausübungspreis,* mindestens aber den *Anfänglichen Emissionspreis* und maximal den *Höchstbetrag.*Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag.*

Produkt Nr. 17: Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins

Das Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus den folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Kapitalschutz

Das Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins ist zum Laufzeitende zu 100% (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Zinszahlungen

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist das Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins einen fixen unbedingten *Zins* auf.

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Zahlung des Zinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig:

Liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter oder (iii) über oder (iv) auf oder über der Tilgungsschwelle, wird das Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins vorzeitig zurückgezahlt und es findet eine Zinszahlung statt. Der Zinsbetrag errechnet sich aus dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Zins, multipliziert mit der Anzahl der vorausgehenden Beobachtungstermine.

b) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. In diesem Fall erfolgt die Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter oder (iii) über oder (iv) auf oder über der *Tilgungsschwelle* schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter oder (iii) über oder (iv) auf oder über der *Tilgungsschwelle* schließt, erfolgen keine weiteren Zinszahlungen unter dem Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei dem Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fix-to-Snowball-Zins wird an den Beobachtungsterminen überprüft, ob der Preis bzw. Stand des Basiswerts, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter oder (iii) über oder (iv) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt (ein Tilgungs-Ereignis). Ist ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, wird das Kapitalschutz-Zertifikat mit Autocall-Feature und Fixto-Snowball-Zins zu einem Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des Anfänglichen Emissionspreises (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) entspricht. Zusätzlich erfolgen die angefallenen Zinszahlungen.

Nach einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.

4. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum Fälligkeitstag den Anfänglichen Emissionspreis (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz als 100% des Anfänglichen Emissionspreises). Es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Anfänglichen Emissionspreis und Zinszahlungen.

Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz

Produkt Nr. 18: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, erhalten Anleger den Teilkapitalschutzbetrag zuzüglich eines Betrages, der die positive Wertentwicklung des Basiswerts zum Laufzeitende ausgehend vom Anfangsreferenzpreis, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Teilhabefaktors, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, widerspiegelt. D.h. sofern der Teilkapitalschutzbetrag unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis liegt, muss das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem Teilkapitalschutzbetrag und dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis übersteigt, damit Anleger einen Auszahlungsbetrag erhalten, der über dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis liegt.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, b) entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, erhalten Anleger den Teilkapitalschutzbetrag zuzüglich eines Betrages, der die positive Wertentwicklung des Basiswerts zum Laufzeitende ausgehend Anfangsreferenzpreis, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Teilhabefaktors, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, widerspiegelt. D.h. sofern der Teilkapitalschutzbetrag unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis liegt, muss das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem Teilkapitalschutzbetrag und dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis übersteigt, damit Anleger einen Auszahlungsbetrag erhalten, der über dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis liegt.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag.

a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum Basispreis berücksichtigt werden.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 21: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap und Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum Basispreis berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 22: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat

Das Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 23: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap

Das Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem

Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 24: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Partizipation zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor A, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Teilkapitalschutzschwelle, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor B, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zu der Teilkapitalschutzschwelle berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Teilkapitalschutzschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 25: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine

Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Partizipation und Cap zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Cap, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor A, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Teilkapitalschutzschwelle, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor B, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zur Teilkapitalschutzschwelle berücksichtigt werden.
- d) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Teilkapitalschutzschwelle, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Teilkapitalschutzbetrag.

Produkt Nr. 26: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

Das Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Funktionsweise des Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen Zinsterminen Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des Basiswerts, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Multiplikators, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen Zinsschwelle abhängig. Die Zinsschwelle für den Ersten Zins-Beobachtungstermin entspricht einem für diesen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises des Basiswerts. Für nachfolgende Zins-Beobachtungstermine entspricht die Zinsschwelle einem für den jeweiligen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Referenzpreises des Basiswerts am unmittelbar vorangegangenen Zins-Beobachtungstermin.

- a) Schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin einen Zinsbetrag. Die Höhe des Zinses entspricht der Wertentwicklung des Basiswerts, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Multiplikators, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen Zinsschwelle. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins dabei auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch dem Mindestzins.
- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.
- 2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen nur bis zum Basispreis berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 27: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teil-Kapitalschutzbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, teil, wobei eine negative Wertentwicklung nur bis auf das Niveau des jeweiligen Basispreises berücksichtigt wird.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den Teil-Kapitalschutzbetrag.

Produkt Nr. 28: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teil-Kapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

- b) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, jedoch entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Cap, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket mit Höchstbetrag die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, teil, wobei eine negative Wertentwicklung nur bis auf das Niveau des jeweiligen Basispreises berücksichtigt wird.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den Teil-Kapitalschutzbetrag.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 29: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz

Das Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der Korbbestandteile mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d. h. die Rainbow-Rendite) gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Rainbow Return-Zertifikats mit Teilkapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag, wenn das Rainbow-Level, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt.

Andernfalls nehmen Anleger an der positiven als auch der negativen Wertentwicklung der Rainbow-Rendite, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zur Barriere berücksichtigt werden, und erhalten einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (a) dem Teilkapitalschutzbetrag bzw. 100% des Anfänglichen Emissionspreises (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, und (b) dem Produkt aus (i) 100% des Anfänglichen Emissionspreises, (ii) der Rainbow-Rendite und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (iii) dem Teilhabefaktor. Liegt der Teilhabefaktor bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den Höchstbetrag.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 30: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat

Das Bedingte Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag bedingt kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser bedingte Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Bedingten Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird, sofern die in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten

Bedingungen erfüllt werden. Werden die in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Tritt ein Kapitalschutz-Lock-In Ereignis ein, erhalten Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Bedingten Kapitalschutzbetrag und höchstens den Höchstbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Cap, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, jedoch, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum Basispreis berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Bedingten Kapitalschutzbetrag*.

Tritt kein *Kapitalschutz-Lock-In Ereignis* ein, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* mindestens null und höchstens den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, jedoch, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum Basispreis berücksichtigt werden.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, jedoch, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Bedingten Kapitalschutzbetrag.
- d) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Laufzeitende an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Für den bedingten Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate

Produkt Nr. 31: Zertifikat

Das Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen. Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

Produkt Nr. 32: X-Pert-Zertifikat

Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Verwaltungsgebühr, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen.

Ist der Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ein Futures-Kontrakt, wird der Basiswert zum Ersetzungstag, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) kontinuierlich in vorgesehenen Zeitabständen bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses, oder (ii) kontinuierlich in vorgesehenen Zeitabständen bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses sowie außerplanmäßig bei Eintritt eines Zusätzlichen Ersetzungsereignisses, ersetzt.

Bei diesem X-Pert-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* sowie gegebenenfalls mit dem *Rollover-Faktor* und/oder dem *Quanto-Faktor*, sofern jeweils in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 33: Endlos-Zertifikat

Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Verwaltungsgebühr, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen.

Bei diesem Endlos-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

Produkt Nr. 34: Index-Zertifikat

Das Index-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Verwaltungsgebühr, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen. Bei diesem Index-Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Stand des Index abhängt. Der

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Auszahlungsbetrag entspricht dem Schlussreferenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Produkt Nr. 35: Performance-Zertifikat

Das Performance-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* unter teilweiser Berücksichtigung der vom Emittenten des *Basiswerts* ausgeschütteten Bardividenden teilzunehmen.

Bei diesem Performance-Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem dann jeweils gültigen *Bezugsverhältnis*.

Das Bezugsverhältnis wird während der Laufzeit des Performance-Zertifikats bei Zahlung einer Bardividende angehoben, um bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages diese ausgeschütteten Bardividenden (abzüglich anfallender Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) teilweise zu berücksichtigen. Die Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem Tag, an dem der Basiswert an der Referenzstelle erstmals nach Ausschüttung der Dividende (ex Dividende) gehandelt wird.

Produkt Nr. 36: Outperformance-Zertifikat

Bei diesem Outperformance-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom *Schlussreferenzpreis* abhängt. Dabei nehmen Anleger oberhalb des *Basispreises* überproportional an einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. An einer negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* unterhalb des *Basispreises* nehmen Anleger dagegen 1:1 teil.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis über dem Basispreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den Teilhabefaktor überproportional und unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Damit nehmen sie an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 37: Sprint-Zertifikat

Mit diesem Sprint-Zertifikat haben Anleger am Laufzeitende die Möglichkeit, an einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem *Basispreis* und dem *Cap*) in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten mehrfachen Höhe mit einem ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Teilhabefaktor* teilzunehmen.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber unter dem Cap, erhalten Anleger unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses den Basispreis zuzüglich des mehrfachen Betrages, um den der Schlussreferenzpreis den Basispreis überschreitet.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger den *Höchstbetrag*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen

Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und nehmen damit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.

Für die Möglichkeit mehrfach an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen, begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 38: Discount-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Mit diesem Discount-Zertifikat nehmen Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit teil. Der *Anfängliche Emissionspreis* bzw. der aktuelle Verkaufspreis des Zertifikats liegt jedoch unter dem aktuellen Preis bzw. Stand des *Basiswerts* (Discount) unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis ermittelt.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Cap, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*.

Für den Abschlag (Discount) nehmen Anleger an einem Anstieg des *Basiswerts* lediglich bis zum *Cap* teil.

Bonus-Zertifikate

Produkt Nr. 39: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, gegebenenfalls multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 40: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Bei diesem Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, gegebenenfalls multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, mindestens aber dem *Bonusbetrag*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 41: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Schlussreferenzpreis, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, gegebenenfalls multipliziert mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Schlussreferenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 42: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Bei diesem Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Schlussreferenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, gegebenenfalls multipliziert mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, mindestens aber dem Bonusbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 43: Reverse Bonus-Zertifikat

Bei diesem Reverse Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Eine weitere Besonderheit des Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt teilnehmen.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Doppelten des *Anfangsreferenzpreises* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), mindestens jedoch Null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 44: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Bei diesem Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*, und höchstens dem *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch der *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), und mindestens Null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 45: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Bei dem Easy Reverse Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Easy Reverse Bonus-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* entgegengesetzt teilnehmen.

a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Reverse-Level abzüglich des Schlussreferenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag.

b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern ist immer das Reverse-Level abzüglich des Schlussreferenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis), mindestens jedoch null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 46: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Bei dem Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Easy Reverse Bonus-Zertifikats mit Cap ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* entgegengesetzt teilnehmen.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Reverse-Level abzüglich des Schlussreferenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern ist immer das Reverse-Level abzüglich des Schlussreferenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, höchstens jedoch der Höchstbetrag (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis), mindestens jedoch null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 47: Outperformance Bonus-Zertifikat

Bei diesem Outperformance Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional und unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 48: Sprint Bonus-Zertifikat

Bei diesem Sprint Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil höchstens jedoch bis zum *Cap*. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* bis zum *Cap*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf und begrenzen ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 49: Sprint Bonus One-Zertifikat

Bei diesem Sprint Bonus One-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil höchstens jedoch bis zum *Cap*. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf und begrenzen in Falle des Eintritts der Variante a) ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 50: Flex Bonus-Zertifikat

Bei diesem Flex Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Liegt der Basiswert entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, weder (i) während des Beobachtungszeitraums, noch (ii) an einem Beobachtungstermin oder (iii) am Bewertungstag entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Oberen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Ersten Bonusbetrag oder dem Schlussreferenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts), je nachdem welcher Wert größer ist.
- b) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag*, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) nicht auf oder unter der *Unteren Barriere*, entspricht der

Auszahlungsbetrag dem Zweiten Bonusbetrag oder dem Schlussreferenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts), je nachdem welcher Wert größer ist.

c) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung eines *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 51: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Bei dem Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Bonusbetrag*.
- Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den b) Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag nicht mehr dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und der negativen Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Easy Bonus-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Korbbestandteils mit schlechtesten der Wertentwicklung, ausgehend vom Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils).

Produkt Nr. 52: Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Bei dem Bonus-Zertifikat Worst of Basket erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt.

- a) Liegt der Preis oder Stand jedes Korbbestandteils zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Liegt der Preis oder Stand mindestens eines Korbbestandteils mindestens einmal b) während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag nicht mehr dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und der negativen Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Bonus-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung Korbbestandteile aufweist (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils).

Produkt Nr. 53: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen

Das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei bzw. drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, werden bei diesem Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen unter Umständen Zinszahlungen geleistet, wobei die Zinszahlung, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt ist.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (Zinszahlung) zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen an den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag (i) 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) zuzüglich des Zusätzlichen Betrags (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) oder, falls höher, (ii) das Produkt aus dem Teilhabefaktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, und dem Schlussreferenzpreis.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Betrag, der entweder (i) dem Festgelegten Referenzpreis oder (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Schlussreferenzpreis (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, ausgehend vom Anfangsreferenzpreis) entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkt Nr. 54: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen

Das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, werden bei diesem Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen unter Umständen Zinszahlungen geleistet, wobei die Zinszahlung, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) bedingt oder (ii) unbedingt ist.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (Zinszahlung) zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen an den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der Basiswert während der gesamten Dauer eines Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, wird das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag (i) 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) zuzüglich des Zusätzlichen Betrags (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) oder, falls höher, (ii) das Produkt aus dem Teilhabefaktor und dem Schlussreferenzpreis.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Betrag, der entweder (i) dem Festgelegten Referenzpreis oder (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Schlussreferenzpreis (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, ausgehend vom Anfangsreferenzpreis) entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkt Nr. 55: Lookback Bonus-Zertifikat

Bei diesem Lookback Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird auf der Grundlage von zwei anfänglichen Werten berechnet, bei denen es sich um den Anfangsreferenzpreis handeln könnte, dessen beobachteter Wert am Anfangs-Bewertungstag bestimmt wird, sowie den Mindestreferenzpreis, welcher dem niedrigsten beobachteten Wert während eines Anfangszeitraum entspricht.

- a) Liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (A) der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder
 (ii) auf oder über der der Barriere, oder (B) der Preis oder Stand des Basiswerts zu
 keinem Zeitpunkt während der Laufzeit, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag
 der Summe aus dem Bonusbetrag und dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der
 Differenz zwischen dem Schlussreferenzpreis und dem Mindestreferenzpreis. Der
 Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Bonusbetrag. Sofern in den Endgültigen
 Bedingungen festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den Höchstbetrag.
- b) Liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (A) der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder
 (ii) auf oder unter der Barriere, oder (B) der Basiswert während der Laufzeit
 mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter
 oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag nicht mehr
 mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Schlussreferenzpreis unter
 Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des
 Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Express-Zertifikate

Produkt Nr. 56: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert an diesem Tag die jeweilige Tilgungsschwelle entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 57: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert an diesem Tag die jeweilige Tilgungsschwelle entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und der *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die Endgültigen Bedingungen für den Bewertungstag eine Tilgungsschwelle vorsehen und

- a) der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der letzten Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten Tilgungsschwelle liegt, aber der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere lag, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten Tilgungsschwelle liegt und der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere lag, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den Höchstbetrag.

Sofern die Endgültigen Bedingungen für den Bewertungstag keine Tilgungsschwelle vorsehen und

- a) der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 58: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung wird an dem Bewertungstag der Startphase überprüft, ob der Basiswert an diesem Tag die Schwelle der Startphase entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unterschreitet oder (ii) erreicht oder unterschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum Betrag der Startphase vorzeitig zurückgezahlt.

Wurde das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung nicht vorzeitig zum Betrag der Startphase zurückgezahlt, wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert an diesem Tag die jeweilige Tilgungsschwelle entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Barriere kleiner als die letzte Tilgungsschwelle ist und

- a) der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, nimmt das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung zum *Betrag der Startphase* oder, wenn dieser Fall nicht eintritt, der vorzeitigen Rückzahlung zum *Auszahlungsbetrag* ist die Höhe der jeweils zu erhaltenden Zahlung auf diese Beträge begrenzt.

Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"

Produkt Nr. 59: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe der jeweiligen *Barriere* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die jeweilige Barriere kleiner als die jeweilige letzte Tilgungsschwelle ist und

- a) der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle, aber der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Anfangsreferenzpreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Anfangsreferenzpreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 60: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Korbbestandteile und der jeweiligen Tilgungsschwelle wie folgt ermittelt:

Sofern die Endgültigen Bedingungen für den Bewertungstag eine Tilgungsschwelle vorsehen und

- a) der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt, aber der Preis bzw. Stand keines Korbbestandteile während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises:
- wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den c) Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer nimmt das Barrierenbeobachtung 1:1 Wertentwicklung an der negativen desienigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Anfangsreferenzpreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Sofern die Endgültigen Bedingungen für den Bewertungstag keine Tilgungsschwelle vorsehen und

- a) der Preis bzw. Stand aller Korbbestandteile während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Anfangsreferenzpreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Express-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 61: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Bei diesem Express-Zertifikat ohne Barriere wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat ohne Barriere zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und von der Höhe des Basispreises im Vergleich zur letzten Tilgungsschwelle wie folgt ermittelt:

Sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Basispreis kleiner als die letzte Tilgungsschwelle ist und

- a) der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat ohne *Barriere* 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat ohne *Barriere* 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 62: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob alle Korbbestandteile an diesem Tag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen Tilgungsschwelle liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Korbbestandteile und von der Höhe des jeweiligen Basispreises im Vergleich zur jeweiligen letzten Tilgungsschwelle wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle, aber der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Basispreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basisprei*s der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Basispreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 63: Faktor-Express-Zertifikat

Das Faktor-Express-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Faktor-Express-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis oder Stand des Basiswerts während der Zins-Beobachtungsperioden ab.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu keinem Zeitpunkt während aller vorangegangener *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung),
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, findet keine Zinszahlung statt. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Tilgungsschwelle*, wird das Faktor-Express-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Fälligkeit eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Basiswert* wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der Tilgungsschwelle, erhalten Anleger den Festgelegten Referenzpreis.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Tilgungsschwelle*, aber liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Barriere*, erhalten Anleger ebenfalls den *Festgelegten Referenzpreis*.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der Tilgungsschwelle und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der Barriere, nimmt das Faktor-Express-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Zusätzlich erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 64: PerformancePlus-Zertifikat

Bei diesem PerformancePlus-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das PerformancePlus-Zertifikat vorzeitig zurückgezahlt. In einem solchen Fall hängt die Höhe des *Auszahlungsbetrages* von der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* ab. Anleger nehmen 1:1 an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* teil, erhalten jedoch mindestens den für den jeweiligen *Beobachtungstermin* angegebenen *Mindestauszahlungsbetrag*.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Schlussreferenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem angegebenen Mindestauszahlungsbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere*, entspricht der

Auszahlungsbetrag dem Schlussreferenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis).

Produkt Nr. 65: Reverse Express-Zertifikat

Bei diesem Reverse Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Reverse Express-Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Eine weitere Besonderheit des Reverse Express-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* entgegengesetzt teilnehmen.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und von der Höhe der Barriere im Vergleich zur letzten Tilgungsschwelle wie folgt ermittelt:

Sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Barriere größer als die letzte Tilgungsschwelle ist und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, nimmt das Reverse Express-Zertifikat 1:1 negativ an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, nimmt das Reverse Express-Zertifikat 1:1 negativ an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 66: Reverse Express-Zertifikat Plus

Bei dem Reverse Express-Zertifikat Plus wird an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) überprüft, ob der Basiswert zu diesem Termin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Reverse Express-Zertifikat Plus zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen

Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht. Eine weitere Besonderheit des Reverse Express-Zertifikats Plus ist, dass Anleger an der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Basiswert und von der Höhe der Barriere im Vergleich zur letzten Tilgungsschwelle wie folgt bestimmt:

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist, dass die *Barriere* über der letzten *Tilgungsschwelle* liegt und

- a) der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Auszahlungsbetrag;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder
 (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, nimmt das Reverse Express-Zertifikat Plus
 1:1 negativ an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Auszahlungsbetrag;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Reverse Express-Zertifikat Plus 1:1 negativ an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 67: Währungs-Express-Zertifikat

Bei diesem Währungs-Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger **entgegengesetzt** an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle (d.h. die Fremdwährung

bleibt gegenüber der *Basiswährung* stabil oder wertet gegenüber *Basiswährung* auf), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*.

- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, nimmt das Währungs-Express-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung) ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Produkt Nr. 68: Währungs Express-Zertifikat Plus

Das Währungs-Express-Zertifikat Plus ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Währungs-Express-Zertifikats Plus ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Währungs-Express-Zertifikat Plus wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Währungs-Express-Zertifikat Plus zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Marktstandard ist es, Wechselkurse so darzustellen, dass Wechselkursentwicklung und Wertentwicklung der *Fremdwährung* gegenläufig sind, d. h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*, und umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger umgekehrt an der Wertentwicklung des *Basiswert*s teil.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle (d. h. die Fremdwährung bleibt gegenüber der Basiswährung stabil oder wertet gegenüber der Basiswährung auf), erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, jedoch unter oder auf der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis über der Barriere, nimmt das Währungs-Express-Zertifikat Plus an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung), ausgehend vom Anfangsreferenzpreis und unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Barriere und dem Schlussreferenzpreis, teil. Anleger erleiden einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn der Schlussreferenzpreis der Summe aus Anfangsreferenzpreis und der Barriere entspricht, jedoch nur, wenn in dem Fall der Auszahlungsbetrag nicht weniger als null beträgt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 69: Express Autocallable-Zertifikat

Bei dem Express Autocallable-Zertifikat wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert zu diesem Termin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Express Autocallable-Zertifikat, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin oder (ii) zum jeweiligen Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin und damit einem Betrag vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Auszahlungsbetrag, der dem Anfänglichen Emissionspreis zuzüglich des Zusätzlichen Betrags entspricht.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis und, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, der einem Betrag in Höhe des Anfänglichen Emissionspreises entspricht.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Betrag, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Schlussreferenzpreis (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, ausgehend vom Anfangsreferenzpreis) entspricht.

Produkt Nr. 70: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)

Bei dem Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand) wird an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin oder (ii) zum jeweiligen Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin und damit einem Betrag vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Korbbestandteile wie folgt bestimmt:

a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Auszahlungsbetrag, der dem Anfänglichen Emissionspreis zuzüglich des Zusätzlichen Betrags entspricht.

- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis und der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, der einem Betrag in Höhe des Anfänglichen Emissionspreises entspricht.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Betrag, der dem Produkt entspricht aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) dem Abgesicherten Stand oder, wenn dieser höher ist, dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Worst of Express Autocallable-Zertifikats (mit Abgesichertem Stand) von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils).

Produkt Nr. 71: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)

Bei dem Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand) wird an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin und damit 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Korbbestandteile wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, der dem Anfänglichen Emissionspreis oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Betrag entspricht.
- Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den b) Endqültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Worst of Express Autocallable-Zertifikats (kein Abgesicherter Stand) von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils entspricht (1:1-Teilnahme an der Korbbestandteils negativen Wertentwicklung des mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils).

Produkt Nr. 72: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat

Bei dem Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat wird an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat vorzeitig zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für den entsprechenden Beobachtungstermin zurückgezahlt.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Korbbestandteile wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Auszahlungsbetrag, der 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) entspricht.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikats von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils entspricht (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils).

Produkt Nr. 73: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap

Bei dem Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap wird an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap vorzeitig zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für den entsprechenden Beobachtungstermin zurückgezahlt.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Korbbestandteile wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Auszahlungsbetrag, der 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) entspricht.
- Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den b) Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikats mit Cap von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist. dem und Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag den Höchstbetrag nicht übersteigen darf (1:1-Teilnahme an der negativen

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils).

Produkt Nr. 74: Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat

Das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Es erfolgt eine bedingte Zinszahlung:

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin;
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, erfolgt die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle schließt. Schließt der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, werden für das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat keine Zinszahlungen vorgenommen.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat zum *Festgelegten Referenzpreis* vorzeitig zurückgezahlt.

Marktstandard ist es, Wechselkurse so darzustellen, dass Wechselkursentwicklung und Wertentwicklung der Fremdwährung gegenläufig sind, d. h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung, und umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung. Dementsprechend nehmen Anleger umgekehrt an der Wertentwicklung des *Basiswert*s teil.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag (der dem Letzten Beobachtungstermin entspricht) auf oder unter der Barriere (d. h. die Fremdwährung bleibt gegenüber der Basiswährung stabil oder wertet gegenüber der Basiswährung auf), erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Festgelegten Referenzpreis.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis über der Barriere, nimmt das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung), ausgehend vom Anfangsreferenzpreis und unter Berücksichtigung der Differenz aus der Barriere und dem Schlussreferenzpreis, teil. Anleger erleiden einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn der Schlussreferenzpreis der Summe aus dem Anfangsreferenzpreis und der Barriere entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag in diesem Fall nicht weniger als null beträgt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Outperformance-Zertifikate

Produkt Nr. 75: Reverse Outperformance-Zertifikat

Bei diesem Reverse Outperformance-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine Besonderheit des Reverse Outperformance-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* entgegengesetzt teilnehmen.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Basispreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den Teilhabefaktor überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhalten Anleger unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses den Basispreis abzüglich des Betrages, um den der Schlussreferenzpreis den Basispreis überschreitet. Damit nehmen sie entgegengesetzt an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 76: Autocallable Outperformance-Zertifikat

Bei dem Autocallable Outperformance-Zertifikat wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob die Outperformance (d. h. der Betrag, um den die Wertentwicklung des Long-Basiswerts die Wertentwicklung des Short-Basiswerts übersteigt) zu diesem Termin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Outperformance-Basispreis für diesen Beobachtungstermin liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Outperformance-Zertifikat zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Outperformance am Bewertungstag wie folgt bestimmt:

- a) Liegt die *Outperformance*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Schwellensatz*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Outperformance-Betrag*.
- b) Liegt die *Outperformance*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Schwellensatz* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Absicherungsbarriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Anfänglichen Emissionspreis*.
- c) Liegt die Outperformance, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Absicherungsbarriere, entspricht der Auszahlungsbetrag einem Betrag, der die Teilnahme an der Outperformance widerspiegelt. Dieser Betrag berechnet sich als das Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) eins zuzüglich der Outperformance, wobei der Betrag nicht kleiner als null sein darf.

Die Wertentwicklung des *Long-Basiswerts* an einem bestimmten Tag entspricht dem *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Long-Basiswerts* für diesen Tag, geteilt durch den *Anfangsreferenzpreis des Long-Basiswerts*. Die Wertentwicklung des *Short-Basiswerts* an einem bestimmten Tag entspricht dem Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Short-Basiswerts für diesen Tag, geteilt durch den *Anfangsreferenzpreis* des *Short-Basiswerts*.

Festzins- und Kupon-Zertifikate

Produkt Nr. 77: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Das Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Festzins-Zertifikats mit europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

- 2. Rückzahlung zum Laufzeitende
- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger pro Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung den Festgelegten Referenzpreis ausgezahlt.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 78: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Das Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswert*s gekoppelt. Die Funktionsweise des Festzins-Zertifikats mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung zahlt zu dem Zinstermin bzw. den Zinsterminen den Zinsbetrag.

- 2. Rückzahlung zum Laufzeitende
- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger pro Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 79: Währungs-Festzins-Zertifikat

Das Währungs-Festzins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Währungs-Festzins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Festzins-Zertifikat zahlt zu dem Zinstermin bzw. den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der Fremdwährung ausgewiesen werden, d.h. ein steigender Basiswert bedeutet eine Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender Basiswert eine Aufwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung. Dementsprechend nehmen Anleger entgegengesetzt an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (d.h. die Fremdwährung bleibt gegenüber der Basiswährung unverändert oder wertet gegenüber der Basiswährung auf), erhalten Anleger pro Währungs-Festzins-Zertifikat den Festgelegten Referenzpreis ausgezahlt.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, nimmt das Währungs-Festzins-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung) ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Für Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 80: Währungs-Zertifikat mit Festzins

Das Währungs-Zertifikat mit Festzins ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Marktstandard ist es, Wechselkurse so darzustellen, dass Wechselkursentwicklung und Wertentwicklung der *Fremdwährung* gegenläufig sind, d. h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*, und umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger umgekehrt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Zertifikat mit Festzins zahlt an den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Währungs-Zertifikat mit Festzins wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert zu diesem Termin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Währungs-Zertifikat mit Festzins zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, am Bewertungstag entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, nimmt das Währungs-Zertifikat mit Festzins 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung) ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und die Zinsbeträge.

Produkt Nr. 81: Kombi-Festzins-Zertifikat

Das Kombi-Festzins-Zertifikat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Der Anfängliche Emissionspreis wird gemäß einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Gewichtung in eine festverzinsliche Teilrückzahlungskomponente und eine festverzinsliche, nicht kapitalgeschützte Kapitalmarktkomponente, die an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist, investiert.

1. Teilrückzahlungskomponente

Zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Teilrückzahlungstermin erhalten Anleger den Teilrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Gleichzeitig (am Ersten Zinstermin) erhalten Anleger einen festen Zinsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Teilrückzahlungsbetrages ausgezahlt.

2. Kapitalmarktkomponente

Die Kapitalmarktkomponente ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

a) Zinszahlungen

Anleger erhalten zu den relevanten Zinsterminen einen festgelegten Zinsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Festgelegten Referenzpreises ausgezahlt.

b) Rückzahlung zum Laufzeitende

Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag pro Kombi-Festzins-Zertifikat den Festgelegten Referenzpreis ausgezahlt. Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, nimmt das Kombi-Festzins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Für die Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Kupon-Zertifikate mit Barriere

Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter Kupon-Zertifikat Zins-Beobachtungsterminen dem mit und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der Basiswert an einem der Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum Festgelegten Referenzpreis zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer Zins-Beobachtungsperiode eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden Zins-Beobachtungsperiode die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der Basiswert an mindestens einem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung).
- b) schließt der Basiswert an keinem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn der Basiswert in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert in keiner späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil;

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den b) Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle, aber der Preis bzw. Stand des Basiswerts liegt während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle und der Preis bzw. Stand des Basiswerts liegt während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer Zins-Beobachtungsperiode eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden Zins-Beobachtungsperiode die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über

- oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung).
- b) schließt der Basiswert an keinem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn der Basiswert in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert in keiner späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle, aber der Preis bzw. Stand des Basiswerts liegt während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle und der Preis bzw. Stand des Basiswerts liegt während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis

Das Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

- 1. Zinszahlungen
- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* einen festgelegten *Zinsbetrag*.
- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.
- 2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei einem Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert an diesem Tag entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der jeweiligen Tilgungsschwelle an einem der Beobachtungstermine (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) liegt. Ist dies der Fall, wird das Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis zum Festgelegten Referenzpreis vorzeitig zurückgezahlt. Zusätzlich werden fällige Zinsbeträge bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige Zinsbeträge bei Eintritt der Zinsbedingungen ausgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich abhängig vom Schlussreferenzpreis des Basiswerts wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Festgelegten Referenzpreis und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Mindestreferenzpreis (als Nenner) entspricht.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, werden zusätzlich die dann fälligen *Zinsbeträge* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige *Zinsbeträge* bei Eintritt der Zinsbedingungen ausgezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf Zinsbeträge.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere

Produkt Nr. 87: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-*

Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder Korbbestandteil an einem der Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung);
- b) schließt mindestens ein Korbbestandteil an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn jeder Korbbestandteil an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt. Wenn mindestens ein Korbbestandteil an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle Korbbestandteile an einem der Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum Festgelegten Referenzpreis zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Anfangsreferenzpreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 88: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer Zins-Beobachtungsperiode eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden Zins-Beobachtungsperiode die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder Korbbestandteil an mindestens einem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung).
- b) schließt mindestens ein Korbbestandteil an keinem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn jeder Korbbestandteil in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt. Wenn mindestens einem Tag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle Korbbestandteile an einem der Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum Festgelegten Referenzpreis zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;

b) liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Anfangsreferenzpreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 89: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder Korbbestandteil an einem der Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung);
- b) schließt mindestens ein Korbbestandteil an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn jeder Korbbestandteil an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt. Wenn mindestens ein Korbbestandteil an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle Korbbestandteile an einem der Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum Festgelegten Referenzpreis

zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle, aber der Preis bzw. Stand keines Korbbestandteils liegt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle und der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils liegt während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Anfangsreferenzpreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 90: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer Zins-Beobachtungsperiode eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden Zins-Beobachtungsperiode die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder Korbbestandteil an mindestens einem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung).
- b) schließt mindestens ein Korbbestandteil an keinem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn jeder Korbbestandteil in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt. Wenn mindestens einem Tag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle Korbbestandteile an einem der Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum Festgelegten Referenzpreis zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle, aber der Preis bzw. Stand keines Korbbestandteils liegt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- c) liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle und der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils liegt während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Anfangsreferenzpreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst

of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Kupon-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 91: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 92: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer Zins-Beobachtungsperiode eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden Zins-Beobachtungsperiode die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung).
- b) schließt der Basiswert an keinem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn der Basiswert in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert in keiner späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die

Endgültigen Bedingungen eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 93: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder Korbbestandteil an einem der Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung);
- b) schließt mindestens ein Korbbestandteil an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn jeder Korbbestandteil an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt. Wenn mindestens ein Korbbestandteil an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle Korbbestandteile an einem der Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere vorzeitig zum Festgelegten Referenzpreis zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Basispreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 94: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer Zins-Beobachtungsperiode eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden Zins-Beobachtungsperiode die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder Korbbestandteil an mindestens einem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung).

b) schließt mindestens ein Korbbestandteil an keinem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn jeder Korbbestandteil in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt. Wenn mindestens einem Tag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle Korbbestandteile an einem der Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere vorzeitig zum Festgelegten Referenzpreis zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen Korbbestandteils ausgehend von dessen Basispreis teil, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 95: Lock In-Zertifikat

Das Lock In-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Lock In-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Lock-In Ereignisses, bedingt.

In den *Endgültigen Bedingungen* ist festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem

späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt, es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Lock In-Zertifikat.

Tritt an einem der *Beobachtungstermine* ein *Lock In-Ereignis* ein, erfolgt ab dem auf diesen *Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* eine unbedingte Zinszahlung, und das Lock In-Zertifikat zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Lock-In Ereignis

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Lock-In Schwelle* (Lock-In Ereignis), wird das Lock In-Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt.

Zusätzlich erfolgt ab dem Eintritt eines Lock In-Ereignisses eine unbedingte Zinszahlung, und das Lock In-Zertifikat zahlt zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte kein Lock-In Ereignis eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Lock-In-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen eine bedingte Zinszahlung vorsehen und kein Lock In-Ereignis eingetreten ist, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit eines vorzeitigen Lock Ins begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 96: Währungs-Zertifikat

Das Währungs-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieses Währungs-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Zertifikat ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. zu den Zinsterminen einen festen Zins oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. An einem Zins-Beobachtungtermin wird die Höhe des Zinses ermittelt, indem ein vorab festgelegter Zinssatz um die Wertentwicklung des Basiswerts seit Emission des Währungs-Zertifikats angepasst wird. Liegt der Referenzpreis Zins-Beobachtungtermin für Basiswert einem unterhalb dessen den an Anfangsreferenzpreises, liegt der Zins für die relevante Zinsperiode über dem vorab festgelegten Zinssatz. Liegt der Referenzpreis für den Basiswert hingegen über dessen Anfangsreferenzpreis, liegt der Zins für die relevante Zinsperiode entsprechend unter dem vorab festgelegten Zinssatz. Entspricht der Referenzpreis für den Basiswert an einem Zins-Beobachtungtermin dessen Anfangsreferenzpreis, entspricht der Zins für die relevante Zinsperiode dem vorab festgelegten Zinssatz.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Anfangsreferenzpreis, erhalten Anleger pro Währungs-Zertifikat einen Auszahlungsbetrag, der über dem Anfänglichen Emissionspreis liegt. Liegt hingegen der Schlussreferenzpreis über dem Anfangsreferenzpreis, ist der Auszahlungsbetrag entsprechend geringer als der Anfängliche Emissionspreis. Entspricht der Schlussreferenzpreis dem Anfangsreferenzpreis, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Emissionspreis.

Produkt Nr. 97: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

Das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der Fremdwährung ausgewiesen werden, d.h. ein steigender Basiswert bedeutet eine Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender Basiswert eine Aufwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung. Dementsprechend nehmen Anleger entgegengesetzt an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon zahlt zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt,(i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Zertifikat

mit fixem Kupon 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Zinsbeträge.

Produkt Nr. 98: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Das Zins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Zins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen Zinsterminen Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des Basiswerts, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Multiplikators, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen Zinsschwelle abhängig. Die Zinsschwelle für den Ersten Zins-Beobachtungstermin entspricht einem für diesen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises des Basiswerts. Für nachfolgende Zins-Beobachtungstermine entspricht die Zinsschwelle einem für den jeweiligen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Referenzpreises des Basiswerts am unmittelbar vorangegangenen Zins-Beobachtungstermin.

- a) Schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin einen Zinsbetrag. Die Höhe des Zinses entspricht der Wertentwicklung des Basiswerts, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Multiplikators, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen Zinsschwelle. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins dabei auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch dem Mindestzins.
- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.
- 2. Rückzahlung zum Laufzeitende
- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Zins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz

Produkt Nr. 99: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Mit diesem OneStep-Zertifikat erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *OneStep Betrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das OneStep-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit einer gegenüber dem *Basiswert* überproportionalen Wertentwicklung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *OneStep Betrag*.

Produkt Nr. 100: OneStep Bonus-Zertifikat

Mit diesem OneStep Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den OneStep Bonus Betrag.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das OneStep Bonus-Zertifikat 1:1 an der positiven als auch der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 101: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

Bei diesem Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

Sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Barriere kleiner als die letzte Tilgungsschwelle ist und

- a) der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag.
- b) wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Barriere der letzten Tilgungsschwelle entspricht und

- a) der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag;
- b) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat mit *Tilgungsschwelle*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

und *Barriere* sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 102: Airbag-Zertifikat

Dieses Airbag-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Basispreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, erhalten Anleger den Anfänglichen Emissionspreis multipliziert mit dem Verhältnis aus dem Schlussreferenzpreis und dem Anfangsreferenzpreis unter Berücksichtigung des Teilhabefaktors.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, jedoch, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Airbagschwelle, erhalten Anleger den Anfänglichen Emissionspreis.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Airbagschwelle, erhalten Anleger den Anfänglichen Emissionspreis multipliziert mit dem Verhältnis aus dem Schlussreferenzpreis und der Airbagschwelle. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend von der Airbagschwelle teil.

Für die Absicherung gegen begrenzte Kursverluste geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 103: Airbag-Zertifikat mit Cap

Das Airbag-Zertifikat mit Cap ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Anfangsreferenzpreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, jedoch (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, erhalten Anleger den Anfänglichen Emissionspreis multipliziert mit dem Verhältnis aus dem Schlussreferenzpreis und dem Anfangsreferenzpreis unter Berücksichtigung des Teilhabefaktors.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis*.
- d) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Airbagschwelle, erhalten Anleger den Anfänglichen Emissionspreis multipliziert mit dem Verhältnis aus dem Schlussreferenzpreis und der Airbagschwelle. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend von der Airbagschwelle teil.

Für die begrenzte Absicherung gegen eine negative Wertentwicklung des *Basiswerts* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 104: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei dem Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, entspricht der Auszahlungsbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) oder (ii) dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und der Summe aus (A) eins und (B) dem Produkt aus der Aufwärtsteilnahme und der Differenz aus (I) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) und (II) eins.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) einem Betrag, der, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (A) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) oder (B) der Summe aus eins und dem Produkt aus (I) der Abwärtsteilnahme und (II) der Differenz aus eins und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) entspricht.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts).

Produkt Nr. 105: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Bei dem Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe, vorbehaltlich eines *Cap*, von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, entspricht der Auszahlungsbetrag entweder (i) dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und (a) dem Cap oder, falls niedriger, (b) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) oder (ii) dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und (A) der Summe aus eins und (I) dem Cap oder, falls niedriger, (II) der Aufwärtsteilnahme, multipliziert mit (x) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner), minus (B) eins
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) dem Anfänglichen Emissionspreis oder (ii) dem Produkt aus (i)

dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (I) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) oder (II) der Summe aus eins und dem Produkt aus (A) der Abwärtsteilnahme und (B) der Differenz aus eins und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).

c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts) oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner), multipliziert mit dem Quotienten aus eins und dem Hebel.

Produkt Nr. 106: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Bei dem Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an jedem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts).

Produkt Nr. 107: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Bei dem Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe, vorbehaltlich eines *Cap*, von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und (i) dem Cap oder, falls niedriger, (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).

- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an jedem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts).

Produkt Nr. 108: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Beim Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert zu diesem Termin auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag der Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, berechnet als Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts).

Produkt Nr. 109: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Beim Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Twin Win-Zertifikat mit

amerikanischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag 100% des Anfänglichen Emissionspreises (oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Anfänglichen Emissionspreises für diesen Beobachtungstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Basiswert wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an jedem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und (ii) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner).
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Anfangsreferenzpreis und liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Anfänglichen Emissionspreis und dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts).

Produkt Nr. 110: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Das Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Autocallable Zertifikats Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Teilrückzahlung

Das Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) wird durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags am Ratenfälligkeitstag teilweise zurückgezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger einen auf Basis des an diesem Tag fälligen Ratenauszahlungsbetrags berechneten Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) durch Zahlung des Finalen Auszahlungsbetrages vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Finale Auszahlungsbetrag der Summe aus dem Restbetrag und dem Produkt aus dem Restbetrag und dem Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Finalen Auszahlungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhalten Anleger die Summe aus dem Restbetrag und dem Prozentualen Finalen Auszahlungsbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis, der Schlussreferenzpreis aller Korbbestandteile, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, jedoch entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger den Restbetrag.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt entspricht aus dem Restbetrag und der Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende des Autocallable Zertifikats Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist.

Produkt Nr. 111: Delta 1-Zertifikat

Das Delta 1-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, werden beim Delta 1-Zertifikat unter Umständen Zinszahlungen geleistet, wobei die Zinszahlung, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) bedingt oder (ii) unbedingt sein kann.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Delta 1-Zertifikat an den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Bei diesem Delta 1-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Anfänglicher Emissionspreis* und dem *Schlussreferenzpreis*, dividiert durch den *Anfangsreferenzpreis*, entspricht.

Produkt Nr. 112: Lookback-Zertifikat

Das Lookback-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Bei bedingter Zinszahlung:

- a) Schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin einen Zinsbetrag.
- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Lookback-Zertifikat zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei einem Lookback-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der jeweiligen *Tilgungsschwelle* schließt. Ist dies der Fall, wird das Lookback-Zertifikat zum *Festgelegten Referenzpreis* vorzeitig zurückgezahlt.

Zusätzlich werden fällige Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige *Zinsbeträge* bei Eintritt der Zinsbedingungen ausgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich abhänig vom Schlussreferenzpreis des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere, erhalten Anleger einen Betrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Festgelegten Referenzpreis und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Mindestreferenzpreis (als Nenner) entspricht.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, werden zusätzlich die dann fälligen *Zinsbeträge* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige *Zinsbeträge* bei Eintritt der Zinsbedingungen ausgezahlt.

Die *Barriere* wird auf Basis des *Mindestreferenzpreises*, der der niedrigste offizielle Schlusskurs bzw. der Schlussstand des *Basiswerts* während des Lookback-Zeitraums ist, festgelegt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf Zinsbeträge.

Produkt Nr. 113: Best Entry-Zertifikat

Mit dem Best Entry-Zertifikat nehmen Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit teil. Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem *Schlussreferenzpreis*, dividiert durch den *Anfangsreferenzpreis*, entspricht und nehmen somit sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Der *Anfangsreferenzpreis* wird auf Basis des *Mindestreferenzpreises* festgelegt, der dem niedrigsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* während des Best Entry-Zeitraums entspricht.

Produkt Nr. 114: Drop-Back Zertifikat

Das Drop-Back Zertifikat ermöglicht Anlegern an der Wertentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Die Funktionsweise dieses Zertifikats ergibt sich aus den folgenden Merkmalen:

1. Allokationskomponenten

Das Drop-Back Zertifikat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einer Bar-Komponente und einer Investment-Komponente. Der Anfängliche Emissionspreis bzw. Emissionspreis wird anfänglich zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz in eine festverzinsliche Komponente (die "Bar-Komponente") und in eine unverzinsliche Komponente, die an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (die "Investment-Komponente"), investiert. Während der Laufzeit des Drop-Back Zertifikats findet eine prozentuale Umverteilung (Allokation) der Bar-Komponente statt, sobald der Basiswert, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem Relevanten Beobachtungstermin entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter einer Drop-Back Schwelle liegt (ein "Drop-Back Ereignis"). Bei Eintritt eines Drop-Back Ereignisses wird ein weiterer in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises bzw. des Emissionspreises, welcher anfänglich in die Bar-Komponente investiert wurde, umverteilt und in die Investment-Komponente investiert. Sehen die Endgültigen Bedingungen mehrere Drop-Back Schwellen vor und treten alle Drop-Back Ereignisse in Bezug auf diese Drop-Back Schwellen während der Laufzeit des Drop-Back Zertifikats ein, wird der gesamte Anfängliche Emissionspreis bzw. Emissionspreis in die Investment-Komponente investiert.

2. Zinszahlungen

Das Drop-Back Zertifikat ist festverzinslich und zahlt an dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von dem Eintritt des bzw. der Drop-Back Ereignisse(s) abhängig, die zu einer Reduzierung und prozentualen Umverteilung der Bar-Komponente in die Investment-Komponente führt. Eine Verzinsung dieses umverteilten prozentualen Anteils findet ab dem Eintritt des entsprechenden Drop-Back Ereignisses nicht mehr statt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende
- a) Wenn kein Drop-Back Ereignis eingetreten ist, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den prozentualen Anteil des Anfänglichen Emissionspreises bzw. des Emissionspreises zurück, der anfänglich in die Bar-Komponente investiert wurde, und nehmen mit der übrigen unverzinslichen Investment-Komponente, an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.
- b) Ist **mindestens ein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den prozentualen Anteil des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des *Emissionspreises* zurück, der zum *Fälligkeitstag* in die *Bar-Komponente* investiert ist, zuzüglich eines vom *Basiswert* abhängigen Betrags.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: (A) Der anfänglich in die *Investment-Komponente* investierte Anteil des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des *Emissionspreises* multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) geteilt durch (ii) den *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), zuzüglich (B) der Summe jedes weiteren bei einem *Drop-Back Ereignis* in die *Investment-Komponente* umverteilten und investierten Anteils des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des *Emissionspreises*, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) geteilt durch (ii) den jeweiligen *Barrieren-Bestimmungsstand* (als Nenner).

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

c) Sehen die *Endgültigen Bedingungen* mehrere *Drop-Back Schwellen* vor und sind **alle** *Drop-Back Ereignisse* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwellen* eingetreten, nehmen Anleger zum Laufzeitende ausschließlich an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Zusätzlich erhalten Anleger anstehende Zinszahlungen.

Ein *Drop-Back Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Drop-Back Zertifikats.

Produkt Nr. 115: Rainbow Return-Zertifikat

Das Rainbow Return-Zertifikat ist an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der Korbbestandteile mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d.h. die Rainbow-Rendite) gekoppelt.

Wenn die Rainbow-Rendite, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) größer als oder (ii) größer als oder gleich null ist, nehmen Anleger an der positiven Wertentwicklung der Rainbow-Rendite, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, teil und erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (a) 100% des Anfänglichen Emissionspreises (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des Anfänglichen Emissionspreises, (ii) der Rainbow-Rendite und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (iii) dem Teilhabefaktor. Liegt der Teilhabefaktor bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den Höchstbetrag.

Wenn die Rainbow-Rendite, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) kleiner als oder (ii) kleiner als oder gleich null ist, partizipiert das Rainbow Return-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung der Rainbow-Rendite. In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (a) 100% des Anfänglichen Emissionspreises (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Anfänglichen Emissionspreises) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des Anfänglichen Emissionspreises und (ii) der Rainbow-Rendite.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN⁵

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die Endgültigen Bedingungen, die die Emittentin für jede Emission von Wertpapieren, die sie im Rahmen des Programms tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten Endgültigen Bedingungen werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

_

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere enthalten lediglich die Informationen, die nach Artikel 8 Abs. 4, 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils gültigen Fassung) zulässig sind.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungs-Fassung, jeweils gültigen die "PRIIP-Verordnung") anlageprodukte (in der vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "IDD"), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung.⁶]

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA] [NIEDERLASSUNG ZÜRICH]

[Rechtsträgerkennung: 7LTWFZYICNSX8D621K86]

Emission von [bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Zertifikate] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen] [gegebenenfalls einfügen: (entspricht Produkt Nr. [Produkt Nr. in der Wertpapierbeschreibung einfügen] in der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate)]

[je Serie]

bezogen auf [Basiswert einfügen] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des [X-markets-]Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

[Anfänglicher Emissionspreis: [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je Zertifikat] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag][(ausschließlich)][]

.]

Emissionspreis: [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] je [Zertifikat] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen] [Wertpapier]]]]

[der *Emissionspreis* [je Zertifikat] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

[Am Emissionstag] [[anfänglich] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je Zertifikat] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen] [Wertpapier]]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

[WKN/ISIN: [•]]

Im Fall, dass eine Fortführung des öffentlichen Angebots nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist, einfügen: Der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung vom 25. Juni 2025 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 27. Juni 2026 gültig. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Grundlage eines oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils ein "Nachfolge-Basisprospekt") im Einklang mit Artikel 8(11) der Prospektverordnung fortgesetzt, soweit der Nachfolge-Basisprospekt (bestehend aus der jeweils aktuellen Fassung der Wertpapierbeschreibung und der **jeweils** aktuellen Fassung Registrierungsformulars, jeweils wie nachgetragen) eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem aktuellsten Nachfolge-Basisprospekt (einschließlich der per Verweis in den Nachfolge-Basisprospekt einbezogenen Informationen aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere ursprünglich begeben wurden) zu lesen. Der jeweilige Nachfolge-Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung der Wertpapierbeschreibung bzw. die jeweils aktuelle Fassung des Registrierungsformulars, die den jeweiligen Nachfolge-Basisprospekt bilden, werden in elektronischer Form auf der Webseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[Im Fall, dass eine Fortführung des öffentlichen Angebots nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts in der Schweiz beabsichtigt ist, einfügen: Der unmittelbar vorhergehende Absatz gilt mutatis mutandis auch für das fortgesetzte öffentliche Angebot in der Schweiz gemäß den Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG"). Der jeweilige Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Webseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[Im Fall einer Aufstockung von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren einfügen: Die Zertifikate sind Teil einer einheitlichen Serie von Wertpapieren im Sinne des § 15 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und dieselben Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere (alle zusammen die "Wertpapiere"). Die genannten bereits emittierten Wertpapiere wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [•]] vom [•] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") zu der Wertpapierbeschreibung vom 25. Juni 2025 begeben. Die Emittentin wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die – mit Ausnahme der Anzahl der Wertpapiere – mit den in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen (die "Ersten Emissionsbedingungen") identisch sind.

Die Wertpapierbeschreibung vom 25. Juni 2025 enthält gemeinsam mit diesen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Die Wertpapierbeschreibung und die Ersten Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.]

[Im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen: Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind.]

[Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen: Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospekte aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese Endgültigen Bedingungen werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Emissionsbedingungen (Besondere Bedingungen der Wertpapiere)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der Prospektverordnung erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt[, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 25. Juni 2025 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die Emittentin und die Wertpapiere enthält nur der kombinierte Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung sowie des Registrierungsformulars.

Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen: Die Wertpapierbeschreibung vom 25. Juni 2025, das Registrierungsformular 6. Mai 2025, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. gemäß Registrierungsformular sowie die Endgültigen Bedingungen werden der Prospektverordnung auf der Artikel 21 (2)(a) Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.]

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen: Die Wertpapierbeschreibung vom 25. Juni 2025, das Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, und etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) und die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite der Emittentin (www.investment-products.db.com) veröffentlicht.]

[Im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange werden die Wertpapierbeschreibung vom 25. Juni 2025, das Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular sowie die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht.]

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.⁷]

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere der Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Bei Wertpapieren mit einem Nennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 ggfs. weglassen.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

Inhaltsverzeichnis

[WKN:]	
[][]	
[][]	
[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]	
Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere	-[]
Emissionsbedingungen	[]
Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere	-[]
Emissionsspezifische Zusammenfassung	[]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Die folgende Beschreibung des *Wertpapiers* erklärt die wirtschaftliche Funktionsweise des *Wertpapiers* und seine Ausstattungsmerkmale.

[Beschreibung der wirtschaftlichen Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers aus Kapitel 8 der Wertpapierbeschreibung einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in der Wertpapierbeschreibung angelegt sind.]

[Ggf. einfügen: Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Umrechnungskurses.]

[Ggf. einfügen: Das [•] Zertifikat ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der Basiswert in der Referenzwährung berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die Abwicklungswährung umgerechnet] [bestimmt sich der Auszahlungsbetrag [in der Abwicklungswährung] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses [zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung] [allein nach der Wertentwicklung des Basiswerts]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden Basiswerte bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige Ausgleichsbeträge ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung während der Laufzeit berechnet] [ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen] (Quanto).]

[Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [Anfangsreferenzpreises] [und] [Schlussreferenzpreises] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des Basiswerts an [den Anfangs-Bewertungstagen] [bzw.] [den Bewertungstagen].]

[Ggf. einfügen: Der Anfangsreferenzpreis wird auf Basis des Mindestreferenzpreises festgelegt, der dem niedrigsten [an einem Beobachtungstermin während des Best Entry-Zeitraums] [über jeden Tag im Best Entry-Zeitraum hinweg] beobachteten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand des Basiswerts entspricht.]

[Ggf. einfügen: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.]

[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden])] zu.]

Emissionsbedingungen

Die folgenden "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere.

[Für jede spezifische Emission folgende Besondere Bedingungen der Wertpapiere vervollständigt, in ergänzter und konkretisierter Form einfügen, bestehend aus:

- den relevanten Angaben aus dem Abschnitt "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" wie in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten, und
- den relevanten produktspezifischen Angaben aus dem Abschnitt "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" wie für den jeweiligen Produkttyp in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten,

und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Notierung und Handel

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die Wertpapiere in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt] [, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist.]

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die Wertpapiere [zum [geregelten] [] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte <mark>und MTF einfügen</mark>].

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], [die einzelnen Serien von Wertpapieren] [die Wertpapiere] in [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] sonstiger ſ, Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die Wertpapiere sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [bitte jeweiligen geregelten Märkte. Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Die Zulassung der Wertpapiere zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

[Erster Börsenhandelstag

[<mark>Tag einfügen</mark>]]

[Letzter Börsenhandelstag

[Tag einfügen]]

Mindesthandelsvolumen

[][Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die

[][Nicht anwendbar]

Zulassung zum Handel

Angebot von Wertpapieren

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger

[][Nicht anwendbar]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger

[][Nicht anwendbar]

[Die Zeichnungsfrist]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[]

[Der Angebotszeitraum]

[Die Wertpapiere werden ab dem [Datum Beginn des öffentlichen Angebots einfügen] [([Uhrzeit einfügen]] Uhr Ortszeit [Ort einfügen])] fortlaufend angeboten. Das Angebot endet [mit dem Ablauf des Primärmarkts für die Wertpapiere, der mittels gesonderter Mitteilung der Emittentin auf www.xmarkets.db.com bekanntgegeben wird, und spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts, sofern ein anderer Prospekt nicht ein fortdauerndes Angebot vorsieht][].]

[Das Angebot der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [] [und endet []].]

[Fortlaufendes Angebot]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der angebotenen Wertpapiere], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[Angebotspreis]

[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]

Stornierung der Emission der Wertpapiere

[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung

nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.]

[]

[Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]

[[Nicht anwendbar]

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]

[Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die Wertpapiere] [[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund,

vorzeitig zu beenden.]]

Bedingungen für das Angebot:

[][Nicht anwendbar]

Beschreibung des Antragsverfahrens:⁸

[][Nicht anwendbar]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu [][Nicht anwendbar]

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*:

hohen Zahlungen der Antragsteller:9

[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der Emittentin [oder dem jeweiligen Finanzintermediär über die Zuteilung Wertpapieren diesbezüglichen und die Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am [Emissionstag], und die Lieferung Wertpapiere erfolgt der am [Wertstellungstag bei Emission] [Wertstellungstag bei Ausgabel gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die *Emittentin*.] []

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:¹⁰

[][Nicht anwendbar]

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [][Nicht anwendbar]

⁸ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁹ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der Wertpapiere gilt

[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierte Anleger] []

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: [][Nicht anwendbar]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.

[][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Prospektpflichtiges Angebot [im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]][in der Schweiz]:

[Nicht anwendbar] [Die Wertpapiere können im Europäischen Wirtschaftsraum [und in der Schweiz] im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in [Deutschland][,] [und] [Österreich][,] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz1 "Angebotsstaat"][die ([der "Angebotsstaaten"]) während des Angebotszeitraums (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.] [*Im Falle* <mark>ausschließlichen Angebots in der Schweiz</mark> <mark>einfügen</mark>: Die *Wertpapiere* können im Rahmen der erteilten nachfolgend Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in der Schweiz (der "Angebotsstaat") während des Angebotszeitraums (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle *Finanzintermediäre* zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär*[e] wird in Bezug auf die Angebotsstaaten erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden *Finanzintermediäre* (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen

Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär*[e] wird in Bezug auf die Angebotsstaaten und für [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*] [und [*Details angeben*]] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] [•] erfolgen.

[Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden: Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts in der Schweiz durch die folgenden Finanzintermediäre zu: [Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen: ●]. Die Zustimmung für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch die festaeleaten der Wertpapiere Finanzintermediäre wird in Bezug auf öffentliche Angebote in der Schweiz und für die Dauer des während Angebotszeitraums, dessen Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, erteilt, vorausgesetzt Prospekt ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum [Anwendbar][Nicht anwendbar]]

Gebühren

[Im Emissionspreis der Wertpapiere enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren und der Emittentenmarge; weitere Informationen unter Abschnitt 4.2):

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren

[][Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision¹¹

[bis zu [] [[]% des [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [[[Anfänglichen]

Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche

Emissionspreises]	[(ohne	Ausgabeaufschlag)]]]
[Nicht anwendbar]]		

[Platzierungsgebühr

[[bis zu] [] [[]% des [[[Anfänglichen] Emissionspreises] [des aktuellen Verkaufspreises] [(ohne Ausgabeaufschlag)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der Zeichnungsfrist [bis zu] [] [[]% des [[Anfänglichen] Emissionspreises] [(ohne Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der Zeichnungsfrist [bis zu] [] [[]% des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren

[][Nicht anwendbar]

Kosten

Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:

[][Nicht anwendbar]

Preisbestimmung durch die *Emittentin*

Sowohl der Anfängliche Emissionspreis des [•] Zertifikats als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Dementsprechend kommen während der Laufzeit gestellten Preise anders als Börsenhandel z. B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der Emittentin u. a. die Kosten für die Strukturierung, das Market Making und die Abwicklung des [•] Zertifikats und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.

Erwerbskosten

[Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen Ausgabeaufschlag von bis zu [Prozentsatz angeben]% des [Anfänglichen] Emissionspreises vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 "Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind" unter der Überschrift "*Reoffer-Preis und Zuwendungen"* zu entnehmen.

[Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [Betrag angeben] und EUR [29,00] [Betrag angeben] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von [Prozentsatz angeben]% zu [1] Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [Betrag angeben] und EUR [99,00] [Betrag angeben] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.1 [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag ie Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für festaeleaten Zeitraum (monatlich. quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Auslagen in Kosten und werden der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [Anfänglichen] Emissionspreises vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [*Prozentsatz angeben*]% [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]

Für die Verwahrung des [•] Zertifikats im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z. B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen

Laufende Kosten

[Vertriebsvergütung

Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [Anfänglichen] Emissionspreises vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Platzierungsprovision: [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [[Anfänglichen] Emissionspreises] [Erwerbspreises] []. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger das [•] Zertifikat verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[Anfänglichen] Emissionspreis] [Erwerbspreis].]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin*] als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] [%] [p.a.] [*Betrag angeben*] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises des [•] Zertifikats zum Monatsende [des [*Monat angeben*] eines jeden Jahres]]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

Wertpapierratings

Rating

[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des September vom 16. 2009 Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings entsprechende abzugeben, obwohl die Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) wenngleich beantragt, die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and

Markets Authority (https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) registriert.] [Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]]

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der Emittentin sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []

[[Gründe für das Angebot,] [Verwendung der Erlöse,] Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]

[Gründe für das Angebot] [und Verwendung der Erlöse]

[Angaben einfügen] [Im Fall der Emission Grüner Wertpapiere einfügen: Die Emittentin wird zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen der Begebung Wertpapiere der entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten in einem Portfolio von Grünen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Nachhaltige *Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Framework) Instruments Emittentin in seiner jeweils gültigen Fassung zuweisen. Das Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente der Emittentin. das nicht Teil der Produktdokumentation oder des Prospekts ist, ist auf der Website der Emittentin https://investor-(unter relations.db.com/creditors/prospectuses/sustaina ble-instruments?language id=3) veröffentlicht und spezifiziert die Grünen Zulassungskriterien für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("Grüne Vermögenswerte"), zur Aufnahme in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte.]

[<mark>Im Fall der Emission Sozialer Wertpapiere</mark> <mark>einfügen</mark>: Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der

Emission einen den Nettoerlösen aus der Begebung der Wertpapiere entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten in einem Portfolio von Sozialen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk Nachhaltige *Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der Emittentin in seiner ieweils gültigen Fassung zuweisen. Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente der Emittentin, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des Prospekts ist, ist auf der Website der Emittentin https://investorrelations.db.com/creditors/prospectuses/sustaina ble-instruments?language_id=3) veröffentlicht und spezifiziert die Sozialen Zulassungskriterien für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, oder Vermögenswerte Proiekte. die Fortschritt gesellschaftlichen voranbringen ("Soziale Vermögenswerte"), zur Aufnahme in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte.]]

[Geschätzte Gesamtkosten

[]]

[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen.]

[Geschätzter Nettoerlös

[]]

[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erlöse nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.]

[Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite

[]

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises] am [Emissionstag] und ausgehend vom Nennbetrag unter Berücksichtigung des Zinses und des Zinstagequotienten berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]]

[Veröffentlichung von Mitteilungen

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* auf der Webseite www.investment-products.db.com.

[]]

[Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

[Die Wertpapiere sind [keine] Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die Emittentin hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorläufig Wertpapiere festgestellt, dass die [keine] Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am Emissionstag ändern kann. [Trifft die Emittentin eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]]

Angaben zum Basiswert

[Informationen [zum] [zu jedem] Basiswert, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [kostenlos][gegen Gebühr] [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[ariva.de] []] [sowie auf den für die im Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-]Seiten erhältlich.] [Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen: in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] erhältlich.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator nicht im Register eingetragen ist, bitte einfügen:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [juristischen Namen des Administrators einfügen] nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, "Benchmark-Verordnung") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb sowie bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert und ist mindestens ein Administrator nicht im Register eingetragen, bitte einfügen:

Bezeichnung des	Qualifizierung als	Administrator des
Korbbestandteils	Referenzwert	Referenzwertes
[<mark>Bezeichnung einfügen</mark>]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	

Wird in der Spalte "Administrator des Referenzwertes" ein Administrator als "nicht eingetragen" angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte geführt, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die **nicht** von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität [kostenlos][gegen Gebühr] sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[ariva.de] []] [auf der vorstehend in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter "Basiswert" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der [kostenlos][gegen Gebühr] weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des Index-Sponsors] [Webseite]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

Name des [Fonds][oder][Index]	[Index-][Sponsor][oder][Emi ttent]	Webseite	Bezeichnung des Korbbestandteils
[<mark>Bezeichnung</mark>	[<mark>Bezeichnung</mark>	[Webseite einfügen]	[<mark>Bezeichnung</mark>
einfügen]	<mark>einfügen</mark>]		<mark>einfügen</mark>]

1

[Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, und ist der Administrator des Index bzw. eines der Indizes <u>nicht</u> in das Register eingetragen, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie durch Nachtrag in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, für die jeweilige Emission einfügen:

]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen*] weitere Angaben zum *Basiswert* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*].]

[Länderspezifische Angaben:

[Betreffendes Land einfügen]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [Betreffendes Land einfügen] [Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen: In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich].]

[Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen: In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen: In Luxemburg ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[Angaben für andere Länder einfügen: []]

1

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen* Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.]

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die Wertpapiere, die unter dieser Wertpapierbeschreibung begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser Wertpapiere sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser Wertpapierbeschreibung in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die Wertpapiere eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

	INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN U BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGE	
10.1. Allgemein	e Informationen zur Besteuerung	487
10.2. Allgemein	e Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	488
10.2.1	Einführung	488
10.2.2	Vereinigte Staaten von Amerika	488
10.2.3	Europäischer Wirtschaftsraum	489
10.2.4	Vereinigtes Königreich	490
10.2.5	Schweiz	490
10.2.6	Österreich	491

10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die

Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

10.2.1 Einführung

Die Verbreitung der Wertpapierbeschreibung und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der Wertpapierbeschreibung betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren oder der Wertpapierbeschreibung erhalten, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die Wertpapierbeschreibung noch etwaige Nachträge zum Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser Wertpapierbeschreibung emittierte Wertpapiere zu erwerben.

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der diese Wertpapierbeschreibung verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "Securities Act") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("Regulation S") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. Wertpapiere dürfen nicht

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "Vereinigte Staaten" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "US-Personen" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensguelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des Commodity Exchange Act fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines Wertpapiers und/oder vor der physischen Lieferung eines Basiswerts in Bezug auf ein Wertpapier muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine US-Person ist, das Wertpapier nicht im Auftrag einer US-Person ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des Wertpapiers kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung eines Basiswerts keine Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen übertragen wurden.

Für eine Person, die *Wertpapiere* erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser *Wertpapiere* übereinkommt, (i) die erworbenen *Wertpapiere* zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) *Wertpapiere* der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) *Wertpapiere* weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "Prospektpflichtiges Angebot"), ab dem Tag der Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung in Bezug auf diese Wertpapiere, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass die Wertpapierbeschreibung nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird,

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

dessen Beginn und Ende durch Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* oder gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* spezifiziert wurde, und nur, sofern die *Emittentin* deren Verwendung zum Zwecke des *Prospektpflichtigen Angebot*s schriftlich zugestimmt hat:

- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) handelt;
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) genannten Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die *Emittentin* verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der *Prospektverordnung* oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der *Prospektverordnung* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck ein "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff "Prospektverordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die Wertpapiere in Bezug auf einen Kleinanleger in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, die "PRIIP-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt ("KID") erstellt wurde, um die Wertpapiere einem Kleinanleger in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die Emittentin gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die Wertpapiere zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der *Prospektverordnung* ist.

10.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

10.2.5 Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter von Wertpapieren bestätigt und sichert zu, dass er die Wertpapiere nicht öffentlich angeboten hat

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die *Wertpapiere* in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

- (a) sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotszeitraum, und sofern die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsverordnung", "FIDLEV") vorliegt, oder
- (b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der *Wertpapiere* im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die *Emittentin* oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "öffentliches Angebot" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG und wie in der FIDLEV näher ausgeführt.

10.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren unter der Prospektverordnung (einschließlich Österreich) können die Wertpapiere in Österreich nur öffentlich angeboten werden, wenn eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, wie im Kapitalmarktgesetz 2019 in der geltenden Fassung (das "KMG") vorgesehen, ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

Zum Zwecke der Fortsetzung der öffentlichen Angebote von Wertpapieren, die erstmalig begonnen wurden unter:

- dem Basisprospekt vom 22. April 2020, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 22. April 2020, und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen,
 - und nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 22. April 2020 bereits fortgesetzt wurden unter:
- dem Basisprospekt vom 19. November 2020, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 19. November 2020, und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen,
- dem Basisprospekt vom 31. März 2021, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 31. März 2021, und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen,
- dem Basisprospekt vom 26. Oktober 2021, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 26. Oktober 2021, und (ii) dem Registrierungsformular vom 3. Mai 2021, wie nachgetragen,
- dem Basisprospekt vom 27. September 2022, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 27. September 2022, und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2022, wie nachgetragen,
- dem Basisprospekt vom 1. September 2023, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 1. September 2023, und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen, und
- dem Basisprospekt vom 24. Juli 2024, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 24. Juli 2024, und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen

(die vorgenannten Basisprospekte zusammen, die "Früheren Basisprospekte"),

werden die auf Seiten 70 und 71 in Abschnitt 3.9 der vorliegenden Wertpapierbeschreibung genannten Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sowie die Formulare für die Endgültigen Bedingungen aus den Früheren Basisprospekten per Verweis in diese vorliegende Wertpapierbeschreibung einbezogen (siehe Kapitel 3, im Abschnitt 3.9. "Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

Unter diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2025, werden die auf Grundlage der unter den *Früheren Basisprospekten* begonnenen bzw. fortgesetzten öffentlichen Angebote der *Wertpapiere* mit den folgenden Internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN, "International Securities Identification Number") nach Ablauf der Gültigkeit der *Früheren Basisprospekte* weiter fortgesetzt:

DE000DC84MV0 DE000DC9AFN5
DE000DC84MU2 DE000DC9AFP0

Die oben aufgeführten Internationalen Wertpapierkennnummern sind Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere der Früheren Basisprospekte zugeordnet, die diesem Basisprospekt vorangegangen sind.

Die Früheren Basisprospekte verlieren ihre Gültigkeit am:

• 24. April 2021 (Basisprospekt vom 22. April 2020),

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

- 30. November 2021 (Basisprospekt vom 19. November 2020),
- 6. April 2022 (Basisprospekt vom 31. März 2021),
- 29. Oktober 2022 (Basisprospekt vom 26. Oktober 2021),
- 28. September 2023 (Basisprospekt vom 27. September 2022),
- 4. September 2024 (Basisprospekt vom 1. September 2023) und
- 25. Juli 2025 (Basisprospekt vom 24. Juli 2024).

Ab diesen Zeitpunkten sind die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, welcher den Früheren Basisprospekten nachfolgt, zu lesen.

Dieser *Basisprospekt* dient somit gemäß Art. 8 (11) der *Prospektverordnung* als Nachfolge-Basisprospekt für die *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapier-kennnummern, deren öffentliches Angebot fortgesetzt und mit Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts* zum 27. Juni 2026 endet, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines oder mehrerer Basisprospekte, die diesem *Basisprospekt* nachfolgen, und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots vor Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts*.

Die *Früheren Basisprospekte* sowie der vorliegende *Basisprospekt* sind (bzw. etwaige nachfolgende *Basisprospekte* werden) in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte) unter der Rubrik "Basisprospekte" veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern sind auf der Webseite der Emittentin (https://www.xmarkets.db.com), unter Eingabe der jeweiligen ISIN im Suchfeld, abrufbar.

NAMEN UND ADRESSEN

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und ausländischen Niederlassungen der *Emittentin* aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden.

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgende Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

21 Moorfields

London

EC2Y 9DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27 20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20 1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18 28046 Madrid Spanien

Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich

Uraniastraße 9, Postfach 3604 CH-8021 Zürich Schweiz

Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main Deutschland

Frankfurt am Main, 25. Juni 2025 Deutsche Bank Aktiengesellschaft